CD
1377
B4G47
Jg.4

MITTEILUNGEN

DES

GESAMTARCHIVS DER DEUTSCHEN JUDEN

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN TÄUBLER

VIERTER JAHRGANG

1913

LEIPZIG

BUCHHANDLUNG GUSTAV FOCK, G. M. B. H.

1914

MITTEILUNGEN

DES

GESAMTARCHIVS DER DEUTSCHEN JUDEN

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN TÄUBLER

VIERTER JAHRGANG

1913

LEIPZIG

BUCHHANDLUNG GUSTAV FOCK, G. M. B. H.

1914

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
Apr 16, 1947

Peabody Fund

LIBRARY
JUL 17 1972
UNIVERSITY OF TORONTO

CD
1377
B4G4
Index

Inhalt.

	Seite
Plan für die Bearbeitung eines Urkundenbuchs zur Geschichte der Juden in Deutschland im Mittelalter . .	1— 30
Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland im Mittelalter	
1. Eine verlorene Urkunde Heinrichs IV. für die Juden in Regensburg	31— 44
2. Zur Geschichte der Kammerknechtschaft . . .	44— 58
3. Zur Entwicklung des Judenschutzrechts in Coesfeld	59— 62
Eine Generaltabelle über die wechselseitigen Privilegien der Juden, Städte und Zünfte im südpreussischen Kammerdepartement Posen. 1797. Mitgeteilt von J. Jacobson	63—131
Erscheinungen zur Geschichte der Juden in Deutschland in den Jahren 1911 und 1912. Von G. Herlitz . .	132—185
Nachtrag zu S. 47 und 52	186
Bericht über das Jahr 1913	187

Plan für die Bearbeitung eines Urkundenbuchs zur Geschichte der Juden in Deutschland im Mittelalter.

Entwurf.[1])

I. Der Plan im allgemeinen.

Der Plan eines Urkundenbuchs zur Geschichte der Juden in Deutschland im Mittelalter geht darauf zurück, dass das Gesamtarchiv der deutschen Juden nur in verschwindend geringem Umfange originales Material für das Mittelalter zu sammeln vermag. Sollte das Gesamtarchiv sich nicht auf die Neuzeit beschränken, so musste deshalb für das Mittelalter durch Abschriften und Regesten der in Staats-, Stadt-, Schloss- und Kirchenarchiven zahlreich vorhandenen Urkunden gesorgt werden. In diesem Sinne wurde 1906 mit der Bearbeitung eines Urkundenkatalogs begonnen. An eine Veröffentlichung war zunächst nicht gedacht.

Aeussere und innere Momente bewirkten es aber, dass diese Anfänge zu dem Plan eines Urkundenwerks entwickelt wurden.

Gemeindeakten haben einen zusammenhängenden Inhalt, der nach bestimmten typischen Gesichtspunkten leicht in kürzester Form in einem Inventar zum Ausdruck gebracht werden kann. Mit und selbst ohne dieses können auch Aussenstehende sie auf Grund von Anfragen und Auskünften leicht ausnutzen. Anders Urkunden. Ihr Zusammenhang ist viel zu lose, ihr Inhalt viel zu singulär, als dass man ohne Bekanntmachung ihres Inhalts die Ausnutzung eines im Archiv handschriftlich vorhandenen Urkundenkatalogs durch Aussenstehende hätte erwarten dürfen. Die 1909 begonnene Veröffentlichung von Akteninventaren in dem Organ des Gesamtarchivs kam hinzu, um den Plan einer Regestenveröffentlichung näher zu rücken. Der alte Plan musste dabei aber soweit unverändert bleiben, dass man nicht, wie bei den Akten, an nach Gemeinden geordnete periodische Teilveröffentlichungen denken konnte,

[1]) Der Entwurf erscheint zunächst nur im Namen des Herausgebers. Wie weit er nach den Kuratorialbeschlüssen für das Urkundenbuch massgebend sein wird, wird im nächsten Jahrgange dieser „Mitteilungen“ angegeben werden, in welchem auch einige hier noch nicht behandelte Fragen betreffend Umfang und Art der Arbeit nachgeholt werden sollen.

sondern an der Einheit eines chronologisch geordneten Urkundenkatalogs festhalten musste.

Erwägungen, die später z. T. bezeichnet werden, führten schliesslich dazu, den Regesten die Urkunden ganz oder im Exzerpt hinzuzufügen, dabei aber den Regesten in einer den besonderen Voraussetzungen und Bedürfnissen unseres Arbeitsgebiets entsprechenden Bearbeitung ihren führenden Charakter zu bewahren. Für die speziellen Bedürfnisse des Archivs kommt eine photographische Sammlung von Urkunden hinzu, welche die hebräisch geschriebenen vollständig, die anderen in Auswahl umfassen und durch photographische Sammlungen zur hebräischen Paläographie ergänzt werden soll.

Urkundliche Beiträge, wie sie in diesem Hefte zu erscheinen beginnen, sollen zur weiteren Ausnutzung der Urkunden anregen und anleiten.

Das Erscheinen des ersten Halbbandes des Urkundenwerks, das bis in die Anfänge des 14. Jahrhunderts reichen soll, ist für den Sommer 1916 in Aussicht genommen.

Im folgenden sollen die Voraussetzungen und die Methode unserer Arbeit dargestellt und dem allgemeinen Urteil unterbreitet werden.

II. Die früheren Arbeiten.

Eine Uebersicht über die bisher veranstalteten Sammlungen von Urkunden oder Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland kann mit einem grossen Namen eröffnet werden. Philipp Jaffé hat 1842 als junger Student seine literarische Tätigkeit damit begonnen, dass er in der von J. Fürst herausgegebenen Zeitschrift „Der Orient“ (3. Jahrg. 1842 u. 4. Jahrg. 1843) zwanzig Urkunden als erste Serie einer grösseren Sammlung veröffentlichte.[1])

In einer kurzen Einleitung sprach er sich über seine Absicht aus: „hier teilweise den vorhandenen Urkundenschatz zu sammeln, welchen der Geschichtsforscher des Mittelalters gewiss freundlich aufnehmen wird“. Er wollte gedrucktes und ungedrucktes Material mit deutscher Uebersetzung, kurzem Regest und den älteren Druckangaben bieten, serienweise und nur innerhalb der Serie in chronologischer Reihenfolge, da er fortlaufend während des Sammelns veröffentlichen wollte, vollständig, soweit es sich überhaupt um die Bekanntmachung der in Betracht kommenden Urkunden handelt, dagegen die einzelne Urkunde

[1]) Gleichzeitig in dem Literaturblatt derselben Ztschr. 1841 nr. 42 und 1842 nr. 31 unter dem Titel „Beiträge zur Geschichte im Mittelalter“ zwei Abhandlungen über die Judenverfolgungen zu Beginn des ersten und zweiten Kreuzzugs.

gekürzt, wenn sie nur zum Teil auf Jüdisch-Geschichtliches Bezug hatte. Leider hat er in dieser Weise nur zwanzig Urkunden, durchweg auf Deutschland bezüglich, von 1084 bis 1292, veröffentlicht. Im „Orient“ (V 1844) folgte ihm R. Kirchheim mit „Urkunden zur Geschichte der Juden im Mittelalter“, kam aber über eine Urkunde nicht hinaus, und ebensowenig liess der Herausgeber des Orients, welcher 1844 Jaffés Veröffentlichungen in einem Sonderabdruck als erstes Heft herausgab, eine Fortsetzung folgen. Dasselbe gilt von einer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung des Judentums V 1841 S. 708 f., die sich als erste einer Folge „Interessanter Urkunden“ gab, bei denen aber nicht an eine allgemeine Sammlung, sondern nur an Urkunden über ausserordentliche Judenabgaben gedacht gewesen zu sein scheint.

Einzelne Urkunden oder Regesten waren gelegentlich schon früher in Zeitschriften[1]) und geschichtlichen Darstellungen veröffentlicht worden.

Unter diesen Veröffentlichungen zeichnen sich die von G. Wolf in der Zeitschrift „Hamaskir, Hebräische Bibliographie“ I—VI 1858 bis 1863 unter dem Titel: „Aktenstücke zur Geschichte der Juden, gesammelt in den k. k. Archiven zu Wien, Venedig, Mailand und Mantua“ publizierten Regesten durch ihren Umfang und ihren geschichtlichen Wert aus. Sie sollten die Vorläufer einer Urkundenveröffentlichung sein, die nicht erschienen ist.

Die erste grössere systematische Zusammenfassung in Regestenform gab 1862 M. Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Wiener gibt rund 1400 Regesten, in 3 Teilen; Regesten von Kaiserurkunden von 965—1492, mit 8 urkundlichen Beilagen, Regesten zur Geschichte der Juden in Bayern von 981 bis 1401 und zur Geschichte der Juden unter der Herrschaft des Hauses Habsburg von 1273—1493. Ungedrucktes Material ist nur in geringem Umfang benutzt. Die Bearbeitung ist minderwertig. Auch diese Veröffentlichung erschien als erster Teil, dem ein zweiter nicht folgte.

1864 veröffentlichte L. Oelsner im 31. Bande des Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen (auch als S. A. erschienen) „Schlesische Urkunden zur Geschichte der Juden im Mittelalter“, vierzig Urkunden aus dem städtischen und dem Provinzialarchiv zu Breslau, mit Regesten und einer geschichtlichen Einleitung. Von geschichtlichen Darstellungen, welche im Anhang Urkunden und Regesten brachten, sei hier beispielsweise nur auf die Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstentum Ansbach von S. Haenle, 1867, hingewiesen.

---

[1]) M. Stern, Quellenkunde zur Geschichte der deutschen Juden. I. Die Zeitschriftenliteratur 1892.

Ein Jahr vorher war Stobbes Buch „Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung“ erschienen, das urkundlich die erste breite Grundlage für die Behandlung unseres Geschichtsgebiets legte. Eine umfassende Urkundenausnutzung findet sich auch in H. Bresslaus Aufsätzen „Zur Geschichte der Juden in Deutschland“ (Hamaskir X 1870 S. 43 f. 105 f. 127 f. XI 1871 S. 46 f. 114 f. XII 1872 S. 7 f. 121 f. XIV 1874 S. 120 f.), in denen versucht wird, „eine Art von statistischer Uebersicht über die Verhältnisse der Juden in Deutschland unter den letzten staufischen Kaisern und während des grossen Interregnums zu geben“.

Für durchgreifende Arbeiten zur urkundlichen Grundlegung der Geschichte der Juden in Deutschland schien die Zeit gekommen, als sich 1885 die historische Kommission des Deutsch- Israelitischen Gemeindebundes (später historische Kommission für die Geschichte der Juden in Deutschland) bildete, mit der Aufgabe, in grossen Sammelarbeiten die Quellen für die Geschichte der Juden in Deutschland zu bearbeiten. An erster Stelle stand „die Herstellung von Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland bis zum Jahr 1273, d. h. einer chronologisch geordneten Sammlung von Auszügen aus allen Geschichtsschreibern und Urkunden, welche sich auf Juden beziehen“. Unter H. Bresslaus Leitung wurde dieses Werk von J. Aronius, unter Mitwirkung von A. Dresdner und L. Lewinski und unter Heranziehung auch des rechtshistorischen, epigraphischen und numismatischen Materials, in den Jahren 1887—1902 durchgeführt und bot die Grundlage für eine gewisse Besserung in der Verwertung des urkundlichen Materials und eine Steigerung des Interesses an ihm. In der im Auftrage der genannten Kommission von L. Geiger herausgegebenen Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland I 1887 untersuchten Höniger, Bresslau und Stobbe die Judenprivilegien Heinrichs IV., und fortgesetzt boten die fünf Jahrgänge dieser Zeitschrift Veröffentlichungen und Verwertungen urkundlichen Materials. Gleichzeitig erschlossen im Auftrage der Historischen Kommission R. Höniger und M. Stern ein spezielles Urkundengebiet, das lateinisch geführte, aber mit angehefteten hebräischen Urkunden versehene Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln, „die Beurkundung über jüdischen Grundbesitz im Bezirk der Laurenzpfarre von den 30 er Jahren des 13. Jahrhunderts bis 1347“, inhaltlich sich an die voraufgehenden Eintragungen der Schreinskarten anschliessend, die für die Juden ca. 1135 beginnen und von Höniger in den Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (I. Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte

der Stadt Köln 1884—1888) veröffentlicht sind. Stern liess einige urkundliche Spezialveröffentlichungen folgen: König Ruprecht von der Pfalz in seinen Beziehungen zu den Juden. Ungedruckte Königsurkunden nebst ergänzenden Aktenstücken. 1893; Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden 1893; Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte I. Ueberlingen am Bodensee 1890; III. Nürnberg im Mittelalter. 1894—1896. In den allgemeinen Urkunden- und Regestensammlungen wächst das Material Jahr für Jahr. Die letzte grössere Regestenveröffentlichung ist das zweibändige Buch von Bondy-Dworsky, Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien von 906 bis 1620, Prag 1906, als Stoffsammlung nützlich, urkundlich und geschichtlich tiefstehend. Ueber die ausserdeutschen urkundlichen Arbeiten zur Geschichte der Juden werden genauere Nachweise, die geschichtlich und urkundlich für unser Arbeitsgebiet wertvoll werden können, in den „Mitteilungen" folgen; ebenso Nachweise und Untersuchungen über die hebräisch geschriebenen Urkunden, über Judensiegel, Juden als Urkundszeugen u. a. Hier kam es nur darauf an, einen kurzen Ueberblick über die bisherigen urkundlichen Arbeiten zur Geschichte der Juden in Deutschland zu geben, um ihnen gegenüber einige allgemeine Arbeitsprinzipien kennzeichnen zu können. Das Erreichte beruht fast ausschliesslich auf Sammlung und geschichtlicher Verwertung. Dagegen fehlt es an urkundlicher Kritik und Forschung so gut wie ganz.[1]) Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit haben dies wiederum in erschreckender Weise gezeigt. Demgegenüber bedingen es die Arbeitsprinzipien, die S. 9 ff. entwickelt werden, dass mit der Bearbeitung der Urkunden für das geplante Urkundenwerk die urkundliche Kritik verbunden ist. Soweit sie nicht in dem Urkundenbuch durch kurze Bemerkungen, etwa über Fälschung, Verfälschung, Abhängigkeit von Vorurkunden, Unsicherheit der Datierung oder der Beziehung auf Ort und Person u. a., zum Ausdruck gebracht werden kann, soll sie in einer fortlaufenden Reihe historisch-diplomatischer Beiträge, wie sie in diesem Hefte der „Mitteilungen" zu erscheinen beginnen, vorgelegt werden.

III. Die zeitliche Abgrenzung.

Für die zeitliche Abgrenzung des Urkundenbuchs würde der jüdisch-geschichtliche Gesichtspunkt darauf führen, noch nicht mit

[1]) Erwähnt sei Ph. Bloch, Die General-Privilegien der polnischen Judenschaft (Erweiterter u. verbesserter S.-A. aus der Zeitschr. der Historischen Gesellschaft f. d. Provinz Posen VI) 1892. M. Tangl, Zum Judenschutzrecht unter den Karolingern (Neues Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde XXXIII S. 197 f.).

dem ausgehenden 15. Jahrhundert, sondern erst bei dem Beginn des dreissigjährigen Krieges abzubrechen.[1]) Aber der urkundliche Gesichtspunkt macht es nötig, das 16. Jahrhundert auszuschliessen, weil in ihm die Kanzleien nicht mehr von den Urkunden, sondern von den Akten beherrscht werden, an die Stelle der knappen Urkunde die ausführlichen Protokolle, Relationen, Deduktionen und in ganz anderem Umfange als vorher die Briefe treten. Um beiden Gesichtspunkten gerecht zu werden, ist deshalb in Aussicht genommen, dem auf das Mittelalter beschränkten Urkundenbuche einen Band „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Deutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des dreissigjährigen Krieges" folgen zu lassen.

Als genaue Abschlussgrenze des Urkundenbuchs ist der Wormser Reichstag von 1495 gedacht. Wenn der ewige Landfrieden, die Reform der Reichsverfassung, die Beteiligung der Juden am gemeinen Pfennig für die Geschichte der Juden in Deutschland auch keine unmittelbare Bedeutung haben, so bezeichnen sie doch die Anfänge einer auf das geschichtliche Leben der Juden stark einwirkenden Aenderung der Umwelt und bieten darum mehr als eine äusserliche, ohne innere Beziehung zur jüdischen Geschichte stehenden Grenze, bis zu welcher das Urkundenbuch herangeführt werden kann.

IV. Die örtliche Abgrenzung.

Die örtliche Abgrenzung des Urkundenbuchs kann nicht einheitlich sein. Sie kann zunächst grundsätzlich nicht das ganze Herrschaftsgebiet der deutschen Kaiser, sondern nur das eigentliche deutsche Reichsgebiet berücksichtigen, d. h. die Gebiete deutscher Siedlung mit Einschluss der unter einheimischen Herrschern reichsabhängig gewordenen slavischen Kolonisationsgebiete Böhmen, Mähren, Pommern und des Ordensstaats, soweit er zum Reiche gehörte, d. h. des heutigen Ost- und Westpreussen.

Als Grundlage dienen die Grenzen der Stauferzeit, unter Berücksichtigung einiger durch Siedlungsstand, Kultureinfluss und politisch-geschichtliche Entwicklung gebotenen Abweichungen. Schlesien, wo Juden bereits seit der Mitte des 12. Jahrhunderts urkundlich bezeugt sind, kommt als böhmisches Lehen erst im 14. Jahrhundert zum Reich. Dass die Urkunden aber von der ältesten Zeit an in das Urkundenbuch aufzunehmen sind, kann um so weniger zweifelhaft sein, als Schlesien, da die Abhängigkeit von Polen grösstenteils nur dem Namen nach bestand, nicht Teil eines anderen Landes und seit der Mitte des 12. Jahr-

[1]) Vgl. diese Mitteilungen III S. 67.

hunderts ganz unter den Einfluss deutscher Siedlung und Kultur gekommen war. Dieser Gesichtspunkt ist auch für Polen und Ungarn zu erwägen. Italien gegenüber wird die deutsche Grenze durch Krain, Görz, Kärnten, Tirol einschliesslich Trient, im Schweizergebiet durch Graubünden, Uri und Wallis, diese Gebiete in der Begrenzung des 15. Jahrhunderts, ohne nennenswerte Verschiedenheit von Volkstum und Landeszugehörigkeit bezeichnet.[1]) Um so weniger ist dies an der Westgrenze möglich. Das arelatische Reich kann so wenig wie Italien im Urkundenbuch berücksichtigt werden. Die Geschichte der Juden der im Arelat vereinigten Gebiete hängt auch im Mittelalter ganz mit der Geschichte der Juden in Frankreich zusammen. Umgekehrt können aber die arelatischen Schweizergebiete wegen der bis in das 14. Jahrhundert währenden Zugehörigkeit zu diesem Reiche auch für die Geschichte der Juden nicht aus dem Zusammenhang der deutschen Geschichte herausgelöst werden. Deshalb ist im Süd-Westen unter Nichtbeachtung der Reichs- und der arelatischen Staatsgrenze nach der auch geschichtlich immer wirksam gewesenen Volkszugehörigkeit zu unterscheiden, und dies ist nach dem Stand des 14. Jahrhunderts mittels kleinerer Territorialgrenzen möglich, so, dass gegenüber den savoyischen Landen und der Freigrafschaft Burgund die kleineren Gebiete der Grafschaft Neuenburg, des Bistums Basel und der Grafschaft Mömpelgard bis Lothringen hin die Grenze bezeichnen.

Für Lothringen muss die Reichsgrenze der staufischen Zeit innegehalten werden. Sie fällt also, die Bistümer Toul und Verdun einschliessend, ungefähr mit dem Unterlauf der Maas, bis zum Flussknie, zusammen und schliesst dann, die Schelde entlanglaufend, die Grafschaft Hennegau, das Herzogtum Brabant und die deutschen Lehen der Grafschaft Flandern ein. Hier scheint, umgekehrt wie bei Burgund, ein Hinausgehen über die Reichsgrenze nötig. Die Volkseinheit, der allgemein geschichtliche Zusammenhang und der Zusammenhang der flandrischen Judengemeinden macht eine Trennung unmöglich. Das gilt aber nur für das eigentliche Flandern, nicht für Artois und die anderen hinzugewachsenen französischen Gebietsteile.

In dem bezeichneten Umfang kann sich das Urkundenbuch auch in der Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser halten, ohne sich damit wesentlich von den Reichsgrenzen zu entfernen. Für die merovingische und karolingische Zeit ergibt sich aber die Frage, ob man sich auch für sie an die späteren Reichsgrenzen halten solle. Aronius hatte sich anders

[1]) Die italienischen Ortschaften in Trient werden für das Urkundenbuch kaum in Frage kommen. Friaul, zu Aquileja gehörig, ist ausgeschieden.

entschieden. Er berücksichtigte „bis zum Jahre 843 alle einst der einheitlichen Gesetzgebung der fränkischen Monarchie unterworfenen Länder diesseits der Alpen, von da bis zum Jahre 1273 das ganze deutsche Reich innerhalb seiner damaligen Grenzen." Italien schaltete er aus; Burgund berücksichtigte er bis zum Tode Lothars I. „bis zu welchem Zeitpunkt ein engerer Zusammenhang mit deutschen Landen bestand." Für Aronius war also allein der allgemeingeschichtliche Gesichtspunkt bestimmend, und dafür spricht manches, viel aber dagegen. Der äusserliche Gesichtspunkt der Reichsgrenze muss für die Universalmonarchie, wie Italien und Burgund gegenüber im späteren Mittelalter, ganz ausgeschaltet werden. Dann ist zunächst zweifellos, dass Urkunden, die das ganze Reich oder unbestimmte Gebiete betreffen, aufgenommen werden müssen, ebenso alle Urkunden, welche in den Bereich des späteren deutschen Reichsgebiets fallen. Diese beiden Gesichtspunkte ergeben, dass der ältere Teil als Vorgeschichte des die Begrenzung bestimmenden jüngeren Teils erscheint, der aber auch nicht 843 beginnt, sondern erst nach der Vereinigung Lothringens mit dem deutschen Reiche (870, 880), oder besser mit dem endgültigen Abschluss des ostfränkischen Reichs nach dem Tode Karls III. (887).[1]) In einer Beziehung könnte man noch an eine Erweiterung denken, nämlich daran, die von der kaiserlichen Kanzlei ausgehenden Urkunden bis 887 ausnahmslos, also auch, soweit sie auf Gebiete des späteren westfränkischen Reichs, Burgunds, Italiens und der spanischen Mark bezug haben, aufzunehmen. Das empfiehlt sich, damit der Zusammenhang und die Entwicklung der älteren kaiserlichen Schutzbriefe deutlich wird. Dieses Verfahren würde sich auch für die spätere Zeit empfehlen, ist aber bei der oben erwähnten Beschränkung der Urkundensammlung unmöglich.

V. Die Bearbeitung der Urkunden.

Für unser Urkundenbuch kommen in ungewöhnlich grossem Umfange Urkunden in betracht, die nicht ganz oder zum grossen Teil, sondern nur nebensächlich oder in einem im Verhältnis zum ganzen kleinen Teile Jüdisch-Geschichtliches enthalten. Demnach muss zwischen der Aufnahme ganzer Urkunden und blosser Urkundenteile unterschieden werden. Sind Juden Aussteller oder Empfänger der Urkunde oder hat diese mit dem ganzen Inhalt auf Juden bezug, so muss die ganze Urkunde ohne jede Kürzung wiedergegeben werden. Obwohl Rücksichten auf die Geschichte des Kanzleiwesens und des Formulars bei dieser an Ort und Kanzlei gar nicht gebundenen Sammlung nicht in

[1]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² S. 278.

Frage kommen können, kommt doch auch das Formelhafte für die Echtheitsbestimmung, für die Bestimmung des Zusammenhangs mit Vorlagen, Vor- und Nachurkunden und, der besonderen Stellung der Juden entsprechend, bisweilen auch inhaltlich in betracht. Für den ersten und zweiten Fall sei hier beispielsweise nur kurz auf die bereits erwähnten Erörterungen von Bresslau und Stobbe über die Judenprivilegien Heinrichs IV. für Speier und Worms, für die inhaltliche Bedeutung der Formeln auf die Arenga des S. 46 folgenden Privilegs Friedrichs II. hingewiesen.

VI. Bearbeitung der Regesten.

Der Grundsatz, jede Urkunde mit einer kurzen Inhaltsangabe (Regest) zu versehen, hat für das Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Deutschland in besonderer Weise Geltung. Man unterscheidet Regesten, welche im Wortlaut folgenden Urkunden vorausgehen und nur den Zweck einer „Ueberschrift" haben, die sich deshalb auf „das Allerwesentlichste", die Namen des Urkundenausstellers und Empfängers, den Betreff oder Gegenstand der Urkunde, den Ausstellort mit dem reduzierten Datum zu beschränken haben,[1]) und Regesten, die, ohne die Urkunden veröffentlicht, bestimmt sind, diese möglichst zu ersetzen.[2]) In unserem Falle müssen beide Systeme verbunden, die Urkunden mit ausführlichen Regesten versehen werden. Zwei Umstände machen dies notwendig. Die Erforschung der jüdischen Geschichte wird in der lokalen und territorialen Einzelarbeit, das lehrt die Erfahrung und lässt sich auch für die Zukunft absehen, zum grössten Teil auf historisch nicht hinreichend vorgebildete Interessenten angewiesen sein. Das macht sich in keinem Arbeitsteil so sehr wie im urkundlichen bemerkbar. Deshalb ist es nötig, den Benutzern des Urkundenbuchs den Schlüssel zur Auflösung der Urkunde in einem ausführlichen Regest in die Hand zu geben.

Wenn auch „ein noch so ausführlicher Auszug die Urkunde nie vollständig ersetzen" wird[3]) und soll, so kann er in einem Punkte über die Wiedergabe der Urkunde doch wesentlich hinausgehen, indem er, nicht an den Wortlaut gebunden, lediglich durch die Art der Wiedergabe die Urkunde erläutern kann. Dies ist das Ziel, das im vorliegenden Falle angestrebt wird und nun an einer Reihe von Beispielen genauer gekenn-

[1]) J. Fr. Böhmer in Friedmanns Zeitschrift f. d. Archive Deutschlands II 1850 S. 135, wieder abgedruckt in Janssens Biographie Böhmers III 461 (vgl. 466), zitiert von Mühlbacher, Karolingerregesten S. XXI.

[2]) Mühlbacher a. a. O. XXII.

[3]) Waitz in Sybels Hist. Zeitschr. XL 1878 S. 291; Mühlbacher a. a. O.

zeichnet werden soll. Die Wiedergabe der Urkunden entstammt den unter den Druckangaben an erster Stelle genannten Veröffentlichungen.

Zunächst drei vollständig wiedergegebene Urkunden:

Goslar.

1321 Apr. 13. Der Rat von Goslar vereinbart mit dem Juden Jordan von Derneburg, dass er 5 Jahre von dem allgemeinen Judenschoss befreit sein solle, gegen die Verpflichtung, jährlich am 29. September 2 Mark reinen Silbers zu zahlen, und sichert ihm den vollen Rechtsschutz, den die anderen Juden geniessen, zu, verpflichtet ihn aber, alle vom Reiche oder vom Könige den Juden Goslars auferlegten Abgaben gleich jenen zu zahlen, und verbietet ihm, von einem Juden unter der Vorgabe eigenen Besitzes Geld zu übernehmen (und auf diese Weise den anderen Juden den Steuerbeitrag von dieser Summe zu entziehen). **1.**

Noverint universi presentium inspectores, quod nos consules Goslarienses placitavimus cum Jordano judeo de Dorneburch taliter, quod ipse a festo pasche nunc proximo usque dum quinque annorum circulus evolutus fuerit, exemptus stabit a consortio pariter et a communione aliorum nostrorum judeorum sub hac forma videlicet, quod ipsis non cooperabitur ad contributionem, que scot in vulgo vocatur, sed nobis dabit duas marcas puri argenti ad festum sancti Michaelis nunc proximum et sic deinceps hiis annis quinque pendentibus expedite. Concedimus etiam predicto judeo, similiter aliis judeis nobiscum commorantibus plena justitia in omnibus congaudere. Verum si aliquam exactionem seu collectam imperium aut regalis majestas de diversis nostris judeis peteret, nichilominus ipse cum ceteris judeis dictam contributionem quomodolibet erogabit. Transactis vero quinque annis sepedictus judeus ad pristinum statum contributionis cum aliis nostris judeis se noverint retransurum. Ceterum nolumus, ut idem judeus medio tempore nullam pecuniam ab alio judeo quocunque recipere presumat, affirmando suam esse, a quo arte aut fraude ceteris judeis contributio eorundem, que ipsis de eadem pecunia derivari poterit, furtim subtrahi et alienari videretur. In premissorum enim testimonium evidens presens scriptum super eo dedimus sigillo nostre civitatis communitum. Datum anno domini M°CCC°XX° primo, in crastino palmarum.

Aeltestes gleichzeitiges Copialbuch des Rates von Goslar, Pgm., Bl. 46 nr. 121. — *Dr.* Bode, U. B. d. Stadt Goslar III nr. 558.

Goslar.

1330 Sept. 26. Der Rat von Goslar vereinbart mit dem Juden Tacken, dass er, seine Frau Cyreka und seine Mutter Leveke 5 Jahre

von dem allgemeinen Judenschoss befreit sein sollen, gegen die Verpflichtung, jährlich am 29. September 2 Mark reinen Silbers zu zahlen, und sichert ihnen den vollen Rechtsschutz, den die übrigen Juden geniessen, zu, verpflichtet sie aber, dass Leveke im Falle ihrer Wiederverheiratung über ihren Verbleib mit dem Rate eine neue Vereinbarung treffen, dass alle drei von jeder für ihren Gebrauch von einem Juden übernommenen Summe den schuldigen Abgabenteil abführen und alle vom Könige oder vom Reiche den Juden Goslars auferlegten Abgaben gleich jenen zahlen sollen. **2.**

Universis presentium inspectoribus notum esse volumus per presentem, quod nos consules Goslarienses placitavimus cum Tacken judeo nostro taliter, quod ipse et uxor sua Cyreka ac Leveke mater ipsius a festo sancti Michaelis nunc proximo usque dum quinque annorum circulus evolutus fuerit, stabunt exempti a consorcio et a communione aliorum nostrorum judeorum sub hac forma, videlicet quod ipsis non cooperabuntur ad contributionem, que schot sonat. Ex hoc nobis II marcas puri argenti in festo Michaelis et sic deinceps hiis V annis durantibus expedite. Concedimus etiam predictis similiter cum aliis nostris judeis plena justitia in omnibus eque frui. Verumptamen si Leveke predicta medio tempore maritum duxerit, tunc nobiscum de sua mansione denuo placitabit. Predicti etiam nullius alterius judei pecuniam ad usus suos recipient, nisi nobis ac civitati nostre specialiter contribuant de eadem. Preterea si rex aut mandatum imperiale quicquam nomine collecte de nostris judeis exigeret, ad hoc ipsi una cum aliis nostris judeis equaminiter contribuent et donabunt. In quorum evidens etc. Datum anno domini M°CCC°XXX, in vigilia Cosme et Damiani martirum beatorum.

Aeltestes gleichzeitiges Copialbuch des Rates von Goslar, Pgm., Bl. 69^{v} nr. 195. — *Dr.* Bode, U. B. d. Stadt Goslar III nr. 853.

In diesen beiden Urkunden erscheinen Juden als Empfänger. Als Aussteller sind sie, von hebräischen Urkunden abgesehen, bisher nur indirekt in Stadtbucheintragungen bekannt geworden.

Minden.

1270 Juli 31. Minden. Bischof Otto von Minden tut dem Rate, den Bürgern und übrigen Einwohnern Mindens kund, dass er, nachdem ein allgemeines Konzil den Juden untersagt hat, von den Christen unmässige Zinsen zu erpressen, mit Zustimmung seines Kapitels den Juden zu Minden verbiete, von den dortigen Einwohnern, Geistlichen wie Laien, wöchentlich mehr als die üblichen 4 Denare von einer Mark Zinsen zu nehmen, und befiehlt der Stadt, für Durchführung seines Verbotes zu sorgen. **3.**

Frater Otto permissione divina Mindensis episcopus dilectis in Christo consulibus, civibus et universitati hominum in Minda salutem in Domino sempiternam. Cum in generali concilio sit statutum, ut Judei graves et inmoderatas usuras a Christianis non debeant extorquere, nos de capituli nostri consilio et assensu statuimus, ut Judei commorantes in civitate Mindensi ab eius indigenis, clericis et laicis, nequaquam ad septimanam de marcha plus quam quatuor denarios usuales accipiant nomine usurarum. Quo circa universitatem vestram rogamus et hortamur attente in remissionem vobis peccaminum iniugentes, quatenus ad hoc detis operam efficacem, ut huiusmodi nostrum statutum inviolabiliter observetur. Datum Minde II. Kalendas Augusti anno Domini M°CC°LXX°.

Or. Münster Staatsarchiv, Dep. d. Stadt Minden nr. 12; m. S. — — *Dr.* Westfälisches U. B. VI (1898) nr. 968. Westfälische Provinzialblätter 1828 I, 2. S. 13 nr. 9. — — *Auszug*: Westdeutsche Ztschr. II, 51 Anm. 6. — — *Reg.* Aronius 741.

Empfängerin ist hier die Stadt; die ganze Urkunde betrifft die Juden.

Wird die Urkunde nicht ganz, sondern nur teilweise wiedergegeben, so sind sowohl für die Anlage des Auszugs wie des Regests und für das gegenseitige Verhältnis beider Unterschiede zu beachten:

Frankfurt a. M. Friedberg. Gelnhausen. Wetzlar.

1346 Nov. 29. Frankfurt. Kaiser Ludwig verbündet sich gegen den Gegenkönig Karl von Mähren mit dem Grafen Bernhard von Solms, verspricht ihm für seine Unterstützung 4000 Pfund und verpfändet ihm für die Hälfte den Goldenen Pfennig der Juden zu Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar. **4.**

. . . Und umb dieselben hilf und dienst haben wir im geben viertusent pfundt und haben im vor zweytusent pfundt verschafft den guldin pfenning, den uns die Juden gemeinlichen ze Franckenfurt, Friedberg, Geilnhausen und Wetzflarn von irem leib jarlichen diehnen und geben sullent, also das er und sin erben denselben guldin pfenning von den vorgenanten Juden allir jar von unsirn wegen ufheben und innemen sullent one allirmanclichs irrung und hinddernutzze, als lang bis das wir oder unser nachkommen an dem riche den vorgenanten guldin pfenning von im oder sinen erben umb die vorgeschrieben zweytusent pfunt haller gar und gentzlichen erledigen und erlötzen. War auch, das wir den selbin guldinn pfenning ieman anders verschaffen oder versetzen von vergezzen wegen oder swie das käm, wellen wir, das das dehein kraft habe und in deheinen schaden bring . . . ze Franckenfurt, an sant Andres abent nach Kristes geburt dru-

zehenhundert jar und in dem sechsundvierzigsten jar, in dem dreyunddreytzigsten jare unsers richs und in dem nuntzehenden des kayserthums.

Or. Braunfels fürstl. Solms-Braunfelsische Archive; Hungener Urkunden II, 3 nr. 3. — — *Dr.* Wiese U. B. d. St. Wetzlar I (1911) nr. 1535. — — *Reg.* Braunfels, Archiv; Hayl, Repertorium v. 1577 S. 245. — — *Lit.* Schaum, D. Grafen- u. Fürstenhaus Solms 46 (mit Angabe älterer Drucke).

Regensburg.

1291 Dez. 15. Eichstädt. Graf Gebhard VII. von Hirschberg (Hirzperch) vermacht der Domkirche zu Eichstädt für den Fall seines kinderlosen Todes seine Burg Hirschberg, wogegen sich Bischof Reinbot von Eichstädt mit Einwilligung des Kapitels für sich und seine Nachfolger verpflichtet, nach dem Tode des Grafen dessen etwa noch nicht bezahlte Schulden bei Christen und Juden zu Regensburg samt Zinsen und Schaden zu begleichen. **5.**

. . . nomine testamenti relinquimus . . . ita tamen, ut si debita nostra, in quibus ad presens in civitate Ratisponensi tam Christianis, quam Judeis obligati tenemur, cum usuris et dampnis, si qua forte ad huc accrescere continget, eisdem per nos in vita nostra pro parte vel in toto non fuerint exsoluta, episcopus, qui pro tempore fuerit, et ipsa ecclesia Eystetensis ad eorundem debitorum et dampnorum accrescencium exsolucionem condignam . . . faciendam . . . teneantur . . . . . aput Eystet in domo episcopali anno domini M⁰CC⁰ nonagesimo, primo, XVIII. Kalendas Januarii.

Or. München Reichsarchiv; Pgm. — — *Dr.* Mon. Boica XLIX (1910) nr. 181. Falkenstein, Cod. dipl. antiquitatum Nordgaviensium nr. 101. — — *Reg.* Lefflad, Reg. d. Bischöfe v. Eichstädt nr. 732.

Magdeburg.

1277 Jan. 18. Golenbeke. Wizlaw II., Fürst von Rügen, verkauft an Johann, Otto und Konrad von Brandenburg das Land Schlawe mit den Burgen und der Stadt Rügenwalde für 3200 Mark nebst der Verpflichtung, für ihn 319 Mark an die Juden in Magdeburg zu zahlen. **6.**

Insuper pretaxati marchiones a CCC^tis XIX. marcis a iudeis in Magdeburg nos liberabunt . . . . . Acta sunt hec circa pontem qui vocatur Cynsowe anno domini M⁰. C⁰C. LXXV⁰II. in die sancte Prisce virginis. Data in Golenbeke.

Staatsarchiv Berlin. Cod. Berol. Asc. Copialbuch I C. 4 in quarto f. 56ᵛ. Staatsarchiv Stettin, Dreger, Cod. dipl. Mscr. II nr. 560. Bibliothek d. Gesellsch. f. Pomm. Gesch. Abschrift in d. Löperschen Biblioth. Mscr. 9 Berliner Abschriften nr. 12. — — *Dr.* Pomm. U. B. II nr. 1045. Gercken, Cod. dipl. Brand. I. S. 247. Mecklenb. U. B. II S. 561 nr. 1427. (Auszug.) Fabricius, Urkunden z. Gesch. d. Fürstent. Rügen III S. 25. nr. CXXVI (196). Riedel, Cod. dipl. Brand. II, 1. S. 129. nr. 170.

Merseburg.

1269 Apr. 19. Pegau. Abt Konrad und der Konvent des Benediktinerklosters St. Jacob zu Pegau (Pigauia) verkaufen dem Merseburger Domkapital 4 Hufen und Höfe in Meuchen (Eigen) nebst Zubehör für 36 Mark Silbers, um mit dem Gelde ihre Zinsschulden bei den Juden in Merseburg zu tilgen. **7.**

. . . Nos ergo prenotatam pecuniam in monasterii nostri necessitatem convertentes, solventes videlicet apud Judeos in Merseburg debita usuraria, que nos et monasterium nostrum irrecuperabiliter perurgebant . . . Dat. Pigauie anno gratiae M°CC°LXIX°, XIII. kal. Maii.

Or. Merseburg, Domkapitelarchiv nr. 70; Pgm. m. S. S. — — *Cop.* das. nr. 118 Domkapitelbibliothek. Chartul. magn. fol. 21. Das. nr. 149—158 v. Berbissdorf, A. Abschriftl. Urkundensammlung III 121 nr. 80. Rudolstadt, Fürstl. Geh. Arch. A. 5, 1. Abschr. Merseburg. Urkdn. I fol 196 — — *Dr.* Kehr, U. B. d. Hochstifts Merseburg I (1899) nr. 345.

Würzburg.

1281 Aug. 15. Würzburg. Bischof Berthold von Würzburg überträgt mit Zustimmung seines Kapitels gegen Erlass der 10 000 Pfund Heller, die er wegen der Notlage seiner Kirche von des Königs Juden in Würzburg erhoben hat, und gegen Barzahlung von 1300 Pfund Heller dem König Rudolf und dem Reiche alles Recht seiner Kirche an die Vogtei von Murrhart nebst den Burgen Loewenstein und Wolfselden. **8.**

. . . cum pro summa ecclesie nostre necessitate exegissemus a Judeis serenissimi domini nostri Rudolphi regis Roman(orum) Herbipoli commorantibus decem millia librarum Hallensium . . . Herbipoli, anno domini millesimo ducentesimo octagesimo primo, in die assumptionis beate virginis, pontificatus nostri anno septimo.

Or. — — — — — *Dr.* Acta academie Theodoro-Palatinae I hist. S. 354. — — *Reg.* Wirtemberg, U. B. VIII (1903) nr. 3071. Böhmer-Redlich, Reg. imp. 1373. — — *Lit.* Acta acad. Theodoro-Palatin. I hist. S. 328.

In diesen Fällen ist die Urkunde im Regest ganz, im Text auszugsweise wiedergegeben. Die von den Juden handelnden Stellen dieser Urkunden lassen sich aus dem Zusammenhang herauslösen. Ihre Stellung innerhalb der Urkunden und ihre Beziehung zu dem ganzen Inhalt derselben wird durch das Regest bezeichnet.

Goslar.

1252 Apr. 3. Braunschweig. König Wilhelm bestätigt dem Rate und den Bürgern von Goslar nach ihrem Anschlusse an seine Partei

alle ihnen von früheren Kaisern verliehenen Freiheiten (a) und Rechte (b) und verspricht ausserdem ad a: keine besonderen Erhebungen ausser durch Verschuldung entstandene zu veranstalten, die Juden nicht unverschuldet zu belästigen oder in Gefangenschaft zu setzen und sie gegen die Verpflichtung, ihm pflichtgemäss als Herrn und römischen König zu dienen, als Kammerknechte zu schützen . . . **9.**

. . . *ad hec nullam indebitam molestiam sive captivitatem judei civitatis sustinebunt a nobis, et defendemus eos amicabiliter et beningne tamquam specialis camere nostre servos; sed sicut debitum est, servient nobis tamquam domino suo et Romanorum regi . . . Brunswich, III nonas aprilis, indictione X, anno domini MCCL secundo.*[1])

Or. Stadtarchiv Goslar, Stadt Goslar 10: m. anh. S. — — *Dr.* Bode, U. B. d. Stadt Goslar II nr. 12. Göschen, Die Goslarischen Statuten 116 (nach fehlerhafter Copie). — — *Reg.* Böhmer, Reg. imp. Wilh. nr. 126. Böhmer-Ficker, Reg. Wilh. 5074.

(Eichstätt.)

1272 Aug. 18. Eichstätt. Das Domkapitel Eichstätt verbietet bei der Neuregelung des Verfügungsrechtes der Domherren und Domvikare über ihre Pfründen, deren Einkünfte an Juden ganz oder teilweise zu verkaufen oder zu verpfänden, und gebietet unter Androhung von Strafen, an Juden verpfändete Pfründen bis zum 29. Sept. auszulösen. **10.**

. . . *Judeo autem vendere vel obligare proventus prebendarum in toto vel in parte in nullo casu concedimus, cum rem ecclesiasticam ad inimicos crucis Christi transferre indecens dinoscatur . . . Item precipimus prebendas in toto vel in parte Judeis obligatas absolvi abhinc usque ad festum beati Mich. proxime venturum . . . anno domini M°CC°LXX° secundo, XV° Kalend. Septembris.*

Or. München, Reichsarchiv. — — *Dr.* Mon. Boica XLIX (1910) nr. 91.

Frankfurt a. M.

1314 Mai 9. Bacharach. Herzog Leopold von Oesterreich vereinbart mit dem Erzbischof Heinrich von Köln die bei der Wahl seines Bruders Friedrich zum deutschen Könige den Fürsten und Herren im

---

[1]) Die Urkunde fährt fort: *Praeterea super talliis faciendis, quod ungelt dicitur, relinquimus consilio civitatis et sacramento ipsorum . . . . expedire.* Der Herausg. bemerkt dazu: „Der Begriff des ungelt wird näher bestimmt durch die Bemerkung im R. a. de 1399 fol. 11^{c}: *Item de vorbenomde koningh Wilhelm hefft ghegheven umme unghelt to nemende van de joden, dat he dat ghelaten hebbe dem rade to Goslar unde oren truwen, dat se dat van on nemen moghen, wů dicke unde wanne on des nod dunke to nůd der stad unde dem rike to eren.*“ Die Beziehung der Ungeldsbestimmung auf die Juden ist aber offenbar falsch, da das Ungeld immer als allgemeinstädtische Steuer erscheint.

Gefolge des Erzbischofs zu gewährenden Vergünstigungen, an 5. Stelle, dass der Wetzlarer Propst Hartrad von Merenberg 20 Mark jährlicher Einkünfte von den Juden zu Frankfurt für das Reichsburglehen auf Burg Kalsmunt erhalten solle. **11.**

. . . . *Item Hartrado de Merenberg preposito Wephlariensi faciet viginti marcarum redditus, tribus Hallensibus pro denario computatis, dari annis singulis de Judeis in Frankenfurt pro feodo castrensi in castro Kalsmunt sibi ab imperio competentes . . . . in Bacheraco, feria quinta post invencionem sante Crucis, que erat VII. Idus Maii, anno Domini millesimo trecentesimo quartodecimo.*

Or. Düsseldorf Staatsarchiv, Kurköln nr. 500; m. S. S. — — *Dr.* M. G. Constit. V. S. 26 f. Lacomblet, U. B. f. d. G. d. Niederrheins III 95 nr. 129. Kindlinger, Münstersche Beitr. III 295. — — *Reg.* Böhmer, Reg. Ludwig p. 26 Wahlakten u. Reichssache nnr. 12 und Additament. II S. 512. Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg III Regesten p. CCCXLVIII nr. 244. — — *Reg.* m. Ausz. Wiese, U. B. d. St. Wetzlar I (1911) nr. 838.

Prenzlau.

1320 Aug. 23. Pasewalk. Die Herzöge Otto I. und Wartislaw IV. von Pommern beurkunden die mit Rat und Bürgern zu Prenzlau vereinbarte Uebertragung der Schutzherrschaft über Prenzlau, Pasewalk und Templin auf König Christoph II. von Dänemark und sie selbst als dessen Vertreter und bestimmen die Rechte und Pflichten der Stadt Prenzlau, indem sie auf die Bürger die ehemals markgräflichen Rechte an den Mühlen, dem obersten Gericht und Zoll, auf den Rat die Gewalt über die Juden[1]), denen das Bürgerrecht zugesprochen wird, und über die Münzmeister übertragen und andere städtische Rechte und Freiheiten, darunter die Zollfreiheit in Dänemark und Pommern, bestätigen und verleihen. **12.**

Vortmer de juden, de dar binnen wonen, de scolen sitten unter der ratmanne walt und tů burgere rechte . . . . . na godes bort dusent jar drehundert jar in deme tvintigesten jare, in der stat tů Posewalc in suntte Bartolomeus avende.

Or. Stadtarchiv Prenzlau (nr. 49) mit 2 S. S. — — *Cop.* Staatsarchiv Berlin, Abschrift, Prov. Brandenburg. Rep. 16 III p. 4 f. Bl. 26 und Copiar Prenzlau s. XVII. a. a. O. p. 4 c Bl. 34. Universitätsbibliothek Breslau, Kopialbuch der Steinwehrschen Sammlung fol. nr. 31 Bl. 37. — — *Dr.* Pomm. U. B. V nr. 3395. Histor., polit., geograph., stat. und militär. Beyträge die Kgl. Preuss. Staaten betr. I (1781) S. 70. Seckt, Gesch. v. Prenzlau I Anhang S. 173 nr. 19. Riedel,

[1]) Hier und im folgenden nicht mehr der Zusatz *also en de marcgrave hadde*, was vielleicht aber nicht ausschliesst, dass die Gewalt über die Juden auch zu den vorher markgräflichen Rechten gehört.

Cod. dipl. Brandenb. I 13 S. 166 nr. 3 (Auszug) und I 21 S. 121 nr. 44. Mecklenburg. U. B. VI S. 555 nr. 4213 (Auszug). — — *Reg.* Hansisches U. B. II S. 153 nr. 369.

In diesen vier Beispielen sind die Urkunden auch im Regest nicht ganz wiedergegeben. Die Urkunden setzen sich aus Teilbestimmungen zusammen, die eine allgemeine Bestimmung spezialisieren. Diese allgemeine Bestimmung ist im Regest immer wiedergegeben, ferner ist das Verhältnis der auf Juden bezüglichen Teilbestimmung zu der allgemeinen Bestimmung bezeichnet (nr. 9) und die Stellung der Teilbestimmung innerhalb der anderen kenntlich gemacht, wenn sie ganz isoliert ist, durch die Zahl (nr. 11), wenn eine Beziehung zu anderen vorliegt, durch Wiedergabe aller mit ihr in Beziehung stehender Teilbestimmungen (nr. 12). Ein Beispiel für Regesten, in welchen diese nähere Bezeichnung der Teilbestimmung nicht nötig erscheint, gibt nr. 10.

Eine andere Form abgekürzter Regesten zeigen die beiden folgenden Beispiele:

Stralsund.

1316 Aug. 17. Stralsund. Vierundzwanzig Ritter und elf Knappen bekennen, der Stadt Stralsund 8000 Mark Wendisch zu schulden und verpflichten sich, die Schuld bis zum 14. März 1317 in Stralsund in fünf Raten entweder bar oder durch Pfandstellung bei den Juden zu begleichen. **13.**

. . . . *Dit vorebenomede ghelt scole wi en betalen in der stat to deme Stralessunde ane thogeringe in den vorebenomeden tyden mit reden penninghen oder mit pande, dar se dit ghelt mede moghen nemen in den jůden, unde to deme pande scole wi don also pandes rechit is . . . . . Dit lovede wart ghedan vor der stat to deme Stralessunde na godes bort dusent jar drehundert jar des sesteynden jares, in deme dinghestdaghe binnen den achte daghen der hemelvart unser vruwen sůnte Marien.*

Or. Ratsarchiv Stralsund (Schr. I, Schieblade 24); m. S. S. — — *Dr.* Pomm. U. B. V nr. 3021. Lisch, Urkundensammlung z. Gesch. d. Geschlechts v. Maltzan I S. 481 nr. 209. Lisch, U. B. z. Gesch. d. Geschlechts v. Behr II B. S. 49 nr. 163. Fabricius, Urkunden z. Gesch. d. Fürstentums Rügen IV 3 S. 37 nr. CCCCXCIII (719). Mecklenburg. U. B. VI S. 221 nr. 3840. Lisch, Gesch. d. Geschlechts v. Oertzen I S. 77 nr. 49. v. Wedel, U. B. z. Gesch. d. Geschlechts v. Wedel I S. 67 nr. 5. — — *Reg.* v. Wedel, a. a. O. II 1 S. 78 nr. 133.

(Nortemberg.)

1340 Apr. 15. Walter Kůchenmeister von Nortenberg und seine Frau Kristin verzichten gegenüber Dietrich von Hohenberg auf alle

Ansprüche *vnd . . . ẽmbe alle schult, si si gestanden ze juden oder ze kristin, oder noch ste.* **14.**

Or. — — — — *Dr.* Mon. Boica XLV (1899) nr. XC.

In diesen Beispielen steht die Erwähnung der Juden mit dem Einzelinhalt der Urkunde in keinem Zusammenhang. In nr. 10 ist es jüdisch-geschichtlich von belang, zu wissen von wem das Verbot, Einkünfte an Juden zu verkaufen oder zu verpfänden, ausgeht, für wen und für welche Sache es gilt. In nr. 13 und 14 handelt es sich dagegen um ganz allgemeine Erwähnungen von Juden als Gläubiger oder Pfandleiher. Man könnte es deshalb für hinreichend halten, sie ohne den übrigen Urkundeninhalt wiederzugeben, wenn man nicht die Möglichkeit offen halten müsste, die geschäftlichen Beziehungen der verschiedenen Gesellschaftsklassen zu den Juden an den Regesten zu beobachten. Für diesen Zweck genügt es in nr. 13, Aussteller und Empfänger nach dem Stande zu bezeichnen. In nr. 14 kann das Excerpt in das Regest übernommen werden

Weitergehende Abweichungen von der üblichen Art zeigen die 3 folgenden Beispiele:

Goslar.

1274 Apr. 22. Magdeburg. Herzog Albrecht von Sachsen vereinbart mit den Bürgern von Goslar, dass König Rudolf ihnen alle Freiheiten (a) und Rechte (b), welche sie von Kaiser Friedrich und seinem Sohne König Heinrich empfangen hatten, erhalten werde, ad a = Goslar 1252 Apr. 3. **15.**

Textstelle fast wörtlich = Goslar 1252 April 3. bis auf die Worte *sed sicut debitum* est usw., welche fehlen.

Or. Stadtarchiv Goslar, Stadt Goslar 20; m. anh. S. — — *Dr.* Bode, U. B. d. Stadt Goslar II. nr. 198.

(Regensburg.)

1304 Sept. 8. Mühlbach.

Erweiterte Neuausfertigung der Urkunde vom 15. Dec. 1291 für Bischof Konrad von Eichstätt, ohne den Zusatz: *in civitate Ratisponensi.* Ebenso in einer zweiten, sachlich verschiedenen Ausfertigung desselben Datums. **16.**

Or. München, Reichsarchiv, Pgm. — — *Dr.* Mon. Boica XLIX (1910) nr. 344. 345. Nr. 344 auch bei Falkenstein, Cod. dipl. antiquitatum Nordgaviensium nr. 146. — — *Reg.* Lefflad, Reg. d. Bischöfe v. Eichstädt nr. 871. 872. Reg. Gebhards, des letzten Grafen v. Hirschberg nr. 127.

Stettin.

1308 Sept. 21. Stettin. Herzog Otto I. von Pommern transsumiert die Urkunde Herzog Barnims I. vom 2. Dez. 1261. **17.**

Or. Stadtarchiv Stettin nr. 46 m. anhang. Reitersiegel. — — *Cop.* Staatsarchiv Stettin, städtisch. Aktenarchiv Tit. I Sect. I nr. 2 fol. 10 v. — — *Reg.* Pomm. U. B. IV nr. 2427.

Braunschweig.

1327 Nov. 8. In einer Beurkundung des Rates der Neustadt Braunschweig über eine Schuldabwickelung des gemeinen Rats werden unter den Gläubigern Bürger, Gäste und Juden unterschieden. **18.**

. . . . *it were gast ofte jode* . . .

Or. Braunschweig Stadtarchiv; Degedingebuch der Neustadt Bl. 9. — — *Dr.* Haenselmann, U. B. der Stadt Braunschweig III, I (1901) nr. 214.

Wenn die Urkunde nur durch die Erwähnung eines Gebäudes, einer Besitzung oder eines Ortsteils in Betracht kommt, wird das Regest durch ein Citat ersetzt:

Ulm.

1281 Mai 18. . . . *den garten, der da gelegin ist zwischin den wegin vor der Judin kirchove . . . umbe ir ackirs, der da gelegin ist hindir der Juden kirchove* . . . . **19.**

Or. Stuttgart, Staatsarchiv. Kloster Söflingen, Büschel 33; Pgm. m. S. — — *Dr.* Wirtemberg. U. B. VIII (1903) nr. 3050. Ulmisches U. B. I nr. 138.

Heilbronn.

1320 Apr. 20. Hof der Spetin in der Judengasse . . . Pfaff Konrad der Jude, Urkundszeuge. **20.**

Or. Stuttgart, Kgl. Haus- u. Staatsarchiv: Heilbronn IV, Kaisersh. Hof; Pgm. m. S. — — *Reg.* Knupfer, U. B. d. Stadt Heilbronn I (1904) (Württemb. Gqu. V) nr. 108.

Hildesheim.

Nach 1322. Notiz am Schlusse einer Urkunde vom 26. Juni 1322 betr. einen Vergleich zwischen dem Johannisstifte in Hildesheim und dem Bürger Hermann Berniseke über einen Hauszins im Rosenhagen: *Item habemus censum quinque solidorum de quadam area in vico Judeorum.* **21.**

Or. Hannover Staatsarchiv, Johannisstift nr. 44, m. S. S.; ohne den Zusatz. — — *Cop.* Hildesheim Beverinische Bibliothek. Cop. Ms. 341 fol. 6, mit dem Zusatz. — — *Dr.* Doebner, U. B. d. Stadt Hildesheim I (1881) nr. 740 (Zusatz in Anmerkung). Würdtwein, Nova subsidia I S. 369. — — *Reg.* Hoogeweg, U. B. d. Hochstifts Hildesheim IV (1905) nr. 676 (Zusatz in Anmerkung).

Wetzlar.

1343 Febr. . . . . *ex fundo tocius aree . . . . infra Wetflariam sub synagoga Judeorum site, a dextris vici dicti dy Steingasse et extendentis se in plateam, que Loingasse nuncupatur.* **22.**

Or. Wetzlar Staatsarchiv (Spitalarchiv); Pgm. m. S.S. — — *Cop.* Daselbst; gleichzeitige Kopie; Pgm. m. S. — — *Dr.* Wiese, U. B. d. St. Wetzlar I (1911) nr. 1432.

Nur in der Form des Citats wird auch eine zweite Gruppe von Urkunden aufgenommen:

(Minden.)

um 1225. *Wulframmus Judeus et filius suus Arnoldus* als Urkundszeugen, als letztgenannte mit folgendem *et alii quam plures.* **23.**

Cop. des 15. Jahrh., Hannover Staatsarchiv, Kop. VI, 11. S. 576 nr. 1038. — — *Dr.* Westfälisches U. B. VI (1898) nr. 151.

Stettin.

1271 Febr. 15. Stettin. *Wernerus dictus Judeus ciues in Stetyn* als Urkundszeuge. **24.**

Or. Stettin Staatsarchiv. — — *Dr.* Pomm. U. B. II nr. 936.

Stettin.

1271 Oct. 31. Stettin. *Werner judeus burgensis* als Urkundszeuge. **25.**

Or. Stettin Staatsarchiv. — — *Dr.* Pomm. U. B. II nr. 946.

Stettin.

1272 Nov. 3. Stettin. *Werner Judeus . . consul Stetinensis* als Urkundszeuge. **26.**

Or. Stettin Staatsarchiv. — — *Dr.* Pomm. U. B. II nr. 965.

Stettin.

1317 Febr. 5. Stettin. *Wernerus Judeus filiusque suus Boldewinus, cives Stettinenses* als Stifter einer Vikarie. **27.**

Or. Stettin Staatsarchiv. — — *Dr.* Pomm. U. B. V nr. 3044.

Heidingsfeld.

1331 März 12. Würzburg. . . . . *soror Katherina sanctimonialis cenobij Paradysi, que de gente Judeorum traxit originem . . .* **28.**

Cop. von 1354, m. S. — — *Dr.* Mon. Boica XLVI (1905) nr. XLV S. 84.

Es handelt sich in diesen Beispielen um Christen jüdischer Herkunft. Zur Entscheidung genügt das Sachverhältnis (nr. 27), die Standes-

bezeichnung (nr. 25. 26), die Verbindung mit *dictus* (nr. 24), der Name (nr. 23). Dass diese Urkunden überhaupt in ein Urkundenbuch zur Geschichte der Juden aufzunehmen sind, kann nicht zweifelhaft sein. Sie kommen für Fragen, die das Aufgehen von Juden unter den Christen betreffen, in betracht. Dafür genügt es aber, ohne Regest nur soviel aufzunehmen, wie für die Bestimmung der Personen als Christen in der angegebenen Weise notwendig ist.

Abgesehen von den beiden letzten Gruppen hat in allen Beispielen das Regest die Aufgabe erfüllt, den ganzen Inhalt der Urkunde umschreibend und erklärend wiederzugeben. Es diesem Zwecke entsprechend anzufertigen, ist bei manchen Urkunden oder urkundlichen Aufzeichnungen aber aus sachlichen und formalen Gründen nicht möglich. Beispiele:

Osnabrück.

Um 1300.[1]) Judeneid.

Dat du des unschuldich bist der ticht, de di N. tiget, dat di also helpe Got, deselve Got, de dar was, er lof unde gras, de den hemel hof unde de erden schof unde bi der heiligen e, de Got gaf Moyse, uf den berge to Synai in ener stenen taflen, de Moyses brechte di an dinen geslechte. Uf tu menen et sveres, dat di swike Abraham, Ysaac unde Jacob unde de vif boke Moyses; of tu menen et sveres, dat di verslinde de erde, alse dede Dathan unde Abiron unde Gomorra, of tu menen et sveres, dat du werdes gewandelet in ene salte sul, alse Lothes wif wart, darumbe dat se weder sag, do se van Sodoma gink; of tu menen et sveres, dat di besta de masersocht, alse bestont to rechte Jeti heren Elisens knechte; of tu menen et sveres, dat verberne dat hellesche vur, dat verbrande de kindere dor heren Helisens gebedes willen. Dat dise et recht unde unmene si, dat di also helpe Adonay, of tu desen manne unrechte svoren hebbes, dat din sat nummer mer tot anderen sade menget werde, noch din vles tor heiligen erden; of din et unrecht si, dat du verwiset werdes tor ewigen dusternisse darinne svikene sis sunder ende. Spek amen. **29.**

Or. Osnabrück, Stadtarchiv; Pgm. — — *Dr.* Bär, Osnabrücker U. B. IV (1902) nr. 662. Müllenhof u. Scherer, Denkmäler deutsch Poesie u. Prosa aus d. 8—12. Jahrh. nr. 100.

Braunschweig.

(1320?) Zinseinnahme und -Ausgabe des Rates der Neustadt zu Braunschweig. **30.**

[1]) Die Datierung nach dem Urkundenbuch.

(*Bl. 65'.*) *Dith is des Rades tins in der Nyenstad.*

(*Bl. 71.*) *Uppe der Jodhen strate. Isaac de Helmstede j tal.*[1]) *Ghanan v fert. Mosse de Magdeborch xxiij sol. Pezsak j tal.* u.s.w.

(*Bl. 73.*) *De lutken schernen*[2]) *in der Joden strate jowelk vj sol.* (Bl. 74.) *Dissen tins gift van sik de Rad in der Nyenstad . . . van deme hornhus* (Eckhaus) *an dem sudenen der Joden strate bi hern Emberns hove . . . . van dem orthuse* (Eckhaus), *dat lit uppe der Joden strate in der norderen half bi dem Membernshove.*

Or. Braunschweig Stadtarchiv; Rechts-Gedenk- und Copialbuch der Neustadt. — — *Dr.* Haenselmann, U. B. d. Stadt Braunschweig II, 3 (1900) nr. 872 S. 510.

In diesen Fällen kennzeichnet das Stichwort des Regests den Text ausreichend. In anderen Fällen, in denen der Urkundeninhalt eine genauere Kennzeichnung erfordert, muss das allgemein gehaltene Regest in besonderer Weise ergänzt werden. Das geschieht bei Statuten von Städten und Innungen am besten durch die Uebersetzung:

Ulm.

1300 Mai 15. Ulm. Stadtrecht. Nachtrag zu dem Stadtrecht von 1274 Apr. 16., überliefert im Saalgauer Stadtrecht (B).

2. Item sciendum est, quod Judeus in foro civili convincendus est cum uno Christiano et Judeo. Et si quos excessus fecerit seu iniurias alicui, pro his emendari debet (utpote) poena pecuniaria utpote Christanus.

Zu wissen, dass ein Jude im bürgerlichen Gericht durch einen einzigen christlichen und jüdischen Zeugen überführt wird. Und wenn er eine Ausschreitung begangen oder jemandem Schaden zugefügt hat, so soll er dafür büssen mit einer Geldbusse wie ein Christ. **31.**

Dr. K. Mollwo, Das rote Buch der Stadt Ulm Anh. I S. 238 (Württemb. Gesch. Qu. VIII). Wirtemb. U. B. VII nr. 2415 Anlage.

Braunschweig. Magdeburg. Goslar.

1312 Apr. 2.[3]) Uebereinkunft der Lakenmacher im Hagen, in der Neustadt und in der Altenwik mit den Juden. **32.**

[1]) An dieser Stelle stand früher *Mosse van Misne.*

[2]) Kleiner Fleischscharren.

[3]) Nach Mack (U. B. d. St. Braunschweig III S. X) weisen die neben den Ratsmitgliedern genannten Zeugen auf das Jahr 1322, unter welchem eine zweite Eintragung dieser Urkunde im Degedingebuche des Hagens erscheint. Mack hält deshalb unsere Eintragung für nachträglich gemacht und falsch datiert.

De mestere der inninghe der lakemekere ut deme Haghen unde ut dere Nyenstad unde ut der Oldenwik hebbet ghedeghedinghet mit den joden over alle de stad also, dat se nicht scolen nemen to pande lakene, de to Brunswic sin ghemaket, sunder allen estucke möghen se wol nemen, noch nene lakenschere noch nene wulle noch nen garn. Neme aver en jode garn, dat scal he to losene don vor dat spinnelon unde nicht durere. Unde swe aldusdan ding wel utsetten, dat scal he don mit wettene sines neybures, unde de jode scal ok to sik nemen enen anderen joden ut siner neyburscap, unde alsodan ding scal me van eme losen. Neme he susdan ding boven dat, he scal hebben vorloren penninge unde pant. Worde deme kerstenen borst sines neybures, so is de jode des neghere to beholdene mit sineme neybure bi eren waren worden ane edh. Dor disse sake scole we unde use ghesinde de joden unde ere ghesinde vorderen, wor we moghen. Oc en scolen se van neneme gaste noch lantmanne noch lantvrowen garn eder wulle nemen, se en bringen eren werd mede. Disser dinghe sint thughe de Rad ut der Nyenstad, her Gherwin, Rotgher, Ludeman van Helmstede, Ludolf van Ringelem, Conred van Hildensem, Albert Blyvot, her Jorden van Wenthusen, her Ludegher de drözte, her Bertold van Velthem, riddere, unde Oldendorp, uses herren voghet, unde Copsin unde Nathan van Meghedeborch, Ysaac van Goslere, de joden. Dith is gheschen na goddes bord dusent jar drehundert jar in deme twelften jare achte daghe na paschen.

Die Meister der Innung der Lakenmacher aus dem Hagen und aus der Neustadt und aus dem Altenwiek haben mit den Juden aus der ganzen Stadt vereinbart, dass sie nicht zu Pfand nehmen sollen Laken, die zu Braunschweig gemacht sind, —aber ganze Stücke mögen sie wohl nehmen — noch eine Lakenschere, noch Wolle, noch Garn. Nimmt aber ein Jude Garn, so soll er es um den Preis des Spinnlohns auslösen lassen und nicht teurer. Und wer eine solche Sache verpfänden will, soll das mit Wissen seines Nachbarn thun, und der Jude soll auch zu sich nehmen einen anderen Juden aus seiner Nachbarschaft, und eine solche Sache soll (kann) man von ihm auslösen. Nimmt er eine solche Sache gegen dies (diese Bestimmungen), so soll er verloren haben Geld und Pfand. Würde der Christ seines Nachbarn ermangeln, so hat der Jude mit seinem Nachbarn auf ihre Aussage hin, ohne Eid, den Anspruch gewonnen, die Waren zu behalten. Durch diese Sache sollen (können) wir und unser Gesinde die Juden und ihr Gesinde zu Gericht fordern, wo wir wollen. Ferner sollen sie von keinem Gast noch von einem Landmann, noch von einer Landfrau Garn oder Wolle nehmen, wenn sie nicht den Wert ausweisen.

Or. Braunschweig Stadtarchiv, Rechtsbuch der Neustadt Braunschweig Bl. 11. — — *Dr.* Haenselmann, U. B. d. Stadt Braunschweig II, 2 (1896) nr. 705.

Bei der geschichtlich bedeutsamsten Urkundengruppe, den Schutzbriefen, würde eine Uebersetzung im ganzen zu weit führen, in einigen Punkten dagegen nicht ausreichen und ohne Erklärung nicht mehr bieten als eine Kennzeichnung der einzelnen Bestimmungen durch Stichworte oder kurze Sätze, welche zugleich die Gliederung der Urkunde hervortreten lassen. Beispiel:

(Lyon.)

Vor 825 . . . Formular eines Schutzbriefs Kaiser Ludwigs des Frommen für Rabbi Domatus und dessen Neffen Samuel. **33.**

Praeceptum Judeorum.

Omnibus episcopis, abbatibus, comitibus, gastaldiis, vicariis, centenariis, clusariis seu etiam missis nostris discurrentibus necnon et omnibus fidelibus nostris, praesentibus scilicet et futuris, notum sit, quia istos Hebreos, Domatum (De —?) rabbi et Samuelem, nepotem eius, sub nostra defensione suscepimus ac retinemus. Quapropter per praesentem auctoritatem nostram decernimus atque iubemus, (Schutz vor Beunruhigung oder Verleumdung) *ut neque vos neque iuniores seu successores vestri memoratos Hebreos de nullis quibuslibet illicitis occasionibus inquietare aut calumniam generare praesumat*[1]) (Schutz des Eigentums) *nec de rebus eorum propriis, unde praesenti tempore legaliter vestiti esse videntur, aliquid abstrahere aut minuere ullo umquam tempore praesumatis*; (Befreiung von Zoll, Vorspann, Herberge und Passagegeldern) *sed neque teloneum aut paravereda aut mansionaticum aut pulveraticum aut cespitaticum aut ripaticum aut portaticum aut pontaticum aut trabaticum aut cenaticum*[2]) *a praedictis Hebraeis exigere praesumat.* (Handelsfreiheit) *Similiter concessimus eis de rebus eorum propriis commutationes facere et proprium suum cuicunque voluerint vendere,* (Lebensführung nach jüdischem Gesetz) *liceatque eis secundum legem eorum vivere* (Benutzung christlicher Dienste) *et homines christianos ad eorum opera facienda locare, exceptis festis et diebus dominicis.* (Sklavenhandel) *Habeant etiam licentiam mancipia peregrina emere et infra imperium nostrum vendere.* (Zeugenschaft im Prozess mit Christen) *Quod si christianus causam vel litem contra eos habuerit, tres idoneos testes christianos et tres Hebreos similiter idoneos in testimonium suum adhibeat et cum eis causam suam vindicet.*

[1]) Ipse formulae dictator verba falso construxisse videtur, ac si supra esriptum esset: „*iubemus, ut nemo fidelium nostrorum*“ (Zeumer a. a. O.).

[2]) Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. II, 2 S. 304.

Et si illi causam vel litem contra christianum habuerint, christianos testes in testimonium sibi adsumant et cum eis convincant. (Schutz ihres Besitzes an Sklaven) *Sugesserunt etiam iidem Judei celsitudini nostre de quibusdam hominibus, qui contra christianam religionem suadent mancipia Hebreorum sub autentu*[1]) *christiane religionis contemnere dominos suos et baptisari, vel potius persuadent illis, ut baptisentur, ut a servitio dominorum suorum liberentur; quod nequaquam sacri canones constituunt, immo talia perpetrantes districta anathematis sententia feriendos diiudicant*[2]); *et ideo volumus, ut neque vos ipsi praedictis*[3]) *Hebreis hoc ulterius facere praesumatis neque iuniores vestros ullis facere permittatis certumque teneatis, quia, quicunque hoc perpetraverit, et ad nos delatum fuerit, quod absque sui periculo et rerum suarum damno evadere non poterit.* (Wergeld) *Et hoc vobis notum esse volumus, ut iam, quia suprascriptos Hebreos sub mundeburdo et defensione nostra suscepimus, quicunque in morte eorum, quamdiu nobis fideles extiterint, consiliaverit, aut aliquem interfecerit, sciat se ad partem palatii nostri decem libras auri persolvere;* (Schutz vor Gottesurteilen und Geisselung) *et nullatenus volumus, ut praedictos Judeos ad nullum iudicium examinandum*[4]), *id est nec ad ignem nec ad aquam calidam seu etiam ad flagellum, nisi liceat eis*[5]) *secundum illorum legem vivere vel ducere. Et ut haec.*

Testimonia: Agobard v. Lyon, De insolentia Judaeorum c. 5 (Opera, ed. Baluze I p. 64): *ostendunt* (sc. *Judaei*) *praecepta ex nomine vestro aureis sigillis signata.* Epistula contra praeceptum impium (M. G. Ep. V. p. 180): *quoddam praeceptum Judaei circumferunt, quod sibi datum ab imperatore gloriantur, in quo continetur, ut mancipium Judaicum absque voluntate domini sui nemo baptizet. Quod a nobis omnino non creditur, ut (a) facie christianissimi et piissimi imperatoris tam contraria ecclesiasticae regulae sit egressa sententia.*

Formelbuch in der Bibl. nat. in Paris, cod. Lat. 2718, in tironischen Noten.

Dr. Carpentier Alphabetum Tironianum (1747) p. 59 nr. 32. Bouquet, Scriptores Rerum Gallicarum VI (1749) p. 649 nr. 32 de Rozière, Recueil des formules usitées dans l'empire des Francs du V. au X. siècle (1859—1871) nr. 27. G. Schmitz, Monumenta Taehygraphica I (1882) nr. 22 Zeumer, M. G. Formulae (1886), Formulae imperiales e curia Ludoviei pii nr. 30 p. 309 f. — — *Reg.* Sickel, Acta Karolinorum II (1868) S. 331 L. 224. Mühlbacher, Karolingerregesten nr. 781. Aronius nr. 80. — — *Lit.* Stobbe, Juden in Deutschland (1866) S. 5 f. 197 f.

---

[1]) Carpentier: *obtentu.*

[2]) Dagegen Agobard, Epist. contra praec. imp., M. G. Epist. V p. 180; Baluze, Opera Agob. (1677) II Not. p. 74.

[3]) *indictis* (Zeumer a. a. O.).

[4]) „*examinetis*" vel „*examinentur*" notarius fortasse voluit (Zeumer a. a. O).

[5]) „*ei*" cod.

Brunner, Zeugen und Inquisitionsbeweis der karol. Zeit (1866) S. 108. Sickel a. a. O. I (1867) S. 188. 197. v. Simson, Ludwig d. Fromme (Jahrb. d. dt. Reichs) I (1874) S. 393 f.

Inserierte Urkunden werden herausgelöst und unter ihr ursprüngliches Datum gestellt, so dass unter dem Datum der Inserierung nur die Transsumierung, das Vidimus oder die Confirmation notiert wird. Anders muss nur dann verfahren werden, wenn die confirmierte Urkunde nicht wörtlich transsumiert, sondern neu ausgestellt wird. Unter dem Datum der ersten Ausstellung ist dann nur ein kurzes Regest mit Hinweis auf das Regest der Confirmation möglich. Ausserdem wird es aber jedesmal einer Untersuchung bedürfen, ob sich für die confirmierte Urkunde Zusätze oder Aenderungen feststellen lassen oder nicht, und wenn dies der Fall ist, wird es an beiden Stellen vermerkt werden müssen. Ein Beispiel, in dem sich die Abweichungen der ersten Ausstellung nur durch Schlussfolgerungen feststellen lassen, folgt S. 47 ff. Wie weit es sich empfiehlt, den ursprünglichen Text unter dem Datum der ersten Ausstellung im Regest wiederzugeben, hängt vom Einzelfall ab. Für den Text der beiden Ausfertigungen kommt es jedenfalls nur in Frage, die Zusätze oder Aenderungen durch Fettdruck hervortreten zu lassen und ausserdem bei Aenderungen in Anmerkungen oder am Rande die vermutete ältere Fassung zu notieren. Es wird dabei wohl stets möglich sein, auf eine in diesen „Mitteilungen“ vorhergehende Untersuchung hinzuweisen.

Eine Besonderheit gegenüber anderen Urkundenbüchern ist die Angabe des Ortes, auf den der jüdisch-geschichtliche Inhalt der Urkunde Bezug hat. Diese Angabe ist das erste Bestimmungsmittel für die Urkunde. Deshalb muss sie hervorgehoben werden. Die Einklammerung des Ortsnamens bedeutet, dass die Zuweisung aus der Urkunde nicht mit Sicherheit hervorgeht (nr. 10. 16. 33.) oder, wenn überhaupt nicht die Juden eines bestimmten Ortes oder Territoriums gemeint sind, dass sie in der Urkunde in einer gewissen Beziehung zu dem Ort gedacht sind. Beispiel:

(Würzburg.)

1346 März 31. Heinrich von Sternberg, genannt Rosseriet, garantiert Bischof Albrecht und dem Stift zu Würzburg das Wiederkaufsrecht an den ihnen verkauften 50 Pfund Heller jährlicher Gülte, gegen sein Recht, nach Ablauf des Wiederkaufstermins die Gülte für 500 Pfund

Heller an einen Juden weiterzugeben, den dann der Bischof oder das Stift mit den Zinsen schadlos halten müsse. 34.

. . . . *funf hundert pfunt heller an den juden nemen one geuerde vf des vorgnanten mins herren bischofs Albrehts vnd sins styfts schaden . . . . Vnd swaz schaden an den juden von wochengesuch on geuerde dann vf die vorgnanten funf hundert pfund heller get, den suln der vorgnant min herre bischof Albreht vnd sin styft tragen . . . da man zalt von Crists geburthe drucehenhundert jar, darnach in dem sehs vnd viertzigstem jare, am fritag nach vnsrer frauwen tag in der vasten.*

Or. Doppelausfertigung m. S. — — *Dr.* Mon. Boica XLVI (1905) nr. LVII.

Beispiel einer vermuteten Ortszuweisung:

Röttingen. (Maulbronn.)[1])

1282 März 12. Maulbronn. Die Aebte von 5 Cisterciensерklöstern nehmen im Kloster Maulbronn den Stand der Schulden des Klosters Schönthal (*Speciosa Vallis*), unter denen sich an erster Stelle 248 Pfund Heller bei den Juden und 140 Pfund Heller bei einem Juden in Röttingen befinden, auf und übergeben die Vaterschaft über das Kloster dem Abt von Kaisheim. 35.

. . . . *Tenebantur in CCXLVIII libris Hallensium apud judeos usuris crescentibus obliti. item Judeo cuidam de Rotingen in CXL libris Hallensium hec apud judeos. Apud Christianos vero . . . in Mulenbrunn, anno domini MCCLXXXII., feria quinta proxima ante dominicam, qua cantatur Judica.*

Or. verloren. Vgl. Wirt. Franken III, 2. 82. — — *Cop.* s. XVIII — — — *Dr.* Wirtemberg. U. B. VIII (1903) nr. 3129. Wirt. Franken a. a. O.

Vgl. (Schönthal) Röttingen 1283 Juni 4.

Sachliche Anmerkungen sollen sich im wesentlichen auf Angaben beschränken, die nur durch die Benutzung des ganzen Urkundenbuchs oder der ganzen Urkunde möglich sind; Beispiele:

(Baindt.)

1275 Mai 8. Weissenau. Aebtissin Thutecha und der Konvent des Cisterzienserklosters Baindt bekennen, dem Juden Ysaac, dem Sohne des Leo, 200 Mark Silbers Ravensburger Münze, die sie aus dem Kauf des Hofes in Sulpach von Abt Heinrich und dem Konvent des Premonstratenserklosters Weissenau übernommen haben, zu schulden und versprechen, die Schuld bis Ostern 1277 ohne Anrechnung von

[1]) (Maulbronn) statt (Schönthal), weil Schönthal nur ein Dorf, die Urkunde in Maulbronn ausgestellt und Maulbronn Sitz des Vaterabts ist. (Urk. von 1283 Juni 4).

Schaden oder Zinsen abzutragen, mit dem Vorbehalt, bei früherer Teilzahlung die Rückzahlung der Gesamtschuld um Zeit und Summe der Teilzahlung verlängern zu dürfen, und mit der Verpflichtung, im Falle des Todes des Ysaak die Schuld an seine jetzige Frau und seine Kinder zu zahlen.[1]) **36.**

Omnibus hanc paginam inspecturis soror T(hůtecha) humilis abatissa et conventus de Biunde ordinis Cisterciensis notitiam subscriptorum. Noverint universi, quod nos Ysaac Judeo filio Leonis tenemur in ducentis marcis argenti ad pondus in Ravensburg, quas ipsi ex parte venerabilium in Christo Hainrici abbatis et conventus Augie Minoris ordinis Premonstratensis, a quibus curiam sive possessiones in Sulbach comparavimus, sicut in instrumento super hoc confecto plenius continetur, dare promisimus a festo pasce iam transacto post duos annos nullis tamen interim dampnis excrescentibus vel usuris, adiectis etiam condicionibus subnotatis. videlicet ut si infra predictos duos annos aliquam partem quocunque tempore vel quotienscunque de predicta summa sive plus sive minus dare possumus vel volumus Judeo predicto, quod pro tanta summa, quantam damus. ultra terminum predictum tanto tempore, quanto ipsum ante pagavimus, indutias habere debemus ex condicto, et si ipsum medio tempore mori contigerit, ad idem sumus uxori sue, quam nunc habet, et liberis suis obligati. Acta sunt hec apud Augeam Minorem, anno domini MCCLXXV., VIII. idus Maii. In cuius rei evidentiam presentem cedulam ipsi contulimus sigillo reverendi in Christo patris et domini Eber(hardi) abbatis de Salem et nostro communitam.

Or. Stuttgart, Kgl. Haus- und Staatsarchiv; m. S. S. — — *Dr.* Wirtemberg. U. B. VII (1900) nr. 2500.

Speier.

1279 Nov. 29. Abt Kraft und der Konvent des Benedictinerklosters Hirsau verpfänden dem Stift zu St. German in Speier Besitz in Zeutern dafür, dass sie von ihnen eine Schuld von 80 Pfund Heller, zahlbar am 11. November nächsten Jahres an die Juden Smerlin und Jacob in Speier, übernommen und den Juden Bürgen gestellt haben.[2]) **37.**

. . . apud Smerlinum et Jacobum Judeos in civitate Spirensi pro octoginta libris Hallensium, in quibus eisdem fuimus obligati, se pro nobis et nostro monasterio debitores constituerint principales et fideiussores pro se Judeis dederint memoratis hos, videlicet Gotscalcum iuniorem, Bernhohum von der Hoheneke, Johannem dictum Cranch et Cennarium cives

[1]) S. die Vorurkunde nr. 2499, ohne Erwähnung des Juden.

[2]) Die Schuld bei den Juden in Speyer wird durch die Zugehörigkeit des Klosters zur Speyerer Diöcese erklärt; vgl. (Hirsau) 1280 Nov. 17.

Spirenses, ut predictis Judeis in festo beati Martini proxime nunc venturo pecunia ipsis debita integre persolvatur . . . . anno domini MCCLXXIX., in vigilia beati Andree apostoli.

Or. Karlsruhe, Grhz. Badisch. General-Landesarchiv; Pgm. m. S. S. — — *Dr.* Wirtemberg. U. B. VIII (1903) nr. 2917. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XIII, 418.

Vgl. (Hirsau) 1280 Nov. 17; Weilderstadt, Kalw 1281 Apr. 9; (Hirsau) 1284 Sept. 11.

(**Braunschweig.**)

1282 Apr. 23. Hannover. Herzog Otto von Lüneburg verkauft dem Blasienstifte sechs Scheffel Salz von jeder Flut des alten Salzwerks zu Lüneburg für 420 Mark, welche die Domherrn des genannten Stifts an die Gläubiger des Herzogs gezahlt haben, darunter an den Juden David 190 Mark reinen Silbers.[1]) **38.**

. . . . *item judeo, qui vocatur David, c. et nonaginta marcas puri argenti. . . . Honovere anno domini M°CC°LXXX° II° nono kalendas Maji.*

Or. Wolfenbüttel, Herzogl. Landes-Hauptarchiv; Ordinarius St. Blasii Bl. 29. — — *Dr.* Scheid, Anmerkungen und Zusätze II S. 43. — — *Reg. m. Ausz.* Haenselmann, U. B. d. Stadt Braunschweig II, 1 (1895) nr. 310.

In welchem Umfange Literaturangaben zu machen sind, wird im Einzelfall von Zweckmässigkeitsgründen abhängen. Die neuere Literatur wird nur soweit zu berücksichtigen sein, als sie für das Verständnis der Urkunde etwas eigenes enthält, nicht, wenn sie die Urkunde nur erwähnt oder umschreibt, in diesem Falle auch nicht für die Regestenangabe. Vollständigkeit kann nur für die Angaben über Ueberlieferung und Druck beabsichtigt sein.

Zu der Urkunde nr. 33 sind als Testimonia Stellen angegeben, die auf die Urkunde bezug haben. So soll in der kleinen Anzahl von Fällen, in denen dies möglich ist, auch sonst verfahren werden. Wenn der Ueberlieferungswert solcher Zeugnisse, zumal sobald die Urkunde im Original erhalten ist, auch nur gering ist, so können sie doch der Entstehungsgeschichte, der Interpretation und zur Erkenntnis der Wirkung der Urkunde sehr wesentlich dienen. Ueber das Mittelalter soll mit diesen Zeugnissen ohne besonderen Grund nicht hinausgegangen werden. Ein besonders bezeichnendes Beispiel ist das folgende, in welchem die Juden nur im Testimonium erwähnt sind. Sachlich ist diese Beziehung durch die Vorurkunde von 980 (nr. 40) gesichert; vielleicht ist der Zusatz *et Judei* erst bei der Inserierung geschwunden:

[1]) Der Jude an letzter Stelle unter 5 Gläubigern, fast mit der Hälfte der ganzen Schuld (50 M., 70 M., 50 M., 60 M., 190 M.).

Merseburg.

1004 März 4. Wallhausen. König Heinrich II. bestätigt dem wiederhergestellten Bistum Merseburg die Verleihungen seiner Vorgänger: die Stadt Zwenkau mit allem Zubehör, den königlichen Hof mit den zugehörigen Gebäuden in Merseburg und die von den Kaufleuten besetzten innerhalb und ausserhalb Merseburgs, Markt, Münze, Zoll usw. **39.**

curtem quoque regiam cum aedificiis infra urbem Merseburg positam et omnia curtilia infra et extra urbem, qu(a)e negotiatores possident . . . . . Data IIII. non. Mart. indictione I, anno incarnationis dom(inicae) M. IIII, anno vero domni Heinrici secundi reg(nantis) II.; actum Wal(a)huson.

Merseburg Domarchiv nr. 5, inseriert in das Privileg Karls IV. von 1366 Okt. 27. — — *Dr.* Kehr, U. B. d. Hochstifts Merseburg I (1899) nr. 31. M. G. Dipl. III. nr. 64. Cod. dipl. Saxoniae regiae I, 1 282. — — *Reg.* Böhmer, Reg. imp. nr. 948. Stumpf, Reichskanzler nr. 1373. v. Mülverstedt, Reg. archiep. Magdeb. I (1876) S. 203 nr. 481, mit falschen Angaben. Dobeneecker, Reg. Thuringiae (1895) nr. 604. — — *Lit.* Archiv f. Sächsische Geschichte N. F. IV S. 159. Bresslau, N. Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde XX S. 135f. Uhlirz, Gesch. d. Erzbistums Magdeburg S. 114 f.

Testimonium: Thietmar, Chron. VI c. 16 (ed. Kurze p. 143): *Insuper Wigberto antistiti mercatores et Judeos ab Gisilero primitus acquisitos ac diu commutatos reddidit.* S. nr. 40.

Pertz, M. G. SS. III p. 809 mit dem Zusatz *Apellas* hinter *Judeos.* Kehr a. a. O. A. l. *Reg.* bei Mülverstedt a. a. O. p. 209 nr. 495. Aronius nr. 140. — — *Lit.* Brotuff, Chronica und Antiquitates des alten keiserlichen Stiffts . . Mersburg fol. 64 (Ausg. von 1557), citiert bei Aronius. Förstemann, N. Mitteil. aus dem Gebiet historisch. antiquar. Forschungen II 257. Hirsch, Jahrbb. Heinrichs II. I S. 287 nr. 6.

Zeugnisse von Urkunden, die nicht erhalten sind, treten an die Stelle der Urkunden, und zwar nicht in der Form von Regesten, sondern als Citat mit Zusatzbemerkungen.

Es kann sich dabei aber nur um ausdrückliche Erwähnungen von Urkunden handeln, nicht um Vorgänge, denen nach unserer Annahme Urkunden zugrunde gelegen haben müssen. Ein Beispiel:

Merseburg.

980. Kaiser Otto II. verleiht dem Bistum *quicquid Merseburgiensis murus continet urbis cum Judeis et mercatoribus ac moneta . . . ei haec omnia scriptis manu propria conroboratis affirmans.*

Erwähnt: Thietmari Chron. III c. 1. (ed. Kurze p. 48). Pertz M. G. SS. III 758. — — *Reg.* Kehr U. B. d. Hochstifts Merseburg I nr. 20. Wiener S. 1 nr. 3 (J. 974). Aronius nr. 132 (J. 973). — — *Lit.* Graetz V S. 334 (J. 981).

Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland im Mittelalter.

1.

Eine verlorene Urkunde Heinrichs IV. für die Juden in Regensburg.

I. (1182 Sept.)[1]) Kaiser Friedrich I. bestätigt, für die Juden des Reichs, seine Kammerknechte, wie für die christlichen Untertanen sorgend, den Juden zu Regensburg ihre ererbten Rechte: Gold, Silber und andere Metalle und Waren aller Art zu verkaufen und sich in ihrer alten Weise zu beschaffen, ihren Besitz und ihre Waren zu vertauschen und ihren Nutzen in der alten Weise zu ziehen.

Transsumpt in II.

II. 1216 Jan. 3. Nürnberg. Kaiser Friedrich II. bestätigt den Juden zu Regensburg das Privileg Friedrichs I. (nr. I).

Cop. Strassburg, Bezirksarchiv. — *Dr.* Scheffer-Boichorst in den Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. Forsch. X 459 ff. Monumenta Boica LIII (N. F. VII, Regensburger Urkundenbuch I 1912) nr. 50. — *Reg.* Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regesten Friedrichs II. nr. 14 658 „teilweise eingerücktes Privileg". Aronius, Regesten z. Gesch. d. Juden im fränk. u. deutsch. Reiche nr. 314a und 403. — *Lit.* Freimann in der Monatsschrift f. d. Gesch. u. Wissenschaft des Judentums 1909 S. 591.

III. 1230 Juni 30. Nürnberg. König Heinrich bestätigt den Juden zu Regensburg die von seinen Vorgängern verliehenen Rechte und Freiheiten: in Regensburg mit Gold und Silber Handel zu treiben nur vor ihrem selbsterwählten und bestätigten Richter zu Gericht zu stehen, ferner, dass weder Geistliche noch Laien ihnen gegenüber ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen können, wenn sich unter ihren Zeugen nicht ein Jude befindet, und dass der Besitz ihrer Güter nach zehnjährigem unangefochtenen Bestande unanfechtbar sein solle.

Vidimus von 1499 Okt. 18, ausgestellt vom Schottenabt Walter; München Reichsarchiv, Juden in Regensburg fasc. 1 (A). Cop. des 15. Jahrhdts das., Neuburger Copialbuch 6 fol. 20' (B) und 81 (C). Das. fol. 21 deutsche Uebersetzung. —

[1]) Nach den Ausführungen Scheffer-Boichorsts an dem zu II angegebenen Orte S. 461.

Dr. Gemeiner, Vom Ursprung d. Stadt Regensburg 73. Monum. Boica XXXIa 538. Huillard-Bréholles, Histor. diplom. Friderici sec. III 422. Gengler, Beiträge z. Rechtsgesch. Bayerns III 29. Gemeiner, Regensb. Chronik III 650. Mon. Boica LIII (N. F. VII 1912) nr. 56. *Reg.* Boehmer-Ficker-Winkelmann, Reg. Friedrichs II. nr. 4160. Wiener, Reg. S. 60 nr. 20. Aronius Reg. nr. 448. — *Lit.* Gemeiner, Chronik von Regensburg I 327. Aretin, Gesch. d. Juden in Bayern 15. Stobbe, Juden im Mittelalter 81. 141. Riezler, Gesch. Bayerns II 193. Zeitschr. f. histor. Theologie VII 3, 49. Hamaskir, Zeitschr. f. Hebr. Bibliographie X 108. Janner, Gesch. d. Bischöfe von Regensburg II 359. Zeitschr. f. Gesch. d. Juden in Deutschl. I 385. Freimann a. a. O.

IV. 1274 Okt. 16. Gmünd. König Rudolf nimmt, für die Juden des Reichs, seine Kammerknechte, wie für die christlichen Untertanen sorgend, die Juden in Regensburg zum Dank für ihre Dienste in seinen besonderen Schutz, bestätigt ihnen alle von seinen Vorgängern verliehenen Freiheiten, Rechte, Vergünstigungen und Gewohnheiten, besonders das durch Kaiser Friedrich I. gewährte Recht, mit Silber, Gold, anderen Metallen und Waren aller Art Handel zu treiben, Besitz und Waren zu vertauschen und in alter Weise Gewinn zu ziehen, und verbietet, sie in diesen Rechten zu verletzen oder sie zu schmähen.

Or. m. S. Wien Staatsarchiv. — *Cop.* von 1467 und c. 1518 in Innsbruck, Statthalterei-Archiv miscell. nr. 10. — *Dr.* Mon. Boica LIII (N. F. VII 1912) nr. 109. — *Reg.* Bochmer-Redlich, Reg. Rud. nr. 238. — *Lit.* wie zu III.

II. *Fridericus secundus divina favente clementia Romanorum rex et semper augustus et rex Sicilie. Accendentes ad presentiam regie eminentie fideles nostri Ratisponenses iudei scriptum quoddam sigillo divi avi nostri Friderici III. incliti quondam Romanorum imperatoris semper augusti roboratum nobis exhibuerunt, ut illud confirmare dignaremur, obnixe postulantes. Cuius tenor est talis:*

I. Officium est imperatorie maiestatis nostre et iuris equitas atque rationis hortatio, ut unicuique fidelium nostrorum, non solum chris-

IV. Rudolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus universis sacri imperii fidelibus graciam suam et omne bonum. Ad regie maiestatis officium pertinere dinoscitur et iuris ac equitatis racio persuadere videtur, ut universis nos-

tiane religionis cultoribus, verum etiam a fide nostra discolis ritu paterne traditionis sue viventibus, quod suum est, equitatis examine[1]) conservemus et consuetudinibus eorum perseverantiam et tam personis eorum quam rebus pacem provideamus.

Eapropter notum facimus universis imperii fidelibus presentibus et futuris, quod nos solerter curam gerentes omnium iudeorum in imperio nostro degentium, qui speciali prerogativa dignitatis nostre ad imperialem cameram dinoscuntur pertinere, iudeis nostris Ratisponensibus bonas consuetudines suas a predecessoribus suis per gratiam et favorem predecessorum nostrorum ad tempora nostra derivatas concedimus eis et imperiali auctoritate confirmamus,

videlicet ut

eis liceat aurum et argentum et quelibet genera metallorum et res cuiuscunque mercationis vendere et antiquo more suo comparare (1), res et merces suas commutationi rerum exhibere (2) et utilitatibus suis modis, quibus consueverunt, providere (3).

trorum fidelium non religionis orthodoxe fidei christiane cultoribus verum eciam a fide nostra discordantibus et paterne contradiccionis vetere ritu viventibus, quod suum est, equitatis tramine conservemus et consuetudinibus eorundem cum personarum et rerum tranquillitate provisionis nostre remedio consulamus. Noverit igitur presens etas et futuri successura posteritas, quod nos omnium iudeorum in regno nostro degentium, qui specialis dignitatis prerogativa ad imperialem cameram pertinere noscuntur, providam et sollertem curam gerentes, iudeos nostros Ratisponenses, qui ob grata sue devocionis servicia speciale sibi nostre gracie privilegium compararunt, in nostram et imperii proteccionem recipimus specialem ac eisdem omnes libertates, iura, gracias, ac honestas et bonas consuetudines, prout provide, racionabiliter et rite a divis augustis imperatoribus et regibus Romanis, nostris predecessoribus, favorabiliter eisdem sunt tradita et indulta, et specialiter, ut secundum clare memorie divi Fr. quondam Romani imperatoris literas liceat eis argentum et aurum et quelibet metallorum genera ac res cuiuscumque mercacionis venalitati exponere, suo more antiquo emere (1), res et merces commutacioni rerum exponere (2) et ipsorum utilitatibus modis quibus convenit et eciam consueverunt hactenus providere (3) con-

[1]) Verschrieben für *tramine*, s. S. 36.

Nos igitur in omnibus divorum progenitorum nostrorum acta approbantes eorumque vestigia imitari cupientes in omnibus, universa prelibata fidelibus nostris iudeis Ratisponensibus secundam iustam postulationem ipsorum confirmamus atque in perpetuum ab omnibus decernimus observari. Statuimus igitur et regali auctoritate sancimus atque sub interminacione gratie nostre precipimus, ut nulla omnino persona humilis vel alta, secularis vel ecclesiastica, nullum commune nullaque potestas hanc libertatem concessionis nostre audeat ipsis iudeis aliquo tempore infingere nec aliquibus calumniarum iniuriis seu damnis presumat aliquit nostra ipsos iudeos attemptare (4). Quod si facere presumpserit, usque ad condignam satisfactionem indignationi nostre se noverit subiacere. *Ut itaque hec nostre concessionis et confirmationis forma illibata in perpetuum permaneat et observetur inconvulsa, hoc scriptum inde fieri iussimus et sigillo maiestatis nostre roborari. Huius rei testes sunt Bertholdus de Niffen imperialis aule prothonotarius, Hermannus marchio de Baden, Diepoldus marchio de Vohenburch, Ulricus comes de Eppan, comes Sifridus de (V)ianden, Heinricus de Niffen, Rudolfus advocatus de Raprehtswilare, Gunzilo* (Cop. *Gnuzilo*) *de Grozuck et alii quam plures. Ego Conradus Metensis et Spirensis episcopus, imperialis aule cancellarius recognovi.*

cedimus et regalis gratie consuetudine confirmamus.

Statuimus itaque et regali auctoritate sanximus, ut nulla omnino persona alta vel humilis secularis aut ecclesiastica, nullum commune nec ulla potestas huius nostre concessionis et confirmacionis libertatem et graciam audeat memoratis iudeis infringere nec eisdem aliquibus calumpniarum iniuriosis dispendiis contraire (4). Quod qui facere presumpserit, gravissimam nostre serenitatis offensam se noverit incurisse.

Acta sunt hec apud Gemundiam anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo quarto.

(M) Signum Rudolfi Romanorum regis invictissimi.

Datum Nuremberg anno dñi nostri Jesu Christi mccxv,[1]) *ind. IIII., III. non. Januarii.*

Datum per manus magistri Godefridi regalis aule prothonotarii, XVII. kalendas Novembris, indiccione tercia, regni vero nostri anno primo.

III. *Heinricus*[2]) *dei gracia Romanorum rex et semper augustus universis imperii fidelibus hanc litteram inspecturis graciam suam et omne bonum. Universitati tam presencium quam futurorum duximus declarandum, quod nos de providencia consilii nostri universis iudeis Ratisponensibus talia iura et libertates, que a nostris progenitoribus et predecessoribus habuerunt, auctoritate regia confirmamus, dantes eis hanc libertatem et ius, ut aurum et argentum emere debeant et vendere in civitate Ratisponensi (1), et nullatenus ante iudicem, nisi quem ex parte eorum elegerint*[3]) *et accipient, debent in causam trahi vel alicui respondere (2), et nec clericus nec laicus potest vel debet a iudeis aliquid evincere vel protestari, nisi iudeus testimonio intersit et unus sit ex testibus (3). Quecumque bona in potestate eorum decem annis habuerint et tranquille possederunt*[4]) *absque contradictione cuiuslibet postmodum possidebunt et habebunt (4). Mandamus igitur*[5]) *et sub pena gracie nostre districte precipimus, ut nullus sit, qui ausu ductus temerario prefatis iudeis suprascripta iura et libertates infringere audeat aut alicuius ingenii scrupulo perturbare; quod qui fecerit, a nostra gracia est exclusus. Ad cuius eciam facti nostri robur in posterum valiturum presens privilegium conscribi et sigillo nostro iussimus insigniri. Datum apud Nurnberg*[6]) *anno dominice incarnacionis millesimo ducentesimo tricesimo II. kal. Julii indictione tercia.*

Die Nebeneinanderstellung zeigt, dass 1274 die Urkunde von 1216 umgeschrieben wurde. Im Ausdruck hat sich die jüngere Ausfertigung, bis auf wenige Abweichungen und Zusätze,[7]) an die Vorlage eng angeschlossen. Von den Zusätzen ist sachlich nur die Hervorhebung der von den Regensburger Juden geleisteten Dienste bemerkenswert. Ob damit, von den gewöhnlichen Leistungen abgesehen, ein be-

[1]) Florentiner Stil (Scheffer-Boichorst).
[2]) Hainricus B.C.
[3]) eligerent B.
[4]) posiderunt A.
[5]) ergo.
[6]) Newrnberg B, Nürenberc C.
[7]) *solerter curam gerentes* Z. 27 steht in der jüngeren Urkunde Z. 23, *et imperiali auctoritate confirmamus* Z. 37, in der jüngeren Urkunde Z. 46.

sonderer Dienst gemeint ist, lässt sich nicht erkennen. Obwohl darin sachlich gegenüber der älteren Urkunde keine Erweiterung liegt, ist auch dies bemerkenswert, dass hier die Aufnahme in den kaiserlichen Schutz ausdrücklich erwähnt wird.[1]) Der Ueberlieferung ist der Unterschied *equitatis examine — tramine* zuzuschreiben, und es ist klar, dass hier das Original der jüngeren Urkunde den Vorzug vor der abschriftlichen Ueberlieferung der älteren verdient, da *equitatis examine* sinnlos ist und die Verlesung sich paläographisch leicht erklärt. Dagegen scheint eine absichtliche Aenderung in der jüngeren Urkunde vorzuliegen, wenn sie *specialis dignitatis prerogativa* statt *speciali prerogativa dignitatis* schreibt, und in diesem Falle verdient die ältere Urkunde entschieden den Vorzug. Ebenso Z. 43 der Ausdruck *comparare* statt *emere*. Hier hat der leicht erscheinende Wechsel des Ausdrucks in der jüngeren Urkunde den Sinn der Bestimmung ganz gestört. Darüber S. 41.

Die Urkunde von 1230 stimmt nur in einer Bestimmung, der über den Handel mit Gold und Silber, mit der Urkunde von 1182 überein, auch in dieser darin abweichend, dass sie die Handelsfreiheit auf Regensburg beschränkt und nicht von anderen Metallen und Waren spricht. Statt der Bestimmungen über den Güter- und Warentausch und die Zinsnahme folgen hier Bestimmungen über den Judenrichter, den Zeugenbeweis gegenüber einem Juden und die Sicherung eines zehn Jahre unangefochtenen Besitzes.

Liegen hier neue Bestimmungen vor?[2]) Oder, da die Urkunde sich in ihrem ganzen Bestande als Bestätigung älterer Rechte und Freiheiten gibt: geht sie auf ein älteres Privileg zurück, das von dem der Bestätigung von 1182 zugrunde liegenden verschieden ist, so dass zwei ursprüngliche Bewidmungen anzunehmen wären? Es bleibt schliesslich noch die Frage: enthielt das ursprüngliche Privileg die Bestimmungen beider Bestätigungen, so dass es in diesen, von dem einen übereinstimmenden Punkt abgesehen, in verschiedener Weise exzerpiert ist?

In diesem Sinne ist die Entscheidung durch einen Vergleich mit den von Heinrich IV. um 1090 für die Juden in Worms und Speier ausgestellten Urkunden (linke Spalte) gegeben:

---

[1]) Ueber diesen Unterschied s. S. 57.

[2]) In Böhmers Kaiserregesten (VI 1 Reg. Rudolphs nr. 238) bemerkt Redlich: „Die urkunde [von 1230] ist dem ... privileg Friedrichs II. von 1216, bezw. dem darin inserierten Friedrichs I. nachgebildet.“ Daran ist bei dem oben dargelegten Tatbestande gar nicht zu denken. Es könnte höchstens gefragt werden, ob die eine zum Teil übereinstimmende Bestimmung dem Privileg von 1182/1216 entlehnt und durch andere Bestimmungen ergänzt worden ist.

1.	Allgemeine Schutzbestimmung[1])	1182 (4)
2.	Schutz des Besitzes	1230 (4)
3.	Wechselfreiheit in der Stadt	1182 (1. 2) 1230 (1)
4.	Handelsfreiheit im Reiche	1182 (3)
5.	Freiheit von der Herbergspflicht	
6.	Kauf gestohlener Sachen	
7.	Taufe Familienangehöriger	
8.	Taufe von Sklaven	
9.	Christliche Dienstboten	
10.	Christliche Sklaven	
11.	Zeugenbeweis	
12.	Zeugenbeweis	1230 (3)
13.	Wergeld	
14.	Judenrichter	1230 (2)
15.	Verkauf von Wein etc. an Christen; Freiheit von Vorspann usw.	

Aus dem Vergleich wird zunächst im allgemeinen deutlich, dass die Bestimmungen von 1182 und 1230 in der Urkunde Heinrichs IV. verbunden sind. Weshalb nicht alle Bestimmungen der Urkunde Heinrichs IV. in den Regensburger Urkunden wiederkehren, kann dabei ausser acht bleiben. Wesentlich ist für den Vergleich aber, dass in den korrespondierenden Bestimmungen nicht Gleichheit im einzelnen, sondern nur in der Materie herrscht, die im einzelnen den besonderen Regensburger Verhältnissen und der fortgeschrittenen Zeit angepasst ist, vielleicht aber auch in dem ursprünglichen Privileg schon von dem Wormser und Speierer verschieden war und überdies durch die Kürze der Wiedergabe in den Bestätigungsurkunden in den Einzelheiten manches verloren haben muss. Die Gleichheit ist aber stark genug, um auch ohne die im nächsten Heft dieser „Mitteilungen" folgende Entwicklung der einzelnen Bestimmungen der Judenschutzbriefe das Zurückgehen der Bestätigungsurkunden von 1182 und 1230 auf ein und dieselbe, den Speierer und Wormser Privilegien gleichartige Urkunde zu beweisen.

1. In der Bestätigungsurkunde von 1216 steht scheinbar ausserhalb des inserierten Teils eine Bestimmung, die tatsächlich noch der Vorurkunde angehört, S. 34, durch den Druck herausgehoben: *nulla* omnino — attemptare. Diese Bestimmung ist uns nicht nur aus Sp. 1090,[2])

[1]) So in dem Speierer Privileg, dagegen in dem Wormser eine erst von Friedrich I. stammende Bestimmung über den Judenvorsteher, vgl. S. 45.

[2]) Sp. = Speier, W. = Worms, R. = Regensburg.

sondern schon aus den Judenschutzbriefen Ludwigs des Frommen bekannt[1]), aber nicht am Ende, sondern am Anfange der Urkunden. In den älteren Judenschutzbriefen fehlt die Androhung der Strafe. In Sp. 1090 ist vor diese, wie auch in W. 1090,[2]) eine Bestimmung über den Schutz des Besitzes eingeschoben, die auch in den älteren Judenschutzbriefen mit dem Verbot der Beunruhigung unmittelbar verbunden ist, dagegen in R. vielleicht schon in der Fassung von 1182 gefehlt hat. Unter Ausschaltung dieser Bestimmung sind also in unserer Urkunde der erste und der dritte Satz von Sp. 1090 verbunden. Zu der Gleichheit im einzelnen kommt dieses Verhältnis hinzu, um zu zeigen, dass hier nicht ein Zusatz der Kanzlei Friedrichs II., sondern ein ursprünglicher Bestandteil der bestätigten Urkunde vorliegt, und dass dieser auf eine Sp. 1090 ähnliche Urkunde hinweist.

Die inserierte Urkunde ist also durch einen Satz der Bestätigung unterbrochen, oder vielmehr: die Bestätigung ist so gehalten, dass nur drei Punkte als Insert wiederholt werden, ein vierter vom Anfang der Urkunde an das Ende gerückt ist und nun an dieser Stelle als Poenformel erscheint.

2. Anstelle der oben S. 35 wiedergegebenen Bestimmung über die Sicherung zehnjährigen Besitzes (Urkunde von 1230 nr. 4) steht Sp.-W. 2 die Sicherung des Besitzes schlechthin[3]): *De rebus eciam (neque d. r. eorum) quas iure hereditario possident, in areis, in ortis (in casis), in vineis, in agris, in mancipiis seu in ceteris rebus mobilibus vel (et) inmobilibus (im-) nullus* (fehlt) *eis quicquam auferre presumat (audeat):*

In R. liegt eine Bestimmung über die Entstehung eines gesicherten Besitzrechts vor, in Sp.-W. eine Schutzbestimmung. Dass diese in R. fehlt, liegt daran, dass in dieser, aus einem besonderen Grunde,[4]) sämtliche Schutzbestimmungen fehlen.

---

[1]) Sp. 1090: *Unde regia nostre celsitudinis indictione precipimus atque iubemus, ut de cetero nullus, qui sub nostra regia potestate aliqua dignitate vel potestate sit preditus, non parvus non magnus non liber aut servus eos inquietare quibuslibet iniustis occasionibus aut attemptare praesumat.* Schutz ihres Besitzes (S. 37). *Si quis vero contra hoc edictum aliquam violenciam eis intulerit, cogatur persolvere ad palacii nostrii erarium sive ad cameram episcopi libram* 1 *auri* ..... Privileg Ludwigs d. Frommen für Rabbi Domatus. c. 825 (Form. imp. nr. 30, M. G. Leg. V p. 309): *ut neque vos neque iuniores seu successores vestri memoratos Hebreos de nullis quibuslibet illictis occasionibus inquietare aut calumniam generare praesumat.*

[2]) Die Strafbestimmung lautet in Sp.: *cogatur persolvere ad palacii nostri erarium sive ad cameram episcopi libram I auri* .... dagegen in W. wie in R.: *in graciam nostram reus sit.* Die Speierer Abweichung gehört offenbar zur bischöflichen Fälschung.

[3]) In Klammern die Wormser Fassung.

[4]) Darüber S. 57.

Um so deutlicher wird nun aber die Gleichheit der Materie, wenn man erkennt, dass die Bestimmung über die Sicherung zehn Jahre unangefochtenen Besitzes nichts anderes ist, als die für Regensburg geltende Erklärung des Begriffs *ius hereditarium.*[1])

3. Die Bestimmung über den Judenrichter (R. 1230, 2) erscheint in W.-Sp. 14 in der Beschränkung auf Streitfälle zwischen Juden.[2]) Dass die allgemein gehaltene Regensburger Bestimmung ebenso zu verstehen ist, wird später gezeigt werden. Zu *accipiant* neben *elegerint* vgl. S. 51.

4. Die Bestimmung über den Zeugenbeweis (R. 1230, 3) ist in Sp. 11. 12 und noch mehr in W. 11. 12 in ausführlicherer und zum Teil unklarer[3]) Weise gegeben. Für unseren Fall genügt es, den Satz herauszuheben: *nullus testibus nisi simul Judeis et Christianis convinci possit qualibet de causa* (in Sp. lückenhaft überliefert).

5. Noch beweiskräftiger ist der Vergleich der Handelsbestimmungen, welche auch in der Bestätigung von 1182, und in dieser ausführlicher als in der späteren, erhalten sind.

W. 3: *Habeant eciam liberam potestatem per totam civitatem cum quibuslibet hominibus canbire argentum, excepto tantum ante domum monetaream vel sicubi alibi monetarii ad cambiendum consederint.*

Sp. 3: *Habeant eciam liberam facultatem res suas cum quibuslibet hominibus iusto concambio mutare.*

Sp.-W. 4: *et* (fehlt) *intra ambitam regni nostri libere et* (*ac*) *pacifica discurrere* (*discurrant*) *negocium et mercimonium exercere, emere et vendere.*

---

[1]) Der Zusammenhang tritt noch klarer hervor, wenn man die Eigentumsbezeichnung, die in dem Privileg Ludwigs des Frommen für Rabbi Domatus in einer der Wormser und Speierer parallelen Bestimmung gebraucht wird, hinzunimmt: *res propriae, unde praesenti tempore legaliter vestiti esse videntur. Vestitura* ist technisch für das deutsche *Gewere* (Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht II 1 S. 195, 15), die rechtliche Eigentumsbezeichnung. Es handelt sich also nur um den Unterschied der derivativen, durch Erbgang entstandenen, und der originären, ersessenen Gewere (vgl. Stobbe a. a. O. S. 206), ein Unterschied, der in einem zweiten Schutzbrief Ludwig des Frommen in einer doppelten Eigentumsbezeichnung zum Ausdruck gebracht ist: *res propriae, quae ex legitima adquisitione habere visi sunt, vel in quibuslibet locis praesenti tempore legaliter vestiti esse videntur* (a. a. O. nr. 31 p. 310).

[2]) *Quod si ipsi Judei litem inter se vel* (*aut*) *causam aliquam* (fehlt) *habuerint determinandam* (*discernendam*). ... Ebenso in dem Wiener Judenprivileg Friedrichs II. von 1238 (Höniger a. a. O. S. 146, Aronius nr. 518) und sonst. Die Zusatzbestimmung W. 1 (vgl. S. 37 A. 1) hat nicht auf die richterliche Tätigkeit Bezug, vgl. S. 50.

[3]) Stobbe, Zeitschr. f. Gesch. d. Juden in Deutschl. I S. 215.

Dass diese Bestimmungen mit den Handelsbestimmungen der Urkunden von 1182 und 1230 im Kerne etwas Gemeinsames haben, ist deutlich. Hier kommt es aber auf genauere Feststellungen an.

In Sp.-W. ist zwischen der allgemeinen und auf das ganze Reich erstreckten Handelsfreiheit und der nur für die Stadt geltenden Tausch- bezw. Wechselfreiheit unterschieden; die Beziehung auf die Stadt steht ausdrücklich allerdings nur in W. Die Handelsfreiheit ist allgemeiner Art. Ebenso die Freiheit des Tauschs in Sp. ,an dessen Stelle in W. der Geldwechsel steht. Zunächst ist ein Vergleich mit älteren Bestimmungen nötig:

Privilegien Ludwigs des Frommen für Juden in Lyon, vor 825 (vgl. oben S. 24; das 2. folgt in den angegebenen Drucken auf das erste): *Concessimus eis de rebus eorum propriis commutationes facere* (die zweite Urkunde fährt fort: *cum quibuslibet hominibus voluerint.* Das Folgende fehlt.) *et proprium suum cuicumque voluerint vendere.*

Privileg des Bischofs Rüdiger von Speyer für die Juden der Stadt, 1084 (Hilgard, U. B. z. Gesch. d. Stadt Speyer I nr. 11; Aronius nr. 168): *Attribui eis eciam intra ambitum habitacionis sue et e regione extra usque ad navalem portum et in ipso navali portu liberam potestatem commutandi aurum et argentum, emendi vero et vendendi omnia quae placuerint.* Auch hier Tausch, Kauf und Verkauf nebeneinander,[1]) aber mit dem Unterschied, dass in der Lyoner Urkunde der Tausch allgemein auf Hab und Gut, in Sp. 1084 auf Gold und Silber bezogen ist, übereinstimmend mit W. 1090, während Sp. 1090 mit der Lyoner Fassung übereinstimmt. Man muss das auf den Gebrauch verschiedener Formulare in der kaiserlichen Kanzlei zurückführen.[2]) Diese Unterscheidungen und Beziehungen kehren in den Regensburger Urkunden in verschiedenen Formen wieder. R 1182 unterscheidet zwischen Verkauf, Tausch und einer zunächst rätselhaft erscheinenden Fürsorge für Nutzen. Der Verkauf steht vor dem Tausch; der Tausch bezieht sich auf Privatbesitz und Waren, der Verkauf auf Gold, Silber, andere Metalle und Verkaufsgegenstände aller Art. Schon jetzt ist deutlich, dass hier s. v. *vendere* zusammengezogen ist, was in den älteren Urkunden auf *vendere* und *mutare* verteilt war und auch hier in kürzerer Fassung noch einmal

[1]) Dass in der Lyoner Urkunde *emere* neben *vendere* fehlt, ist gleichgültig, da vorher die *res propriae* in der allgemeinsten Weise definiert sind (S. 39 Anm. 1), also nicht zweifelhaft ist, dass sie auch das durch Kauf erworbene Gut einschliessen.

[2]) Das wird durch die Verschiedenheit der beiden Lyoner als Formulare erhaltenen Urkunden belegt. In einem an derselben Stelle (Form. imp. nr. 52, Aronius 83) erhaltenen, im ganzen gleichartigen Privileg für einen Juden in Saragossa fehlt unsere Bestimmung ganz. Das Speierer bischöfliche Privileg geht wohl auf eine kaiserliche Vorurkunde zurück.

s. v. *commutationi exhibere* wiederkehrt. R. 1182 muss also auf eine Urkunde zurückgehen, die, wie W. 1090 im Gegensatz zu Sp. 1090, vom Geldwechsel sprach.

Wesentlich ist aber vor allem, dass diese Bestimmung in R. 1182 auch ihren Inhalt vollständig verändert hat. Aus dem Ausdruck *vendere* könnte man dies wohl noch nicht schliessen, müsste vielmehr eher an eine falsche Zusammenfassung denken. Aber was soll der Zusatz *et antiquo more suo comparare*? Dass hier ein Zusatz vorliegt, zeigt ein Vergleich mit den älteren Urkunden und die unlogische Stellung nach *vendere*. Er bietet ausserdem in sich doppelten Anstoss. Warum *comparare* statt des zu erwartenden *emere*? R. 1230 und 1274 haben tatsächlich *emere*, R. 1230 sogar in der Stellung *emere et vendere*. Aber was ist denn über eine den Juden besondere und ihnen garantierte Art des Kaufes bekannt? R. 1230 lässt darum tatsächlich auch *antiquo more suo* weg, hat damit aber alles noch mehr als R. 1274 verdorben. Wir müssen uns an die Fassung von 1182 halten und die Eigenart der beiden scheinbaren Anstösse aus demselben Prinzip erklären: es handelt sich hier offenbar um den Erwerb für geliehenes Geld empfangener Pfänder.[1]) So erklärt sich nun auch, dass hier *aurum et argentum* nicht mehr in einer Wechsel-, sondern in einer Handelsbestimmung und im Nebeneinander mit anderen Handelsgegenständen erscheinen.

Aurum et argentum können hier nicht mehr in gemünzter Form gemeint sein; ihre Heraushebung erklärt sich also nur durch die Vorurkunde. Ebenso wohl die Beibehaltung der Tauschbestimmung.

Aus dem Zusammenhang wird nun auch deutlich, dass die rätselhafte Erlaubnis, auf ihren Nutzen in den Arten, in denen sie es gewohnt waren, bedacht zu sein, nicht W.-Sp. 1090 nr. 4 (oben S. 37) entsprechend, die allgemeine Handelsfreiheit zum Inhalt hat, sondern den Verdienst aus der Geldleihe, der nicht nur durch die Höhe der Zinsen, sondern auch durch das Wertverhältnis des Pfandes zur geliehenen Summe bestimmt wurde, und grade für dieses ist die in der Urkunde vorausgesetzte Norm in der bereits erwähnten Schrift des Prämonstratensers Herrmann (p. 808) bezeugt: *cum etiam notissima Judaeorum consuetudine duplo maioris pretii pignus exegisse debuerim.*

In R. 1230 ist die ursprüngliche Bestimmung nicht, wie in R. 1182, fortgebildet, sondern verdorben, aber ein in R. 1182 fehlender Bestand-

---

[1]) Der *antiquus* mos ist als solcher 1128 in der Schrift des Prämonstratensers Hermann über seine Bekehrung (Migne, Patrolog. Lat. 170 p. 807) bezeugt: *argentum a me mutuari necessitate compulsus est. Nullum tamen ab eo, quod Judaeorum mos exigebat, vadimonium accepi, pretiosum licet pignus tanti viri reputans fidem.*

teil der ursprünglichen Urkunde in dem Zusatz *in civitate Ratisponensi*, der Sp. 1084 und W. 1090 entspricht, erhalten.

Dass in R. 1230 nur das erste Glied der Handelsbestimmungen wiedergegeben ist, hängt mit der prinzipiellen Verschiedenheit der beiden Bestätigungen zusammen: die erste gibt nur Handelsbestimmungen, die zweite Prozess- und Besitzrechtsbestimmungen, dazu am Anfang, vielleicht mehr durch Ungeschick als mit Absicht, eine verstümmelte Handelsbestimmung. Die beiden Bestätigungen ergänzen sich, natürlich ungewollt, wie die alleinige Erneuerung der ersten im Jahre 1274 zeigt. Dass beide Male bei der Konfirmation eines viel umfassenderen Privilegs nur je eine zusammenhängende Gruppe von Bestimmungen ausdrücklich aufgeführt wird, kann kein Zufall sein und erklärt sich für die erste Bestätigung durch die vollständige Umwandlung dieser Bestimmungen. In der zweiten Urkunde ist nur die Besitzrechtsbestimmung neuartig; vielleicht lag zur Wiederholung der Prozessrechtsbestimmungen ein besonderer Anlass nicht vor.

Es bleiben zwei Fragen: Aus welcher Zeit stammt die Vorurkunde? Wie weit kann sie rekonstruiert werden?

Ihre aus den beiden Bestätigungen entwickelte Aehnlichkeit mit Sp.-W. 1090 legt nahe, auch für sie an die Zeit Heinrichs IV. zu denken, um so mehr, als auch W. 1090 von Friedrich I. 1157 bestätigt wurde.[1]) 1097 gestattete der Kaiser von Regensburg aus den gewaltsam getauften Juden, zu ihrem Glauben zurückzukehren.[2]) In diese Zeit dürfte die Urkunde zu setzen sein.[3])

---

[1]) Vgl. S. 44.

[2]) Die Stellen bei Aronius nr. 203.

[3]) Das deutete bereits Scheffer-Boichorst an, ebenso, dass die Verschiedenheiten der 1182 und 1230 wiedergegebenen Bestimmungen vielleicht auf Unvollständigkeit ihrer Wiedergabe hinweist, a. a. O. S. 462, 1: „In einem anderen . . . Judenprivileg . . . befolgt Friedrich I. das Beispiel Heinrich IV. Ob auch hier eine ältere Vorlage die Direktive gab? Wer diese Frage bejahen, wer die Worte *per gratiam et favorem praedecessorum meorum* für seine Ansicht verwerten will, der möge sich auch erinnern, dass Heinrich IV. im Jahre 1097 den Regensburger Juden zu Hilfe gekommen ist.“ S. 460, 2: „Passen diese Ausdrücke (*universa prelibata*, oben S. 34) zu den wenigen Rechten, die in der Urkunde, wie sie vorliegt, den Regensburgern verliehen wurden? deuten sie auf eine Vielheit? will man danach annehmen, dass uns danach nicht der ganze Bestand des Privilegs überliefert sei? Lässt sich etwa auch die Urkunde Heinrichs (VII.), der zahlreiche Freiheiten gewährt, aber doch nur dem Vorgange früherer Kaiser folgen will, in diesem Sinne geltend machen?“ Das ist alles. Das sachliche Verhältnis zu Sp.-W. 1090 ist weder erkannt, noch als möglich angedeutet. Ich darf hinzufügen, dass mir Scheffer-Boichorsts Andeutungen erst zu Gesicht kamen, nachdem ich meine Resultate bereits auf Grund des neuen Regensburger Urkundenbuchs gewonnen hatte.

Der Vergleich mit Sp.-W. 1090 hat, besonders für die Handelsbestimmungen, gezeigt, dass wir für die ursprüngliche Regensburger Urkunde an eine Sp.-W. 1090 ähnliche Ausfertigung zu denken haben werden. Das wird auch für die R. 1182 und 1230 ganz fehlenden Bestimmungen gelten müssen, da sie auch noch im 12.Jahrhundert und später in Erstausfertigungen von Privilegien nicht fehlen[1].) Die kleinen Verschiedenheiten von Sp. und W. kommen, da die Verfälschungen von Sp. sich deutlich herausheben, nur in der ersten Bestimmung in Betracht und hier hilft R. 1230 zu einer für die Frage der Kammerknechtschaft wichtigen Entscheidung.[2])

Zum Schluss sei kurz darauf hingewiesen, dass die innerhalb des ungefähren Wortlauts der ursprünglichen Urkunde in der Bestätigung von 1182 deutlich gewordene Entwicklung vom Geldwechsel und Warenhandel zur Geldleihe auf Pfand wohl das interessanteste Zeugnis dieses allgemeinen wirtschaftlichen Wandels ist. Die Geldleihe ist auf deutschem Boden für Kleriker und Laien seit dem 9. bezw. 10. Jahrhundert,[3]) für Juden mit einer Nachricht seit der 2. Hälfte des 11. und auch im 12. Jahrhundert erst sehr spärlich bezeugt.[4]) Es ist mit Recht betont worden, dass aus dem Fehlen älterer und häufigerer Zeugnisse nicht geschlossen werden darf, die Juden hätten sich vor dem 12. Jahrhundert von der Geldleihe ferngehalten.[5]) Sie wird sich in der älteren Zeit vom Warenhandel nicht ganz haben trennen lassen.[6]) Seit der Stauferzeit beginnt die Geldleihe nur in demselben Masse bei den Juden zuzunehmen, wie sie vom Warenhandel zurückgedrängt werden. Grössere Bedeutung kann die Geldleihe neben dem Warenhandel aber selbst zu Ende des 11. Jahrhunderts noch nicht gehabt haben. Das geht aus Sp.-W. 1090 und ebenso aus dem für Regensburg wahrscheinlichen Zeugnis von 1097

---

[1]) Z. B. in dem Privileg Friedrichs I. für die Juden in Wien, 1238, Aronius nr. 518; in dem Privileg des Herzogs Friedrich für die Juden in Oesterreich, Steiermark und Krain, 1244, Aronius nr. 547.

[2]) S. 49.

[3]) Höniger in der von L. Geiger herausgegebenen Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland I 1887 S. 84 ff.

[4]) A. a. O. S. 97, mit der Korrektur S. 151, 1. Scherer, Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österr. Ländern S. 72 f. Caro, Social- u. Wirtschaftsgeschichte der Juden I 1908 S. 197 f. Hoffmann, Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters (Heft 152 in Schmoller-Serings Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, 1910) S. 84 f., dessen mangelnde Trennung französischer und deutscher Zeugnisse (a. a. O. und S. 124), teilweise auch bei Caro, störend ist.

[5]) Höniger a. a. O. 88. Caro a. a. O. Hoffmann a. a. O. ...

[6]) Der Warenhandel konnte mittelbar zur Geldleihe führen, wenn der Kredit für gekaufte Waren durch ein Pfand garantiert wurde.

hervor. In Worms bildet wohl der Geldwechsel den Uebergang. Gegenüber den Zeugnissen, die bald den Warenhandel, bald die Geldleihe belegen, besteht nun die besondere Bedeutung der Regensburger Bestätigung von 1182 und der aus ihr noch erschliessbaren älteren Fassung darin, dass hier das Quantitätsverhältnis der beiden sich ablösenden Elemente wirtschaftlicher Entwicklung innerhalb eines bestimmten Zeitraums, d. h. fast die Ausschliesslichkeit des Warenhandels am Ende des 11., der Geldleihe am Ende des 12. Jahrhunderts, deutlich wird.

2.

Zur Geschichte der Kammerknechtschaft.

„Das komplizierte und seiner rechtlichen Natur nach schwer zu definierende Verhältnis der Kammerknechtschaft“[1]) bietet dem Versuch, es geschichtlich zu entwickeln, noch grössere Schwierigkeiten, als dem Versuch, es rechtlich zu definieren. Beides ist, da die Kammerknechtschaft nicht durch eine Verordnung eingeführt wurde, nur durch Rückschlüsse möglich.

Ueber die allgemeinen Gesichtspunkte, unter denen die Entwicklung der Kammerknechtschaft zu beurteilen ist, herrscht keine erhebliche Meinungsverschiedenheit. Ebensowenig über ihren Inhalt. Mehr über ihre letzte Grundlage. Vor allem sind aber die Zeit und der Umkreis ihrer Geltung im einzelnen strittig und verlangen eine im wesentlichen urkundliche Sicherung. Führt man sie durch, so gewinnt man in ihr eine neue Grundlage für alle anderen Fragen. Deshalb folgen hier zunächst Zeugnisse, welche ermöglichen sollen, einen sicheren Anfangspunkt zu bestimmen und die Entwicklung bis zur vollen Ausbildung zu erkennen.

I. 1157 Apr. 6. Worms. Kaiser Friedrich I. bestätigt den Wormser Juden ein Privileg Heinrichs IV.

[1]) Bresslau in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland I 1887 S. 292.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Fredericus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus. Omnibus episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus necnon omnibus regni nostri legibus obnoxiis notum sit, qualiter Iudeis de Wormacia et ceteris sodalibus suis statuta proavi nostri imperatoris Henrici tempore Salmanni eorundem Iudeorum episcopi nostra quoque auctoritate lege semper valitura confirmamus.

Quia ergo volumus, ut de omni iusticia ad nos tantum habeant respicere, ex nostre regie dignitatis auctoritate precipimus, ut nec episcopus nec camerarius nec comes nec scultetus nec quisquam penitus nisi quem ipsi de se elegerint, de aliqua re vel iusticie exaccione cum eis vel adversus eos tractare presumat, nisi tantum ille, quem ex eleccione ipsorum, ut prefati sumus, ipse imperator eis prefecerit, presertim cum ad cameram nostram attineant, (prout) nobis complacuerit. Bestimmungen über Eigentumsschutz (2), Handelsfreiheit (3), Zoll- und Lastenfreiheit (4), Freiheit von Herberge und Vorspann (5), Ersatz gestohlener Güter (6), Taufe (7), Sklaven (8. 10), Mägde (9), Zeugenbeweis (11. 12), Wergeld (13), jüdisches Gericht (14) und Parallellbestimmungen zu 3 und 4. *Et ut hec concessionis auctoritas omni evo inviolata permaneat, hanc cartam inde conscribi et sigilli nostri inpressione iussimus insigniri.* Zeugen. Signum. Rekognition. Datum.

Transsumpt in VII.

II. 1179 Febr. 18. Weissenberg. Kaiser Friedrich I. erneuert den rheinfränkischen Landfrieden.

1. *Ville, villarum habitatores, clerici, monachi, feminae, mercatores, agricole, molendina, Iudei qui ad fiscum imperatores pertinent, venatores et ferarum indagatores, quos weidelude dicimus, omni die pacem habeant.....*

British Mus. Codex Harlaianus 2800 vol. 2., letzte Seite, Hand des 13. Jahrh. — — *Dr.* Böhmer, Acta imp. sel. p. 130 nr. 138. M.G.Leg.IV const. 1 nr. 277. — — *Reg.* Stumpf, Reg. 4274.

III. (1182 Sept.) oben S. 31. 32 f. nr. I.

IV. 1216 Jan. 3. Nürnberg: oben S. 31. 32 f. nr. II.

V. 1230 Juni 30. Nürnberg: oben S. 31. 35 nr. III.

VI. 1233 Febr. 16. König Heinrich VII. bestätigt seinem Kanzler, Bischof Siegfried von Regensburg, zum Dank für geleistete Dienste für die Zeit seines Lebens die Einkünfte von den Regensburger Juden, die Gerichtsbarkeit über sie und ihre Gerechtsame.

.....concessionem et donationem quamdiu vixerit omnium prouentuum, Iurisdictionum et iusticiarum omnium Iudeorum degentium et habitantium in Ratispona cum omni iure et integritate, quemadmodum ad nostram et Imperii cameram spectare noscuntur, gratam, ratam habemus et firmam presentium auctoritate.....

Druck- u. Literaturangaben bei Aronius nr. 459. Mon. Boica LIII (N. F. VII) 1912 fehlt diese Urkunde.

Die vorausgehende Urkunde ist am wahrscheinlichsten Friedrich II. zuzuweisen; vgl. Aronius a. a. O.

VII. 1236 Juli. Worms. Kaiser Friedrich II., neben den Gläubigen auch die Ungläubigen als in seinem besonderen Schutz stehend betrachtend, dehnt das von Friedrich I. den Wormser Juden gegebene Privileg auf alle deutschen Juden, seine Kammerknechte, aus und bestätigt es.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Fridericus secundus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sycilie rex. Etsi augustalis preeminencia dignitatis teneatur ad omnes imperio Romano subiectos brachium sue defensionis extendere et tamquam ad tutamen fidei de superna dispensacione provisa fideles Christi favore fovere deceat speciali, nichilominus tamen ad iusticie moderamina constituta infidelibus debitum est, eos velut peculiarem commissum sibi populum pie regere ac iuste tueri, ne cum fidelibus in culminis nostri proteccione degentes a potencioribus per violenciam opprimantur. Hinc est itaque, quod presentis scripti serie noverit presens etas et successiva posteritas, quod universi Alemannie servi camere nostre nostre celsitudini supplicarunt, quatenus privilegium divi augusti avi nostri Friderici felicis memorie indultum Wormaciensibus Iudeis et consodalibus eorum dignaremur de nostra gracia universis Iudeis Alemannie confirmare. Cuius privilegii tenor talis est:

Einlage = nr. I.

Nos itaque indempnitate et quieto statui Iudeorum Alemannie providentes, omnibus Iudeis ad cameram nostram immediate spectantibus hanc specialem graciam duximus faciendam, videlicet quod imitantes et inherentes statutis predicti avi nostri privilegium infrascriptum (supras. cod.) *et ea que continentur in eo, quemadmodum divus augustus avus noster Wormaciensibus Judeis et consodalibus eorum concessit liberaliter et indulsit, eis de innata clemencia confirmamus.*

*Preterea notum esse volumus.....*Freispreehung von der Fuldaer Blutbeschuldigung.

Zeugen. Signum. Acta. Datum.

Köln, Stadtarchiv, Transsumpt in einem Vidimus des Bischofs Eberhard von Worms von 1260 März 11, das auch nicht im Original, sondern in einem Vidimus Erzbischof Wilhelms von Köln von 1360 Jan. 2 erhalten ist. — — *Dr.* Höniger in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland I 1887 S. 137—144, nach einer Abschrift von L. Korth. Boos, Urkundenbuch d. Stadt Worms 2, 740. M.G.Leg. IV Const. II nr. 204 p. 274 ff. — — *Reg.* Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. Fricdr. II nr. 14727. Weller, Hohenlohisches U.B. I nr. 156.

I.

Zunächst muss die Zeit und der Geltungskreis des ersten Zeugnisses festgestellt werden. Gehört es Heinrich IV. oder Friedrich I. an? Ist es nur auf die Wormser oder auf alle deutschen Juden zu beziehen?

Die Urkunde Heinrichs IV. ist von Friedrich I. nicht, wie dessen Ausfertigung dann von Friedrich II., transsumiert, sondern in einer eigenen Ausfertigung bestätigt worden. Dass es dabei zu gewissen formalen Aenderungen kam, hat ein Vergleich mit dem Speierer Privileg und den Judenschutzbriefen Ludwigs des Frommen gezeigt.[1]) Dagegen hat man in unzureichender Weise die Frage behandelt, ob auch sachlich bei der Bestätigung Aenderungen vorkamen. Höniger kommt zu dem Resultat, dass die Bestätigung „das voll ausgebildete Sonderrecht der Juden aus der Zeit Heinrichs IV. unverkümmert wiedergibt, so dass es inhaltlich der zitierten Vorurkunde vollständig entspricht," und ebenso nimmt Stobbe nur für die Eingangsworte und den Schluss Fortlassung bezw. Bearbeitung an.[2]) Selbst die Worte des ersten Absatzes *cum ad cameram nostram attineant* nimmt er für das Privileg Heinrichs IV. in Anspruch, während Höniger hier „eine redaktionelle Aenderung" annimmt.

Dagegen ist von Simonsfeld betont worden, dass vom zweiten *nisi* an ein Zusatz aus der Kanzlei Friedrichs II. vorliegt.[3]) Das reicht aber nicht hin. Auch der erste Teil des ersten Absatzes kann in dieser Form nicht dem Privileg Heinrichs IV. angehören. Die Bedenken, die

[1]) Bresslau a. a. O. S. 152 f. Ebenda Höniger S. 148 f., Stobbe S. 210.

[2]) A. a. O. S. 150 und 213.

[3]) Jahrbb. Friedrichs I. (1908) S. 526, 45. Ebenso beurteilt er das Wort *imperatoris* in Absatz 12 dieses Privilegs und die *induciae ad imperatorem* in Absatz 14, übersieht dabei aber, dass es sich um Bestimmungen handelt, die in dieser Form bereits in den Judenschutzbriefen Ludwigs des Frommen vorkommen. Simonsfeld folgte einer Anregung Erbens (Privil. Friedr. I. für das Herzogtum Oesterreich 1902 S. 54 ff.), der aber viel weiter ging und das Wormser Privileg in dem Sinne für verfälscht hielt „dass hier unbefugte Einschaltungen im Sinne einer direkten Unterstellung der Juden unter kaiserlichen Schutz stattgefunden haben" (a. a. O. S. 59). Dagegen erklärte sich ausser Simonsfeld auch Bresslau, N. Archiv XXVIII S. 552.

Erben (a. a. O. S. 57) geltend gemacht hat — „die merkwürdige Reihenfolge *episcopus camerarius comes scultetus* und abnorme Wendungen wie: *de omni iusticia ad nos tantum habeant respicere* und: *cum eis vel adversus eos tractare*" — teile ich nicht. Ebenso wenig kann zugegeben werden, dass die Kanzlei, wenn sie die am Anfang der Speierer Urkunde und der Schutzbriefe Ludwigs des Frommen erhaltene allgemeine, kanzleimässig also auch in W. 1090[1]) zu erwartende Schutzbestimmung um den von den Juden zu erwählenden und vom Kaiser zu bestätigenden Vorsteher erweitern wollte, dies durch eine Einschaltung in den ursprünglichen Wortlaut hätte erreichen können. Denn damit wäre noch keineswegs erreicht worden, was den Inhalt der ersten Bestimmung ausmacht: nicht kaiserlicher Schutz und Gerichtsbarkeit des Judenrichters, sondern Abhängigkeit der Juden allein vom Kaiser unter Ausschluss anderer Gewalten.

Dass dies der Inhalt des ersten Absatzes ist, gilt es zunächst zu beweisen.

Von der Gerichtsbarkeit handelt Absatz 14. Der Ausdruck *iusticia* wird in demselben Sinne aufgefasst.[2]) Aber er kann auch Gerechtsame im allgemeinen[3]) und speziell auch Abgabe[4]) bedeuten, und diese beiden Bedeutungen liegen hier vor, die zweite durch Hinzufügung von *exactio* zu *iusticia* verstärkt. Noch überzeugender tritt dies hervor, wenn man die Verbindung *de aliqua re vel iusticie alicuius exaccione* beachtet. *Res* ist hier nicht „Angelegenheit",[5]) sondern bedeutet *res propria*, wie in Absatz 2 *rebus mobilibus vel inmobilibus*, wo Sp. 1090 *rebus quas iure hereditario possident* hat,[6]) in Absatz 3 sogar *res* allein erscheint. In dem Protokoll der zu Frankfurt im Juni 794 gehaltenen Synode heisst es von der Abbitte des Herzogs Tassilo: *necnon omnem iustitiam et res proprietatis, quantum illi aut filiis vel filiabus suis in ducato Baioariorum legitime pertinere debuerant, gurpivit atque proiecit* (Mon. Germ. Leg. III Conc. II 1 p. 166). Hier erscheint die in Frage stehende Wortverbindung in einer jeden Zweifel ausschliessenden Bedeutung. Die beiden Beispiele decken sich vollständig.

---

[1]) Vgl. S. 37, 2.

[2]) Höniger a. a. O. 147. Stobbe a. a. O. 211.

[3]) Z. B. im ersten Capitulare Karls d. Gr. von 802 c. 19 (M.G.Leg. II Cap. I nr. 34): *tam de iusticiis nostris quamque et iustitias ecclesiarum ... inquirant.* Ferner in der Urkunde S. 46 nr. VI *iusticiae* neben *proventus* und *iurisdictiones.*

[4]) Z. B. in einem Schreiben des Papstes Honorius III. (Gregor. Decret. l. III tit. 3 c. 9): *ut tamen consuetis iustitiis et debitis obsequiis te defraudent.....iustitias debitas... exigas et servitia consueta* (nach Brinkmeiers Glossarium diplom.).

[5]) Caro, Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte der Juden I 399.

[6]) Vgl. S. 39 Anm. 1.

Also handelt es sich hier nicht um die Umarbeitung oder Erweiterung der Speierer Bestimmung, sondern um etwas ganz neues. Ein und derselbe Weg führt dazu, dies noch weiter urkundlich zu erhärten und zugleich zu zeigen, dass diese neue Bestimmung noch nicht der Urkunde Heinrichs IV. angehört.

Es handelt sich zunächst um die Antwort auf die Frage, weshalb R. 1182 die mit der Speierer identische allgemeine Schutzbestimmung vom Anfang an das Ende gerückt hat (S. 37f.): weil eben in R. 1182, wie in W. 1090, an ihrer Stelle am Anfange eine Bestimmung über die ausschliessliche Unterordnung der Juden unter den Kaiser und damit zusammenhängend über Wahl und Bestätigung des Judenvorstehers gestanden hat. Das braucht nicht nur aus einem Vergleich mit W. 1157 gefolgert zu werden, sondern lässt sich unmittelbar aus dem Wortlaut beweisen. Die Ausdrucksweise erscheint zunächst kaum verständlich. Sie wird es erst, wenn man W. 1157 neben sie stellt und in ihr den Satz *quem ex eleccione ipsorum ipse imperator eis prefecerit* wiedererkennt. Die Bestätigungsurkunde R. 1230 hat also, wie dies auch für eine andere Stelle gezeigt ist (S. 41), einen Ausdruck ihrer Vorlage in schlechterer Form wiedergegeben.[1]) Die Vorlage ist R. 1182. Also ist zwingend gezeigt, dass R. 1182 an erster Stelle eine W. 1157 parallele Bestimmung gehabt hat. Diese Bestimmung hat R. 1182 an die Stelle der von Sp. 1090 bekannten und in einer Urkunde R. 1097 vorauszusetzenden gestellt, die alte Bestimmung dagegen als Poenformel ans Ende gerückt; also ist es deutlich, dass es sich bei der neuen Bestimmung um eine neue Judenschutzformel Friedrichs I. handelt.[2])

Das kann für W. 1157 durch weitere Beobachtungen gesichert werden.

Weil der Schultheiss in Worms erst seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts bekannt ist, hat Koehne, der dies nachwies,[3]) angenommen, dass an der Stelle, in welcher er nun in W. 1157 steht, in W. 1090 der Vitztum gestanden habe, an dessen Stelle der *scultetus* erst bei der Transsumierung hineingekommen sei.[4]) Diese Annahme ist nun unnötig. Die

---

[1]) Sie hat ausserdem die Bestimmungen über den Vorsteher bezw. Richter, wie sie W. 1157 c. 1 und c. 14 erscheinen, auszugsweise verbunden.

[2]) Dass nicht bereits in W. 1157 die alte Schutzbestimmung als Poenformel verwandt wurde, ist wohl damit zu erklären, dass die Poenfromel, aus Italien nach Deutschland übertragen, sich hier erst im Laufe des zwölften Jahrhunderts durchsetzte. Vgl. Erben in Below-Meinekes Handbuch der mittelalt. u. neuzeitl. Gesch., Urkundenlehre I S. 358.

[3]) Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz S. 172.

[4]) A. a. O. S. 174 Anm. 7.

verfassungsgeschichtliche Beobachtung stimmt zu dem Resultat, dass die ganze Bestimmung erst aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts ist.

Es lässt sich von Koehnes Beobachtung aus aber weiter zeigen, dass das Amt eines Vorstehers der Juden nur eine Nachahmung des Schultheissenamtes ist, also auch erst der angegebenen Zeit angehört. Einen Titel hat dieser Vorsteher im ersten Absatz nicht. Im vierzehnten Absatz erscheint ein Judenbischof. Diesen Titel hatte Salmann, der Empfänger der Urkunde, geführt. Da man annahm, dass in dem ersten Absatz von der Gerichtsbarkeit die Rede sei, schien die Identifizierung der in c. 1 u. c. 14 Genannten selbstverständlich.[1]) Nachdem die Voraussetzung fortgefallen ist, muss man aber, den Befugnissen entsprechend, zwischen den Aemtern unterscheiden, Absatz 14:

(W.) *Quod si ipsi Judei litem inter se vel causam aliquam habuerint determinandam, a suis paribus et non ab aliis iudicentur. Et si aliquando inter eos perfidus alicuius rei inter eos geste occultare voluerit veritatem, ab eo qui est episcopus eorum veritatem fateri*[2]) *cogatur.*

(Sp.) *Quod si Judei litem inter se aut causam habuerint discernendam, a suis paribus et non (ab) aliis convincantur et iudicentur, et si aliquis eorum perfidus rei alicuius inter eos geste occultare voluerit veritatem, ab eo, qui ex parte episcopi preest synagoge, iuxta legem suam cogatur ut de eo quod queritur verum fateatur.*

Nach diesem Wortlaut kann nicht einmal gesagt werden, dass das Urteil in Rechtssachen zwischen Juden dem Judenbischof zugesprochen wurde. Dieser soll Verstockte zum Bekenntnis zwingen; d. h. natürlich, mittels einer religiösen Zwangsmassregel, des Banns. Deshalb der Judenbischof. Dagegen ist die richterliche Tätigkeit, natürlich *legibus suis*,[3]) ganz allgemein Juden vorbehalten, also nicht auf den Bischof beschränkt.

So zeigt sich schon aus Absatz 14 allein, wie verkehrt es ist, dem Judenbischof, d. h. dem Rabbiner, Rechte, die über die religiöse Fürsorge hinausgehen, zuzuweisen. Ueber die interne religiöse Fürsorge hinaus steht ihm auf Grund königlicher Zuweisung nur die Mitwirkung bei der Inquisition zu.

Danach ist es zu beurteilen, was es auf sich hat, ihm auf Grund der ihm fälschlich zugewiesenen richterlichen Befugnis die mit dieser fälschlich verknüpften Aufsichts- und Verwaltungsrechte des ersten Absatzes zuzuweisen. Diese Rechte charakterisieren den Vorsteher der Gemeinde.

[1]) Zuletzt Caro a. a. O. S. 399 und vorher in der Monatsschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Jdts. 1904 S. 74 f.

[2]) Vorlage *fatere*.

[3]) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I ² S. 430, 20. 23.

Von diesem, nicht vom Rabbiner, ist gesagt, dass seine Wahl vom Kaiser bestätigt werden soll, wie die des Schultheissen der Stadt.[1])

Die jüdische Bezeichnung des Vorstehers ist *Parnes*. Entsprechend dem *episcopus*, hätte er in der Urkunde als *scultetus* erscheinen müssen. Diese Amtsbezeichnung scheint aber niemals auf ihn angewandt worden zu sein.

Dem Unterschied, dass 1090 einzelne Juden, 1157 die Gemeinde das Privileg erhält, entspricht es, dass 1090 an erster Stelle der Judenbischof, 1157 der Vorsteher auftritt. Inzwischen hat sich eine Gemeinde gebildet.

Das geschah in Worms parallel der Herauslösung einer bürgerlichen Stadtverwaltung aus der bischöflichen. Also stehen nach dem Inhalt des Amtes, der Zeit des Auftretens, dem Verhältnis zu der früheren Verwaltungsart Schultheiss und Judenvorsteher in Parallele; beide gehören der Zeit Friedrichs I. an.

Damit ist bewiesen, dass der Heinrich IV. zugewiesene Teil der ersten Bestimmung von W. 1157 erst diesem Jahre angehört. Dann wäre gegeben, dass der aus äusseren Gründen als Zusatz erkannte Schlussteil vom zweiten *nisi* an, der die Kammerzugehörigkeit enthält, nicht Friedrich I., sondern Friedrich II. angehört. Diese Konsequenz soll nun aus inneren Gründen gesichert werden.

II.

Es handelt sich nun darum, festzustellen, wie weit sich die Kammerknechtsschaft von ihrer ersten Bezeugung im Jahre 1179 bis 1236 ihrem Charakter und ihrem Geltungsbereich nach entwickelt hat. Dafür müssen die Zeugnisse nochmals kurz zusammengerückt werden.

1179: *Iudei qui ad fiscum imperatoris pertinent.*

1182: *omnes Iudei in imperio nostro degentes, qui speciali prerogativa dignitatis nostre ad imperialem cameram nostram dinoscuntur pertinere — iudei nostri Ratisponenses.*

1216: *fideles nostri Ratisponenses iudei.*[2])

1230: *universi Iudei Ratisponenses.*

1233: *omnes Iudei degentes et habitantes in Ratispona . . . quemadmodum ad nostram et imperii cameram spectare noscuntur.*

1236: *universi Alemannie servi camerae nostre . . . universi Iudei Alemannie . . . Iudei Alemannie . . . omnes Iudei ad cameram nostram immediate spectantes.*

[1]) Koehne a. a. O.

[2]) So auch sonst in hier nicht angeführten Zeugnissen.

1236: *Iudei ... tam in imperio quam in regno nobis communi iure immediate subiacent.*

1237: *servitus Iudeis indicta* (s. Nachtrag S. 186).

1238: *Iudei Wienne servi camerae nostre* (s. Nachtrag S. 186).

123? (Sizilien) *omnes et singuli Iudei ... serui sunt nostrae camerae speciales ..... C. et O. servi nostri* (s. Nachtrag S. 186).

Zweierlei ist zu beachten: die Entwicklung der Bezeichnung und ihr Verhältnis zum Geltungsbereich. Die Bezeichnungen steigern sich insofern, als an die Stelle des Fiscus (1179) die *camera* tritt (1182), die Pertinenz (1179. 1182. 1233) zum *servitium* wird (1236); und die Entwicklung des Geltungsbereichs besteht darin, dass das Verhältnis der Juden zur Kammer für die Gesamtjudenschaft früher als für eine Einzelgemeinde bezeichnet wird:

	Gesamtjudenschaft	Gemeinde
1179:	Kammerknechte	
1182:	Kammerknechte	*iudei*
1216:		*iudei*
1230:		*iudei*
1233:		Kammerknechte
1236:	Kammerknechte	Kammerknechte
1236:	Kammerknechte	
1237:	*servi camerae*	
1238:		*servi camerae*
123?:	*servi camerae*	*servus* der einzelne Jude.[1])

Erst 1233 wird die Kammerzugehörigkeit zum ersten Mal für eine einzelne Gemeinde ausgesprochen. Bis dahin fehlt sie bei ihr selbst dann, wenn in derselben Urkunde die allgemeine Kammerknechtschaft nicht bezeichnet ist (1216. 1230). Dem entspricht es wohl auch, dass 1236 in derselben Urkunde für die allgemeine Kammerknechtschaft bereits der entwickeltere Ausdruck *servi camerae*, für die der Gemeinde Worms noch die allgemeine Bezeichnung *ad cameram attinere* angewandt wird.

Es fragt sich nun, ob der Entwicklung der Bezeichnung und des Geltungsbereichs auch eine Entwicklung des Wesens der Kammerknechtschaft entspricht. Keine der beiden Entwicklungsreihen würde für sich erlauben, dies aus ihr mit Sicherheit herauszulesen; verbunden machen sie es durch die innere Beziehung, die zwischen ihnen deutlich wird, unzweifelhaft: 1233 wird die Zugehörigkeit zur Kammer zum ersten

[1]) Ebenso in dem Privileg Friedrichs II. für den Arzt Busach von Palermo von 1237: *magister Busach de panormo Judeus medicus servus camere nostre* (Lagumina, Codice dipl. dei Giudei di Sicilia I nr. 30).

Mal für die einzelne Gemeinde ausgesprochen, 1236 bekommt das Verhältnis der gesamten deutschen Judenschaft einen bestimmteren, fortab technisch werdenden Ausdruck. Die Entwicklung geht fort: der technische Ausdruck wird bald auf die Juden des ganzen Kaiserreichs ausgedehnt, zugleich einheitlich auf die Juden des Kaiserreichs und des sizilischen Königreichs angewandt, schliesslich auf den einzelnen Juden übertragen.

Bisher blieb die Wormser Bestätigungsurkunde von 1157 ausser Betracht. Nun können wir den Zusatz von hier aus, unabhängig von den früheren Ausführungen, beurteilen. Er würde gänzlich ausserhalb der Reihenfolge, die die Kammerknechtschaft zuerst nur für die Gesamtjudenschaft kennt, stehen. Das tritt zu den Tatsachen, dass der zweite *nisi*-Satz sich formal aufs deutlichste als Zusatz abhebt (S. 47) und dass der vorausgehende Teil Friedrich I. angehört, hinzu, um es zweifellos zu machen, dass der Zusatz erst Friedrich II. angehört.[1])

Damit ist zugleich das letzte Mittel für den Versuch gewonnen, die Entwicklung aus ihren Bedingungen zu verstehen. Man kann es wohl aussprechen, dass sie nicht im Dunkel liegt, sondern ihre Grundlage in der Entwicklung der allgemeingeschichtlichen Verhältnisse hat. Als erstes kommt die Veränderung in Betracht, die durch das grosse Wormser Privileg vom 1. Mai 1231 in den fürstlichen Hoheitsrechten herbeigeführt wurde.[2]) Es wurde beobachtet, dass die Einbusse, die das Königtum dabei erlitt, zu stärkerer Betonung der ihm verliehenen Rechte führte.[3]) In diesen Zusammenhang dürfte zunächst die Steigerung, die darin liegt, dass die einzelne Gemeinde mit der Kammer verknüpft wird, hineingehören.[4])

Kurz darauf, am 15. August 1235, verkündete der Kaiser den berühmten Mainzer Landfrieden,[5]) auf den die weitere Entwicklung des Reichsrechts zurückgeht. In ihm ist von Geleit, Strassen, Zöllen, Münzen, Pfahlbürgern, Muntmannen die Rede, nicht, wie in früheren Landfriedensordnungen von 1103 an,[6]) von den Juden. Darum ist anzu-

[1]) Ebenso macht in der Bestätigung von 1233 Febr. 16 (S. 46 VI) der Satz über die Kammerzugehörigkeit den Eindruck ein s Zusatzes.

[2]) Constitutio in favorem principum, M. G. Leg. IV Const. II nr. 304, ausgestellt von Heinrich VII., bestätigt von Friedrich II. im Mai 1232, a. a. O. nr. 171.

[3]) Winkelmann, Jahrbücher Friedrichs II. S. 250 f. 252 f.

[4]) Das wird noch deutlicher, wenn man hinzunimmt, dass Heinrich VII. kurz vorher die königlichen Rechte an die Juden mehrfach aus der Hand gegeben hatte; s. Aronius nr. 441. 449.

[5]) M. G. a. a. O. nr. 196. Die deutsche Fassung rekonstruierte Zeumer im Neuen Archiv XXVIII 443 ff.

[6]) Aronius 210; 1233 Aronius 422; 1224 Aronius 428.

nehmen, dass die Ausdehnung der Kammerknechtschaft auf die Juden ganz Deutschlands unter Bestätigung der alten Rechte sich nicht nur zeitlich, sondern auch ursächlich an den Mainzer Landfrieden anschloss, und dass in diesem Zusammenhange einer allgemeinen gesetzlichen Regelung aller deutschen Verhältnisse die Entwicklung der Bezeichnung für das rechtliche Verhältnis der Juden zum Kaiser auf der 1231 gelegten Grundlage in dem Ausdruck *servi camere nostre* ihr Ende fand. Aus diesem Zusammenhange wird es auch erst verständlich, dass die Arenga neben den Schutz der Christen mit so volltönenden Worten den Schutz der Judenheit, *velut peculiarem commissum sibi populum*, stellt.

Um die gesamte Entwicklung der Bezeichnung der Kammerknechtschaft zu verstehen, müsste man auch nichtjüdische[1]) und auch ausserdeutsche Verhältnisse berücksichtigen, z. B. dass es in Aragonien schon 1176 heisst: *iudei servi regis sunt et semper fisco regio deputati.*[2]) Hier sei nur darauf hingewiesen, dass für die Festlegung des technischen Ausdrucks neben Deutschland vor allem Sizilien in Betracht kommt. Das bekannte Privileg für die Juden in Trani von 1221[3]) kennt den Ausdruck noch nicht, und das Privileg für C. und O. (S. 184 X), das sicher nach Sizilien gehört, könnte jünger sein als die Bestätigung von 1236. Aber die allgemeine Grundlage, die in Deutschland zur Steigerung des Abhängigkeitsverhältnisses von der kaiserlichen Kammer führte, ist in Sizilien einige Jahre früher und stärker durch die Konstitutionen von Melfi (Aug. 1231) geschaffen worden, und es würde dem durch sie begründeten Absolutismus der sizilischen Staatsverfassung und der Verwendung der Juden im Interesse der Staatsmonopole[4]) noch viel mehr als den deutschen Verhältnissen entsprechen, dass in Sizilien die Zusammenfassung der Judenschaft unter einem ausgeprägten Rechtsbegriff und ihre absolute Unterordnung unter die königliche Gewalt auch terminologisch zuerst zum Abschluss kam.

Mit einer Andeutung sei schliesslich auf den Einfluss hingewiesen, den die Kirche auf die technische Bezeichnung der Kammerknechtschaft

---

[1]) Z. B. Privileg Friedrichs I. für die Kirche von Arles von 1177: *camere nostre pertinentes*, Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici II. Bd. II 473, zitiert bei Scherer, Rechtsverhältnisse der Juden I 76.

[2]) Forum Turolii (ed. Francisco Aznar Navarro 1905) § 425, zitiert bei Baer, Studien z. Gesch. d. Juden im Königreich Aragonien während d. 13. u. 14. Jahrh. 1913, S. 12.

[3]) Winkelmann, Acta imperii inedita I 205.

[4]) Die Judenschaft von Trani hatte das Monopol auf Ankauf und Vertrieb der Seide im ganzen Königreich; auch der Betrieb der für die Krone eingezogenen Färbereien erfolgte durch Juden. Beides geht auf das Jahr 1231 zurück. Winkelmann, Jahrb. Friedr. II., Band II S. 283. Straus, Juden im Königreich Sizilien S. 106 f.

ausgeübt hat. Der Ausdruck *servi*, ihr jüngeres und charakteristischeres, obwohl inhaltsloseres Element, wurde nämlich wohl nicht von seiner in den deutschen Rechtsverhältnissen üblichen Anwendung[1]) auf das Verhältnis der Juden zur Kammer übertragen, sondern von den päpstlichen Theorie der *servitus Judaica*, die zum ersten Mal von Innocenz III. ausgesprochen[2]) und dann zur Zeit Friedrichs II. von Thomas von Aquino theologisch begründet und in allen Konsequenzen entwickelt wurde. In dem der Stadt Wien im April 1237 vom Kaiser verliehenen Privileg wird sie zur Begründung des Ausschlusses der Juden von Ämtern verwandt: *catholici principis partes fideliter exequentes ab officiorum praefectura Judeos excipimus, ne sub pretextu prefecture opprimant christianos, cum imperialis auctoritas a priscis temporibus ad perpetrati iudaici sceleris ultionem eisdem Judeis indixerit perpetuam servitutem.* Die Theorie verrät ihre Herkunft.[3]) Dass sie über die Bezeichnung hinaus auch auf die tatsächliche Entwicklung der Kammerknechtschaft eingewirkt hat, ist nicht anzunehmen.[4])

---

[1]) Winkelmann weist a. a. O. 283, 3 darauf hin, dass die Accise von Messina *contra Iudeos, ut in differentia vestium et gestorum a Christianis discernantur* (1221) in die Konstitutionen von Melfi nicht aufgenommen wurde. In diesen sind die Juden nur im Nebenbei gelegentlich berücksichtigt (Straus a. a. O. S. 105 f.). Andrerseits ist auch eine allgemeine Verordnung über die Juden oder ein allgemeines Privileg nicht bekannt.

[2]) Aus dem Schreiben an den Erzbischof von Sens, Juli 1205 (Decret. Greg. l. V tit. 6 cap. 13): *Judaeos, quos propria culpa submisit perpetuae servituti, quum Dominum crucifixerunt.....Judaeorum..... cervicem perpetuae servitutis iugo submissam..... tamquam servi a Domino reprobati, in cuius mortem nequiter coniurarunt, se saltem per effectum operis recognoscant servos illorum, quos Christi mors liberos et illos servos effecit.*

[3]) Scherer führt a. a. O. S. 85 die Arenga von 1237 unmittelbar auf das päpstliche Schreiben nach Sens zurück. Das ist natürlich unzulässig. Es ist vor allem an ein Schreiben von der Zeit und der Art des von Gregor IX. 1236 an den Kaiser u. a. gerichteten Gravamen *de Judeis ablatis quibusdam ecclesiis* (M. G. Epistol. s. XIII. Bd. I nr. 700 p. 597) zu denken, auf das der Kaiser antwortet: *Judeos etsi tam in imperio quam in regno nobis communi iure immediate subiaceant.* (Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II., t. IV. 2 p. 912, Aron. nr. 498).

[4]) Caro sucht den Unterschied, dass die Arenga der Urkunde von 1236 (S. 46 VII) von *servi camere nostre*, die Confirmatio von *Judeis ad cameram nostram immediate spectantibus* spricht, zu berücksichtigen und von hier aus eine Erklärung der Entstehung des Ausdrucks *servi camerae* zu gewinnen. Er führt die Ausdrucksweise der Confirmatio auf die des zu bestätigenden Privilegs zurück, und dies mit Recht, die der Narratio dagegen auf eine von den Bittstellern mündlich oder schriftlich gebrauchte Selbstbezeichnung. „Es ist demnach gar nicht unwahrscheinlich, dass die Bezeichnung K a m m e r k n e c h t e von den Juden selbst herrührt — vielleicht haben sie in überfliessender Demut sich auch bloss K n e c h t e genannt und ein Schreiber hat zur Verdeutlichung K a m m e r hinzugefügt“ (a. a. O. S. 412 f.). Man traut seinen Augen kaum.

III.

Die Untersuchung müsste nach zwei Richtungen fortgeführt werden. Erstens müsste versucht werden, die urkundlichen Ausführungen an den geschichtlichen Wirkungen der Kammerknechtschaft nachzuprüfen. Da diese die Juden wesentlich als Finanzobjekt erscheinen lässt, kämen für die Kontrolle in erster Linie die Abgabenverhältnisse in Betracht. Diese Frage lässt sich aber nicht isoliert für die staufische Zeit, in deren Kreis sich die voraufgehenden Ausführungen hielten, behandeln, sondern nötigt, die älteren Verhältnisse zu berücksichtigen, und bei diesen kann man wiederum die Abgabenverhältnisse nicht von den anderen Rechts- und Schutzverhältnissen trennen. Die Fragen gehen in die allgemeinen des Fremden- und Kaufmannsrechts, der allgemeinen Abgabenentwicklung u. a. über und verlangen eine ganz andere Orientierung, als die voraufgehenden Ausführungen. Sie werden im nächsten Jahrgang dieser „Mitteilungen" behandelt werden. Hier sei nur im allgemeinen bemerkt, wie weit sich die beiden eng zusammengehörigen Sachgruppen gegeneinander abgrenzen.

Die älteren Verhältnisse sind wohl die Vorstufe der jüngeren, dürfen aber nicht in den Begriff der Kammerknechtschaft hineingezogen werden. Die älteren Verhältnisse stehen unter dem Begriff des Fremdenrechts; die Kammerknechtschaft bezeichnet dagegen geschichtlich den Uebergang aus der Stellung als Fremde zu der als rechtlich anerkannte Schutzangehörige des Reichs. Solche gab es allerdings, wie die Schutzbriefe Ludwigs des Frommen zeigen, schon in der älteren Zeit, und diese Schutzbriefe sind allerdings die Keime der Kammerknechtschaft. Aber die Entwicklung ist falsch rekonstruiert und die Eigenart der Kammerknechtschaft deshalb entwicklungsgeschichtlich falsch bestimmt worden. Die Ansichten, die allein auf der Grundlage beruhen, dass in der Urkunde Friedrichs I. für Worms (1157) bereits der die Kammerknechtschaft enthaltende Satz gestanden habe,[1]) bedürfen keiner weiteren Widerlegung. Ebensowenig der von Aronius in ganz syllogistischer Weise versuchte

---

[1]) Hervorzuheben Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1. Aufl. S. 451. Scherer, Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreich. Ländern S. 76. Caro a. a. O. S. 399. Caro entwickelt weiter die Ansicht, dass die Kammerzugehörigkeit im Anschluss an die Privilegien für weitere Gebiete unbestimmter Abgrenzung gegolten habe, zwar schon von Friedrich I. für ganz Deutschland gedacht (S. 400), aber selbst unter Friedrich II. noch nicht ganz durchgeführt gewesen sei (S. 414). Das sind ganz unhaltbare Ansichten, auf die im Zusammenhang der Ausführungen über die Abgabenverhältnisse zurückgekommen werden wird.

Nachweis, dass 1157 überhaupt nicht die Gemeinde Worms, sondern nur einzelne Juden, wie 1090, privilegiert wurden und dass der die Zugehörigkeit zur Kammer enthaltende Satz sogar schon der Vorurkunde Heinrichs IV. angehöre. Aronius sieht deshalb in den Urkunden von 1090 und 1157 auf der Stufe der Schutzbriefe Ludwigs des Frommen stehende Zeugnisse einer persönlichen Kammerzugehörigkeit und unterscheidet von dieser die allgemeine Kammerknechtschaft, die er (ihm blieb das Zeugnis von 1179 unbekannt) zum ersten Male 1182 bezeugt glaubt.[1])

Mit der letzten Bemerkung kommt Aronius dem Resultat der obigen Ausführungen in einer Einzelheit nahe; Begründung und Zusammenhang sind aber so verschieden und so wenig anzuerkennen, dass der Unterschied besonders betont werden muss. Und nicht nur wegen der Stelle über die Kammerzugehörigkeit ist seine Ansicht abzulehnen. Auch der erste Teil der ersten Bestimmung von 1157 führt dazu, nachdem festgestellt worden ist, dass er nicht der alten Urkunde Heinrichs IV., sondern erst der Bestätigung Friedrichs I. angehört. Denn nun tritt der Unterschied hervor, dass die Schutzbriefe Ludwigs des Frommen und die Speierer Urkunde Heinrichs IV. die Aufnahme in den Schutz aussprechen, die Urkunde von 1157 dagegen nicht, ebensowenig die Regensburger Urkunden von 1182. 1216. 1230 und das allgemeine Privileg von 1236, dagegen sofort nach diesem wieder das kaiserliche Privileg für die Juden in Wien von 1238 und dann alle weiteren, auch, was besonders bezeichnend ist, die Bestätigung des Privilegs von 1216 durch Rudolf von Habsburg (1274).

Das ist ein beabsichtigter Unterschied. Was er zum Ausdruck bringt, ist zweifellos: die Juden werden nicht in den Schutz aufgenommen, weil der Judenschutz zur Voraussetzung geworden ist. Nach den Verfolgungen des ersten Kreuzzuges wurde er in allgemeinster Form damit ausgesprochen, dass die Juden 1103 zum ersten Mal in die Landfriedensordnung aufgenommen wurden.[2]) Dieser allgemein ausgesprochene Schutz verbindet sich mit den aus dem Fremdenrecht fliessenden Vorstellungen und dem besonderen durch Leistungen erkauften Schutz, wie er in den königlichen Privilegien zum Ausdruck kommt, zu der Theorie einer allgemeinen Zugehörigkeit zur königlichen Kammer; sie wird 1157 bereits vorausgesetzt, aber nicht ausgesprochen. 1179 kommt

---

[1]) Bemerkungen zu Reg. nr. 314a und Zeitschrift f. d. Geseh. d. Juden in Deutschl. V S. 269—271.

[2]) Aron. 210, hervorgehoben von Stobbe a. a. O. S. 10 und von allen Späteren.

sie in die Landfriedensordnung hinein, 1182, soviel wir sehen können, zum ersten Mal in einen Schutzbrief.[1])

Das Mass des Zusammenhangs bezw. des Unterschieds der Kammerknechtschaft und der älteren Schutzverhältnisse lässt sich also im ganzen so bestimmen, dass eine einheitlich verlaufende geschichtliche Entwicklung in ihrer ersten und ihrer zweiten Hälfte bei aller Gemeinsamkeit der Grundlagen und des Inhalts ein verschiedenes Gepräge gewonnen hat. Nicht nur die Bezeichnung Kammerknechtschaft ist neu, sondern auch die Geltung des Schutzverhältnisses. Die Grundlage der Entwicklung ist das Fremdenrecht. Die Privilegierung des einzelnen lässt diese Grundlage fortbestehen, selbst wenn alle Juden Personalprivilegien erhalten hätten. Anders, wenn die Judenschaft insgesamt für alle Dauer das Privileg erhält. Aber die Entwicklung geht ja noch viel weiter, die Juden werden überhaupt nicht mehr in den Schutz aufgenommen, sondern dieser ist zur Voraussetzung geworden. Damit ist ihre Geltung als Fremde beseitigt, durch eine neue, sich im Verlauf von 100 Jahren voll ausbildende besitzrechtliche Anschauung ersetzt, auf deren Grundlage sich dann die alte Form des besonderen Schutzes von Personen und Gemeinden noch einmal herausbildet.

Wäre die Entwicklung von den älteren zu den jüngeren Schutzverhältnissen ohne tiefgreifende innere Umbildung vor sich gegangen, dann hätte die Kammerknechtschaft, wie Aronius es voraussetzt, sich zuerst für den einzelnen herausbilden und dann über die Gemeinde zur Gesamtheit der deutschen Juden fortschreiten müssen. Die Kammerknechtschaft ging den umgekehrten Weg. Sie erscheint zunächst bei der Gesamtheit, dann bei der Gemeinde, dann bei dem Einzelnen. Das entspricht ihrer Bedeutung als Voraussetzung der nur die Einzelheiten ordnenden Schutzprivilegien und zeigt abschliessend, dass die Kammerknechtschaft nicht ohne tiefgreifende innere Umbildung die alten Schutzverhältnisse fortsetzt, diese also nicht in den Begriff der Kammerknechtschaft hineingezogen werden dürfen.

---

[1]) Angesichts dieser Entwicklung ist nicht im entferntesten daran zu denken, dass die Kammerknechtschaft einmal gesetzlich festgestellt wurde (Aron. zu Reg. 314a S. 142).

3.

Zur Entwicklung des Judenschutzrechts in Coesfeld.

I. 1323 Dez. 22. Bischof Ludwig von Münster ersucht die Stadt Coesfeld, seine Juden Salemann und Gotsmann, die Ueberbringer seines Schreibens, samt Frauen und Kindern auf 8 Jahre in die Stadt aufzunehmen, ihnen den Genuss der jüdischen Gerechtsame und aller Rechte der übrigen Bürger einzuräumen, sie vor allen Angriffen zu bewahren und in jeder Weise zu fördern.

....Ludowicus dei gratia ... episcopus Monasteriensis dilectis sibi ... consulibus et scabinis in Cosvelt salutem et omne bonum, cupientes a vobis, ut Salemannum et Gotsmannum necnon uxores ipsorum et pueros quoscunque Judeos nostros presencium exibitores recipiatis ad spatium octo annorum vobiscum moraturos pacifice et quiete ipsosque gaudere faciatis iure Judeorum et perfrui omni iure civium, quo vos et ceteri opidani vestri libere gaudeant et perfruentur ibidem, absque dolo et fraude penitus exclusis non permittentes etiam eisdem Judeis interim aliquo modo violenciam irrogari, sed potius amore nostri ipsos promovere studeatis in omnibus fideliter cum effectu. Datum sub sigillo nostro anno Dom. M⁰CCC⁰ vicesimo tertio, in crastino beati Thome apostoli.

Or. Coesfeld Stadtarchiv Urk. I nr. 35, m. S. — *Dr.* Darpe, Coesfelder U. B. (1900) nr. 26. — *Lit.* Rixen, Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster 1906 S. 4. 15.

II. 1337 Juli 19. Münster. Bischof Ludwig von Münster ersucht die Stadt Coesfeld, den Juden Jacob von Wipperfürth und seine Frau Dyawale samt Kindern und Gesinde auf 12 Jahre in die Stadt aufzunehmen und ihnen den Genuss der Bürgerrechte einzuräumen.

Nos Ludowicus dei gratia Monasteriensis ecclesie episcopus salutatione sincera premissa rogamus vos... consules et scabinos Coesveldenses nostros fideles et amicos, quatenus amore nostri Jacobum de Wippervorde, Dyawalen eius uxorem et ipsorum pueros Judeos cum eorum familia tota in vestros coopidanos et ad burscapium et ius vestrum, quibus utimini in opido vestro Cosveldensi recipiatis ad duodecim annos continue subsequentes et a data presentium computandos. In eo nobis gratiose facietis. Datum Monasterii sub sigillo nostro feria VI. post Margarete anno Dom. M⁰CCC⁰XXX⁰ septimo.

Or. Coesfeld Stadtarchiv Urk. I nr. 44. — *Dr.* Darpe a. a. O. nr. 35. — *Lit.* Rixen a. a. O.

III. (1310—1357) Okt. 17. Wolbeck. Bischof Ludwig von Münster ersucht die Stadt Coesfeld, den Juden Minnemann von Burgsteinfurt und andere in einer ihnen von ihm übergebenen Urkunde verzeichnete Juden auf eine in der Urkunde angegebene Zahl von Jahren in die Stadt aufzunehmen und ihnen den Genuss der Bürgerrechte einzuräumen.

.. Nos Ludowicus Dei gratia Monasteriensis ecclesie episcopus rogamus vos..consules et..scabinos Cosveldenses fideles nostros, quatenus Minnemannum de Borchstenvorde et alios Judeos in litera nostra ipsis tradita amore nostri quoad annos in dicta litera contentos in vestrum burscapium et in vestros coopidanos recipiatis et ipsis eo iure, quo vos et vestri coopidani utuntur, in opido nostro Cosveldensi uti et gaudere permittatis. In eo nobis amicitiam exhibebitis et favorem. Datum Woltbeke nostro sub secreto, crastino beati Galli confessoris.

Or. Coesfeld Stadtarchiv Urk. I nr. 37 m. S. — *Dr.* Darpe a. a. O. nr. 28. — *Lit.* Rixen a. a. O.

IV. (1310—1357) nach Nov. 25.[1]) Wolbeck. Bischof Ludwig von Münster ersucht die Stadt Coesfeld, den Juden Minnemann, Sohn des Guda, und seine Frau Bela samt Kindern und Gesinde, entsprechend der ihnen von ihm ausgestellten Urkunde, auf 12 Jahre in die Stadt aufzunehmen, ihnen Bürgerrechte einzuräumen und ihnen eine Urkunde darüber auszustellen.

Nos Ludowicus dei gratia Monasteriensis ecclesie episcopus salutatione sincera premissa rogamus vos..consules et *..scabinos ac universos opidanos nostros in Coesveld amicos et fideles nostros studiose, quatenus ob intuitum amoris nostri Minnemannum filium Gude Judeum, Belam eius uxorem, pueros et familiam ipsorum in vestros coopidanos recipiatis ad duodecim annos continue subsequentes ipsisque ius burgensium tale, quale hactenus in vestro opido Cosveldensi perfreti et usi estis et deinceps utamini, tribuatis quoad duodecim annos memoratos ipsos proplacitando, prout in litteris ipsis per nos datis continetur, ipsisque vestras litteras super eo erogantes vestro sigillo sigillatas. In quo nobis amicitiam exhibebitis graciosam apud vos utique promerendam. Datum Woltbeke nostro sub secreto feria III. post Katerine.*

Or. Coesfeld Stadtarchiv Urk. I nr. 38, S. ab. — *Dr.* Darpe a. a. O. nr. 27. — *Lit.* Rixen a. a. O.

Der Herausgeber des Coesfelder Urkundenbuchs hat die Urkunden III und IV in umgekehrter Reihenfolge wiedergegeben. Er wurde dazu offenbar dadurch veranlasst, dass in der Oktoberurkunde auf ein vorher

[1]) Dienstag nach einem 25. November.

den Juden übergebenes, Namen und Schutzfrist enthaltendes Schreiben hingewiesen wird und beide Angaben sich in der Novemberurkunde finden. Dann müsste man entweder annehmen, dass die Novemberurkunde zwölf Jahre älter ist und einen Monat vor Ablauf der Schutzfrist erneuert werden soll oder dass eine im November ausgestellte Urkunde im Oktober des folgenden Jahres noch einmal in Erinnerung gebracht wird.

Dagegen sprechen aber schwere Bedenken, erstens, dass beide Urkunden in Wolbeck und ohne Datum ausgestellt sind. Sollte das bei einem Zwischenraum von zwölf Jahren Zufall sein? Oder sollte das nicht vielmehr darauf führen, dass beide Urkunden zeitlich unmittelbar nebeneinander stehen und dieselbe Ursache das Fehlen der Datierung in beiden verursachte? Zweitens ist zu beachten, dass nicht von einer Verlängerung und Erneuerung, sondern von der Aufnahme (*recipiatis*) die Rede ist, schliesslich, dass nicht nur die Oktober-, sondern auch die Novemberurkunde auf *litterae ipsis per nos datae* hinweist. Also lag noch eine dritte Urkunde vor. Nach dem Zusammenhang war diese das bischöfliche Schutzprivileg, und aus dem Verhältnis zu diesem Privileg erklärt sich nicht nur das Fehlen der Jahre in den beiden anderen Urkunden, sondern auch ihre Aufeinanderfolge und ihr sachliches Verhältnis.

Das Fehlen des Jahres: die drei Urkunden sind aus demselben Jahre; nur die erste, das Privileg, enthielt die Jahresbezeichnung; die Oktober- und Novemberurkunde nehmen auf das Privileg Bezug und übernehmen damit das voraufgehende Jahresdatum, die Oktoberurkunde scheint ausserdem die Anlage des Privilegs gewesen zu sein.

Der sachliche Zusammenhang ist also der, dass der Bischof den Juden im Oktober ein Privileg gab und in einem ihnen zur Ueberbringung übergebenen Begleitschreiben die Stadt um die Reception bat, im November dann noch einmal an diese erinnerte. Formell erklärt sich aus diesem Zusammenhang, dass das Schreiben vom Oktober die Namen der Bewidmeten und die Schutzfrist wegen des gleichzeitig gegebenen Privilegs nicht nennt, das Schreiben im November sie dagegen noch einmal bezeichnet. Und sachlich erklärt sich daraus das Plus der Novemberurkunde: *ipsisque vestras litteras super eo erogantes vestro sigillo sigillatas.*

Zum Verständnis dieses Zusatzes ist auf die Urkunden von 1323 und 1337 zurückzugreifen. In diesen wird nicht auf ein bischöfliches Privileg hingewiesen, sondern nur auf das vorliegende Schreiben Bezug genommen: 1323 *Judeos nostros presencium exibitores recipiatis* — — 1337 *recipiatis ad duodecim annos continue subsequentes et a data presen-*

tium computandos. Ebensowenig ist von der Ausfertigung eines städtischen Schutzbriefs die Rede.

Wurde ein solcher nicht ausgestellt? Auch in der Oktoberurkunde ist von der Ausstellung eines städtischen Schutzbriefs neben dem bischöflichen nicht die Rede. Wenn nun die Stadt der ersten Aufforderung des Bischofs nicht nachkommt und die zweite Aufforderung im November ihr zugleich die Ausstellung eines eigenen Schutzbriefs aufträgt, so liegt es nahe, darin eine Entwicklung des städtischen Judenschutzrechts dem Bischof gegenüber zu sehen. Bis auf diese Zeit ist der Bischof der alleinige Schutzherr der Juden. Er weist 1323 und 1337 den Rat der Stadt an, sie aufzunehmen,[1]) ohne ihm auch nur das ihnen ausgestellte Privileg vorzulegen. Da die Juden selbst das Schreiben überbringen, ist allerdings anzunehmen, dass sie zugleich das bischöfliche Privileg vorlegten. Die Oktoberurkunde zeigt die kleine Entwicklung, dass der Bischof den Rat bereits auf sein Privileg hinweist. Die Stadt vollzieht die Rezeption aber nicht, offenbar, weil sie nun die Beteiligung am Judenschutzrecht beansprucht; diese erhält sie durch die Novemberurkunde.

---

[1]) *Jure civium* nur mit Bezug auf Handel und Wandel, wie in den von Stobbe S. 213, 38 zusammengestellten Beispielen und sonst oft.

Eine Generaltabelle über die wechselseitigen Privilegien der Juden, Städte und Zünfte im südpreussischen Kammerdepartement Posen. 1797.

Mitgeteilt von Jacob Jacobson.

Als die preussische Regierung daran ging, sich die nötigen rechtlichen und tatsächlichen Unterlagen zu einer „Reform des Judenwesens" in den Gebieten zu verschaffen, die dem preussischen Staate in der zweiten und dritten polnischen Teilung zugewachsen waren, musste sie vor allem auf die grosse Menge der den einzelnen Korporationen verliehenen Privilegien zurückgreifen. Man kann nämlich in Polen von einem allgemein gültigen, vollständigen, kodifizierten Recht nicht sprechen, vielmehr bestand an dessen Stelle ein ausgedehntes System vielseitiger Privilegierungen, das sich nur als Folge der wenig entwickelten wirtschaftlichen Zustände und des privatrechtlich zersplitterten Charakters der Adelsherrschaft ausbilden und so lange erhalten konnte. Stände, Städte, Zünfte, Korporationen und Einzelpersonen hatten sich also von den jeweilig ihnen übergeordneten Gewalten Privilegien verschafft, die sogar nicht selten einander widersprachen. Die hauptsächlichsten Aussteller der Privilegien waren der König, die Kirchenfürsten, die Starosten und die Grundherren der Städte. Die einmal gegebenen Privilegien wurden des öftern dem König[1]) und den Rechtsnachfolgern der Aussteller zur Approbation vorgelegt. So kamen die vielen Transsumpte mit den Approbationen mehrerer Jahrhunderte zustande. Sehr oft wurden die Privilegien auch in die Grodbücher[2]) eingetragen, öffentliche, von den staatlichen Gerichtsbehörden geführte Bücher, in denen uns nun eine Menge von Privilegien erhalten sind, deren Originale zerstört sind.

Es ist ganz natürlich, dass je schutzbedürftiger eine Gesellschaft war, desto mehr ihr Streben darauf gerichtet sein musste, sich durch

[1]) S. A. Warschauer, Die städtischen Archive in der Provinz Posen (Mitteilungen der K. Preussischen Archivverwaltung Heft 5, weiterhin nur als „Warschauer" zitiert) 1901 S. XIV.

[2]) Warschauer S. XVI.

Privilegien zu sichern. So erklärt sich denn auch die Fülle der von den Judenschaften Polens erworbenenen Privilegien, die mit dem bekannten Boleslaus-Kasimirschen Statut einsetzen [1]) und letzten Endes alle auf ihm beruhen. Entsprechend den Funktionen, die die Juden im polnischen Gemeinwesen zu erfüllen hatten, handelte es sich in den „Judenprivilegien" neben der religiösen und rechtlichen Stellung[2]) hauptsächlich um das Ausmass wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit. Dabei musste namentlich ihr Verhältnis zu den andern Trägern des wirtschaftlichen Lebens in Polen, zu den Städten und Zünften, deren Gerechtsamen und Gepflogenheiten geregelt werden. Es verstand sich daher von selbst, dass die preussische Regierung bei ihrer Enquete zur Judenfrage auch die Privilegien der christlichen Zünfte resp. deren in Betracht kommende Partien mit heranzog. Viele Zunftrollen und Judenprivilegien sind einzig und allein durch die damals angestellten Erhebungen der preussischen Behörden auf uns gekommen.[3])

Wie weit solche Urkunden in den Akten sich finden, die im Geschäftsbereich der südpreussischen[4]) Kriegs- und Domänenkammern zu Petrikau und Warschau einerseits und der neuostpreussischen Kammern zu Bialystock und Plock andererseits entstanden, entzieht sich meiner genauen Kenntnis, da diese Akten, soweit sie noch vorhanden sind, nunmehr in russischen Archiven beruhen. Nur die im dritten südpreussischen Kammerdepartement, dem Posener, gesammelten Privilegienabschriften und -auszüge sind in Preussen, im Posener Staatsarchiv, vorhanden und bilden dort die Aktenstücke: Südpreussische Zeit Acta Generalia A. VIII. 5. 24. 25. 26. 27.

Dieser Bestand ist zwar auch für den Bereich des Posener Kammerdepartements, das im grossen und ganzen der heutigen Provinz Posen entspricht, keineswegs lückenlos — so fehlen in ihm beispielsweise sämtliche Privilegien der Stadt Posen —und ist auch nur eine Sammlung beglaubigter Abschriften und Uebersetzungen von Originalen und ihnen gleichwertigen Grodeintragungen; er hat aber auch in seiner Unvollständigkeit wieder seinen eigenen geschichtlichen Charakter. Da in einem bestimmten Zeitraum nicht mehr als eben die in den angeführten

[1]) Ph. Bloch, Die Generalprivilegien der polnischen Judenschaft, 1892; S. A. aus der Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen VI.

[2]) Es muss als sehr charakteristisch hervorgehoben werden, dass die Judenschaften nie in die fronende Hörigkeit kamen, in die im Laufe der Zeit die städtischen Ackerbürger hinabsanken.

[3]) Warschauer S. XVIII.

[4]) Südpreussen hiess das in der zweiten polnischen Teilung gewonnene, Neuostpreussen das in der dritten Teilung hinzugekommene Gebiet.

Aktenstücken enthaltenen einschlägigen Dokumente zur Kenntnis des Gesetzgebers gekommen sind, repräsentieren sie die Grundlage, auf der sich die gesetzliche Gestaltung der in Betracht kommenden rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse anbahnen konnte. Zur bequemen Uebersicht und zur rascheren Orientierung für diese Zwecke der höchsten Verwaltungsorgane musste naturgemäss der in den Privilegien dargebotene Rohstoff knapp, klar und einheitlich herausgearbeitet werden. Eine solche Verarbeitung stellt das in dem Aktenstück Südpreussische Zeit Acta Generalia A. VIII. 14[1]) fol. 90—125 befindliche „General Tableau betreffend die wechselseitigen Gerechtsame und Privilegia der Christen und Juden in den Städten des Königlich Posenschen Cammer Departements" dar.[2]) Allerdings, seinen eigentlichen Zweck, bei der Schaffung des Judenreglements für die neuerworbenen polnischen Provinzen mitverwandt zu werden, hat dieses General-Tableau nicht erfüllt. Es wurde erst am 27. März 1797 vollendet, als der Entwurf für das „Generaljudenreglement für Süd- und Neuostpreussen vom 17. April 1797" schon fertig war. Das mindert aber nicht seinen Wert für die Erkenntnis der älteren Zustände.[3])

Die Entstehungsgeschichte des Generaltableaus im einzelnen aber ist folgende.

Am 16. August 1795 erlässt Graf Hoym, der dirigierende Minister für Schlesien, der in den Jahren 1794—1798 auch an der Spitze von Südpreussen stand, ein Reskript[4]) an die Posener Kriegs- und Domänenkammer, das ich hier im Wortlaut folgen lasse[5]), weil es den Anstoss zu den umfassenden Nachrichtensammlungen gab und weil es in hervorragender Weise die Gesinnung des einflussreichen Ministers beleuchtet:

„Um die Juden in Südpreussen den übrigen Staatsbürgern möglichst gleich zu setzen, zugleich aber auch den wohlerworbenen

---

[1]) Südpr. Z. A. gen. A. VIII. 14 = Acta betr. die Ausmittelung der christlichen privat Gerechtsame in Absicht des Schutzes und Nahrungs-Erwerbs der Juden.

[2]) Solche Tabellen sind, wie sich mit Sicherheit sagen lässt, auch von den andern Kammern erfordert und wahrscheinlich auch hergestellt worden.

[3]) In den Akten der jüdischen Gemeinden der Provinz Posen wird häufig auf Privilegien bezug genommen, die in den Akten nicht erhalten sind, sich aber nun auf Grund der Generaltabelle leicht nachweisen lassen werden. Das ist der besondere Grund für die Veröffentlichung der vorliegenden Arbeit in diesen „Mitteilungen".

D. Herausg.

[4]) Südpr. Zeit A. Gen. A VIII 14 (späterhin nur als A VIII 14 zitiert) Bl. 1.

[5]) Hier, wie im folgenden immer, behalte ich bei wörtlicher Wiedergabe die Orthographie der Akten bei; die Interpunktion ist, dem allgemeinen Brauch folgend, so weit es nötig schien, modernisiert.

Privilegien der Städte und Zünfte, ingleichen der Gutsbesitzer nicht zu derogiren, ist Uns eine Spezielle Übersicht der diesfälligen christlichen Privat-Gerechtsame in Absicht des Schutzes und des Nahrungs-Erwerbes der Juden nöthig. Ihr werdet theils durch Eure Cammer-Acten, theils durch Berichte der Land- und Steuer Räthe die erforderlichen Nachrichten suppeditiren und eine genaue Nachweisung Uns formiren können:

1) ob überhaupt, und welche Städte privilegia de non tolerandis judaeis haben;
2) wer diese Privilegia ertheilt hat, wobey correcte Abschriften zur Beurtheilung ihres Inhalts sehr dienlich und einzureichen seyn werden;
3) ob diese Privilegia in der Folge expresse oder tacite, und durch wen, aufgehoben worden;
4) wie die Zunfts Privilegia der Christen in Absicht der Juden bei jeder Stadt lauten;
5) was für Privilegia die Juden dagegen in Absicht der Christen haben;
6) was in Absicht der Rechtsgültigkeit sämtlicher dieser Privilegia zu halten; und
7) wie die gegenseitigen Gerechtsame zur Zeit der Besitznahme des jetzigen Südpreussens wechselseitig ausgeübt worden.

Ihr bemercket von Selbst, dass diese Nachrichten und Bemerkungen zur näheren Anleitung dienen sollen, um den bestimmtern Schluss zu fassen, in wie weit den südpreussischen Juden ein ausgedehnterer Handel, der Betrieb der Handwerker (!), der Ankauf von städtischen Häusern und Grundstücken und Befreyung von willkührlichen Abgaben und deren Erhöhungen an die Städte und Zünfte für die Zukunft zu bewilligen. Auch sollen diese Nachrichten zur Festsetzung ihres Abgaben- und Nahrungs-Verhältnisses auf dem platten Lande, in so fern es auf ihren Grundherrn oder den Landmann Bezug hat, Uns nähern Aufschluss geben, indem Unsere Allerhöchste Persohn überhaupt gesonnen ist, die jüdische Volks Classe in Südpreussen den Wohlthaten und Gerechtsamen der dortigen christlichen Bürger und Unterthanen möglichst nahe zu führen, um in dieser Provinz, wo der Zunfts-Zwang wenig Hindernisse in den Weg legen wird, ein Beyspiel aufzustellen, dass der jüdische Staatsbürger, so bald er seiner Seits seinen Verbindlichkeiten nachkommt, und selbige ebenso wie der christliche Einwohner erfüllt, auch in seinen Nations- und Religionsverhältnissen dem Staate durch gehörige Einschränkungen nicht schädlich werden kann, keinesweges wegen seiner Religion im

Druck gehalten, sondern in gute und möglichst gleiche Nahrungs Verhältnisse mit allen Einwohnern im Staat, nach Massgabe seines Standes und Gewerbes gesetzt werden muss."

Die Posener Kammer teilt darauf am 2. Oktober 1795 den Inhalt dieses Reskripts, allerdings bemerkenswerterweise unter Fortlassung der so charakteristischen Schlusssätze, den sechs Kriegs- und Steuerräten[1]) ihres Departements mit und gibt ihnen auf, innerhalb 2 Monaten über die ersten drei und die folgenden vier Fragen zwei gesonderte Tabellen (A und B) aufzustellen und diesen vidimierte Abschriften der Privilegien, wenigstens quoad passum concernentem beizufügen. Insofern sie sich auf die Magistrate[2]) nicht ohne weiteres verlassen könnten, sollten sie diese Nachrichten bei den ihnen vorgeschriebenen Bereisungen der Städte ihrer Inspektionen selbst einziehen.[3])

Die Tabellen mit ihren Beilagen kamen nicht in der geforderten Frist, sondern weit langsamer und unregelmässiger ein.

Die ersten Tabellen sandte der Steuerrat der Meseritzer Inspektion, Thiele, am 1. Juni 1796 ein. Ihm folgte der überaus eifrige Steuerrat der Posener Inspektion, v. Timroth, mit der Tabelle A am 5. Juni 1796 und der Tabelle B am 31. August 1796. Beide Tabellen begleitet er mit umsichtigen, eindringlichen Meinungsäusserungen „zur Regulierung des Judenwesens".[4])

Die Tabellen der Fraustädter steuerrätlichen Inspektion, Amtssitz Lissa, gehen am 20. August ein; sie enthalten alle Nachrichten aus allen Städten, die vor der im Jahre 1796 vorgenommenen Veränderung der Inspektionsbezirke zur Fraustädter Inspektion gehört haben, weil aus den zur Posener Inspektion abgegebenen Städten schon vorher die gewünschten Berichte in Lissa eingegangen waren.[5]) Am 29. August ergi g ein Excitatorium an die übrigen Steuerräte. Daraufhin zeigt der Wroclawecksche Steuerrat Oeder an, dass er die „unterm

---

[1]) Den Steuerräten unterstand das Städtewesen. Da nur verschwindend wenig Juden auf dem platten Lande ansässig waren, zumeist im Pachtverhältnis zu den Gutsbesitzern und auf einfache Kontrakte, sie aber, was die Organisation anbelangt, zu den städtischen Nachbargemeinden gehörten, erübrigten sich die anbefohlenen Reskripte an die Landräte.

[2]) Gemeinhin wurden auch die Judenältesten zur Beschaffung der Privilegien ihrer Gemeinden herangezogen, so bei den ersten Massnahmen dieser Art im Jahre 1793. S. A VIII 5 Bl. 1. Posen 1. Juli 1793.

[3]) A VIII 14 Bl. 3.

[4]) A VIII 14 Bl. 21/22 resp. 40/41.

[5]) A VIII 14 Bl. 27.

9. September 1795 von Euer Königl. Majestät vormahligen Plockschen[1]) Krieges- und Domainen Cammer allergnädigst erforderte Tabellen" bereits am 30. November 1795 eingereicht habe. Ebenso hätte er auch alle diesfälligen Privilegia an den zuständigen Kriegs- und Domänenrat, den Baron von Reisewitz, eingesandt, der von ihnen auf Kosten der Synagogen Abschriften und Uebersetzungen hätte anfertigen lassen Die Originale waren den Synagogen wieder zugestellt worden.

Auf das dieserhalb an die Warschauer Kammer gerichtete Ersuchen schickt diese unterm 4. Dezember 1796 Oeders Bericht und die dazu gehörigen Tabellen ein.[2])

Am 28. Februar 1797 sendet der Steuerrat der Peysernschen Inspektion Hoffmann in Rawitsch seine Tabellen.

Schon vorher war am 23. Januar ein Reskript von Hoym an die Posener Kammer ergangen, das die dringende Mahnung enthielt, den erforderten Bericht über die 7 Punkte „nunmehro ganz ohnfehlbar binnen vier Wochen zu erstatten", da „die Regulierung des südpreussischen Judenwesens hieran accrochiret".[3]) Demzufolge wird dann am 8. März 1797 der Gnesener Steuerrat Rhau nochmals gemahnt und mit 5 Reichstalern Strafe belegt[4]), und am 15. März erhält Timroth die Weisung, „dass die tabellarischen Nachrichten von den christlichen Privat Gerechtsamen der Stadt Posen binnen 3 Wochen erwartet werden und dieser Termin nicht weiter hinausgeschoben werden könne".[5])

---

[1]) Nach dem Anfall der letzten polnischen Gebietsteile an Preussen war eine Grenzverschiebung eingetreten, indem die Weichsel zur Grenze zwischen Süd- und Neuostpreussen genommen wurde, dadurch kam Plock an Neuostpreussen und die zur ehemalig südpreussischen Plocker Kammer gehörigen Gebiete auf der linken Weichselseite wurden zur Warschauer Kammer geschlagen. Die so nötig gewordene Neuregulierung innerhalb der einzelnen südpreussischen Bezirke ist schon oben erwähnt worden.

[2]) Gleichzeitig hatte die Warschauer Kammer die zwei Volumina der gesammelten jüdischen, städtischen und Gewerksprivilegien nebst einem Verzeichnis dieser Privilegien der Posener Kammer eingesandt. Davon war aber bei den Posener Akten nichts zu finden. In A VIII 14 finden sich nur die in Oeders Bericht an die Plocker Kammer erwähnten Privilegien von Gostinin u. Lubraniec. Gostinin selbst aber findet sich überhaupt nicht in der Generaltabelle. Der Kalischer Steuerrat Denso hatte seine Tabellen ursprünglich an die Posener Kammer, zu deren Bereich vor der Neuregulierung seine Inspektion gehört hatte, eingereicht; diese hatte sie aber der Petrikauischen Kammer zugestellt; am selben Tag, da die Petrikauer Kammer darum gebeten, da sie „diese Privilegia zur Anfertigung des General Werks nötig habe." Die Nachrichten von Krotoschin, Jutroschin, Jarotschin und Slupce, die Denso bereits gesammelt hatte, hatte er bei Abtretung dieser Städte den Steuerräten Rhan und Hoffmann überlassen. A VIII 14 Bl. 52. 53. 54. 66. 67.

[3]) A VIII 14 Bl. 68.

[4]) A. a. O. 70.

[5]) A. a. O. 71.

Unter demselben Datum verfügt der Dezernent für das Judenwesen in der Posener Kammer, der Kriegs- und Domänenrat Butzer, dass nunmehr sämtliche eingegangenen Tabellen der Controlle vorzulegen seien, um spätestens innerhalb acht Tagen aus denselben das verlangte Generalverzeichnis anzufertigen. Die noch fehlenden Nachrichten aus der Gnesener Inspektion und der Stadt Posen könnten nachträglich dem Hofe eingereicht werden und dürften das Generale nicht aufhalten.[1]) In diesem Sinne berichtet denn auch — ebenfalls am 15. März — die Posener Kammer an Hoym nach Breslau: sollten auch die fehlenden Data bis dahin noch nicht eingegangen sein, so werde sie doch in 14 Tagen ihren Generalbericht einreichen.[2]) Am 25. März überreicht der Gnesner Steuerrat Rhau seine Tabellen.[3])

Sie konnten noch in die Generaltabelle hineingearbeitet werden, denn am 23. März 1797 übergibt der Vorsteher der Controlle, Styrle, der Kammer das Generaltableau, in das alle Einzeltabellen aufgegangen sind.[4]) Endlich am 7. April 1797 wird dies Generaltableau von der Kammer an Hoym mit „fünf voluminibus dazu gehöriger Documente“[5]) geschickt.[6]) Der Weg des Generaltableaus war damit vollendet, seinen eigentlichen Zweck aber hat es, wie schon oben angeführt, nicht mehr erfüllt.

[1]) A. a. O. 72.

[2]) A. a. O. 71.

[3]) Bei dieser Gelegenheit regt Rhau an, die verschiedenen Kontrakte und Vergleiche der Grundherrschaften mit den Judenschaften zu sammeln, da sie allein die Möglichkeit böten, sich über die Berechtigung und das gesetzliche Mass der oft unerschwinglichen Abgaben der jüd. Gemeinden an die Dominien zu informieren. Zu Feststellungen dieser Art hätten die — wie aber dazu bemerkt werden muss, von ihm in einem recht pedantischen und engen Sinne genommenen — Tabellen keine Handhabe geboten. A VIII 14 Bl. 128/29.

[4]) Anlangend die Wroclawekschе Inspection, bemerkt Styrle, so hat es ganz den Anschein, dass der Krieges- und Steuer Rath Oeder der Meinung gewesen, dass die in dem Plocker Cammer Departement wegen Regulierung des Judenwesens niedergesetzte unter der Direction des Krieges und Domainen Rathes Baron von Reisewitz gestandene Commission diese Sache schon ganz ins Reine gebracht haben möge, daher er dann auch hierbey äusserst obiter zu Werke gegangen ist. A VIII 14 Bl. 89.

[5]) Hierzu haben ohne allen Zweifel A VIII 24—27 gehört, das entsprechende volumen von der Peysernschen Inspektion ist nicht mehr in Preussen.

[6]) A VIII 14 Bl. 126/27.

Die noch fehlenden Nachrichten aus der Stadt Posen hätten — wie die Kammer des weiteren ausführt — keinen durchschlagenden Grund zu längerer Verzögerung des Ganzen abgeben können.

Am 8. V. 1797 meldet v. Timroth der Kammer, dass er die zu den Tabellen erforderlichen Nachrichten vom Posener Magistrat noch nicht habe erhalten können, „ohnerachtet er ihn seit Eingang eines hohen Excitatorii schon zwei Mal und auch dato wiederholend dieserhalb erinnert“. A VIII 14 Bl. 138.

Dieses Generaltableau nun liegt dem folgenden Abdruck zugrunde. Ich habe davon Abstand genommen, die Spezialtabellen, die eigentlich eine etwas höhere Quellenstufe darstellen, zur Grundlage zu nehmen, weil das Generaltableau seinem eigensten Charakter gemäss vor den Einzeltabellen die grössere Einheitlichkeit in Form, Gliederung und Ausdruck voraus hat. Bei der schnellen Herstellung, es wurde in nur zehn Tagen vollendet, sind allerdings im Generaltableau einige weiterhin unten angemerkte Flüchtigkeiten mit unterlaufen, auch ist an manchen Stellen der sprachliche Ausdruck etwas blasser als in den Spezialtabellen; im ganzen aber ist doch erkennbar, dass Styrle in seiner grossen Gewissenhaftigkeit die Angaben der Einzeltabellen nochmals mit den Privilegien [1]) verglichen und danach nötigenfalls den Text gestaltet hat. Dem informatorischen Charakter dieser Publikation gemäss ist allerdings der knappere Text des Generaltableaus vielfach aus den Spezialtabellen erweitert worden; diese Ergänzungen sind durch eckige Klammern kenntlich gemacht. Die Stellen, wo sich Einzeltabellen und Generaltableau in Auffassung und Mitteilung direkt widersprechen, sind in die Anmerkungen verwiesen worden. Eben dort finden sich auch alle Angaben über die Privilegien; für sie ist immer zur Kontrolle und Ergänzung Warschauers ausgezeichnetes, überaus ertragreiches Buch über die städtischen Archive in der Provinz Posen herangezogen worden. Nur mit Rücksicht auf die Zitierungen in den Anmerkungen und auf die gewählte Druckanordnung ist der Text des Generaltableaus an einigen wenigen Stellen etwas umgebogen worden. Sonst blieb er vollkommen unangetastet. Die Fragen, die das Rückgrat des Generaltableaus bilden, haben in den tabellarischen Bemerkungen vielfach gleichwertige, stereotype, auch im Wortlaut kaum voneinander abweichende Antworten hervorrufen müssen. Der Vereinfachung und Raumersparnis halber sind an diesen Stellen, so oft es ging, an Numerierungen angelehnte Verweisungen auf Vorhergegangenes eingesetzt worden. Es wurde die im Generaltableau gegebene Zählung und Reihenfolge innerhalb der Einzeltabellen beibehalten. Die von Hoym gestellten sieben Fragen wurden durch römische Ziffern gekennzeichnet; dadurch wurde ebenfalls eine erhebliche Raumersparnis ermöglicht. Ein „Nein“ in der Rubrik I habe ich aus gleichem Grunde gemeinhin nicht mitabgedruckt. Offensichtliche Versehen und Verschreibungen sind von mir stillschweigend verbessert worden.

Ich habe dieser Tabelle ein wesentlich veranschaulichendes Relief dadurch zu geben geglaubt, dass ich den einzelnen Städten die Zahlen

[1]) Die zeitraubende Ordnung und Voluminierung der Privilegien hat überhaupt erst Styrle vorgenommen.

über das Verhältnis von christlicher und jüdischer Einwohnerschaft beifügte. Die beigegebenen Zahlen sind recht zuverlässig, wenn auch ein ganz klein wenig jünger als das Generaltableau — sie sind Leopold Krugs Beiträgen zur Beschreibung Süd- und Neuostpreussens I 1803 entnommen.[1])

Generaltableau betreffend die wechselseitigen Gerechtsame und Privilegien der Christen und Juden in den Städten des Königl. Posenschen Cammer Departements.

I. Meseritzer Inspection.

1. Meseritz (2843 Christen, 563 Juden).

II. König Sigismund 1520[2]), König Wladislaus IV. (1736) 1636[3]).

III. Diese Privilegia sind zwar nicht expresse aufgehoben worden, indessen haben sich die Juden in Absicht ihrer Duldung, ihrer Handels und Gewerbe Freyheit ebenfalls verschiedene Königl. Privilegia zu verschaffen gewusst, gegen welche die Stadt zwar beständig protestiert, und beinahe seit 300 Jahren mit der Judenschaft Processe geführt hat, welche aber nie ihre Endschaft erreicht haben.

IV. Die Juden sollen keine Häuser und Wohnungen in der Stadt haben. Verbiethen den Juden den Handel mit Apothekerwaren.[4]) Laut Assessorial Decret vom Jahre 1713 wurden die Juden in die Bezahlung von 50 000 fl. p. rückständiger Contributionen bei immerwährender

[1]) Dieselben Zahlen finden sich auch bei H. Wuttke, Städtebuch des Landes Posen, 1864, benutzt, das die meisten in unserer Generaltabelle vorkommenden Städte behandelt. Die Zahlen bei Holsche, Geographie und Statistik von Südpreussen 1804 S. 438 ff. weichen von den bei Krug oft erheblich ab. Das von beiden benutzte amtliche Material wird desto zuverlässiger, je jünger es ist.

[2]) Abgedruckt bei Wuttke a. a. O. Urkunde No. 92 S. 88/89. Abschrift in A VIII 24 Fol. 1.

[3]) Gemeint ist hier nur, wie eine Vergleichung mit der Spezialtabelle ergibt, die Urkunde vom 1. Dezember 1637 (durch Fehler beim Abschreiben sind in beide Tabellen die falschen Zahlen 1736 und 1636 gekommen), die die Juden vom Apothekergewerbe ausschliesst. Abschrift des betreffenden Passus und des dasselbe besagenden Abschnittes aus dem Apothekerprivilegium vom 23. April 1693 in A VIII 24 fol. 2.

[4]) = Rubrik II. Die Spezialtabelle führt in ganz sinngemässer Weise diese Privilegien nicht noch einmal auf, wie auch dort die Decrete von 1713, 1735 und 1745 in Rubrik II und nicht in Rubrik IV erscheinen.

Bannstrafe condemnirt.[1]) Nachgehends aber durch zwei Assessorial Decrete von Anno 1735[2]) und 1745[3]), zu einer verhältnissmässigen Contribution verurtheilt, da sie sich aber dazu nicht verstehen wollen, von allen mit der Stadt eingegangenen Verträgen abgewiesen, von allem Gewerbe, Handel und Schank ausgeschlossen und endlich ganz aus der Stadt verwiesen worden[4]). Sollen die Juden den Tuchmachern weder im Tuchmachen noch im Tuchschneiden irgend einen Vorfang thun.[5]) Auch ist den Juden jede Fuscherey in der Kürschnerzunft verboten.[6]) Desgleichen ist ihnen bei 100 Dukaten Strafe verboten, Brod zu backen und zu verkaufen.[7])

V. Die Juden zu Meseritz besizzen ein ihnen vom König Wladislaus unterm 27. Septembris 1633 ertheiltes Privilegium[8]), worin ihnen uneingeschränkte Handels Freyheit, Bier Brauen und Brandtwein Schank, Häuser Ankauf und ein Kirchhof statuirt worden. Sie haben auch noch mehrere Privilegia vom Jahre 1635, 1660, 1712, 1731 und 1735[9]), worin theils von Befreiung der Contribution, Festsezzung der Abgaben, Bestimmung des Wohnens und Handels und von der Freyheit zu Schlachten die Rede ist, welche aber sämtlich in Absicht des Verhältnisses der Juden gegen die Christen nichts erwähnen.[10])

---

[1]) 23. II. 1713 lateinisches Excerpt in A VIII 24 fol. 3.

[2]) 8. III. 1735 lat. Exc. a. a. O. f. 4.

[3]) 22. XI. 1745 lat. Exc. a. a. O. f. 5. 6.

[4]) Ein selbständiges Decret dieses Inhalts ist nicht vorhanden, vielmehr findet sich die angegebene Ausschliessung und Vertreibung eben in dem Decret von 1745 angeordnet.

[5]) Extract aus dem Privileg der Tuchmacher, d. d. 25. I. 1636, deutsch in A VIII 24 fol. 7.

[6]) Extract aus dem Privileg der Kürschnerzunft d. d. 30. X. 1637, deutsch in A VIII 24 fol. 8.

[7]) Extract aus dem Privileg des Bäckergewerks d. d. 22. VI. 1681, deutsch in A VIII 24 fol. 9.

[8]) Privileg Wladislaus IV., deutsch in A VIII 24 fol. 10.

[9]) Privileg Wladislaus IV. vom 25. XII. 1635, lat. Abschr. in A VIII 5 fol. 66. Deutsch in A VIII 24 fol. 11. Punkt 2—4 ist wegen Unleserlichkeit in der Uebersetzung ausgelassen, im Original selbst war, wie A VIII 5 fol. 66 besagt, Datum und Unterschrift nicht mehr genau zu lesen. Privileg Johann Kasimirs vom 30. VI. 1660, deutsch in A VIII 24 fol. 12. Privileg Augusts II. vom 16. VIII. 1712, lat. Abschr. in A VIII 5 fol. 61. deutsch in A VIII 24 fol. 13.

Privileg Augusts II. vom 7. IX. 1731, deutsch in A VIII 24 fol. 14. Privileg Augusts III. vom 17. XII. 1735, lat. Abschr. in A VIII 5 fol. 59/60; deutsch in A VIII 24 fol. 15. In A VIII 5 fol. 62/65 findet sich noch ein Privileg Stanislaus Augusts vom 23. X. 1765 in lateinischer Abschrift.

[10]) Im Jahre 1637 war aber ein Vergleich zwischen der Stadt und den Juden zustande gekommen, dessen Inhalt nach der Zachertschen Chronik A. Sarg in den „Materialien zu

VI. Gegen die Rechtsgültigkeit dieser Privilegia lässt sich nichts sagen, vielmehr sind sie von der Art, dass ihre rechtliche Authenticitaet jederzeit erwiesen werden kann.

VII. Bis zur Besitznahme haben die Juden die ihnen laut Privilegiis eingeräumten Freyheiten und Gerechtsame stets ausgeübt.

2. Schwerin (1917 Christen, 738 Juden).

II. König Sigismund 1520.[1])

III. Ja. Durch einen Vergleich zwischen der Stadt und Judenschaft ist der § die Exmission der Juden betreffend wieder aufgehoben, und solches vom König August auch confirmirt worden.[2])

IV. Das Tuchmacher Privilegium[3]) verbietet den Juden alles Tuchmachen, desgleichen den Tuch und Boy Schnitt und das Hausiren mit solchen Waaren in der Stadt und auf dem Lande. Das Schuhmacher Gewerk hat vom König Stanislavo 1765 ein Privilegium[4]), worin denen Juden das Aufkaufen der Leder in den Strassen der Stadt verboten ist. Das Kürschner Privilegium[5]) verbietet den Juden und nicht-zünftigen Christen den Handel mit nicht verarbeiteten Kürschner Waaren in und ausserhalb der Starostey Meseritz.

So lauten auch die Privilegia der Fleischer, Schneider, Bäcker und Schmiede. [Nach dem Privilegio der Fleischhauer[6]) wird den Juden aller

---

einer Geschichte der Stadt Meseritz I.“ (Programm des Tremessener Progymnasiums, 1875) S. 9 wiedergibt. Vgl. auch Wuttke a. a. O. S. 379.

[1]) 3. Dezember 1520, gleichlautend mit der Meseritzer Urkunde vom selben Datum; lat. Abschr. in A VIII 24 fol. 17. Abgedruckt bei J. Szastecki, Urkundliches zur Geschichte der Stadt Schwerin an der Warthe (Programm der städtischen höheren Knabenschule. Schwerin 1883) S. 7. Vgl. auch ebenda S. 5.

[2]) Vergleich vom 7. Januar 1641, bestätigt am 20. XII. 1642 von Wladislaus IV. Abdruck nach einer etwas späteren deutschen Abschrift bei Szastecki S. 13—17. Das Original, durchweg polnisch, auf Pergament, mit grossem Siegel und mit der Unterschrift Wladislaus IV. befindet sich im Besitz der jüdischen Gemeinde. Vgl. Szastecki S. 5. Der Vergleich selbst war urpsrünglich deutsch geschrieben, deutsche Abschriften finden sich in A VIII 5 fol. 55/58, ferner in A VIII 24 fol. 25/27 mit Approbationen Johann Sobieskis von 1677 und August II. von 1717. Dort auch ein Abänderungszusatz vom 2. IX. 1664 u. im Aktenstück: General-Directorium: Südpreussen Tit. LXXII Nr. 1444, Angelegenheiten der Juden von Schwerin, sogar zweimal.

[3]) Tuchmachergewerks-Punktationen § 4, deutsch in A VIII 24 fol. 18.

[4]) Schuhmacherprivileg vom 4. X. 1765, lat. Abschr. im Transsumpt einer Urkunde vom 11. I. 1637, A VIII 24 fol. 19/19 d.

[5]) Kürschnergewerks-Willkühr vom 10. II. 1728 § 13, deutsch in A VIII 24 fol. 20.

[6]) Fleischerprivileg vom 6. I. 1636 § 43, deutsch in der Konfirmation des Magistrats vom 3. I. 1714 in A VIII 24 fol. 21.

Fleisch Verkauf auf dem Markte, in ihren Gassen, ingleichen auch das Hausiren mit Fleisch untersagt. Das Schneider Privilegium[1]) verbiethet ihnen alles öffentliche und heimliche Hausiren mit gemachter Schneider Arbeit. Das Privilegium der Bäkker[2]) untersagt ihnen den Mehlhandel[3]) ingleichen das Brodtbacken zum Verkauf. Das Privilegium der Schmiede[4]) untersagt jedem Fremden den Handel mit Schmiede Arbeit, welches die Schmiede deshalb auf die Juden appliciren, weil ihnen solches nach einem zwischen der Stadt und Judenschaft errichteten Vergleich verbothen worden.]

V. Die Juden besizzen keine denen Gerechtsamen der Christen entgegenlaufende Privilegia, vielmehr ist ihnen vermöge eines zwischen ihnen und der Stadt anno 1641 geschlossenen Vergleiches der Handel mit Tuch, mit Schuhen, Kürschner Waaren, Brodt und Mehl und Schmied-Äxten, untersagt.

VI. Da die sämtlichen Gewerks Privilegien nur von den Magistraeten ausgefertigt und nicht mit Königlicher oder Starosteilicher Confirmation versehen sind, so dürfte deren Rechts Gültigkeit wohl sehr in Zweifel zu ziehen seyn [wenn nicht alles das, was den Juden nach den Gewerks Privilegiis untersagt worden, auch mit in dem angeführten . . . Vergleich mit verbothen worden wäre], da zu pohlnischen Zeiten ausser dem Könige nur die Grundherrschaften, nicht aber die Magistraete befugt waren Privilegien zu ertheilen.

VII. Die Juden haben bisher den Christlichen Zunftgenossen noch keine Eingriffe in ihre Gerechtsame gemacht.

3. Birnbaum (1244 Christen, 348 Juden).

IV. Das Privilegium der Schuhmacher untersagt den Juden den Auskauf der Leder.[5]) Desgleichen ist ihnen der Tuch und Wollhandel [bei Verlust der Waare][6]) sowie auch der Handel mit Kürschner Waaren bei 10 rthl. Strafe verboten.[7])

[1]) Schneiderprivileg vom 10. IV. 1682 § 24, deutsch in A VIII 24 fol. 22.

[2]) Bäckerprivileg vom 29. XI. 1718 §§ 17 und 26, deutsch in A VIII 24 fol. 23.

[3]) Eingeschärft durch ein Decret des Meseritzer Starosten, Fürsten Anton Chrysostom Jablonowski vom 8. VIII. 1756, deutsch in A VIII 24 fol. 23a.

[4]) Schmiedeprivileg vom 1. III. 1685. § 18, deutsch in A VIII 24 fol. 24.

[5]) Schuhmacherprivileg vom 11. VI. 1638 § 3 und 4, deutsch in A VIII 24 fol. 25, wohl identisch mit dem bei Warschauer S. 11 angeführten Priv. vom 15. VI. 1630.

[6]) Tuchmacherprivileg vom 6. XII. 1731 § 9 und 10, deutsch in A VIII 24 fol. 26, und in Generaldirectorium Südpreussen Tit. LXXII Nr. 21 (Privileg vom 27. VII. 1690, erneuert 6. XII. 1731).

[7]) Kürschnerprivileg vom 16. VI. 1767 § 13, deutsch in A VIII 24 fol. 27.

V. Anno 1768 ist jedoch den Juden vermöge eines grundherrschaftlichen Privilegii[1]) der Wollhandel nachgelassen worden.

VI. In den Adlichen Städten besitzen sowohl die Zünfte als Juden blos von den Grundherrschaften ertheilte Privilegia. Nach pohlnischen Gesetzen hatten die Erbherrschaften das Recht Privilegia zu ertheilen oder zu confirmiren, welches Recht sie aber öfters missbrauchten. Bey dem vorliegenden Fall verdient indessen das Privilegium der Juden den Vorzug, weil es später ertheilt und dadurch das Privilegium der Tuchmacher tacite aufgehoben worden.

VII. Die Gerechtsame sind privilegienmässig ausgeübt worden und die Tuchmacher haben sich den Wollhandel der Juden müssen gefallen lassen.

4. Pinne (570 Christen, 219 Juden).

IV. Nach dem 18. § des Stadtprivilegii[2]) stehet der Bürgerschaft zu Pinne frey, mit allerley Waaren Handel zu treiben.

Im 3. § des Schuhmacher Privilegii[3]) wird den Juden bei Strafe der Confiscation der Handel mit fremden und einheimischen Schuhmacher Waaren untersagt, auch soll ihnen laut § 6 nicht erlaubt seyn, mit Leder zu handeln.

Im 43. § des Schneider Privilegii[4]) ist jedem Juden, welcher Schneider Arbeit macht, befohlen quartaliter 1 Pfd. Wachs an das Gewerke zu geben.

Nach dem 31. § des Kürschner Privilegii[5]) sollten weder einheimische noch fremde Juden ausser in dem Kram Leder aufkaufen, welches zur Kürschner Zunft gehört.

V. In dem Privilegio der Judenschaft von 1792[6]) ist derselben nach dem 3. § freygegeben, mit unterschiedenen Waaren nach Belieben zu handeln.

---

[1]) Judenprivileg vom 18. II. 1768, deutsch in A VIII. V. fol. 34/37 und in Generaldirectorium Südpreussen Tit. LXXII No. 21. Extrakt daraus in A VIII 24 fol. 28.

[2]) Deutsche Uebersetzung des 38 §§ umfassenden städtischen Statuts vom 22. V. 1775 in A VIII 24 fol. 29.

[3]) Deutsche Uebersetzung des Schusterprivilegs vom 16. X. 1731 (34 §§) = Konfirmation des Privilegs von 1588 in A VIII 24 fol. 30.

[4]) Deutsche Uebersetzung des Schneiderprivilegs von 1672 (44 §§) in A VIII 24 fol. 31.

[5]) Deutsche Uebersetzung des Kürschnerprivilegs vom 29. Juli 1553 (39 §§) in A VIII 24 fol. 32.

[6]) 1792 und zwar der 8. Mai ist nur das Datum der von dem Judenältesten veranlassten Eintragung in die Grodakten. Das Privileg selbst ist am 9. VII. 1789 erteilt; Warschauer S. 173 hat abweichend den 10. Juni. Eine deutsche Uebersetzung befindet sich, wie Warschauer angibt, im Besitze der jüdischen Gemeinde. Eine gleiche findet

Im 4. § wird selbiger der Leder Handel, jedoch mit der Einschränkung, dass kein Jude einen Christen im Kauf stöhren soll, nachgelassen. Im 5. § wird ihnen der Fleisch-Verkauf sowohl in der Juden Gasse als auch auf dem Markte nachgelassen. Im 13. § wird ihnen der Tuch und im 14. § der Salz und Herings Handel erlaubt, jedoch ohne der Bürgerschaft damit zu schaden. Endlich ist den Juden in einem Grundherrschaftlichen Resoluto auch die Betreibung der Schneider Profession gegen einen jährlichen Tribut von 6 Pfd. Wachs an das Gewerk erlaubt.[1])

VI. Da die Privilegia der Juden und Christen keine erheblichen Wiedersprüche enthalten, so können selbige, ohne dem einen oder andern Theil zu nahe zu treten immer für Rechtskräftig angesehen werden.

VII. Bis zur Besitznahme und auch noch gegenwärtig wird denen Privilegiis von beyden Theilen nachgelebt.

5. Neustadt bei Pinne (1238 Christen, 443 Juden).

IV. Sämtliche Zunft Privilegia erwähnen nichts in Absicht der Juden.

V. Das Privilegium der Judenschaft[2]) hingegen gebietet denen jüdischen Kürschnern sich bei den christlichen Gewerkern einzukaufen, gewährt ihnen aber auch den Handel mit Tuch, Eisen, Leder und das Schlachten, verbietet ihnen aber ohne Erlaubnis der Schuster und Kürschner Felle aufzukaufen.

VI. Die Gerechtsame sind ohne alle Widersprüche, und ist denn auch gegen deren Rechtsgültigkeit nichts einzuwenden.

VII. Die Judenschaft zu Neustadt hat vor und nach der Besitznahme bis auf den heutigen Tag ihre Gerechtsame ungestört exercirt.

6. Bomst (1207 Christen, 205 Juden).

IV. Sämtliche Zunft Privilegia der Christen erwähnen nichts von dem Verkehr der Juden, sondern verbieten nur im allgemeinen die Fuscherei, blos nach dem 4. § des Tuchmacher Privilegii[3]) ist denen Juden

---

sich auch in A VIII 5 fol. 38/40. Die Uebersetzung in A VIII 24 fol. 33 ist in jedem Betracht schlechter, auch fehlt dort das Datum.

[1]) Resolution vom 4. III. 1777. Zusatz vom 16. VII. 1783, Confirmation vom 11. VII. 1785; deutsche Uebersetzung in A VIII 24 fol. 34.

[2]) Privileg vom 20. VI. 1725, deutsche Uebersetzung in A VIII 5 fol. 45/48 und A VIII 24 fol. 35.

[3]) Extract aus dem latein. Tuchmacherprivileg vom November 1670 in A VIII 24 fol. 36.

verboten, den Tuchmachern im Würken, Schneiden oder Verkaufen der Tücher hinderlich zu seyn.

V. Die Juden haben ein Privilegium[1]) wornach sie in der Vorstadt zu schlachten Fleisch, Salz und andere Waaren zu verkaufen (und Branntwein zu brennen) befugt sind.

VI. Bei sich ereignenden Streitigkeiten der Christen und Juden in Absicht des Nahrungserwerbs würden die christlichen Privilegia deshalb dem Jüdischen vorzuziehen seyn, weil sie sämtlich mit Königlicher Approbation versehen worden.

VII. entsprechend wie bei 5.

7. Bentschen (833 Christen, 115 Juden).

IV. Nach dem 4. Articel des Kürschner Privilegii[2]) sollen alle zu Benschen etablirende jüdische Kürschner die Gebräuche der Zeche beobachten. Das Schuhmacher Privilegium[3]) untersagt denen Juden, ohne Bewust des Ältesten Leder an fremde Juden zu verkaufen.

Das Tuchmacher Privilegium[4]) verbietet denselben ausser den Jahrmärkten Wolle aufzukaufen, auch weder an Wochen und Jahrmärkten Tuch Ellen oder stückweise zu verkaufen.

V. Im jüdischen Privilegio[5]) sind den Juden keine Vorzüge in Absicht der Christen zugestanden worden.

VI. Die Privilegia der Christen und Juden sind allerdings gültig, ohnerachtet sie keine Königliche Approbation haben, weil der Adel ehedem die Gerechtsame besass, gültige Privilegia in seinen Gütern erteilen zu können.

VII. wie bei 4.

---

[1]) Judenprivileg vom 25. XI. 1746, erteilt vom Starosten Mathias Poninski, approbiert am 2. I. 1759 von seinem Sohne Adam Poninski, deutsche Uebersetzung in A VIII 5 Bl. 51/52. Extract daraus in A VIII 24 fol. 37 und in General Directorium Südpreussen Tit. LXXII Nr. 96 fol. 14. Damit erledigt sich wohl Warschauers Bemerkung auf Seite 19. Aus Generaldirectorium Südpreussen Tit. LXXII Nr. 96 fol. 4 ist übrigens zu ersehen, dass der neue Grundherr Fürst Biron von Kurland am 25. I. 1775 der Gemeinde einen neuen Vergleich zu ihren Ungunsten aufzwang, ohne dass dadurch ein eigentliches neues Schutzprivileg zustande kam.

[2]) Extract aus dem Kürschnerprivileg vom 30. IX. 1770, deutsch in A VIII 24 fol. 38.

[3]) Extract aus dem Schuhmacherprivileg vom 21. XI. 1758, deutsch in A VIII 24 fol. 39.

[4]) Extract aus dem Tuchmacherprivileg vom 10. IX. 1683, deutsch in A VIII 24 fol. 40.

[5]) Judenprivileg vom 27. IV. 1760, mit Abänderungszusatz vom 15. I. 1782, deutsche Uebersetzung in A VIII 5 Bl. 43/44.

8. Brätz (971 Christen, 110 Juden).

IV. Nach dem Privilegio des Kürschnergewerks[1]) darf kein Jude mit Kürschner Waaren handeln. Das nehmliche findet auch in Ansehung der Tuchmacher[2]) und Fleischer[3]) Privilegia statt.

V. Die den Juden zugestandenen Freiheiten[4]) laufen nicht gegen die erwähnten Privilegia der christlichen Zünfte.

VI. Es ist gegen die Rechtsgültigkeit dieser Privilegia nichts einzuwenden.

VII. wie bei 4.

9. Obersitzko (1047 Christen, 476 Juden).

IV. Nach dem Gewerks Privilegio der Tuchmacher[5]) soll keinem Juden erlaubt sein auf dem Markte Tuch zu verschneiden oder Wolle in der Stadt auf zu kaufen.

IV. Das Privilegium der Schneider[6]) verbietet den Juden die Jahrmärkte mit Kleidern zu beziehen, und untersagt ihnen alle Eingriffe in die Schneider Profession.

In dem Bäcker[7]) Privilegium wird ihnen auch der Mehl und Brodthandel untersagt.

V. In den beiliegenden Privilegio[8]) der Juden sind sowohl ihre Handels Freiheiten als auch ihre Abgaben speciel bestimmt. Es ist jedoch nichts darin enthalten, was den Privilegiis der Christen wiederspricht.

VI. Findet das nehmliche Statt, was bei Benschen hierüber gesagt worden.

VII. Dem Tuchmachergewerke haben die Juden bisher noch keine Eingriffe gethan; dagegen sind die Schneider sehr von ihnen beeinträchtiget worden; denn es sind dasell st 12 Judenschneider, welche sich

[1]) Extract aus dem Kürschnerprivileg, ohne Jahr, deutsch A VIII 24 fol. 41.

[2]) Extract aus dem Tuchmacherprivileg, ohne Jahr, deutsch A VIII 24 fol. 42.

[3]) Extract aus dem Fleischerprivileg, ohne Jahr (1723), deutsch A VIII 24 fol. 43.

[4]) Judenprivileg vom 4. XII. 1738, deutsche Uebersetzung in A VIII 24 fol. 44 und in A VIII 5 fol. 69 70. S. Anlage 1.

[5]) Extract aus dem Tuchmacherprivileg, ohne Jahr, deutsch in A VIII 24 fol. 45.

[6]) Extract aus dem Schneiderprivileg, ohne Jahr, deutsch in A VIII 24 fol. 46.

[7]) Abschrift des Bäckerstatuts vom 17. II. 1745, deutsch in A VIII 24 fol. 47.

[8]) Judenprivileg vom 11. XI. 1746, deutsche Abschrift in A VIII 24 fol. 48 und in A VIII 5 fol. 67.

Das Original befand sich in südpreussischer Zeit noch bei den Judenältesten, ist aber nach Warschauer S. 165 später verloren gegangen.

jedoch nach langwierigen Streitigkeiten endlich dahin verstanden haben, dass nach ihrem Ableben keine jüdischen Schneider mehr geduldet werden sollen.

10. Czirke („jetzt Zirke" 954 Christen, 252 Juden).[1])

IV. Im Privilegio der Tuchmacher[2]) ist den Juden 2 Wochen vor und 4 Wochen nach der Wollschur sich Wolle aufzukaufen verbothen.

Nach dem Privilegio der Schneider[3]) sollen die Jüdischen Schneider auch alle Gewerks Onera tragen.

V. Das Privilegium der Juden[4]) hingegen erlaubt ihnen einen uneingeschränkten Handel mit allerley Waaren als Wolle, Tuch, Leder, Salz, Eisen, Getreide wie auch das Brodbacken.

VI. wie bei 9.

VII. Der in dem Tuchmacher Privilegio wegen des Aufkaufens erwähnte Articel ist von den Juden bisher nicht beobachtet worden.

Wohl aber haben sie sich nach dem Schneider Privilegio bequemt.

11. Tirschtiegel (1458 Christen, 253 Juden).

IV. Sämtliche Zunft Privilegia enthalten nichts in Absicht des Nahrungs Erwerbes der Juden.

V. Eben so sagt auch das Privilegium der Juden[5]) nichts von dem Christlichen Nahrungs Betrieb.

12. Samter (653 Christen, 326 Juden).

IV. Wie bey Tirschtiegel.

V. Das jüdische Privilegium[6]) ist wegen einer Prozesssache originaliter an die Königl. Regierung in Posen eingesandt und lässt sich in Ermangelung dessen nichts hierüber sagen.

[1]) Nur da, wo die Schreibung der Stadtnamen gar zu sehr von der heute üblichen Form abweicht, oder wo Städte ihren Namen gewechselt haben, habe ich die heutigen Namen beigefügt.

[2]) Extract aus dem Tuchmacherprivileg vom 11. VIII. 1679, deutsche Uebersetzung in A VIII 24 fol. 49.

[3]) Extract aus dem Schneiderprivileg vom 4. VI. 1613, deutsche Uebersetzung A VIII 24 fol. 50.

[4]) Judenprivileg vom 30. IX. 1792, deutsche Uebersetzung A VIII 24 fol. 51.

[5]) Ein solches Privileg konnte ich nicht feststellen.

[6]) Das Judenprivileg vom 8. X. 1714 ist abgedruckt in deutscher Uebersetzung bei Lopinski Materialien zur Geschichte von Samter. Jahresberichte der Landwirtschafts-

13. Wronke (986 Christen, 382 Juden).

IV. Die Gewerks Privilegia sind nach Anzeige des Magistrats in sehr alter pollnischer Sprache abgefasst und sehr schwer zu übersezzen, sie sollen jedoch nichts sonderliches wegen der jüdischen Nahrung enthalten.

V. Das Privilegium der Juden[1]) ist in dem letzten Brande[1]) verloren gegangen, und besitzen [dieselben] bis jetzt noch kein anderes.

14. Neubrück (463 Christen, 134 Juden).

IV. existiren z. Zt. noch keine Gewerks Privilegia.

V. Das Privilegium der Juden[2]) gestattet ihnen alle Professionen wie auch allerley Handel zu treiben.

VI. Findet das, was bey Obersitzko gesagt worden, Anwendung.

VII. Obgleich in Neubrück z. Zt. noch wenig Juden existiren, so haben diese Wenige (dennoch) beständig ihre Gerechtsame ausgeübt.

15. Karge („jetzt Unruhstadt" 1195 Christen, 323 Juden).

IV. wie bei 11.

V. Die Judenschaft besitzt bis jetzt noch kein besonderes Privilegium, betreibt jedoch auf mündliche Erlaubniss des Grundherrn mancherley Nahrung.

16. Neutomischel (430 Christen, kein Jude).

IV. wie bei 11.

V. Es sind alhier bis jetzt noch keine Juden ansässig.

17. Kiebel (454 Christen, kein Jude).

IV. wie bei 14.

V. wie bei 16.

---

schule zu Samter III 1892 S. cf. auch II 1887 S. 18 die §§ 51 52 des städtischen Statuts vom 2. V. 1786.

[1]) Im Posener Grodarchiv — Relationes Posnanienses 1633 Bl. 321 — findet sich ein Judenprivileg vom 8. III. 1633. Warschauer S. 281. Der Brand ist wohl der von Wuttke S. 471 angeführte grosse Brand von 1768.

[2]) Judenprivileg vom 10. IV. 1783, deutsch in A VIII 24 fol. 53, von Warschauer S. 160 nur als Auszug bezeichnet; erscheint aber als ein abgeschlossenes Privileg.

18. Blesen (649 Christen, kein Jude).

IV. wie bei 11.

V. Es haben seit Menschen Gedenken sich keine Juden in Blesen ansässig machen dürfen; aus welchem Grunde ist jedoch nicht bekannt.

19. Stobnice (159 Christen, kein Jude).

IV. wie bei 11.

V. wie bei 16.

20. Ostrorog („jetzt Scharfenort" 442 Christen, kein Jude).

II. Die Grundherrschaft Alexander zu Ottole Zaleski.[1])

III. Ist weder expresse noch tacite aufgehoben worden.

VII. Wegen der Nahrlosigkeit des Orts ist es auch noch keinem Juden eingefallen sich daselbst nieder zu lassen.

21. Kaehme (443 Christen, 8 Juden).

IV. wie bei 14.

V. Es sind allhier nur 2 Juden (sc. Familien) befindlich, sie haben aber kein Privilegium.

22. Kopnitz (452 Christen, 8 Juden).

IV. wie bei 11.

V. wie bei 16.

23. Betsche (581 Christen, kein Jude).

IV. wie bei 11.

V. wie bei 16.

II. Fraustaedter Inspection.

1. Bojanowo (2307 Christen, 144 Juden).

IV. Das Privilegium der Fleischhauer Zunft[2]) de 1661 verbietet den Juden das Schlachten des Viehes und das Einbringen und den Vorweckauf des Fleisches.

[1]) Extract aus dem Stadtprivileg vom 14. 4. 1701, deutsche Uebersetzung A VIII 24 fol. 53. S. Anlage 2.

[2]) Extract aus dem Fleischerprivileg vom 26. III. 1661, deutsch in A VIII 25 fol. 1.

V. Nach dem Schutzprivilegio de 1. August 1791[1]) von dem Erbherrn August Alexander von Bojanowski ist denselben freier und ungehinderter Handel und Wandel nach Wohlgefallen ohne Nachteil und Schaden der Bojanower Professionisten zu treiben erlaubt, auch sind die Juden von Einquartierung und Wachen gegen Erlegung von 8 Silbergroschen an die Stadt Casse befreiet, auch dürfen sie einen Schlächter halten.

Denen jüdischen Schneidern Liepmann und Salomon ist die Erlaubniss,[2]) ihre Profession, jedoch nur in ihren Wohnungen, zu treiben ertheilt.

Nach einem Privilegio de 1792 ist den Juden Gebrüder Liepmann [und] Manasse Isaac[3]) und ihren Nachkommen die Etablirung einer Tuchhandlung und alle den christlichen Kaufleuten nachgegebenen Freyheiten nachgegeben.

VI. Da die Grundherrschaften zu pohlnischen Zeiten das Recht hatten, ihren Städten und denen darin befindlichen Innungen und Einsassen Privilegia zu ertheilen, ohne dass diese der Conformation des Königs bedurften, so sind auch vorstehende Privilegia als rechtsgültig zu betrachten.

VII. Ganz nach dem Inhalt der angeführten Privilegia. So z. B. schlachten die jüdischen Schlächter,[4]) welche die Gemeine zu halten berechtiget ist, bei den christlichen Fleischern, und diese verkaufen das Koscherfleisch an die Juden.

2. Buck (1304 Christen, kein Jude).

I. Es existiren hieselbst noch keine Juden und zwar deswegen, weil die Grundherrschaft geistlich ist, und diese nirgends Juden zu dulden pflegen.

IV. In dem Privilegio der Kaufleute de 1619[5]) wird den Juden der Verkauf verschiedener Waaren an den Wochenmarktstagen untersagt, und blos zur Jahrmarktszeit freigegeben.

---

[1]) Abschrift dieses Schutzprivilegs, deutsch im Berliner Geheimen Staatsarchiv Repertorium 7 C 1a vol. III Bl. 60 und in A VIII 25 fol. 2/3, hier auch Abänderungszusatz und Konfirmation vom 22. IX. 1794.

[2]) Konzession vom 20. I. 1792, Konfirmation vom 30. VII. 1794, deutsch in A VIII 25 fol. 4.

[3]) Konzession vom 26. I. 1792, Konfirmation vom 21. August 1794, deutsch in A VIII 25 fol. 5.

[4]) Die Spezialtabelle fol. 34 hat die Einzahl. Das stimmt auch mit dem Wortlaut der Privilegs.

[5]) Privilegium vom 24. IX. 1619, lateinische Abschrift in A VIII 25 fol. 6/7. Dies Privileg ist identisch mit dem von Warschauer S. 28 angeführten, resp. eine Transsummierung desselben. Die beiden zugrunde liegende Urkunde datiert vom 8. XII. 1595.

VI. Wie bei Bojanowo.

VII. Auf genaue Befolgung dieses Privilegii wurde bei Besitznahme der Provinz sowohl von den Kaufleuten als Juden geachtet.

3. Fraustadt (4646 Christen, 454 Juden).

II. [a) Mandat des Königs Sigismund III. vom 22. April 1592 an den Starost v. Kielczewski, damit er keinem Juden weder auf der Neustadt noch sonstwo zu wohnen erlaube.[1])[2])

b) Privilegium des nehmlichen Königs Sigismund III. vom 13. Juli 1592, nach welchem denen Juden alles Einwohnungsrecht auf allen Jurisdictionen untersagt wird und die Stadt von den Juden ganz befreiet seyn soll.

c) Decret des nehmlichen Königs Sigismund III. vom Monath Decembir 1594, welches das obige widerholt bestimmt und den Abzug der Juden binnen 6 Monathen anbefiehlt.

d) Ein Commissions Decret, welches das nehmliche besagt, und vom Könige Wladislaus IV. im Monath Decembri 1645 mit dem Zusazz bestätigt worden, dass kein Jude auch zu Einnehmung des Zolles gebraucht werden soll.[3])

[1]) Ich habe hier und in Rubrik IV der Uebersichtlichkeit und Klarheit wegen den Text der Generaltabelle vollständig durch den der Spezialtabellen ersetzt, da die Generaltabelle in Rubrik II nur die Aussteller der Privilegien und Decrete zu a—o, z. T. summarisch, in Rubrik IV aber gesondert ihren Inhalt aufführt. Die gewählte Druckanlegung macht ebenfalls die vorgenommene Ersetzung nötig.

[2]) a) Lateinische Abschrift in A VIII 25 fol. 8.
b) Lateinische Abschrift des Privilegs vom 3. nicht 13. Juli 1592 in A VIII 25 fol. 9.
c) Lateinische Abschrift des Decrets vom 8. XII. 1594 in A VIII 25 fol. 10.
Das Posener Staatsarchiv besitzt die Originale von b und c und das Original einer dieselbe Materie betreffenden, in den Tabellen fehlenden Urkunde vom 25. VI. 1593 in Depositum Fraustadt Nr. 101, 133, 102. cf. Warschauer S. 45 und das Städterepertorium des Posener Staatsarchivs.

[3]) d) Vom 8. XII. 1645, latein. Abschrift in A VIII 25 fol. 11.
e) Ganz kurzer polnischer Extract in A VIII 25 fol. 12.
f) Lateinische Abschrift in A VIII 25 fol. 13.
g) Deutscher Extract in A VIII 25 fol. 14.
h) Ganz kurzer polnischer Extract in A VIII 25 fol. 15.
i) Deutscher Extract in A VIII 25 fol. 16.
k) Lateinischer Extract in A VIII 25 fol. 17.
l) „ „ „ A VIII 25 fol. 18.
m) „ „ „ A VIII 25 fol. 19.
n) „ „ „ A VIII 25 fol. 20.
o) „ „ „ A VIII 25 fol. 21.

e) Ein Mandat des Königs Joan Casimir vom 17. October 1659 an den Starost v. Ossowski, dass derselbe die Juden sogleich wegschaffe und relegire.

f) Manifest des Magistrats wegen der Juden de Anno 1645.

g) Declaration des Starosten v. Ossowski vom 14. April 1660, die Juden wegschaffen zu wollen.

h) Vergleich zwischen dem Starosten v. Poninski und dem Magistrat de Anno 1689, welcher vom König Joanne III. Anno 1690 bestättigt worden.

i) Ordinations Decret vom 10. Mai 1732 des Königs August II., nach welchem die Juden binnen Jahr und Tag wegziehen sollen, bey Strafe der Proscription und Verjagung aus der Stadt.

k) Inhibition des (Posener Bischofs) Fürsten Czartoryski vom 20. Juni 1765 der angefangenen Einrichtung des Juden Begräbnisses.

l) Inhibitions Rescript des Königs Stanislai Augusti vom 17. April 1766 wegen des Begräbnisses der Juden.

m) Decret des Königs Stanislai Augusti vom 20. August 1768, nach welchem alle Juden weggejagt, und ihr Begräbniss eingerissen werden soll, sind auch wegen Nichtachtung des vorstehenden Inhibitorii in 1000 Ducaten Strafe verurtheilt worden.

n) Assessorialdecret vom 20. März 1777 den Abzug der Juden binnen zwei Monathen enthaltend und die Execution dem Starosten auftragend.

o) Manifest des Magistrats vom 22. September 1778 wegen nicht realisierter Execution durch den Starosten.[1])]

III. Alle diese Privilegia und Decrete waren dem Aufenthalt der Juden in und bei Fraustadt nicht hinderlich, weil die Vollziehung derselben denen jedesmahligen Starosten aufgetragen, von diesen aber nie realisirt worden.

IV. In den Privilegio der Kaufleute 1781[2]) ist den Juden das Hausiren in der Alt Stadt untersagt.

In dem Privilegio der Kürschner[3]) 1676 wird denen Juden das Einbringen gemachter Rauchwaaren untersagt.

---

[1]) Eine Darstellung dieses langwierigen Kampfes um die Aufenthaltsberechtigung auf Grund der oben angeführten Schriftstücke bietet: Hepper-Herzberg, Aus Vergangenheit und Gegenwart der Juden und der jüdischen Gemeinden in den Posener Landen 1909 S. 398—401.

[2]) Extract aus dem Kaufmannsprivileg vom 10. VI. 1781, deutsch in A VIII 25 fol. 22.

[3]) Extract aus dem Kürschnerprivileg vom 4. IV. 1676, deutsch in A VIII 25 fol. 23.

In den Privilegio der Posamentirer[1]) wird denen Juden das Hausiren mit Posamentirer Waaren verboten.

Die übrigen Zunftprivilegien erhalten nichts in Absicht der Juden.

V. A. In dem Privilegio des Starosten Anton Micielski[2]) de 1721 wird den Juden auf der Neustadt Fraustadt, allerlei Handel erlaubt.

B. Im Rescript des Königs Wladislai[3]) 1741 (!) wird dem Magistrat zu Fraustadt anbefohlen, die Juden in ihrem Handel nicht zu stören.

VI. Durch das anno 1741 (!) von dem Könige Wladislaus der Judenschaft ertheilte Privilegium sind nathürlicherweise sämtliche christliche Privilegia aufgehoben, und würde also letzteres allein Rechtsgültigkeit haben.

Die christlichen Privilegia haben deswegen mehr Rechtsgültigkeit, weil sie alle von dem Könige von Pohlen confirmirt und auch später als die jüdischen ertheilt sind.[4])

VII. Die Juden haben den städtischen und Zunfts-Privilegien zuwider bey der Besitznahme freien Handel [auf der Neustadt Fraustadt] unter starosteylicher Protection getrieben.

4. Gostin (1321 Christen, kein Jude).

IV. In den Zunft Privilegiis der Stadt Gostin wird der Juden gar nicht erwähnt.

---

[1]) Extract aus dem Privileg der Posamentierer vom 20. III. 1720, deutsch in A VIII 25 fol. 24.

[2]) Privileg des Starosten vom 14. II. 1721, deutsche Uebersetzung in A VIII 25 fol. 25/27.

[3]) Reskript des Königs Wladislaus IV. vom 20. VIII. 1641, deutsche Uebersetzung in A VIII 25 fol. 27/28.

Die deutsche Uebersetzung dieses in die Fraustaedter Grodakten eingetragenen Reskripts hat fol. 28 die Verschreibung 1741 für 1641, die in die Tabellen überging und den Anlass zu den Missverständnissen in der Rubrik VI. gab. A VIII 25 fol. 28/30 findet sich noch die deutsche Uebersetzung des Privilegs vom 10. IX. 1759, in dem der Starost Franz Anton von Kwilecki der jüdischen Gemeinde einen Friedhof verleiht. In A VIII 5 Bl. 82/89 befindet sich in Abschrift eine polnische Sammelurkunde von 1780.

[4]) In der Spezialtabelle lautet diese Rubrik fol. 34 folgendermassen: „Die christlichen Privilegia sind von den Königen von Pohlen ertheilt, und confirmirt, daher solche auch rechtsgültig sind. A. ist bloss von dem Starosten ertheilt und von den Königen nicht confirmirt, und das Rescript sub B. ist durch das spätere von dem Könige Wladislao 1745 (!) bestätigte Commissions Decret (d) aufgehoben."

Und damit ist zweifellos, im Gegensatz zur Generaltabelle, das Richtige getroffen. Der Zusammensteller des Generaltableaus hat sich offenbar durch die verschriebene Jahreszahl zu seinem abweichenden falschen Urteil bestimmen lassen, obwohl doch seine Schlussbemerkung zeigt, dass er sich der richtigen Reihenfolge der Regenten und der ausgestellten Privilegien bewusst war.

V. „Es existirt allhier noch kein Jude."

B e m e r k u n g: Ohnerachtet anjetzt keine Juden zu Gostin vorhanden, so ist es doch evident, dass ehemals Juden daselbst geduldet worden sind, und mögen sie auch wahrscheinlich darüber ein Privilegium gehabt, solches aber vielleicht verlohren haben.[1])

5. Graetz (1446 Christen, 1135 Juden).

IV. Das Stadt Privilegium de 1686[2]) macht die Juden zur Tragung des dritten Theils aller öffentlichen Kosten verbindlich.

Das Privilegium der Schumacher Zunft de 1624[3]) verbietet denen Juden am Wochenmarkte Leder zu kaufen.

V. In dem Juden Privilegio de 1663[4]) ist nicht nur den Juden aller Handel frei gegeben, sondern auch nachgelassen, dass von ihnen das Fleischer, Kürschner, Schneider, Barbier und Glaser Handwerk betrieben werden könne.

VI. Da die Grundherrschaften befugt waren, ihren Einwohnern Privilegia zu ertheilen, und diese auch ohne höhere Confirmationen gültig waren, so lässt sich die Rechtsgültigkeit dieser Privilegia auch nicht bezweifeln.

VII. Beide, Christen und Juden, waren z. Zt. der Besitznahme in der ungestöhrten Ausübung ihrer Gerechtsame.

6. Kosten (1698 Christen, 6 Juden).

II. Der König Johann Casimir anno 1662 [statt der verbrannten Stadt Privilegia] und ist solches [von dem Könige Michael 1669, dem Könige

---

[1]) Dem widerspricht schnurstracks die Spezialtabelle A fol. 30: Ohnerachtet kein dergleichen Privilegium (sc. de non t lerandis Judaeis) vorhanden, so sind doch nie Juden in Gostin geduldet worden, welches wohl vermuthen lässt, dass ein dergleichen jehmals existirt aber verlohren gegangen seyn müsse, weil sonst die Grundherrschaft wie sonst gewöhnlich den Anzug der Juden wohl begünstigt haben würde. Es leuchtet ein, dass diese Annahme mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, als die der Generaltabelle, die nur aus vollstem Missverstehen des eben angeführten Passus entstanden ist.

[2]) Polnischer Extract aus dem Stadt-Privileg vom 12. X. 1686 in A VIII 25 fol. 31.

[3]) Ganz kurzer polnischer Extract aus dem Schusterprivileg vom 20. II. 1624 in A VIII 25 fol. 32.

[4]) Polnische Abschrift des Judenprivilegs vom 12. V. 1663 in A VIII 5 Bl. 100/103. Ein Auszug daraus, §§ 6—9, ebenfalls polnisch in A VIII 25 fol. 33. Eine deutsche Uebersetzung desselben Privilegs findet sich, wie Warschauer S. 78 angibt, — nur hat er den 14. V. statt des 12. V. — im Berliner Geheimen Staatsarchiv Repertorium 7 C 46 G 1. Eine confirmirte Abschrift vom 2. August 1739, ausgestellt vom Grundherrn Karl von Bnin Opalinski (poln., Papier mit aufgedr. Siegel), befindet sich im Gesamtarchiv der deutschen Juden.

Joann III. 1676 und] anno 1699[1]) vom Könige August II. confirmirt worden.

III. Da sich dieses Privilegium nicht nur auf Juden, sondern auch auf Protestanten bezieht, letztere aber dennoch 1768 daselbst aufgenommen worden, so scheint solches tacite aufgehoben zu seyn.

Bemerkung. Dem eigentlichen Sinn dieses Privilegii gemäss sind zwar die Juden und Protestanten von der Besitzfähigkeit an Grundstücken und vom Bürgerrecht, keinesweges aber vom Wohnen und Handthieren ausgeschlossen.

IV. wie bei 4.

V. Es haben hier ehedem keine Juden gewohnt.

VI. und VII. wie bei 5.

7. Kroeben (996 Christen, kein Jude).

I. Nein. Da die Grundherrschaft geistlich ist, so sind allhier nie Juden geduldet worden.

IV.—VII. wie bei 6.

8. Lissa (4118 Christen, 3082 Juden).

I. Hat zwar kein Privilegium wegen der nicht Duldung der Juden, wohl aber Urkunden, welche den Ankauf christlicher Häuser den Juden verbiethen.

II. Raphael Leszczynski Graf von Lissa anno 1681.[2]) Rescript des Königs Stanislai vom 27. Maerz 1727.[3])

III. Dieses Verboth ist nie aufgehoben worden, obschon die Grundherrschaften einige Male davon abgewichen, jedoch stets unter der ausdrücklichen Erklärung, dass solches dem Privilegio der Stadt nicht praejudiciren soll.

IV. Nach dem Privilegio der Kaufleute[4])[5]) sollen die Juden an keinem andern als dem ihnen angewiesenen Orte ohne besondere herrschaftliche Erlaubniss einen Laden öfnen, eben so wenig Waaren in der

---

[1]) Lateinischer Extract aus dem städtischen Privileg vom 26. III. 1699 in A VIII 25 fol. 34.

[2]) Grundherrliche Entscheidung vom 16. I. 1681, deutsch in A VIII 25 fol. 35.

[3]) Rescript vom 27. III. 1727, latein. in A VIII 25 fol. 36.

[4]) Zu Rubrik IV und V ist zu vergleichen: L. Lewin. Geschichte der Juden in Lissa Pinne 1904 Cap. II und die Zusammenstellung der Archivalien bei Warschauer S. 135.

[5]) Extract aus dem Kaufmannsprivileg vom 20. IV. 1741, deutsche Uebersetzung in A VIII 25 fol. 37.

Stadt oder in den Vorstädten hereintragen, bei den Stadtthoren Fremde anlaufen und dadurch den Handel verderben.

In dem Tuchmacher Privilegio[1]) wird denen Juden der Wolleinkauf zur Schurzeit durch 6 Wochen hindurch verboten, ausgenommen kleine Säcke von ohngefähr 6 Stein, jedoch erst dann, wenn die Wolle 2 Stunden auf dem Markte schon gestanden hat.

In dem Privilegio der Fleischhauer[2]) wird denen Juden der Einkauf der Kälber auf den herrschaftlichen Gütern und das Hausiren mit Fleisch untersagt.

Nach dem Privilegio der Schneider[3]) dürfen die Juden Schneider keine Gesellen halten.

Nach dem Privilegio der Seifensieder[4]) ist den Juden die Einbringung und Fabrication der Seife und [Inselt] Lichte zum Verkauf bei Confiscation untersagt.

Nach dem Kürschner[5]) Privilegio sind die Juden nicht befugt, das Fellwerk ausser und um die Stadt [auf der Herrschaft Güthern] aufzukaufen, noch weniger mit Peltzen oder Mützen in der Stadt zu hausiren.

Nach dem Mahler und Goldschmiede[6]) Privilegio soll kein Jude, wenn er nicht diesem Metier incorporirt ist, diese Künste betreiben.

Die Juden sollen keine Posamentier[7]) Arbeit anfertigen, noch mit solchen Waaren hausiren.

V. Nach dem Inhalt der verschiedenen Privilegia und Decrete[8]) ist den Juden der freie Handel mit verschiedenen Waaren ohne Nachtheil und

[1]) Extract aus dem Tuchmacherprivileg vom 10. VI. 1686, deutsch in A VIII 25 fol. 38/39.

[2]) Extract aus dem Fleischerprivileg von 1661, deutsch in A VIII 25 fol. 40/41.

[3]) Extract aus dem Schneiderprivileg vom 18. VIII. 1659, deutsch, approbiert 8. X. 1795, in A VIII 25 fol. 42.

[4]) Extract aus dem Seifensiederprivileg vom 9. IX. 1751, ursprünglich vom 30. IV. 1649, confirmiert 7. VIII. 1683, deutsch in A VIII 25 fol. 43.

[5]) Extract aus dem Kürschnerprivileg vom 12. IX. 1666, ursprünglich von 1604, Konfirmationen vom 21. I. 1637 und 1. X. 1660, deutsch in A VIII 25 fol. 44.

[6]) Extract aus dem Privileg der Maler und Goldschmiede vom 26. III. 1741, deutsch in A VIII 25 fol. 45.

[7]) Extract aus dem Privileg der Posamentierer vom 16. IX. 1692, deutsch in A VIII 25 fol. 46/47.

[8]) Polnische Abschriften der jüdischen Privilegien, Grodeintragungen in A VIII 5 Bl. 91/97, darunter die Privilegien vom 6. V. 1628, Bl. 91, vom 8. IX. 1630 Bl. 92, vom 24. III. 1710, Bl. 94, und vom 29. IX. 1738, Bl. 95/96.

In A VIII 25 finden sich auf fol. 52/55 polnische Extracte aus den Privilegien von 1626. 1628. 1630. 1666. 1710. 1738, fol. 48/51 die deutschen Uebersetzungen dieser Extracte. All diese Privilegien waren am 7. IX. 1762 approbirt worden.

Ruin der Bürger nachgelassen, z. B. das öffentliche Feilhalten des Fleisches unter ihren Lauben, der freie Einkauf allerley Victualien, des Getreides, Hüner und Gemüse, jedoch erst eine Stunde hernach, wenn sich der Markt anfängt. Desgleichen ist ihnen an Wochenmärkten der Verkauf der Tücher in ganzen Stücken und Faländschen,[1]) wenn solche in Lissa selbst fabricirt worden auch nach der Elle, der Einkauf des Leders, der Wolle, das Kuchenbacken, das Einbringen fremden Bieres, das Musicmachen etc. [endlich das Mäklen und als Faktor sich brauchen zu lassen] unter gewissen Einschränkungen erlaubt.

VI. Wider die Rechtsgültigkeit der beiderseitigen Privilegien lässt sich nichts erinnern, in so fern nicht ein oder der andere Punkt durch neuere Bestimmungen Abänderung erlitten.

VII. Beide Theile wurden vor und nach der Besitznahme bei ihren gegenseitigen Privilegien von der Grundherrschaft geschützt.

9. Opalenica (789 Christen, kein Jude).

IV. wie bei 4.

V. Vor circa 18 Jahren wohnten allhier einige Juden [besassen aber keine eigenthümlichen Häuser], jetzt aber nicht mehr.

10. Priment (252 Christen, kein Jude).

V. Es sind hieselbst wie in allen geistlichen Städten nie Juden geduldet worden.

11. Punitz (1469 Christen, kein Jude).

[II. Bemerkung. Obgleich in Punitz kein Privilegium de non tolerandis Judaeis vorhanden, so werden daselbst doch von der Grundherrschaft keine Juden geduldet.]

V. Es existiren allhier keine Juden.

12. Rackwitz (1013 Christen, 105 Juden).

IV. wie bei 4.

V. Die Jüdischen Privilegia[2]) nehmen keinen Bezug auf die Christen.

[1]) Eine in Polen stark gebrauchte Tuchgattung. Wahrscheinlich „Flandrisch Tuch", wie Franz Schwartz in der Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen VII S. 450 vorschlägt. cf. übrigens auch L. Lewin a. a. O. S. 165.

[2]) Solche konnte ich nicht feststellen.

VII. Bei der Besitznahme durften die Juden freien Handel treiben, auch gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren das Meisterrecht erhalten.

13. Reisen (1444 Christen, 171 Juden).

IV. wie bei 4.

V. In dem Schutz Privilegio der Juden[1]) ist denenselben freier Handel mit allen Waaren, Specerey Waaren ausgenommen, welche nur nach gewissen nähern Bestimmungen von ihnen verkauft werden dürfen, nachgegeben, der Bier- Brandtwein- Sallz- und Heringsschank ihnen dagegen ganz verboten. Denen jüdischen Handwerkern soll wie den Christlichen freistehen nach ihrer Kunst und Sitten zu hanthieren.

VI. wie bei 5.

VII. Vor und nach der Besitznahme wurde dieses Privilegium von beyden Theilen respicirt.

14. Rostarzewo (398 Christen, 72 Juden).

IV. und V.[2]) wie bei 12.

15. Sandberg (266 Christen, 117 Juden).

IV. und V.[3]) wie bei 12.

16. Schlichtingsheim (639 Christen, 134 Juden).

II. Johann Georg von Schlichting [und Bauchwitz, Fundator der Stadt] 11. VII. 1645.[4])

Es soll keinem Juden je erlaubt seyn, sich zu Schlichtingsheim ansässig zu machen, nicht minder soll ihnen bei Confiscation und Strafe ausser der Jahrmarktszeit aller Ein- und Verkauf in und um die Stadt verboten seyn.

III. Durch den Grundherrn Samuel von Schlichting ist zwischen 1720 und 1730 dieses Privilegium durch die einigen Juden ertheilte Erlaubniss in Schlichtingsheim wohnen zu dürfen tacite aufgehoben worden.

---

[1]) Judenprivileg von Reiser vom 4. IX. 1775, deutsch in A VIII 25 fol. 56/57.

[2]) Solche konnte ich nicht feststellen.

[3]) Judenprivileg von Sandberg vom 15. XII. 1773, polnisch in A VIII 5 fol. 106/108.

[4]) Deutsche Abschrift des betreffenden § des Stadtprivilegs in A VIII 25 fol. 58.

IV. wie bei 4.
V. Die Juden haben kein Privilegium.

17. Schmiegel (1890 Christen, 235 Juden).

[III. B e m e r k u n g. Vorher wurden keine Juden in Schmiegel geduldet, seit dem vorletzten Lissaer Brande[1]) aber wohnen eine ziemliche Anzahl, welche auch eigenthümliche Häuser haben, mit Einwilligung der Grundherrschaft daselbst.]

IV. In dem Tuchmacher Privilegio[2]) § 31 werden den Juden alle Eingriffe in das Handwerk und Gewerbe der Tuchmacher untersagt, auch zur Schurzeit durch 6 Wochen hindurch der Einkauf der Wolle in kleinen Säcken bis auf 6 Stein ganz verboten; ausser dieser Zeit aber ist ihr Wolle Einkauf dergestalt beschränkt, dass sie erst dann Wolle kaufen dürfen, wenn solche zuvor 6 Stunden auf dem Markte gestanden hat.

V. Nach dem Privilegio[3]) ist denen Juden freier Handel mit Producten, der Handel mit Tuch nach der Elle und der Verkauf des Gewürzes Pfund- und Lothweise nur mit Einwilligung der Erbherrschaft nachgegeben.

Die jüdischen Professionisten sollen sich bey ihrer Ansetzung zuvor mit der concernirenden Zunft ihrer Rechte gemäss vertragen.

VI. u. VII. Wie bey Reisen.

18. Schwetzkau (1264 Christen, kein Jude).

IV. wie bei 4.
V. wie bei 11.

19. Stenczewo (581 Christen, 25 Juden).

IV. und V.[4]) wie bei 12.

20. Storchnest (842 Christen, 203 Juden).

IV. wie bei 4.

---

[1]) Gemeint ist der Brand vom Jahre 1767. Siehe über ihn Lewin l. c. S. 65 ff.

[2]) Extracte aus dem Tuchmacherprivileg vom 24. II. 1671, deutsch in A VIII 25 fol. 59.

[3]) Judenprivileg vom 24. XI. 1792, deutsch in A VIII 25 fol. 60/63 und A VIII 5 fol. 104/105. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Warschauer diese Abschriften nur als Auszug anspricht.

[4]) Judenprivilegien von Stenczewo vom Jahre 1777 und später, polnisch in A VIII 5 fol. 110/113.

V. Die Privilegia der Juden sind anno 1793[1]) mitverbrandt.

21. **Willichowo** (538 Christen, kein Jude).

IV. wie bei 4.
V. wie bei 10.

22. **Wollstein** (993 Christen, 561 Juden).

IV. und V. wie bei 12.

23. **Zaborowo** (929 Christen, kein Jude).

IV. wie bei 4.
V. wie bei 11.

III. Wraclawekscbe (Włocławek) Inspection.

1. **Brzesc** (621 Christen, 161 Juden).

IV. Die Privilegia der Christen erwähnen nichts wegen der Juden.
V. Die Juden haben zwar ein Privilegium, können selbiges aber nicht auffinden.

2. **Brodowo** (476 Christen, 6 Juden).

IV. wie bei 1.
V. Es ist nur 1 Jude (sc. Judenfamilie) hier wohnhaft und dieser hat kein Privilegium.

3. **Chodecz** (229 Christen, 8 Juden).

IV. wie bei 1.
V. Es sind keine Juden allhier vorhanden.

4. **Izbicc** (443 Christen, 219 Juden).

IV. Die Zunft Privilegia sind bereits der Cammer zu Plock eingereicht und kann demnächst hierüber nichts specielles angeführt werden.[2])

[1]) cf. Wuttke l. c. S. 456.

[2]) Die Rubrik IV lautet in der Spezialtabelle fol. 58 in etwas unklarer Weise: „Die Privilegia der Christen haben immer Vorzug, dieweil die Juden den Christen Beyträge

V. Die Juden haben einige Privilegia gehabt, sind aber in dem Brande verlohren gegangen.

VII. So wie zu pohlnischen Zeiten.

5. **Kowal** (636 Christen, 280 Juden).

IV. wie bei 4.

V. Das Schutz Privilegium der Juden ist dem Krieges und Domainen Rath Reisewitz überreicht worden.

6. **Lubin** (175 Christen, 49 Juden).

IV. Es existiren hier noch keine Zunft Privilegia.

7. **Lubraniec** (430 Christen, 524 Juden).

IV. In einigen Verhältnissen haben die Christen einen Vorzug.

V. Die Juden haben kein Privilegium.[1])

8. **Nieszawa** (686 Christen, kein Jude).

V. wie bei 3.

9. **Przedecz** (540 Christen, 137 Juden).

IV. wie bei 6.

V. wie bei 7.

10. **Podgors** (318 Christen, 6 Juden).

IV. wie bei 6.

V. wie bei 3.

---

leisten". Damit ist wohl die Bemerkung Oeders in seinem Schreiben an die Plocker Kammer vom 30. XI. 1795, A VIII 14 fol. 56, zusammenzustellen, dass in den Städten, wo sich Juden ohne besondere Privilegien befinden, sie ,,mit den Christen zum Theil sich schon gemeinschaftlich ihrer Rechte mittelst eines kleinen Beitrages (sc. zur Kämmereikasse) erfreuen."

[1]) Dagegen besass aber die jüdische Schneiderzunft ein ihr vom Grundherrn Anton v. Miroslawski gegebenes Privileg vom 1. VI. 1792, (deutsche Uebersetzung) in A VIII 14 fol. 64/65.

11. Piotrkow (406 Christen, 268 Juden).

IV. wie bei 6.

V. Auch die Juden haben kein Privilegium, welches in Absicht der Christen etwas enthielte.

12. Raczionzek (405 Christen, kein Jude).

V. wie bei 3.

13. Radziejewo (645 Christen, 39 Juden).

I. Ja.

II. König Sigismund.

III. Sind weder expresse noch tacite aufgehoben worden.

IV. Dem Privilegio gemäss sollen sich gar keine Juden allhier etablieren.

V. wie bei 7.

14. Sompolno (465 Christen, 13 Juden).

IV. Die 2 Juden (sc. Judenfamilienväter), welche hier vorhanden sind, werden zu den christlichen Zünften gezogen.

15. Sluszewo (379 Christen, 415 Juden).

IV. Constirt nichts.

V. Die Juden haben von dem Grundherrn Canonico[1]) von Niemojewski ein Privilegium, nach welchem sie freien Handel treiben können.

VI. Die Rechtsgültigkeit dieses Privilegii ist nicht zu bestreiten.

VI. Die Juden geniessen jetzt wie immer den Vorzug (sc. die Vorteile) ihres Privilegii.

16. Wraclawek (1208 Christen, kein Jude).

I. Es sind allhier keine Juden vorhanden und dürfen sich nach dem Privilegio auch keine ansässig machen.

[1]) Sluszewo war aber keine „geistliche Stadt" im eigentlichen Sinne, keine Pertinenz bestimmter geistlicher Gewalten, sondern eben nur zufällig im Besitz eines geistlichen Würdenträgers. Sowohl bei Sirska, Polens Ende 1797 S. 153 als auch bei Holsche l. c. S. 332 wird es als „adliche Stadt" aufgeführt.

[**17. Gostinin**[1]) (470 Christen, 151 Juden).

I. Nein, sondern es stehet nach dem hier beigelegten Extract aus dem Stadt Privilegio[2]) einem jeden frei, sich hierselbst etabliren zu können.

II. Der König Stanislaus August.

IV. Die Zunft Privilegia der Christen sagen in Absicht der Juden gar nichts.

VI. Da das Stadt Privilegium einem jeden das Etablissement hierselbst gesichert, so hat auch bis jetzt jeder jüdische Professionist sein gelerntes Handwerk uneingeschränkt treiben können und es wird hierbei zu belassen seyn.

VII. So wie zu Pohlnischen Zeiten.]

IV. Peysernsche Inspection.[3])[4])

1. Peysern (1586 Christen, 454 Juden).

IV. *Das Fleischhauer Privilegium erlaubt den Juden nur Dienstags Fleisch zu verkaufen.

*Das Schuhmacher Privilegium verbietet den Juden den Einkauf von Leder, eichene Rinde bey Strafe der Confiscation.

*Das Kürschner Privilegium verbietet den Juden den Aufkauf aller Kürschner Waaren [es sey denn mit Einwilligung der Handwercks Eltesten, und gegen Erlegung eines Groschens von jedem Stück. Einheimische jüdische Kürschner müssen in das Handwerk eine sogenannte Agnuskowe (Anerkenntniss Geld) bezalen, welches in der Willkühr des Gewercks bestehet, auswärtige müssen aber mehr als die einheimischen bezalen, wenn sie die Kürschner Profession treiben wollen.]

[1]) Gostinin war, wie Holsche l. c. S. 472 ergibt, inzwischen an die zum Warschauer Kammerdepartement gehörige Lentschitzer steuerrätliche Inspektion abgegeben worden. Holsche sind auch die Zahlenangaben entnommen S. 472.

[2]) Lateinischer Extract aus dem Privileg vom Jahre 1766 in A VIII 14 Bl. 63.

[3]) Der Steuerrat Hoffmann weist in seinen allgemeinen Ausführungen zu seinen Tabellen fol. 72 unter anderm darauf hin, dass durch die Willkür der Grundherrschaften hin und wieder die Abgaben der Judenschaften sehr hoch gestiegen sind.

[4]) Das volumen mit den Abschriften, Uebersetzungen und Extracten von den Privilegien der Städte dieser Inspection ist nicht mehr in Preussen, da ein Teil dieses Bezirks, besonders die Hauptstadt Peysern selbst, Preussen verloren gingen, cf. S. 37 Anm. 5. Dadurch können die entsprechenden Angaben über die Privilegien etc. nur sehr dürftig ausfallen. Ich habe aber überall da, wo nach Ausweis und Andeutung der Tabellen der Text auf ursprünglich beigegebene urkundliche Beilagen zurückgeht, ein * angebracht.

Die übrigen Handwercks Privilegia schweigen in Ansehung der Juden ganz.

V. *Aus der abschriftlich beiliegenden [Lustration oder] Complanation [ihrer Privilegia und Gerechtsame] ergibt sich, dass den Juden ein besonderer Theil der Stadt zu ihren Wohnungen angewiesen, auch dass sie das Recht haben, daselbst wüste Plätze zu bebauen, wozu ihnen sogar freyes Bauholz aus dem Stadt Walde gegen einen jährlichen Tribut à 230 fl. (oren.) poln. verabfolgt werden soll. Nicht minder stehet ihnen frey allerley Handel zu treiben, z. B. mit Vieh [zum Verkauf zu schlachten, wenn sie sich deshalb erst mit den Fleischern geeiniget haben], Heringen, Salz etc., Brandtwein zu brennen, jedoch unter gewissen Einschränkungen (mit 3 Töpfen).

Auch sollen die Juden gegen eine zu bestimmende Geld Summe bey vorkommenden Durchmärschen von der Einquartierung befreyet bleiben.

[A n m e r k u n g. Ausser der fixirten Cämmerey Abgabe von 230 fl. poln. bezalen die Juden dem Stadt Diener zu einer Livree ein verhältnissmässiges Geld quantum. Diese Abgaben sind gegen die den Juden eingeräumten Rechte, Freyheiten und Nutzungen sehr mässig.]

VI. [Das Privilegium der Fleischer von Johann III., das der Schumacher von Sigismund III., die Zunftartikel der Kirschner und die Complanation aber vom Magistrate zu Peysern ertheilt. Letztere nimmt hierunter die wichtigste Stelle ein und] Da Peysern eine Immediat Stadt ist und folglich der Magistrat das Dominium directum representirt, so ist wohl gegen die Gültigkeit dieser Complanation nichts einzuwenden, besonders da selbige mit Vorwissen der gesamten Bürgerschaft vollzogen ist.

VII. Die Juden treiben allerley Handel, bebauen die ihnen angewiesenen Plätze, brennen auch mit 3 Töpfen den Brandtwein, schlachten und haben erst kürzlich zum Bau ihrer Synagoge aus dem Stadt Walde Holz gratis und aus der Ziegelley die Mauersteine gratis gegen Selbstkosten erhalten und für alle diese Freyheiten zahlen sie nichts weiter als die oben gedachte 230 fl. an die Cämmerey.

2. **Borek** (917 Christen, 243 Juden).

IV. *Dem Kürschner Privilegio gemäss müssen die Juden [weil sie durch Verfertigung der Kürschner Waaren den christlichen Professionisten viel Schaden zufügen], welche sich mit Verfertigung der Kürschner Waaren abgeben, 10 Silbergroschen auf Wachs an die christlichen Professionisten entrichten.

In den übrigen Handwercks Privilegiis wird der Juden nicht erwähnt.

V. *Nach dem [abschriftlich und in Übersetzung beiliegenden] Privilegio von der Vormundschaft des Joseph v. Nieswiatowski 24. Juni 1783 ist den Juden zu Borek ein unumschränkter Handel, des gleichen Handwerker zu betreiben und Brandtwein zu brennen [aber nicht Bier zu brauen] erlaubt.

VI. Diesem Privilegio fehlt zwar die Approbation der Krone, auch die Agnition des Grundherrn, der z. Zt. noch minorenn ist; da in demselben ausdrücklich jedoch bemerkt ist, dass die Privilegia der Juden bey einer Feuersbrunst verloren gegangen, so ist daraus abzunehmen, dass sie dergleichen Rechte schon ehedem mögen genossen haben, und verdienen daher auch in denselben geschützt zu werden.

VII. Die Christen haben bisher die Juden weder in ihrem ausgebreiteten Handel gestört, auch keine Klage deshalb geführt, und ist folglich der Inhalt der Privilegia von beyden Theilen immer befolgt worden.

[Anmerkung. Die Wohnhäuser der Juden sind gegenwärtig theils zwischen Christen Häusern, theils in einer besonderen Gegend der Stadt.]

3. Dobrzyce (552 Christen, 22 Juden).

V. Es wohnen hier nur drey jüdische Familien, wovon der eine ein Krämer, der andere ein Fleischer, und der dritte ein Mäckler ist.[1])

4. Goerchen (1327 Christen, kein Jude).

IV. Existiren keine Zunft Privilegia.[2])

V. Es haben sich in diesem Städtchen niemals Jüdische Einwohner befunden, es constirt indess nicht, ob die Ursach hiervon in dem Willen der Juden oder in der Verweigerung der Christen [ob jemals Privilegia dieses verweigerten] sich gründen.

5. Jaraczewo (311 Christen, 115 Juden).

IV. In den Stadt Privilegiis [ausser welchen keine andern vorhanden][3]) wird der Juden nicht gedacht.

[1]) Hier liegt eine offenbare Flüchtigkeit vor, denn in der Spezialtabelle heisst es: wovon ein Hausvater einen Krahm hat, der andere ein Fleischer ist, der sich von Mäkeln nähret. (fol. 79.)

[2]) Diese Angabe wird durch die spezifizierten Mitteilungen bei Warschauer S. 70 widerlegt; sie fehlt auch in der Spezialtabelle.

[3]) Stimmt nicht ganz, cf. Warschauer S. 80.

V. Die Juden haben kein Privilegium, es ist ihnen aber von jeher stillschweigend die Freiheit nachgegeben worden, sich zu etabliren, Fleisch am Ringe öffentlich zu verkaufen, jedes Gewerbe und Profession zu treiben, auch für jeden sowohl Christen als Juden zu arbeiten, nur mit der Einschränkung, dass sie kein Haus am Ringe bauen oder erblich an sich kaufen dürfen.

VII. Die Juden haben bisher ihre von der Bürgerschaft und Grundherrschaft ihnen tacite bewilligten Freyheiten ungestört ausgeübt, und sich mit den Christen immer verträglich gehalten.

6. Kasimirz (630 Christen, 31 Juden).

IV. ff. Die Stadt hat gar keine Privilegia, und ist das Toleriren der Juden weder ge- noch verbothen, daher es denn auch seit langer Zeit Observanz ist, dass hieher Juden ziehen, sich nach Gefallen etabliren und allerley Gewerbe treiben können. Es constirt auch nicht, dass dieser Observanz je wäre widersprochen worden.

7. Kobylin (1312 Christen, 230 Juden).

IV. Die bei der Stadt befindlichen Zunft Privilegia erwähnen zwar hiervon nichts, es ist jedoch seit langer Zeit Observanz mässig, dass ein jeder Judenschneider, der mit Waaren hierher zu Marckte kömmt á Proportion seines Absatzes 1 bis 2 Silbergroschen an die Schneider Zunft bezalen muss. Auch stehet [obgleich vor 30 Jahren durch ein Decret des Grundherrn August von Sulkowski ausschliesslich nur 1 Jude wegen Betriebs des Schneider Handwerks privilegirt worden, da dieses Decret verlohren gegangen, nach der Zeit tacite] der Ansetzung mehrerer Juden Schneider nichts entgegen.

Fremde Kürschner sowohl Juden als Christen müssen von eingebrachten Waaren 1 bis 2 Silbergroschen an das Kürschner Gewerk bezalen.

V. *(Nach dem anliegenden Extract des Synagogen Privilegii).

Den Juden ist erlaubt neue Häuser auf den Gassen zu bauen und sich anzukaufen, ihre Waaren zur Jahrmarkts Zeit am Ringe zu verkaufen, eigene Fleischbänke gegen Erlegung von 4 Pfd. Talg und Bezalung von 30 Tympfen für vom Hofe zu kaufende Schöpse zu halten. Jede Fleischbank muss jedoch 19 fl. Hof Zinss zalen.

*B. Den Jüdischen Schneidern, Hutmachern etc. ist erlaubt sich zu etabliren und das Handwerk zu treiben, nur dürfen sie keine Gesellen oder Jungen ohne Einwilligung der christlichen Zunft halten.

(Vidimirtes Extract des erneuerten Synagogen Privilegii vom 23. VII. 1751).

*C. Die Jüdischen Schneider müssen [nach einer Urkunde des Kastellans und Pfandinhabers v. Zakrzewski] für die Erlaubniss diese Profession zu treiben jährlich 15 Pfd. Wachs an das christliche Gewerk entrichten.

VI. Die Rechtsgültigkeit dieses Privilegii kann nie bestritten werden.

[Die Urkunde sub. C. ist nicht vom wirklichen Besitzer, sondern bloss von einem damaligen Pfand Innhalter ausgestellt, hat aber durch die bisherige Observanz unter den Christlichen und Jüdischen Schneidern ihre Gültigkeit behalten.]

VII. Beyde Theile haben bisher die wechselseitigen Privilegia genau beobachtet. Auch wohnen die Juden in den Neben Gassen zwischen Christen und keiner am Ringe.

Seit einiger Zeit aber wagen es die jüdischen Schneider und Kürschner dem Privilegio zuwider Gesellen und Jungen zu halten, welches zu mancherley Beschwerden Anlass giebt.

8. **Kozmin** („jetzt Koschmin" 1534 Christen, 244 Juden).

I. Nein! [Zwar behauptet der Magistrat in seinem Bericht, dass in vorigen Zeiten die Stadt ein Privilegium de non tolerandis Judaeis gehabt habe und beziehet sich auf ein Privilegium vom Grafen Andreas Gorka vom 7. November 1575[1]) und auf ein Privileg von Stanislaus Przyemski vom 17. (20.) October 1622[1]).

*Nach einer in hiesiger Registratur befindlichen und gleich nach der Besitznahme übergebenen, auch von dem v. Below[2]) 28. Juli 1793 bey Ev. Königl. Majestät hohen Krieges und Domainen Cammer eingereichten, ziemlich unteutschen Uebersetzung ist ganz richtig ein von dem v. Gorka 1575 gegebenes und von dem v. Przyemski 1622 bestätigtes Privilegium vorhanden, es ist aber in selbigen gar nicht an Juden gedacht und gehet keinesweges aus selbigen herfür, dass solche nicht geduldet werden sollen.

(*) Es ist indessen ein Privilegium der Mälzerzunft[3]) von Stanislaus v. Przyemski vom 24. (27.) September 1623 vorhanden, und von dem

[1]) cf. Warschauer S. 97.

[2]) v. Below war Hoffmanns Amtsvorgänger von 1793—95. cf. F. Grützmacher Zur Charakteristik der südpreussischen Steuerräte Zeitschrift der histor. Gesellschaft für die Prov. Posen XXVIII (1913) S. 9.

[3]) Ist wohl identisch mit dem bei Warschauer S. 97 angeführten Statut der Brauer vom 4. October 1623. Die eingeklammerten Zahlen oben sollen die des Gregorianischen Kalenders bezeichnen.

v. Below unter obigem Datum eingereicht worden, in diesem heisst es in fine ad 1: „Soll ihm das Malz und Bier weggenommen werden durch die Vorgesetzten aus dem Schloss, so vielmal solcher der Übertretung gefunden wird (schuldig g. w.), das soll verstanden werden, wegen Bier- und Brandtwein von andern Oertern, bey Christen wie auch bey Juden zum Schanck zugeführt. Beides, und dass ihnen der Johann Casimir von Sapieha mittelst Privilegio vom 30. April 1715 statt der durch Brand verlohrenen Gerechtsame neue ertheilt, hat mich also bestimmt, die Frage verneinend zu beantworten.]

IV. (*) Die Mälzer haben ein Privilegium, wonach jedem sowohl Juden als Christen das Einbringen fremden Malzes und Bieres bey Strafe der Confiscation verboten ist.

(*) Das Kürschner Privilegium[1]) (von Alexander Przyemski vom 4. August 1674) sagt wörtlich: Und da die Brüder des Kürschner Handwerks grosse Verhindernisse von den ungläubigen Juden erleiden, welche ihnen sehr mit ihrer Arbeit im Handwerk verhinderlich sind, und bey dem Verkauf bey Jahrmarktszeiten und Markttagen ihnen nichts abführen und zu der Brüderschaft nicht gehören; solche sind schuldig, 10 Silbergroschen auf Wachs von einem Mahl abzugeben [bey Wegnehmung der Waare für die Brüderschaft].

V. * Nach dem der Judenschaft von Kozmin vom Grundherrn Johann Sapieha anno 1715 ertheilten Privilegio[2]) können die Juden catholische Häuser aufkaufen, und Krahmladen anlegen, auch am Jahrmarkt Heeringe, Saltz, Tücher etc. nach der Elle verkaufen. Auch dürfen sie Schöps und Rinder Leder ein und ausführen; wie der aus den in hiesiger Registratur befindlichen Privilegien gemachte Auszug mit mehrern beweiset.

[Anmerkung. Nach diesem Privilegio sollen die Juden jährlich an den Grundherrn 500 fl. Zinss entrichten.]

VI. Ist so wie gegen alle von der Grundherrschaft ausgestellte Privilegia in Absicht der Rechts Gültigkeit nichts einzuwenden.

VII. Seit der Besitznahme hat noch kein Jude ein Christen Haus erkauft, dagegen haben die jüdischen Kaufleute unterm Rathause mehrere Krahmladen und handeln für beständig mit allerhand Waaren, Tücher, Leder und Wolle. Es haben sich jedoch die Christen hierüber noch nie beschwert.

---

[1]) cf. Warschauer S. 98.

[2]) Die Judenprivilegien vom 30. IV. 1715 und 27. VIII. 1753 sind, wie Warschauer S. 97 angibt, in einem Koschminer allgemeinen Privilegienbuch erhalten.

9. Mielczyn (258 Christen, 31 Juden).

IV f. Es haben hier weder Christen[1]) noch Juden eigene Privilegia, sondern entrichten beyderseits gewisse Abgaben an die Grundherrschaft und hat ein Theil vor dem andern nicht voraus. [Hier wohnen nur 10 jüdische Familien.]

10. Mieskow (622 Christen, 124 Juden).

IV. [In sämtlichen von dem Grundherrn dieser Stadt den Zünften und Gewerken in den Jahren 1778, 1783 und 1786 ertheilten Privilegiis oder vielmehr Zunft Articul wird von Juden keine Erwähnung gemacht nur] In dem Leineweber Privilegio heisst es, es soll kein Meister oder deren Frauen bey den Juden Garn versetzen oder verkaufen.

V. Die hiesige Judenschaft hat kein Privilegium.

[A n m e r k u n g. Ausser den Landesherrlichen Abgaben müssen die Juden noch der Grundherrschaft verschiedene Abgaben nach Maassgabe ihres Gewerbes entrichten.]

VII. Die Juden haben bisher immer auch schon zu pohlnischen Zeiten mit Wolle, Tuch, Leder, Schnittwaaren, Gewürz, Wein, Meth, Liqueur Handel getrieben, nicht minder die Fleischer, Schneider Profession und die Potaschbrennerey, ohne dass ihnen hierin von Seiten der Christen der geringste Einhalt getan ist.

11. Miloslaw (828 Christen, 131 Juden).

IV. Es wird in den Zunft Privilegiis nichts über die Einschränkung der jüdischen Nahrung gesagt.

V. *Nach dem beyliegenden Privilegio von dem Grundherrn Grafen von Mielzynski dürfen die Juden allerley Handel und Gewerbe treiben, das Fleisch auf dem Ringe verkaufen mit der Klausel, dass à proportion ihrer Vermehrung auch die Abgaben erhöht werden sollen.

[A n m e r k u n g. Für den Schutz sind die Juden in Summa 1200 fl. pohln. in Quartal Ratis an den Grundherrn zu zahlen verbunden.]

VI. wie bei 8.

VII. Die Juden haben bisher alle ihnen laut Privilegio eingeräumten Freyheiten ungehindert ausgeübt.

12. Neustadt (an der Warthe) (402 Christen, 186 Juden).

IV. wie bei 11.

[1]) Dagegen Warschauer S. 150.

V. Nach Aussagen der Juden sollen ihnen die von den Vorfahren des Dominii verliehenen Privilegia von der jetzigen Vormundschaft der minorennen von Grabskischen Erben abgenommen und ihre Abgaben übertrieben erhöhet worden seyn. [Die Kürschner und Schneider Juden haben unter sich eine Punctation errichtet und ist selbige, ob sie gleich keineswegs gewisse Vorrechte gegen die Christen enthält vom Magistrat eingereicht worden und erfolgt anbey.]

VII. Der grösste (?!) Theil der Einwohner besteht aus Juden, daher auch aller Handel und alle Professionen von Juden betrieben werden.

[Vor 4 Jahren etablirte sich dort ein Material Händler man hat seiner Etablirung nichts entgegengesetzt, er ist aber bereits in Concours gerathen, und lässt sich daraus vermuthen, dass die Juden gegen das Etablissement christlicher Krämer nichts einzuwenden haben mögen.]

VII. Es ist sogar dem Bürger Czarnecki [im vorigen Sommer] vom dasigen Bürgermeister verbothen worden, kein anderes Vieh als Schweine zu schlachten, weil wegen des übrigen Viehschlachtens die Juden eine grosse Summe an die Grundherrschaft bezahlen, und also auch bey ihren Vorrechten geschützt werden müssten.

[Die Judenschaft hat sich gegen die Bedrückung der Grundherrschaft beschwert; weshalb die Untersuchung vor sich gehet.]

13. Pogorzell („jetzt Porgorzela" 820 Christen, 6 Juden).

IV. ff. Es wohnen allhier nur 2 jüdische Familien, wovon der eine ein Schneider ist [der schon längst von hier fortgegangen wäre, wenn er nicht mit der Herrschaft im Prozesse stünde], der andre aber die herrschaftliche Brennerey in Pacht hat. Es kann also über die wechselseitigen Gerechtsame und deren Beobachtung auch weiter nichts gesagt werden.

14. Rawicz (6188 Christen, 948 Juden).

II. *a. Alexander Nicolaus von Sternberg Koska (d. d. Goerchen 8. Juni) 1648[1]) und

*b. Johann Bnin Opalinski (Storchnest 9. April) 1674.[1])

III. Es sind diese Privilegia so wohl tacite als auch durch die den Juden [von Johann Kasimir Sapieha-Rawicz 14. August 1719 und von Peter Sapieha-Kozmin 7. Mai 1731] ertheilte Privilegia expresse auf-

[1]) cf. Warschauer S. 208. Als Originalpergamente, a. auch im Grodauszug erhalten.

gehoben [welches auch der gegenwärtige Grundherr von Mycielski bestätigt und den Juden überdies noch andere Freyheiten eingeräumt hat.]

IV. wie bei 11.

V. *Nach beyliegenden der Judenschaft ertheilten Privilegiis [Beylagen I—V] ist ihnen ein unumschränkter Handel mit allerlei Kaufmanns Waaren, ferner mit Wolle Tuch und Leder und endlich auch die Freyheit zugestanden, sich in Christen Häusern einmiethen und solche eigenthümlich an sich kaufen zu dürfen.

VI. Die neueren Privilegien dürften wohl den älteren in Absicht der Rechts Gültigkeit vorzuziehen seyn, besonders da Rawicz durch die Duldung der Juden eigentlich emporgekommen, und vielen Nutzen davon gehabt hat.

[Die Duldung der Juden brachte auf jeden Fall Nutzen und sind ausserdem auch die Bürger und der Magistrat nach II (sc. Beylage II) schuld daran, dass die Grundherrschaft die Duldung gestatten musste, weil die der Bürgerschaft wegen der Vorrechts der Nichtduldung der Juden obliegende Verbindlichkeit von derselben nicht erfüllt worden ist.]

VII. *Es sind nicht selten so wohl von Seiten der Christen als Juden Verstösse gegen diese Privilegia begangen worden, welche die nachherige Besitzerin Gräfin v. Sapieha bewogen haben die Gerechtsame und Pflichten der Juden und Christen in den beyliegenden Mandaten Nr. 21. 22. 23. 24. [in den Jahren 1751. 52. 55. und 1772] näher zu bestimmen.

[A n m e r k u n g. Die Juden dürfen in Ansehung der Tücher den Stempel bey 150 Ducaten Strafe, die an die Grundherrschaftliche Casse fallen sollen, nicht betrügen, und dann keine 40 ger Tücher führen.]

15. Sarnow („jetzt Sarne“ 1197 Christen, 88 Juden).

IV. wie bei 11.

V. wie bei 10.

VI./VII. Die Juden haben zwar schon in früheren Zeiten beym Magistrat ad Protocollum erklärt, dass sie ein allgemeines Schutz Privilegium von der Herrschaft besässen nach welchem sie Handel und allerley Gewerbe treiben könnten, es hat sich jedoch bey näherer Recherche erwiesen, dass sie bloss mündliche Zusicherungen von der Herrschaft erhalten, wodurch ihnen der Schutz und die Handels Freyheit ertheilt worden, wofür sie auch à Proportion ihres Nahrungs Erwerbes 1½ bis 2 Ducaten Zinss oder Schutz Geld an die Grundherrschaft haben entrichten müssen.

16. Zduny (3612 Christen, 156 Juden).

II. *Peter Schnuta von Lachowa [6. September] 1637. [und ist dieses Privilegium von den Nachkommen bestätiget worden]. Verbiethet den Juden ausdrücklich in Zduny zu wohnen und sich sesshaft zu machen.

III. Nach und nach ist dieses Privilegium ausser Acht gekommen und durch neuere unkräftig gemacht worden.

IV. Die Zunft Privilegia enthalten nichts besonderes über die Juden, im allgemeinen heisst es jedoch, dass keine Pfuscher geduldet werden sollen, so lange danach keine Juden in die christlichen Zechen ein und aufgenommen werden, sind sie Fuscher und dürfen als solche nicht geduldet werden.

V. *Nach dem Privilegio vom Grafen Alexander Joseph Sulkowski [13. October] 1744 ist zweyen Juden das Ansiedelungsrecht, der Gewürz, Licht, Heering, Salz und Materialhandel erlaubt.

*Nach dem Privilegio von [10. December] 1772 vom Fürsten August von Sulkowski ist den Juden noch mehr eingeräumt, indem ihnen erlaubt wird sich nach Gefallen in Zduny nieder zu lassen, eine Synagoge zu bauen und uneingeschränkten Handel zu treiben.

[Anmerkung: Der Magistrat bemerkt hiebey, dass da die Juden das erste Privilegium von den nach einander folgenden Grundherrn nicht hätte confirmiren lassen, dessen Kraft erloschen sey, indem nicht zu erweisen ist, ob nicht die spätere Grund Herren diese Jura zu confirmiren verweigert haben (würden).

Der in diesem Privilegio benannte Fleischer Marius (Marcus) Loebel habe auch überdies noch bey Lebzeiten seine Fleischerbanck an einen Christen verkauft und bey Tradition alle Jura competentia auf denselben resignirt.]

VI. Die Juden mögen wohl schon vor Erhaltung eines Privilegii tacite geduldet worden sein[1]), und es lässt sich auch gegen die Rechts Gültigkeit ihrer Privilegia in so fern nichts sagen, als sie den Christen ihre Nahrung nicht schmälern.

VII. Der Jude benutzt jede Gelegenheit seinen Nahrungs-Erwerb zu erweitern und daher, dass die Christen solches immer tacite zugegeben haben, kommt es, dass die Christen durch die Juden in ihrer Nahrung ausserordentlich zurückgekommen sind, besonders seit dem

---

[1]) Da, wie es in der Spezialtabelle fol. 85 heisst, man dies aus der ausdrückliehen Bemerkung in dem 1. Privileg schliessen könne, dass die damaligen Juden nur darum um neue Privilegien gebeten hätten, weil ihnen ihre älteren verbrannt seien.

Krotoschiner Brande,[1]) nach welchem sich die Juden zu Zduny sehr vermehrt haben.

17. Zerkow (590 Christen, 111 Juden).

IV. wie bei 11.
V. wie bei 10.
VII. Die Christen halten sich nach dem Stadt Privilegio, die Juden aber werden von der Grundherrschaft sehr[2]) begünstigt.

18. Krotoschin (2353 Christen, 1074 Juden).

IV. In dem Zunft Privilegio derer Kürschner und Schneider heisst es, dass kein Jude für Christen arbeiten solle. In den übrigen Zunft Privilegiis wird der Juden gar nicht erwähnt.

V. *[3]) Durch das in extractivischer Übersetzung anliegende Privilegium der Judenschaft zu Krotoschin von 1638[5]) wird der Judenschaft freigegeben, sich auf denjenigen Gassen Häuser, eine Synagoge und ein Haus für den Schullehrer zu bauen, wo sie dergleichen vor dem damahliger Zeit dort entstandenen grossen Brande gehabt, auch dass sie mit allerley Waaren zu Jahrmarktszeiten und ausser denselben handeln und gleich andern Kaufleuten auf dem Ringe und unter den Lauben Waaren und Tuch feil haben und nach dem Gewicht und Ellen solche verkaufen können, jedoch letzteres nur zur Jahrmarktszeit. Auch sollen hiernach die Juden Fleischer in 7 Scharren Fleisch verkaufen können, übrigens mit den Bürgern gleiche Rechte haben, mithin freies Bauholz aus der Stadt Forst und auch die Ziegeln, letztere aber um 3 Groschen theurer als die Bürger erhalten; dafür hingegen aufs Rathhaus jährlich jeder Wirth 24 Groschen und ein Miethsmann 12 Groschen geben und ausserdem zur Unterhaltung der städtischen öffentlichen Gebäude so wie die Bürger beytragen. Brandtwein zu brennen scheint ihnen nur unter der Bedingung erlaubt zu seyn, wenn sie an den Hof eine gewisse Abgabe entrichten.

---

[1]) Gemeint ist der Brand von 1774. cf. A. Eggeling, Mitteilungen, betreffend die Geschichte der Stadt Krotoschin. Beilage zum Jubiläumsprogramm des Königlichen Gymnasiums 1886 S. 16.

[2]) Nach der Spezialtabelle fol. 85 wurden die Juden nur „hin und wieder" begünstigt.

[3]) Die Fassung der Generaltabelle, die den Inhalt der Privilegienbeilagen als gegeben voraussetzt, hat mich veranlasst, hier den Text der Spezialtabelle fol. 86/87 vollständig einzusetzen.

*Nach einem andern extractisch beyliegenden Privilegio, welches der Judenschaft von dem Erbherrn Jacob Rozdrazewski den 16. (!) März 1648[1]) verliehen worden (noch am 3. October 1775 von der Erbfrau v. Potocka confirmirt), sind den Juden Fleischern 8 Fleischbänke erblich überlassen worden mit dem Praerogativ, dass die Garköche ihren Bedarf an Fleisch nur allein entweder von christlichen oder jüdischen Fleischern nehmen, und nicht ein mahl selbst schlachten sollen.

*Hiernächst hat auch die Erbfrau Catharina v. Bnin Rozdrazewska mittelst Privilegio vom 16. Januar 1673[1]) (unterm 8. (!) Februar 1777 in die Kalischer Grodbücher eingetragen) schon zu damaliger Zeit erlaubt. mit allerley Arten Tuch in eigenen oder von Christen gemietheten Krahmladen Handel zu treiben, in mittelst unter der Bedingung, dass sie dafür jährlich 1 Marck in die Tuchmacherzunft bezalen sollen.[2])]

VI. wie bei 8.

VII. Die Juden haben die ihnen nach den Privilegiis zugestandenen Freyheiten nicht nur ungehindert benutzt, sondern sich auch noch mehr angemasst, als ihnen zugestanden worden. [Einmiethen am Ringe und in den Hauptstrassen, wofür sie einen weit höhern Zinss an den Vermiether bezalen, als die Christen.] Daher denn auch die christlichen Einwohner immer mehr zurückkommen, die Juden aber täglich wohlhabender werden. Die Klagen hierüber von Seiten der Christen sind allgemein und auch der Prozess bereits anhängig gemacht, dessen Entscheidung man mit Verlangen entgegensieht.

[Die christlichen Schneider beschweren sich nicht weniger darüber, dass die jüdischen dem Privilegio der erstern zuwieder auch für Christen und zwar wohlfeiler arbeiten, und dadurch dem gedachten Gewerk Abbruch zufügen.

Diese und eine gleiche Beschwerde der Kürschner ist indess, ob sie sich gleich auf ihre Zunft Privilegia gründet, von keiner Erheblichkeit, weil ohnmöglich dem Publico der Zwang auferlegt werden kann, seine Arbeiten bey den Christen zu bestellen und solche theurer zu bezalen.]

[1]) Privileg vom Jahre 1638, nachmals noch approbirt 10. I. 1719. Privileg vom 10. — nicht 16. — III. 1648 mit Approbation vom 3. X. 1775. Privileg vom 16. I. 1673, ingrossiert ins Kalischer Grod am 18. — nicht 8. — II. 1777. Die deutsche Uebersetzung dieser Privilegien findet sich in A VIII 5 fol. 22/25. In den im Gesamtarchiv der deutschen Juden deponierten Akten der Synagogengemeinde Krotoschin befinden sich alte hebräische Übersetzungen dieser Privilegien und eine gute deutsche Übersetzung des Privilegs von 1638. cf. Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden II 1909 S. 31 und 43. S. 43 wird auch der Anfang des Privilegs von 1638 abgedruckt.

[2]) Ausserdem war den Juden noch ein Privileg am 1. III. 1728 verliehen und dies am 8. II. 1730 ergänzt worden. Warschauer S. 116. cf. auch H. Berger in der Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums LI 1907 S. 362 ff.

[loco Anmerkungen. Da der Stadt Forst sehr devastirt ist, auch die Ziegelley der Stadt entzogen worden, so können die Juden weder Holz noch Ziegeln zu Bauten erhalten. Dagegen bezalen sie auch seit geraumer Zeit nicht die im Privilegio von 1638 bestimmte 24 Groschen pro Wirth, und 12 Groschen pro Einlieger. Mit der Zeit ist den Juden jedoch eine besondere Cämmerey Abgabe für die Erlaubniss in den städtischen Brunnen Wasser schöpfen zu dürfen, im jährlichen Betrage von 8 Rthlr. 10 Silbergroschen auferlegt worden, und die noch jetzt zur Cämmerey entrichtet wird. Es ist höchst wahrscheinlich, dass sothane Abgabe eigentlich ein fixirter Beytrag zu der Unterhaltung öffentlicher Gebäude etc. sey, wozu sie nach oben beregtem Privilegio verbunden sind.

Die hiesigen Juden sind mit unter die wohlhabendsten in hiesiger Gegend.]

19. Jutroszin (1156 Christen, 103 Juden).

IV. In den [vom Grundherrn Theodor Kozminski und den Fleischerzech Ältesten unterschriebenen] Zunft Articeln der Fleischer heisst es (§ 35), dass den Juden nicht zugegeben werden soll, in den Herrschaftlichen Güthern Kälber aufzukaufen.

Nach dem Schneider Privilegio [von Raphael Lesczinski 9. Juli 1689] soll in den Introsziner Güthern kein Pfuscher geduldet werden.

Die Uebrigen Zunft Privilegia schweigen in Ansehung der Juden ganz.

V. *Den Juden ist laut [in Abschrift beyliegendem] Privilegio [von August Kozminski vom 20. May 1789[1])] erlaubt, allerley Handel und Professionen zu treiben, auch einen jüdischen Fleischer zu halten, auch Meth und Brandtwein zu schenken, wofür sie jährlich 500 fl. an den Hof zahlen.

VI. Da dem jüdischen Privilegio nichts Wiedersprechendes entgegengesetzt werden kann, so lässt sich auch dessen Rechtsgültigkeit nicht bezweifeln.

[Die in den Zunft Privilegien der Fleischer und Schneider enthaltene Einschränkung der Juden ist durch das den letztern später ertheilte Privilegium aufgehoben.]

VII. wie bei 11.

[Z. Zt. der Besitznahme hatten auch einige Juden christliche Häuser, selbst am Ringe in Besitz, würden jetzt auch vielleicht mehrere

[1]) Deutsche Uebersetzung dieses Privilegs in A VIII 5 fol. 19.

acquiriren, wenn im allgemeinen nicht feststände, dass sie Cantonpflichtige Feuerstellen nicht acquiriren könnten.]

20. Jaroczin (404 Christen, 199 Juden).

IV. ff. Die sämtliche Privilegia sowohl der Christen als der Juden[1]) hat vor einigen Jahren der Grundherr der Stadt abgenommen und solche alles Bittens und Erinnerns ohnerachtet der Stadt noch nicht wieder eingehändigt, daher denn auch über die wechselseitigen Nahrungs Verhältnisse der Juden gegen die Christen nichts bestimmtes gesagt werden kann. So viel ist indess gewiss, dass die Juden die Freyheit haben mit allerley Waaren zu handeln und Professionen zu treiben.

Die Bürgerschaft bestehet meistentheils aus Acker Bürgern und werden diese um so weniger gegen den Nahrungs Erwerb der Juden etwas einzuwenden haben, da letztere den grössten (!) Theil der Einwohner ausmachen. (!)

21. Dupin[2]) („jetzt Dubin" 441 Christen, 2 Juden).

IV. ff. Es sind allhier nur 2 Juden befindlich, wovon der eine ein herrschaftlicher Arrendator, der andere ein Krähmer ist. Es haben jedoch so wenig diese beyden Juden als die Christlichen Einwohner[3]) irgend ein Privilegium, und ernähren sich also beyderseits wie und auf welche Art sie können.

V. Posensche Inspection.

1. Bnin (954 Christen, kein Jude).

IV. Die Zunft Privilegia erwähnen nichts in Absicht der Juden.

V. Es haben zwar nie Juden hier existirt, indess ist es ihnen durch kein Privilegium verbothen.

---

[1]) Die Originalurkunde des Jarotschiner Judenprivilegs von 1773 befindet sich im fürstlich Radolinskischen Archiv, cf. E. Grabers Rezension von St. Karwowski, Catalogus Archivi Radolinsciani Jarocinensis Posnaniae 1911 in den historischen Monatsblättern für die Provinz Posen XIII 1912 S. 136.

[2]) Diese Stadt ist identisch mit der unter den Städten der Posener Inspection angeführten Stadt gleichen Namens. cf. S. 109 Anm. 2.

[3]) Tatsächlich besassen die Christen doch Privilegia; cf. Warschauer S. 37.

2. Czempin (624 Christen, 149 Juden).

IV. Das Privilegium der Schneider und Kürschner sagt in Absicht der Juden gar nichts, aber allgemein heisst es, dass keine Pfuscher geduldet werden sollen.

In dem Privilegio der Schlächter[1]) ist von einem einzigen Privilegirten die Rede, dass er schlachten darf, indem ihm dazu die Erlaubniss vom Dominio ertheilt ist.

V. Die Juden Schneider und Kürschner haben überhaupt kein Privilegium, es sind gegenwärtig 2 jüdische Schlächter hier, sie haben aber kein besonderes Privilegium.

VI. Da in Absicht der Juden in diesen Privilegiis nichts gedacht ist, so kann auch über deren Rechtsgültigkeit nichts gesagt werden.

VII. Zur Zeit der Besitznahme Südpreussens hat man die Juden sowie zu pohlnischen Zeiten in die Kürschner, Schneider und Fleischer Zunft gegen Erlegung der gewöhnlichen Meister Gebühren, welche jährlich 4 fl. pohln. betragen, aufgenommen.

Die Grundherrschaft verlangt zwar auch von jedem (Juden) Schneider 4 fl. pohln., indessen werden ihr dieselben streitig gemacht.

Für diese Abgaben ins Gewerk können die Juden Professionisten gleich denen Christen zur Jahrmarkts Zeit ihre Waaren öffentlich zum Verkauf ausstellen.

3. Dupin[2]) („jetzt Dubin" 441 Christen, 2 Juden).

I. Nein! Diese Stadt besitzt zwar kein Privilegium, welches den Juden den Aufenthalt hierselbst verbietet es ist jedoch hier, wie in allen übrigen geistlichen Städten immer Observanz gewesen, keine Juden zu dulden.

III. Trotz der angeführten Observanz wohnt daselbst ein Jude, welcher gegen ein jährliches Schutzgeld von 1 Rthl. tolerirt wird.

---

[1]) Extract aus dem Fleischerprivileg von 1752, approbiert 26. VII. 1754, deutsche Uebersezung in A VIII 26 fol. 1.

[2]) cf. S. 108 Anm. 2. Es war also offenbar in der Zeit zwischen Ablieferung der Posenschen und Peisernschen Tabellen bei Verschiebung der Inspektionsbezirke Dupin von der Posener an die Peisernsche Inspektion abgegeben worden. Dass es eine geistliche Stadt gewesen, widerspricht den Angaben bei Sirisa, Polens Ende. 1797. S. 115 und bei Warschauer S. 37. Die Aufzählung bei Sirisa l. c. S. 141 scheint verwirrt zu sein; cf. auch C. v. Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreussen II 1804 S. 291.

IV. Weder das Stadt Privilegium noch die Zunfts Privilegia sagen etwas über die Juden.

VII. Gegenwärtig hat sich doch ein Jude hier niedergelassen, welcher allerley Handel treibt.

4. Dolzig (784 Christen, kein Jude).

I. wie bei 3.

5. Kurnik (1011 Christen, 336 Juden).

I. Nein! Es sind hier immer Juden geduldet worden.

IV. Die Zunft Privilegia gestatten den Juden allerley Handel und Gewerbe.

V. cessat.[1])

VII. Die Juden haben immer ungestört Handel und Gewerbe betrieben.

6. Kostrzin (646 Christen, 14 Juden).

I. wie bei 3 [gehört dem Nonnen Kloster zu Gnesen].

IV. wie bei 1.

VII. Z. Zt. der Besitznahme der Provinz sind in Kostrzin keine Juden gewesen. Ex post aber haben sich 3 Familien daselbst niedergelassen, wogegen die Bürgerschaft nichts einzuwenden hat, vielmehr wünscht selbige, dass [zur Aufnahme des städtischen Nahrungsstandes und Handelsverkehrs] sich noch mehrere Familien (sc. jüdische Familien) daselbst niederlassen möchten.

7. Krziwin („jetzt Kriewen" 530 Christen, 4 Juden).

I. wie bei 3 [Grundherrschaft der Abt (des Kriewener Klosters) von Lipski].

---

[1]) Und doch hat offensichtlich der Tabelle die deutsche Uebersetzung eines Judenprivilegs vom 20. VI. 1715 — A VIII 26 fol. 2 — beigelegen! Das Posener Staatsarchiv besitzt ausserdem noch die aus dem Hebräischen übersetzten Statuten der jüdischen Schneiderzunft vom 17. VI. 1754; die polnische Uebersetzung ist vom 19. VI. 1758, die deutsche vom 6. VII. 1793; cf. Warschauer S. 118 und das Städterepertorium des Pos.St.A.

8. **Moschin** (529 Christen, 25 Juden).

IV. Die Zünfte haben hier keine Privilegia, sondern richten sich bloss nach ihren Zunft Articeln.[1])

V. Die Juden haben kein Privilegium.

9. **Murawana Goslina** (700 Christen, 253 Juden).

I. Nein! Allein demohngeachtet sind die Juden hier nur mit der Einschränkung geduldet worden, dass sie keine bürgerliche Grundstücke ankaufen, sondern sich blos in der Judenstrasse anbauen und wohnen dürfen[2]).

II. Der verstorbene Canonicus Melchior von Gorowa Gorowski de 8. October 1792.

III. Durch Niemanden.

IV. wie bei 1.

V. Ein besonderes Privilegium besitzt die Judenschaft nicht, wohl aber ist einigen Individuen die Betreibung christlicher Nahrungen Contractmässig zugestanden worden, wie solches aus beyliegenden Extracten zu ersehen ist [als

1) Der Lederhandel nach dem Contracte de 8. Februar 1788 dem Juden Moschke,[3]) gemäss Contracts vom 12. Februar 1787 dem Juden Mathias [4])

2) Der Wein und Meth-Handel dem Juden Hirsch[5]) laut Contract vom 30. November 1787 und dem Rabbiner Moses Hirsch sine Contract.

3) Die Judenschlächter müssen für die Gerechtsame, schlachten zu dürfen an die Grundherrschaft 24 Ducaten bezahlen und wollen dadurch behaupten, dass ihnen das Schlachten blos allein zustünde, haben aber nichts schriftliches darüber.

4) Dem Juden Isaac Schmul und Joseph Marcus ist nachgegeben worden, gegen den jährlichen Grapen Zins Brandtwein brennen zu dürfen.

---

[1]) Also nicht eigens von Königen oder Starosten — Moschin war eine Immediatstadt — verliehene Zunftprivilegia, sondern nur die allgemeinen Zunftstatuten hätten demnach der Stadt zugestanden, wie denn auch die Spezialtabelle, fol. 44 berichtet, dass sie sich von andern Gewerkern hätten die Zunfts Artikel abschreiben lassen, nach welchen sie in Zunfts Angelegenheiten verfahren; cf. dazu Warschauer S. 155.

[2]) Extract aus dem Stadt-Privileg, deutsch(e Uebersetzung) in A VIII 26 fol. 2a.

[3]) Contract vom 8. II. 1788, deutsch(e Uebersetzung) in A VIII 26 fol. 2c.

[4]) Contract vom 12. II. 1787, deutsch(e Uebersetzung) in A VIII 26 fol. 2d.

[5]) Contract vom 30. XI. 1787, deutsch(e Uebersetzung in A VIII 26 fol 2b.

Sonst steht den Juden auch frey, verschiedene Professionen zu betreiben.][1])

VI. Da die allegirte Extracte nur bloss einseitige Erlaubniss Scheine sind, so komt es darauf an, in wie fern diese den gegenwärtigen Gesetzen nach für gültig anzunehmen sind, und ob die Grundherrschaft berechtiget ist, zu ihrem Vortheile individuelle Gerechtsame Jemanden einzuräumen, da solche doch dem Ganzen gehören.

VII. Die Grundherrschaft hält selbst darauf, dass ihre gegebene Privilegia in Ausübung gebracht werden.

10. Obornick (496 Christen, 260 Juden).

IV. Die Kürschner und Schneider haben zwar eigene Privilegia,[2]) es wird jedoch darin in Absicht der Juden weiter nichts erwähnt, als dass die Juden Schneider jährlich 6 fl. an die dortige catholische Kirche bezahlen sollen.

V. Den Juden ist nach dem beyliegenden Privilegio[3]) der Handel mit verschiedenen Waaren und Materialien erlaubt.

VI. Das Privilegium ist vom Könige August III. 1724 (!) erlassen (!) und in jedem Betracht rechtsgültig.[3])

VII. wie bei 5.

11. Ryczіwol („jetzt Ritschenwalde" 428 Christen, 123 Juden).

IV. [Es sind daselbst nur 3 Gewerke].

Im Tuchmacher Privilegio heisst es, dass kein Jude ausser der Jahrmarkts Zeit Tücher ausschneiden, in der Erlaubniss Zeit aber dafür 24 pohln. Groschen Stand Geld zu Gewerkskasse bezahlen soll.[4])

In dem Schneider Privilegio heisst es, dass jeder Juden Schneider sowohl auf dem Lande als in der Stadt 6 Silbergroschen Quartaliter [so

---

[1]) Warschauer führt S. 158 eine Verordnung des Grundherrn Melchior von Gurowski vom 23. V. 1783 über den Handels- und Gewerbebetrieb der Juden in M. G. an (Städterepertorium des Pos. St. A.).

[2]) Nach Angabe der Spezialtabelle besitzen die Schneider, deren 4 sind, zwar ein über 200 Jahre altes Privileg, dies sei aber unleserlich. Das Kürschnerprivileg ist von August III. 1757 erteilt, fol. 45.

[3]) Judenprivileg des Starosten Boguslaus von Unruh vom 8. I. 1724 — Warschauer S. 168 gibt fälschlich den 1. I. 1724 an —, von August III. 9. XII. 1754 bestätigt; deutsche Uebersetzung in A VIII 26 fol. 3. S. Anlage 3.

[4]) Extracte aus den Ritschenwalder Zunftprivilegien, ohne Jahr, (deutsche Uebersetzung) in A VIII 26 fol. 4.

wie 18 pohln. Groschen Verboths Geld] zur Laden Cassen bezahlen, ausserdem aber bey seiner Aufnahme ins Gewerk ein Abendessen, eine Tonne Bier und 4 Pfd. Wachs entrichten solle.[1])

In dem Schumacher Privilegio heisst es, dass sich kein [fremder] Jude mit Aufkaufen der Häute besonders zur Jahrmarkts Zeit abgeben soll.[1])

V. Die Judenschaft besitzt kein Privilegium und muss sich in allen Stücken nach den Vorschriften der Christlichen Gewerks Privilegia bequemen, nur diejenigen, welche Schlächterei treiben, sind keinen andern, als den Allgemeinen Landes Gesetzen unterworfen.

VI. Gegen die Autenticitaet dieser Privilegia lässt sich soviel sagen, dass sie einer ganz neuen Reform bedürften, massen sie grösstentheils mit kleinigkeitlichen Gegenständen angefüllt sind, die den eigentlichen Zweck verfehlen.

VII. Die Privilegia sind vor und nach der Besitznahme immer respectirt worden.

12. Rogasen (2202 Christen, 958 Juden).

IV. wie bei 1.

V. In dem Privilegio der Judenschaft,[2]) welches anno 1778 mit Zuziehung der Bürgerschaft renovirt ist, wird den Juden mancherley Handel und Gewerbsbetrieb nachgelassen.

VI. Gegen die Rechtsgültigkeit lässt sich gar nichts sagen.

VII. Bis hieher hat man sich beyderseits noch immer nach dem Privilegio geachtet.

13. Schwersenz (1153 Christen, 1277 Juden).

I. wie bei 5.

IV. Die Zunfts Privilegia schränken die Nahrung der Juden auf keine Art ein.[3])

V. Die Juden dürfen nach ihrem Privilegio[4]) allerley Gewerbe treiben.

---

[1]) cf. S. 80 Anm. 4.

[2]) Das Original des Judenprivilegs vom 5. X. 1778 befindet sich als Depositum in dem Posener Staatsarchiv; Warschauer S. 218.

[3]) Der Wortlaut der Spezialtabelle ist wiedergegeben bei Adolf Warschauer die Entstehung einer jüdischen Gemeinde. Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland IV S. 180/81.

[4]) Ueber das Judenprivileg vom 3. VI. 1621 cf. Ztschr. f. Gesch. d. J. in D. IV S. 173 ff. und Warschauer S. 256.

VI. und VII. Wie bey Rogasen.

14. Schroda (1114 Christen, 103 Juden).

IV. wie bei 1.

V. wie bei 8.

VII. Die Juden treiben hier mancherley christliche Gewerbe [haben sich jeden bürgerlichen Gewerbes angemasst], sie sind aber dabei von Seiten der Christen noch nie behindert worden.

15. Schrimm (1160 Christen, 293 Juden).[1])

I. Ja! Es sollen allhier keine Juden wohnen, noch weniger sich Häuser oder Grundstücke ankaufen oder in Pfand nehmen.[2])

II. König Sigismund [sub dato Warschau 8. Februar 1609] [und von dessen Thronfolger bestättiget].[3])

III. Sind weder expresse noch tacite aufgehoben, sondern von den Juden darum violirt worden, weil ehedem sie an die dortigen viel Leder verborgt und da selbige nicht bezahlen können, sich ihrer Häuser bemächtigt und sich auf diese Art angesiedelt haben.

IV. Das Fleischer Gewerks Privilegium bestimmt, dass kein Jude öffentlich mit Fleische handeln, sondern solches in seinem Hause verkaufen soll. Auch dürfen die Juden keine eigene Fleischbänke halten, noch weniger in der Stadt mit Fleisch hausieren gehen.

Nach dem Schneider Privilegio[4]) soll sich kein Jude unterstehen für Christen Arbeit zu verfertigen bey Strafe der Confiscation.

V. [Die Judenschaft besitzt eigentlich kein Privilegium sondern] Gemäss abschriftlich beyliegender Lustration de 1731[5]) dürfen die Juden wüste Plätze bebauen, Handel und Professionen treiben usw.

---

[1]) Die Spezialtabelle gibt fol. 26 an, dass bei der Besitznahme in Schrimm 215 Juden vorgefunden wurden.

[2]) Die Bestimmung des Stadtprivilegs (s. nächste Anmerkung und Anlage 4) ist falsch verstanden; sie verbietet nur den Ankauf christlicher, d. h. ausserhalb der Judenstrasse (cf. Anlage 5) gelegenen Häuser.

[3]) Deutsche Uebersetzung in A VIII 26 fol. 5; cf. auch A. Wundrak, Schrimm in südpreussischer Zeit, Beilage zum Jahresbericht des Kgl. Gymnasiums zu Schrimm 1913 S. 11.

[4]) Extract aus dem Schneiderprivileg vom 20. V. 1742, deutsche Uebersetzung in A VIII 26 fol. 6. S. Anlage 6.

[5]) Das Lustrationsdocument ist vom 2. III. 1638, im Jahre 1731 wurde es in die Posener Bau-Akten ingrossirt; deutsche Uebersetzung in A VIII 26 fol. 7. S. Anlage 5.

So ist auch laut beyliegenden Vergleich den jüdischen Schneidern erlaubt, ihre Profession frei zu betreiben, wogegen sie jährlich 18 fl. pohln. und 12 Pfd. Wachs an das christliche Schneider Gewerk entrichten müssen.[1])

VI. Wie bey Rogasen.

VII. Vor und nach der Besitznahme sind Christen und Juden bey ihren Gerechtsamen geschützt worden.[2])

16. Xions (634 Christen, 73 Juden).

IV. wie bei 1.

V. Das Schutz Privilegium der dasigen Juden de dato Xions 1. Januar 1788 gestattet ihnen allerley Handel wie auch das Schlachten, wofür sie aber jährlich 200 fl. Schlachtgefälle an die Grundherrschaft bezahlen müssen.

VI. Dieses Privilegium ist bloss allein von dem Grundherrn unterschrieben und dürfte sich erforderlichen Falls die Rechtskräftigkeit dieses Privilegii sehr bestreiten lassen.

VII. Die Handlungstreibende Juden haben nur mit Ellen Waaren und Tabakke gehandelt, aber mit keinen Material Waaren. Die Jüdischen Schlächter und Schneider treiben ihr Metier so wie die Christen.

17. Santomisl (612 Christen, 191 Juden).

IV. Nach dem Tuchmacher Gewerks Privilegio soll kein Jude in der Stadt über 10 Steine Tuch kaufen und diejenige, die Tuch ausschneiden wollen, sich bey dem Gewerke ein aufen.

V. Die Juden besitzen zwar mit den Christen gleiche Rechte, nur muss ein jüdischer Brandweinbrenner von jedem Topfe 30 fl. pohln. und ein Schlächter 3 fl. jährlich mehr an die Grundherrschaft als die Christen bezahlen. Auch ist jeder Judenschneider verbunden 1 fl. 18 Groschen pohln. und 1½ Pfd. Wachs an das Gewerk jährlich zu entrichten.[3])

---

[1]) Vergleich zwischen den christlichen und jüdischen Schneidern vom 27. VI. 1774, deutsche Uebersetzung in A VIII 26 fol. 8. S. Anlage 7.

[2]) In der Spezialtabelle aber, fol. 47, heisst es: Die Bürgerschaft will ihr alles Gewerbe streitig machen und behaupten, dass sie solches vormals nicht treiben dürfen; allein es hat gar keine Wahrscheinlichkeit vor sich, denn diese Leuthe existiren einmal, wollen leben und müssen sich so gut sie können auf eine redliche Art ernähren, und mithin werden sie doch ferner dabey zu belassen seyn.

[3]) Wie Warschauer S. 226 angibt, besitzt das Posener Staatsarchiv eine Abschrift des Santomischeler Judenprivilegs von 1788.

VI. [Lässt sich gegen die Rechtsgültigkeit nichts sagen, weil sämtliche Privilegia von andern städtischen Gewerks Privilegiis abgeschrieben worden, welche mehrere überflüssige Punkte enthalten.]

VII. wie bei 11.

VI. Gnesener Inspection.

1. Czernijewo („jetzt Schwarzenau" 640 Christen, 147 Juden).

IV. Die Privilegia der Christen erwähnen nichts in Absicht der Juden, es sind jedoch in keinem Gewerk bis jetzt Juden aufgenommen worden.

V. Die jüdischen Schneider haben ein von der Grundherrschaft anno 1783 abgefasstes Privilegium, welches ihnen den freyen Betrieb jener Profession gestattet.

VI. Die Rechtsgültigkeit dieses Privilegii ist bis hieher noch nicht bestritten worden.

VII. Nach dem Innhalte des Privilegii.

2. Gnesen (3043 Christen, 513 Juden).

IV. Das Kaufmannsprivilegium[1]) verbietet den Juden, mit Eisen, Salz, frischen und gesottenen Fischen zu handeln, überhaupt aber sollen weder fremde noch einheimische Juden auf dem Stadt Grunde Waaren öffentlich feil haben. Nach dem Schneider Privilegio[2]) dürfen sich die Juden bey 1 Stein Wachs Strafe nicht unterstehen, für Christen zu arbeiten oder fertige Kleider zu verkaufen, blos allein für ihres gleichen ist es ihnen erlaubt zu arbeiten, dafür müssen sie sich jedoch bey dem christlichen Gewerk einkaufen.

Nach anliegendem Anno 1785 emanirten Privilegio der Fleischer Zunft[3]) haben die Juden nur 2 Fleischbänke, ausser denen sie kein Fleisch verkaufen dürfen.

---

[1]) Kaufmannsprivileg vom 3. II. 1637, confirmiert 4. XII. 1754, vollständige lateinische Abschrift und teilweise deutsche Uebersetzung in A VIII 27 fol. 1—17. Bei Warschauer S. 62 findet sich als Datum der 13. I. 1637 angegeben. Das Städterepertorium des Posener St. A. gibt aber ebenfalls den 3. II. 1637 an.

[2]) Extract aus dem Schneiderprivileg von 1657, deutsche Uebersetzung in A VIII 27 fol. 18.

[3]) Extract aus dem Fleischerprivileg vom 19. IX. 1785, deutsche Uebersetzung in A VIII 27 fol. 19.

Nach dem Kürschner Privilegio[1]) darf sich ausser Jahrmarktszeiten kein Jude unterstehen Pelze oder abgenähte Mützen zu verkaufen bey Strafe der Confiscation.

[Da bey den übrigen Gewerken der Stadt Gnesen keine Juden incorporirt sind, so ist davon nichts zu bemerken gewesen.]

V. Nach einem anno 1784 vom Könige August ertheilten Privilegio[2]) ist den Juden hierselbst freyer Handel mit Waaren von allerley Art erlaubt.

Durch ein starosteyliches Decret de 1761[3]), welches auch vom Könige confirmirt worden, ist den Juden Schneidern für eine jährliche Abgabe von 50 Timpfen an das christliche Schneider Gewerck nach gegeben ihre Profession ungehindert auszuüben.

In dem Statut des Joseph von Skorzewski 1791[4]) (!) ist den Juden Schneidern, welche ihre Abgabe richtig bezahlen, ebenfalls der freye Betrieb ihrer Profession zugesichert.

[Die jüdischen Kürschner haben kein eigentliches Privilegium und die Befugniss zu ihrem Gewerkbetriebe gründet sich auf das vom Kürschner Gewerk ihnen verstattete Einkaufen bey demselben.]

VI. Da das Privilegium der Judenschaft später ertheilt und auch mit Königlicher Confirmation versehen ist, so dürfte dadurch das Kaufmanns Privilegium so gut wie aufgehoben seyn. Das nehmliche gilt vom Schneider Privilegio.

VII. Vor und nach der Besitznahme haben die jüdischen Kaufleute und Schneider die ihnen mittelst Privilegien eingeräumten Freyheiten und Gerechtsame ungestört ausgeübt. (Die Juden haben auch den Salz Handel exercirt). [Die Juden Fleischer haben sich über die vorgeschriebene Zahl ausgebreitet, wogegen von den christlichen Fleischern indessen schon lange Klage erhoben worden.]

3. Janowiec (260 Christen, 33 Juden).

IV ff. Existiren keine Privilegia weder bey den Juden noch Christen.

---

[1]) Extract aus dem Kürschnerprivileg [von 1664], deutsche Uebersetzung in A VIII 27 fol. 20.

[2]) Erneuerungsprivileg Johann Kasimirs vom 31 (!) IX. 1660, approbiert von Stanislaus August 20. IV. 1784, lateinische Abschrift in A VIII 5 fol. 120/24 und in A VIII 27 Nr. 5.

[3]) Lateinische Abschrift des starosteilichen Decrets in A VIII 27 Nr. 6.

[4]) Das Statut des Joseph v. Skorzewski vom 25. X. 1793 (und nicht vom 3. XI., wie Warschauer S. 63 irrtümlich angibt), polnische Abschrift und deutsche Uebersetzung

4. **Kiszkowo** („jetzt Welnau“ 230 Christen, 50 Juden).

IV ff. wie bei 3.

5. **Klecko** (491 Christen, kein Jude).

I ff. Nein! Es ist aber hier seit langer Zeit kein Jude geduldet worden, obschon nach Aussage älterer Einwohner ehedem in Klecko Juden gewohnt haben.

6. **Kleczewo** (478 Christen, 562 Juden).

IV. Bey den vorhandenen christlichen Gewerken ist kein Jude incorporirt.

V. Die Juden Schneider haben zwar ein Privilegium,[1]) allein es sind Worte ohne Sinn.

VI. Insofern angenommen wird, dass ein Grundherr die Macht hatte dergleichen Zunft Privilegia zu ertheilen, so gelten selbige, da indessen in adelichen Städten auch öfters der Fall gewesen, dass auch bey denen von dem Grundherrn den Zünften ertheilten Privilegiis die Königliche Confirmation nachgesuchet worden, so ist anzunehmen, dass dieses gesetzlich seyn müsse, die Zunft Privilegien des Grundherrn also von gar keiner Rechtskraft.[2])

VII. Ist nach dem Privilegio gehandelt.

7. **Leckno** (255 Christen, 6 Juden).

IV ff. Die Gewerke haben keine Privilegia[3]) und wohnt auch nur 1 Jude (sc. Judenfamilie) daselbst.

8. **Lopienno** (386 Christen, 24 Juden).

IV. Die christlichen Gewerke enthalten nichts in Absicht der Juden.

---

in A VIII 27 Nr. 7. Die Tekanoth der jüdischen Schneiderinnung vom 6. Adar 5542 (21. II. 1782) befinden sich im Besitze des Gnesener Brüdervereins.

[1]) Privileg des Grundherrn Wladislaus von Gurowski vom 24. X. 1779, deutsche Uebersetzung in A VIII 27 Nr. 8.

[2]) Dies Urteil steht in vollkommenem Widerspruch zu oben vielfach wiederholter Meinung.

[3]) Stimmt nicht ganz; Warschauer zählt S. 122 ein Brauerstatut von 1564 auf.

V. Die Juden besitzen keine Privilegia.

9. **Miecisko** (275 Christen, 35 Juden).

IV. wie bei 8.

V. Es wohnen nur einzelne Familien daselbst.

10. **Pudewitz**[1]) (712 Christen, 84 Juden).

11. **Powidz** (602 Christen, 3 Juden).

12. **Radzimin** (82 Christen, 147 Juden).

13. **Rogowo** (128 Christen, 138 Juden).

14. **Schocken**[2]) (519 Christen, 338 Juden).

15. **Slesin** (420 Christen, 33 Juden).

16. **Skulsk** (168 Christen, 45 Juden).

Alle diese Städte haben keine besondere Privilegia und es sind also sowohl Juden als Christen in Absicht des Nahrungs-Erwerbes ihrer eignen Willkühr überlassen.

17. **Trzemesno** („jetzt Tremessen" 766 Christen, 3 Juden).

I. [Dem Abte des Klosters derer Canonicorum regularium zu Trzemesno als Abt zugehörig].

---

[1]) Die Spezialtabelle bemerkt hier genauer fol. 132: Von solchen Professionen, die ihre eigenen Gewerks Privilegia haben, befinden sich hier keine Juden. Hiermit stimmen die Angaben bei Warschauer S. 199 überein.

[2]) In der Spezialtabelle heisst es fol. 134 — und auch das stimmt zu den Mitteilungen bei Warschauer S. 237 über die Innungsarchivalien —: Die Zunft Privilegia der Christen enthalten nichts in Absicht der Juden.

Die Juden Schneider haben ein Privilegium, welches aber nichts in Absicht der Christen enthält.

In einer Anmerkung ist hier noch, wie auch bei Wreschen, Witkowo und Czerniejewo (Schwarzenau) ausdrücklich hinzugefügt, dass von einer Beilegung der Privilegiencopien Abstand genommen wurde, weil der Inhalt der Privilegien sich in nichts von dem anderer Zunftprivilegien wesentlich unterscheide.

In A VIII 5 fol. 116/117 befindet sich eine vom Steuerrat Rhau am 16. IV. 1794 übergebene Zusammenstellung der Gewohnheiten und Gerechtsame der Schockener Juden, die von den Judenältesten den 3. VI. 1788 zu Protokoll gegeben wurde. Danach wäre ihnen ein ursprüngliches Privilegium schon vor langer Zeit abhanden gekommen.

Nein! Aber es sind hier wie in allen geistlichen Städten nie Juden geduldet worden.[1])

IV. wie bei 8.

18. Wreschen (726 Christen, 550 Juden).

V. Die jüdischen Schneider sollen wegen des freyen Betriebs ihrer Profession ein Privilegium von der Grundherrschaft haben.[2])[3])

19. Wittkowo (795 Christen, 426 Juden).

V. Wie bey Wreschen.

20. Wǫgrowitz („jetzt Wongrowitz" 631 Christen, 39 Juden).

I. [Dem weltlichen Abte des Klosters zu Wogrowitz als Abt gehörig]. Wie bey Trzemesno.

III. Seit der Theilung der geistlichen Güther[4]) ist jedoch die Observanz wegen nicht Duldung der Juden aufgehoben worden und es wohnen bereits mehrere Juden daselbst.

[1]) Rhau behauptet in dem Begleitschreiben zu seinen Tabellen vom 25. III. 1797, dass die Verzögerung hauptsächlich dadurch entstanden sei, dass er eifrig bestrebt gewesen sei, die Rechtslage in den geistlichen Städten zu erkunden „ohne doch seinen Endzweck erfüllt zu sehen und ohne die verlangten Nachrichten von den Geistlichen erhalten zu können."

[2]) Nach Angabe der Spezialtabelle fol. 132 hatten sowohl die jüdischen Kürschner als auch die jüdischen Schneider je ein besonderes Privilegium, doch hielten sich die jüdischen Kürschner zur jüdischen Fleischerzunft.

[3]) Am 16. IV. 1794 hatte Rhau der Kammer nach Posen gemeldet, dass die Judenschaft zu Wrzesnia (Wreschen) ihrer Angabe nach zwar ein herrschaftliches Schutz Privilegium besitze, dieses aber nicht produciren wolle in dem sie es nicht, wegen denen drückenden darinn enthaltenen Sätzen, angenommen. A VIII 5 fol. 115.

[4]) In der Spezialtabelle heisst es noch ausführlicher: Ist dadurch aufgehoben, weil die Stadt bey Theilung der geistlichen Güther dem Abte zufiel, wodurch sie die Natur einer geistlichen Stadt verlor, und seit dieser Zeit hat Magistrat auf Contracte und gegen Abgabe eines Canonis an die Kämmerey Kasse jüdische Familien angenommen." fol. 136. Was die Wendung „Theilung der geistlichen Güther" anzeigen soll, bleibt dunkel. Weder die Verwandlung der Abtei in eine verweltlichte Commandarabtei im Jahre 1737 — H. Hockenbeck, Die Stadt Wongrowitz in südpreussischer Zeit. Zeitschrift der histor. Gesellsch. für die Prov. Posen VIII S. 251 — noch die Einziehung der geistlichen Güter nach der Insurrektion des Jahres 1794 kann hier gemeint sein. Hockenbeck gibt l. c. Seite 281/82 an, dass Juden in Wongrowitz seit dem Jahre 1775 wohnen durften, nachdem sich ein Reichstagsbeschluss vom selben Jahre für das freie, allgemeine Ansiedelungsrecht der Juden ausgesprochen hatte.

IV. V. Privilegia haben weder die christlichen Zünfte[1]) noch die Judenschaft.

21. Slupce (1327 Christen).

I. [Dem Bischof von Posen als Bischof zugehörig].
Wie bey Trzemesno.

IV. Laut dem Privilegio der Kaufleute[2]) sind die Juden für immer von allem Handel ganz ausgeschlossen.

VI. Die Rechtsgültigkeit dieses Privilegii lässt sich von vielen Seiten bezweifeln.

22. Zerniki (200 Christen, 4 Juden).

23. Zydowo (191 Christen, 76 Juden).

Es sind allhier keine Privilegia weder für Christen noch Juden und haben sich bis hierher beyde Theile nach ihren eigenen Vermögen zu nähren gesucht.[3])

In A VIII 5 fol. 125 findet sich eine am 14. VII. 1793 ausgestellte Attestierung des Magistrats, dass sich in Wongrowitz Juden auf Magistratskonsens gegen Erlegung einer Kontribution an die Stadtkasse aufhalten dürfen und folgende Contributionsliste:

Lipman Jochim	24 fl.	Joseph Wollff Chirurgus frey	
Jacub Wollff	9 ,,	Elias Wollff	6 fl.
Wollff Beer	6 ,,	Michael Aron	6 ,,
Alexander Lipman	12 ,,	Israel Jochim	12 ,,
Layser Lewin	6 ,,	Alexander Levin Todtschneider frey.	

[1]) Diese Angabe ist, will man Privilegien hier nicht im Sinne von ausdrücklichen Ausschliessungsprivilegien nehmen, vollständig falsch; cf. die Aufzählung bei Warschauer S. 277/78 und bei Hockenbeck l. c. S. 271 ff.

[2]) Das vom Posener Bischof Lucas Koscielski ausgestellte Kaufmannsprivileg befindet sich in lateinischer Abschrift in A VIII 27 Nr. 9. In der Tabelle wird als Ausstellungsjahr das Jahr 1591 angegeben, die Privilegienabschrift in A VIII 27 hat das Jahr 1592, doch bemerkt dort der Magistrat in seiner Attestierung der Abschrift unterm 6. II. 1796, dass das Original nicht mehr überall zu lesen war, ,,wie zum Beyspiel das Datum, welches gar nicht mehr zu lesen ist."

[3]) In der Spezialtabelle waren hier noch ,,Kazimirs" und ,,Mielzyn" aufgeführt, die schon bei der Peysernschen Inspektion aufgezählt waren. Sowohl bei Holsche l. c. S. 444 als auch bei Sirisa l. c. S. 125/126 erscheinen sie als zur Gnesener Inspektion gehörig.

Anlagen.

1. Braetz, Judenprivileg 1738.

Zu S. 78 Anm. 4.

Maci Lodzia Poninski Stolnik Wsechowsky Starosta Babimoszski [Fraustädter Kämmerer und Bomster Starost].

Weil die Juden von fremden Grenzen mich gebethen um Wohnung in der Stadt Braetz, welche zu meiner Starostey Bombst zugehöret, und weil ich sehe ein, dass meinen [= das als meinen] als wie auch der Stadt Braetz ihren Nutzen mit Einwilligung ihrer Einwohner erlaube ich den Juden sich vor das Meseritzer Thor zu bauen doch aber sich die Pläzze und Gründe zu den Bau von der Stadt selbsten zu kaufen, und nur auf nichts mehr als auf zehen Häuser, damit aber die Stadt versichert sey, sollen sie zum Voraus dem Herrn Bürgermeister Dreyssig Ducaten einhändigen und das Holz auf die vorgedachte 3 Häuser zu bedingen und herbey zu schaffen, so bald als es nur möglich ist und wenn sie sich etwan vor Pfingsten nicht solten anfangen zu bauen, so sind alsdann die 30 Ducaten ihnen verfallen und auf das Schloss gehören und das Holz der Stadt zu einer Hülfe dienen soll, desgleichen werden auch andere Juden, welche Lust haben zu bauen, Cantion vor sich stellen müßen und alle Puncte laut Contracts zu halten schuldig seyn, [was] aber die [Ab] Gaben der Stadt betrift, soll ein jeder jüdischer Wirth einem Handwerksmann gleich gerechnet werden, es soll auch ein jeder jüdischer Hausmann einem Christen Hausmann gleich gerechnet werden. Häuser in der Stadt soll sich keiner unterstehen zu kaufen und auch kein Geld darauf zu leihen, es sey denn auf Intresse und wenn sich etwan ein Bürger solte unterstehen, sein Hauss zu verkaufen ohne Bewilligung hiesigen Raths, also dieses Hauss confisciret werden, die Hälfte dieser Strafe dem Gnädigen Herrn Starosten, die andere Hälfte aber der Stadt gehören; sollen aber Rechts Sachen vorfallen so wohl den Rath als den Richter anbetrifft; so sollen sie bey obgedachtem Richter untersuchet und geschlichtet werden; so sie aber etwan mit dem Urteil der Stadt nicht zufrieden seyn; so wird ein jeder frey seyn, an die Herrschaft zu appelliren. Kein ander Handel soll nicht getrieben werden, als dieser,

welcher hier gemeldet wird, nehmlich: Gewürz, Tabak, Wolle, Tuche in ganzen Stücken, aber nicht auf der Elle, mit unterschiedlichem Zeuge und ander Krämer Sachen. Brandtwein wird ihnen auch frey seyn zu brennen und zu schenken, von welchen der Stadt (A. VIII. 5. 69: von einen Topf) ein harter Thaler gehören soll. Auf die Fleischbank wird ihnen erlaubt zu schlachten und zu verkaufen nichts mehr als nur jeder Wirth 5 Stück Ochsen auf das ganze Jahr, Schaafe und Kälber kann ein jeder Wirth zehn auf das Viertel Jahr schlachten, bis dass er sich bey dem ältesten Fleischhauer gemeldet hat[1]) und das Vieh auf den Kerbstock nicht schneiden lässet oder darauf eine Quittung nimt, um der Ursache, dass nicht mehr geschlachtet werden kann, als ihnen erlaubt ist, in die Stadt soll kein Fleisch getragen werden zum Verkauf bey Verlust desselben und auch nirgends anders als in ihrer eignen Behausung verkauft werden soll. Die Feyertage, alle welche die Stadt soll observiren und zu observiren schuldig ist, sollen sie auch observiren und feyern bei 5 rthl. Strafe in die Kirche. Nachgehends ohne das Fleisch ist ihnen erlaubt allerhand Waaren in der Stadt und jederzeit zu verkaufen, in den Tagen des Jahr oder Wochenmarkts mit dem Privilegio Sr. Königl. Majestät(en) als den Donnerstage ist frey allen fremden Juden mit unterschiedlichen Waaren zu kommen, im Tage des Wochenmarkts hierin geschrieben (= wie hier geschrieben wird) nur mit allerhand Gattung von Leder frey hierein komen können. ohne Jahr und Wochenmarkts Tage soll sich kein fremder Jude unterstehen, Leder hereinzubringen und zu verkaufen, nur aber mit Wolle können sie allezeit kommen. Solte aber ein fremder ohne Jahr oder Wochenmarktstage Leder hereinbringen oder verkaufen, derselbe soll 10 rthl. Strafe geben, welche auf das Schloss und die Stadt und die Juden eingetheilt werden soll damit ihnen der Herr Burgermeister zu helfen schuldig ist, dass sie von fremden Juden keinen Verhinderniss haben möchten, zu kauffen allerhand Waaren soll der Bürger der erste sein, und wenn also der Bürger nicht handelsein werden kann alsdann stehet es den Juden frey zu kaufen. Ihrer Hochwürden dem Pater Probst zu Bombst auf einen jeden Johannistag seyn sie schuldig dreyssig Tympfe Zinse zu geben, es mögen 10 oder weniger Wirthe seyn. Die Stelle wo sie begraben wollen, wird die Stadt schuldig seyn ihnen zu verkaufen. Auf das Schloss Bombst auf einen jeden Martinus Tage werden sie hundert Tympfe schuldig abzugeben, mir, oder meinen Successoren, es mögen ihrer 10 oder weniger Wirthe seyn. Welches beyderseits soll gehalten werden. Zu(r) Unkosten der Fuhren werden sie nicht verbunden seyn

[1]) (A VIII. 5. 69 unter zehn rthl. Strafe.)

dazu zu Hülfe zu kommen, es sey denn in dem Interesse der ganzen Stadt.

Dass alles dieses einen steten Glauben finde, bekräftige ich dieses mit meinem adlichen Insiegel und eigner Hand, welches auch die Stadt Braetz mit einem Insiegel und aller Zünfte Altmänner thun.

Gegeben Braetz den 4. December 1738.

Maci Lodzia Poninski mppa Stolnik Wschowski Starosta Babiomoski
Christian Friedrich Bürgermeister
Gottfried Penther Stadt Richter
Martin Myfs Aeltester des Kürschner Handwerks
Michael Betlin Schumacher
Elias Adam Tuchmacher
Samuel Gellert Fleischer
Adam Poninski Starosta Babiomoski

2. Ostrorog, jetzt Scharfenort, Extract des Stadt Privilegii, die Toleration der Juden betreffend. 1701.

Zu S. 81 Anm. 1.

Juden, welche weder dem Schloss noch dem Städtchen Nutzen schaffen, sondern vielmehr Schaden zufügen, wenn sie Wolle, Felle und andere Waaren von den Christen aufkaufen, soll keine Wohnung in den Häusern erlaubt werden, wohl aber können selbige Farben und andere Sachen vor die Tuchmacher in das Städtchen bringen, und wenn sie damit fertig, sich länger nicht verweilen und Waaren aufkaufen. Wenn sich solche aber besonders um Privilegia bewerben sollten, soll dieses meiner Disposition überlassen werden.

So geschehen im Jahr 1701 den 14. April
Alexander zu Otole Zaleski
von der Stadt Ostrorog Herr und Erbherr.

3. Obornik, Judenprivileg 1724.

Zu S. 112 Anm. 3.

Boguslaus auf Birnbaum von Unruh Starost zu Obornik. Indem alle Sachen welche perpetuitatem Sopunt[1]) müssen posteritali (posteritati) Inscripto überlassen werden, folglich so gebe auch ich denen Juden zu Obornik in vim Confirmationis Sr. Kgl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn dieses Privilegium in welchen ihre Gerechtigkeiten und Dienste derselben uti sequitur benenne.

[1]) Die sinnlose Lesart perpetuitatem sopunt ist schwer richtigzustellen, da die Vorlage für dies Privileg nicht mehr vorhanden ist.

1.	Schloss Zinsen	200 fl.
2.	Vor Saltz und Hering dass dieselben solches nicht vom Schlosse nehmen	130 „
3.	Vor dass Schlachten	80 „
4.	Tonnen Geld	30 „
5.	Jährlich vor zwey Cresenten (Praesenten) als Ostern und Neues Jahr	30 „
6.	Vor Talg	30 „
	Der Betrag also ist	500 fl.

welches Geld jährlich in das Grundherrschaftliche Provent abgeliefert werden muss. Denen Juden wird es erlaubt sein einen jeglichen Handel zu führen, nehmlich verschiedentl. Waaren und Materien zu verkaufen und auf Ellenmesse auch die Tücher Stückweise es sey auf die Elle oder stückweise wird es ihnen erlaubt sein zu verkauffen. Es ist denenselben verschiedentl. Getreyde zu ihrer Nahrung zu kauffen auch zum verkaufen erlaubt. Es stehet denen frey den Rabiner wie auch den Schul Director zu erwehlen worüber die Hoff Junsdiction nichts zu sagen hat. Wenn ein Jude von einem Christen beklagt wird, diese Klage muss also Erstens der Juden Rabiner unterscheiden; und hernach mahls erstl. gehet die Appellation an das Patrimonial Gericht. Der Burgemeister nebst denen gantzen Rahts assessoren sind verbunden die Juden zu schützen vor einer jeglichen Impedition (in Abwesenheit des Starosten) Diesen Juden wird erlaubt sich zu bauen auf denen Grün[den] welche ihnen angezeuget sind, von ehemaligen Zeiten. Welche benennet wurde[n] durch eine Commission, welche zuletzt gehalten wurde durch den Ehemaligen Kuboks Probsten zu Oborink.

datirt in Ustzikowe den 8. January 1724 Boguslaus Unruh Starroste zu Obornik Sebastio v. Proknisky [Sebastian von Prusimsky] S[tarost] Ob[ornik] Johann Gurorowsky S. O. m pria.

4. Schrimm, Confirmation eines Ratsbeschlusses, die Juden betr. 1609.

Zu S. 114 Anm. 2.

Actum im Rathhause zu Schrimm, Montags am Tage der Bekehrung des heiligen Pauli apostoli im Jahre 1609.

Weil die ungläubige Jüdische Nation in der Stadt Schrimm immer mehr und mehr, nicht nur an Einheimischen, sondern auch an Fremden zu wächst und sich vergrössert ferner die Christliche gekaufte aber nicht gerichtlich verschriebenen Häuser übernehmen selbige besitzen, Lebens Mittel den Christen benehmen, sich auf den Gassen Häuser, und unter

den Läuben der Bürger Häuser zusammenhäufen, an Son- und andern Feyertägen ihre Arbeit ausüben und ausschlussweise begehen, wodurch die Schrimmer Bürger und Handwercker ins grösste Elend gerathen und den Christlichen Feyertagen keine Hochachtung als auch verläumdung anthun, die Sacramenten des Abendmahls wenn solche zu den Krancken gebracht werden, verspotten; deswegen haben der Herr Bürgermeister und Rathmänner so wohl als auch der Stadt Voigt und die Schöppen und überhaupt alle geschworne [der] Stadt Schrimm der gemeine durch ihr Gesez angedeutet, dass künftig hin kein christlicher Schrimmer Bürger einem Juden sein Hauss weder ganz, noch die Hälfte verkaufe, vermiethe oder auf eine andere Art übergeben, wobey zugleich fest gesezt worden, dass das für ein verkauftes Hauss genommene Geld irremissibiliter confiscirt wird, zur Festigkeit dieser Sache drücken wir den Stadtsiegel bey. Wir sind also der angebrachten Bitte gemäss gnädig als geneigt die vorstehende Schriften in allen Punkten Clausuln und Bedingungen mit unserer Königl. authoritaet approbirend und confirmirend anzunehmen und bey zu behalten, wie wir selbige auch approbiren und confirmiren, und angeloben dass selbige Kraft der Dauerhaftigkeit, von jeden gehalten werden sollen, weil solche dem allgemeinen Recht nicht zuwieder sind, zu welcher Sache mehr glauben, haben wir gegenwärtige Schrift, bei unserer eigenhändigen Unterschrift mit dem Königlichen Innsiegel versehen lassen.

gegeben Warschau den 8 ten Februar 1609. Unserer Regierung in Pohlen im 22.ten Jahre in Schweden aber im 15. Jahre Sigismundus Rex. Ist aus dem Compendio der der Stadt Schrimm durch die allerdurchlauchtigste Könige von Pohlen gnädig ertheilten Privilegiorum, welche im archivo derselben Stadt vorgefunden worden extrahirt.

Melerowicz.

5. Schrimm, Erneuerung der Gerechtsame der Juden, 1638.

Zu S. 114 Anm. 5.

Derer Gerechtsamen und Freyheiten der Synagoge zu Schrimm, welche auf dem Grundsatz der Reichs Constitutionen de Ano 1638 Tit. Lustration die General Lustrations Commission der oben gedachten Synagoge, nach dem dieselbe alle zuvor habenden Privilegien und Gerechtsame, so ihr von vorigen Königen Pohlen[s] ertheilet worden, durch den kürzlichen Brand verlohren gegangen: die nachstehenden Freyheiten erneuert und anerkant hat, welche Lustration besagt als folgend:

Ano 1638 den 2.ten Merz in Szrim.

Nachdem die Stadt Szrim nach Besichtigung derselben Häuser und Gründe, in mittelster Stadt und dero Vorstädte befinden sich Christen Häuser in Nr. 188 und Juden Häuser in Nr. 32 nebst einige Bauplätze, auch eine Schule nebst Wohnungen für den Rabbiner, Cantor und Schulbedienten.

Da(ss) die Synagoge zu Szrim von Urältern alda ansässig ist, ohne einige Contradiction oder Wiederspruch von Seiten des Stadt Magistrats und Bürgerschaft und in allen Betracht, bedient sich dieselbe Judenschaft gleiche Rechte, gleiche Freyheiten, so wohl in Betreibung der Gewärbe, als des Handels eben als andre Synagogen in die Haupt Cron Städten, in der Gross Pohlnischen Provinz, wie durch abhängig von der Jurisdiction des Starosten zu Szrim, als alle die oben existiren Freyheiten so wohl in Ansehung ihrer Location mit der Freyheit noch im Fall sie erlaubt ist in ihren abgetheilten Strassen auf deren unbebauten Plätze Häuser zu Bauen, als auch Freye Handlung und Handwerkereyen, auf immer durch gegenwärtige Lustration versichert. Ferner auch die bisherige existente Freyheit, der Synagoge zu Szrim zu gestanden worden Frey Schlachten des Viehes, und der Debit des Fleisches in angewiesen[en] Fleisch Bancke, in dero eigenen Strassen.

Diese Lusstration ist in den Bau Acten zu Posen den Montag nach dem Fest Misericordie Anno 1731 ingrossiert worden.

6. Schrimm, Auszug aus dem Schneiderprivileg, 1742.

Zu S. 114 Anm. 4.

Sub nro 48: Da nicht nur durch die Christen eines andern Handwercks, sondern auch durch die Juden in der Schneider Arbeit, den Schneidern gestöhrt wird, wodurch dieselben einen grossen Schaden tragen müssen, damit nun die Juden beydes Geschlechts mit der Schneider Arbeit, sowohl in der mänlichen als weiblichen Arbeit, welche nur selbst den Katholicken zustehet; zu stöhren, nicht gestattet würde, nur was der jüdischen Arbeit zukomt, als nehmlich die jüdische Kleider, stehet ihnen frey zu machen und zu verfertigen, keine andere aber, auch sogar keine leinene Kleider den Christen zu machen. Und insofern quantum sich die Juden, Kleider von allem Zeug und Gattung den Christen zu verfertigen unterständen; so wird den destinirten Brüdern aus der Brüderschaft nebst den Stadt Dienern die Christliche Arbeit weg zu nehmen erlaubt, welcher wegnahme keiner wiedersetzung und contra-

diction, weder die Stadt- noch Starostey Obrigkeit, ohne eine Protection den Juden zu geben thun soll.

gegeben Fraustadt den 20 ten May 1742

Augustus Rex Unserer Regierung im IX. Jahre.

7. Schrimm, Vergleich zwischen dem Schneidergewerk und den jüdischen Schneidern. 1774.

Zu S. 115 Anm. 1.

So geschehen im Schneider Gewerke zu Szrim den 27t. Juny 1774.

Zwischen den Ehrbahren Zechmeistern und den ganzen Schneider Gewerke zu Szrim, von einer [Seite] und den Schneider Juden Aeltesten aus der Synagoge zu Szrim nebst den sämtlichen Jüdischen Schneidern [auf der andern Seite] geschiehet mit Endes unterschriebenen, ein gewisser und Unabänderlicher Vergleich, folgendergestalt.

Da den Ehrbahren Zechmeistern und der ganzen Brüderschaft des Schneider Gewerck zu Szrim Laut dem 48. Punkt ihrer Gerechtigkeit dem Schneider Gewerks zu Szrim so ihnen von Seiner Königl. Maj. von Pohlen Augustus den 3t. unsern allergnädigsten König und Herrn allergnädigst Ertheilet worden, worin demselben Freystehet, denen Jüdischen Schneidern alle Schneider Arbeit, für die Christen zu untersagen, auch laut vorstehenden Punkte ihnen die Arbeit Wegzunehmen Freysteht; da nach vorstehenden benanten punkt gedachten Schneider Gewerke, zur Execution schreiten und dem [den!] Jüdischen Schneider, laut Ihren Gerechtigkeit die Arbeit wegnehmen wollen, wurden gedachten Juden Schneider gewarnet Ihre Gerechtsame nicht zu überschreiten. Da nun Endes unterschriebene Juden Schneider Aeltesten, nebst dem sämtlichen Jüdischen Schneidern zusammen kamen, um allen Streit, wie auch allen Fernern Process mit dero hiesigen Schneider Gewerks zu Szrim entlediget zu sein, haben sie folgend[en] Vergleich getroffen.

Dass die Jüdische Schneider für jetzt, und in der Zukunft wie niedergeschrieben verbunden sein werden an das Schneider Gewercke zu Szrim alljährlich 18 fl. Pohlnisch wie auch 12 Pfd. Wachs. Dagegen soll denenselben alle Arbeit es sey Christliche oder Jüdische Freystehen zu betreiben, ohne einzige Hinderniss des Schneider Gewercks. Vorbenantes Quantum von 18 Fl. Pohln: wie auch die 12 Pfd. Wachs sollen obgedachten Juden Schneider jährlich 4 Ratis, an das Schneider Gewercke zu Szrim entrichtet werden und zwar dergestalt. erstens auf das Fest heil. Matheas 4 Fl. Pohl. 15 gl und 3 Pfd. Wachs

2 te rate wiederum auf das Fest heil. Thomas Apostels 3 te rate ebenfals wie vorbenant auf das Fest heil. Mathias 4 te rate und letzte wiederumb mit 4 fl 15 gl und 3 [Pfd.] Wachs auf das Fest der heilg. Dreyfaltigkeit, alljährlich abzugeben, gedachte Schneider Juden sich verbinden. Desgleichen erlauben auch die Schneider Juden zukomenden Marktrechts Geld zu erheben. Jedoch behaltet sich das Schneider Gewercke zu Szrim vor wen etwan Vorbenante Juden Schneider Ihren Vergleich nicht gehörig genüge lassen und irgend nur eine rate dem hiesigen Schneider Gewercke nicht zu bestimter Zeit bezahlen, als den dem Schneider Gewerke frey stehet wiederum zu Ihren Puncte der Gerechtigkeit zurück schreiten, und alle Ihre Arbeit wiederum weg zu nehmen. Diesen Vorstehend vergleich wünschen beyde Theile feste zu halten, und gehörig zu Erfüllen sich verbindlich machen, zu mehrerer Beglaubigung und Festhaltung, wird dieser Vergleich Eigenhändig unterschrieben.

Stanislaus Zielacosky erster Aeltester
Vicenti Valonacky neben ,,
Joseph Nawrozky tisch ,,

Register.

Bentschen 77.
Betsche 81.
Birnbaum 74.
Blesen 81.
Bnin 108.
Bojanowo 81.
Bomst 76.
Borek 96.
Braetz 78. 122.
Brodowo 92.
Brzesc 92.
Buck 82.

Chodecz 92.
Czempin 109.
Czernijewo s. Schwarzenau.
Czirke s. Zirke.

Dobrzyca 97.
Dolzig 110.
Dubin 108. 109.

Fraustadt 83.

Gnesen 116.
Goerchen 97.
Gostin 85.
Gostinin 95.
Graetz 86.

Janowitz 117.
Jaratschewo 97.
Jarotschin 108.
Jutroschin 107.
Izbice 92.

Kachme 81.
Karge s. Unruhstadt.
Kasimirz 98.
Kiebel 80.
Kiszkowo s. Welnau.
Kleczewo 118.
Kletzko 118.
Kobylin 98.
Kopnitz 81.
Koschmin 99.
Kosten 86.
Kostschin 110.
Kowal 93.
Kriewen 110.
Kroeben 87.
Krotoschin 105.
Krziwin s. Kriewen.
Kurnik 110.

Leckno 118.
Lissa 87.
Lopienno 118.
Lubin 93.
Lubraniec 93.

Meseritz 71.
Miecisko 119.
Mielczyn 101.
Mieskow 101.
Miloslaw 101.
Moschin 111.
Murawana Goslin 111.

Neubrück 80.
Neustadt a. d. Warthe 101.
Neustadt bei Pinne 76.
Neutomischel 80.
Nieszawa 93.

Obersitzko 78.
Obornik 112. 124.
Opalenitza 89.
Ostrorog s. Scharfenort.

Peysern 95.
Pinne 75.
Piotrkow 94.
Podgors 93.
Pogorzela 102.
Powidz 119.
Priment 89.
Przedecz 93.
Pudewitz 119.
Punitz 89.

Rackwitz 89.
Raczionzek 94.
Radziejewo 94.
Radzimin 119.
Rawitsch 102.
Reisen 90.
Ritschenwalde 112.
Rogasen 113.
Rogowo 119.
Rostarzewo 90.
Rycziwol s. Ritschenwalde.

Samter 79.
Sandberg 90.
Santomischel 115.
Sarne 103.
Scharfenort 81. 124.
Schlichtingsheim 90.
Schmiegel 91.
Schocken 119.
Schrimm 114. 125—128.
Schroda 114.
Schwarzenau 116.
Schwerin 73.
Schwersenz 113.
Schwetzkau 91.
Skulsk 119.
Slesin 119.
Slupce 121.
Sluszewo 94.
Sompolno 94.
Stenczewo 91.
Stobnice 81.
Storchnest 91.

Tirschtiegel 79.
Tremessen 119.

Unruhstadt 80.

Welnau 118.
Willichowo 92.
Wittkowo 120.
Wollstein 92.
Wongrowitz 120.
Wraclawek 94.
Wreschen 120.
Wronke 80.

Xions 115.

Zaborowo 92.
Zduny 104.
Zerkow 105.
Zerniki 121.
Zirke 79.
Zydowo 121.

Erscheinungen zur Geschichte der Juden in Deutschland in den Jahren 1911 und 1912.[1])

Von G. Herlitz.

Deutschland.

1. 1562 Jan. 19. Ferdinand I. konfirmiert den Juden im Reiche die von Karl V. am 3. April 1544 ausgesprochene Bestätigung ihrer Schutz- und Freiheitsprivilegien (Notariell beglaubigte Abschrift: 1562 Dez. 21. Worms).

   Or. Schweinfurt Archiv des Rabbinats. Stein S. Eine wichtige Urkunde (Jahrbuch der jüdisch-literarischen Gesellschaft Frankfurt a. M. IX 1912 S. 305—317).

2. 1356 Okt. 10. Sulzbach. Karl IV. befreit die Bürger im Sulzbacher Gebiet von allen Schulden an Juden (Beglaubigte Abschrift einer am 3. Apr. 1364 beglaubigten Kopie: 1792 März 17.).

   Or. Amberg Kgl. Kreisarchiv. Dr. diese Mitteilungen III 1912 S. 134 f.

3. Monumenta Germaniae historica. Legum sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tom. IV pars II.

   S. Index nominum s. v. Judaei, Judemann, Bischofe, Windesheim. Index rerum s. v. custodia, hospites.

4. Urkundenbuch der Abtei Altenberg I (Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins III) 1912.

   S. Sachregister unter Juden.

5. Berliner L. Die staatskirchenrechtliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinden und sonstigen israelitischen Religionsverbände Süddeutschlands. 1912.

6. Brabant A. Das Heilige Römische Reich teutscher Nation im Kampf mit Friedrich dem Grossen Bd. II Die Reichspolitik und der Feldzug in Kursachsen.

   S. Register unter Amschel, Amson, Löw, Fränkel, Gumpertz, Hertz, Juden, Landauer, Levi, Samson.

7. Breslauer B. Die Zurücksetzung der Juden an den Universitäten Deutschlands. Denkschrift im Auftrage des Verbandes der deutschen Juden.

8. Forchhammer E. Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden mit besonderer Beziehung auf Magdeburg und die benach-

[1]) Die Literatur des Jahres 1912 ist durch Hinzufügung der Jahreszahl kenntlich gemacht.

barte Gegend (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg XLVI S. 119—178 und 328—408).

9. Ginsburger M. Josel von Rosheim und seine Zeit (Strassburger Israel. Wochenschrift IX 1912 nr. 43 S. 12. nr. 44 S. 10—11. nr. 45 S. 12. nr. 46 S. 11—12. nr. 47 S. 11. nr. 51 S. 12. nr. 52 S. 11—12).

10. Grunwald M. Altjüdisches Gemeindeleben (Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde XV 1912 S. 1—4. 73—88).

11. Hahn B. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum 2. Kreuzzug. Dissert. Freiburg.

12. Hofmeister A. Studien über Otto von Freising II (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXVII 1912 S. 635—768).

S. 682 Juden als Lehrer der Christen im Hebräischen während des Mittelalters.

13. Kaser K. Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters (1438—1519) II Deutsche Geschichte zur Zeit Maximilians I. (1468—1519) (Biblioth. deutsch. Gesch.) 1912.

S. 180 Judensteuern unter Wenzel, Siegismund u. Maximilian I. S. 206 Kopfsteuer der Juden in Höhe von je 1 Gulden (1427 u. 1492).

14. Lazarus L. Neue Beiträge zur Geschichte der Familie Fränkel-Spira (Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums N. F. XX 1912 S. 334—354).

15. Lazarus J. Gemeinde- und Synagogenleben im Mittelalter (Israel. Familienblatt Hamburg XIII nr. 20 S. 12. nr. 24 S. 10).

16. Lewin R. Luthers Stellung zu den Juden. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Reformationszeitalters (Neue Studien zur Geschichte der Theologie und Kirche hrsg. von Bonwetsch u. Seeberg Stück 10).

17. Liebermann F. Juden in England, aus Deutschland eingewandert (Monatsschrift für Gesch. u. Wissensch. d. Judent. N. F. XIX S. 253).

Nach Rigg, Calendar of Plea rolls of the Exchequer of the Jews II 1910 S. 173. 259.

18. Schmidt O. Die Reichseinnahmen Ruprechts von der Pfalz (Leipziger Histor. Abhandlungen XXX) 1912.

S. 60—62 Die Stadt- u. Judengeschenke. S. 87—97 Die Judengefälle.

19. Schnurre Th. Die württembergischen Abgeordneten in der konstituierenden deutschen Nationalversammlung (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte Bd. IX) 1912.

S. 19 f. Der Antrag des Abgeordneten Mohl: „Die eigentümlichen Verhältnisse des israel. Volksstammes sind Gegenstand besonderer Gesetzgebung“ findet keine Unterstützung.

20. Stenzel K. Beiträge zur Reichspolitik der Stadt Strassburg im 15. Jahrhundert (Zeitschrift f. die Gesch. des Oberrheins N. F. XXVII 1912 S. 234—268).

S. 249 Der Markgraf von Baden wird vom Könige beauftragt, in Südwestdeutschland und am Rhein den dritten Pfennig von den Juden einzutreiben (1422).

21. v. Stotzingen O. Beiträge zur Geschichte der Reichsarmee (Württemberg. Vierteljahrshefte f. Landesgesch. N. F. XX S. 71—112).

S. 91 u. 94 Der Jude Frankel kaiserlicher und Reichslieferant (1757).

22. Weller H. u. Belschner Ch. Hohenlohisches Urkundenbuch III (1351—1375) 1912.

S. Register unter Juden.

23. **Statistisches.**

Segall J. Die wirtschaftliche und soziale Lage der Juden in Deutschland (Z. D. St. J.[1]) VII S. 49—58. 76—80. 81—88. 97—112).

Segall J. Die beruflichen und sozialen Verhältnisse der Juden in Deutschland (Veröffentl. des Büros f. Statistik der Juden Heft 9) 1912.

Segall J. Der Anteil der Juden in Deutschland an dem Beamtenstande und den freien Berufen (Z. D. St. J. VIII 1912 S. 49—60).

Segall J. Die Zahl der Juden in Deutschland nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 (Z. D. St. J. VIII 1912 S. 159—162).

Eheschliessungen in Deutschland von 1901—1909 (Z. D. St. J. VIII 1912 S. 166—67).

Theilhaber F. A. Der Untergang der deutschen Juden.

Anhalt.

24. Hundert K. Zerbst und Umgegend in den Jahren 1806—1812.

S. 66 Erlass eines neuen Konskriptionsgesetzes, nach dem die Juden bis zur Gewährung der staatlichen Gleichberechtigung vom Militärdienste befreit wurden (1812).

Ankuhn.

25. Schubart W. Ankuhner Taufstein (Alt-Zerbst. Mitteil. aus der Gesch. von Zerbst u. Ankuhn 1912 nr. 16).

Der Arzt Dr. Rosenfeld tritt zum Christentum über (1850).

Dessau.

26. Horwitz L. Eine alte Schulordnung. Ein Beitrag zur Geschichte des jüdischen Schulwesens in Deutschland (Mitteil. zur jüdischen Volkskunde XIV S. 82—89).

Die (jüdische) herzogl. Franzschule in Dessau (1798—1848).

---

[1]) Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden.

Zerbst.

27. Schulze. Einkünfte der Universität Frankfurt a. O. aus Zerbst (Alt-Zerbst. Mitteil. aus der Gesch. von Zerbst und Ankuhn 1912 nr. 126). Judenstrasse (1492).

28. Titel = nr. 24.
S. 17 Jüdenstrasse.

Baden.

29. Der pfälzische Hofkalender von 1734 (Mannheimer Geschichtsblätter XIII 1912 Sp. 131—138 u. 150—158).
Sp. 150 Als pfälzische Hoffaktoren werden 8 Juden aufgeführt.

30. Cahn J. Münz- u. Geldgeschichte der im Grossherzogtum Baden vereinigten Gebiete. I. Teil: Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebietes im Mittelalter bis zum Reichsmünzgesetz von 1595.
S. Sachregister unter Juden, Judensteuer, Judenverfolgungen.

31. Gothein E. Beiträge zur Verwaltungsgeschichte der Markgrafschaft Baden unter Karl Friedrich (Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XXVI S. 377—414).
S. 383 „Judenhändel" = Viehverstellung und Mobiliarverschuldung. S. 390 Allgemeine Bettelordnung 1751 über bettelnde bekehrte Juden.

32. Obser K. Aus Karl Friedrichs hinterlassenen Papieren. Eigenhändige Aufzeichnungen (Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins N. F. XXVI S. 443—481).
S. 475 nr. 30 Verhältnis zu den Juden.

33. **Statistisches.**
Konfession der Gefangenen in den Zentral-Strafanstalten Badens 1907 (Z. D. St. J. VII S. 48).
Kirchensteuern im Grossherzogtum Baden (Z. D. St. J. VII S. 151—152).
Konfession der Schüler in den höheren Lehranstalten in Baden in den Jahren 1900—1910 (Z. D. St. J. VIII 1912 S. 14).
Zahl der Juden im Grossherzogtum Baden 1910 (a. a. O. S. 15).
Geburten und Sterbefälle im Grossherzogtum Baden im Jahre 1910 (a. a. O. S. 118—119).
Jüdische Studentinnen an badischen Hochschulen von 1900—1910 (a. a. O. S. 182—183).

Freiburg.

34. 1431 Juni 22. Verzeichnis der rückständigen zinspflichtigen Schuldner der Münsterpräsenzherren: an 60. Stelle Domus zem Juden (Albert. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Freiburger Münsters. Freiburger Münsterarchiv VII S. 80).

35. Lehmann A. Die Entwicklung der Patronatsverhältnisse im Archidiakonat Breisgau (Freiburger Diözesan-Archiv N. F. XIII 1912 S. 1—66).

S. 22 Altarbenefizium auf dem Magdalena-Altar im Münster unserer Lieben Frau: die Kolmann-Juden-Pfründe, gestiftet vor 1364.

36. Neufeld S. Die Einwohnerzahl Freiburgs im 14. Jahrhundert mit Berücksichtigung der jüdischen Bevölkerung (Zeitschr. der Gesellschaft für Beförderung der Gesch.-, Altertums- u. Volkskunde von Freiburg XXVII S. 167—168).

37. Vogel K. Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg i. Br. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (Abhandlungen zur mittleren und neueren Gesch. Hft. 34).

S. 56 f. Das Geleitsgeld der Juden.

38. Wetzel M. Waldkirch im Elztal. Stift, Stadt und Amtsbezirk I. Teil 1912.

S 101 Das Frauenkloster zu Waldkirch bezahlt von dem Erlös eines Gutes dem Juden Umeli von Freiburg 100 Mark Silber, die es ihm schuldet (1324).

Heidelberg.

39. Donat D. Die Geschichte der Heidelberger Apotheken (Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rhein. Pfalz X 1912 S. 65—128).

S. 117 „Jud am Berg" Geldwechsler (nach 1690).

Hemsbach.

40. Zinkgräf K. Die ehrbare Bäcker- und Müllerzunft zu Weinheim a. d. B.

S. 12 Juden aus Hemsbach und Birkenau hausieren mit Fleisch in Weinheim; Vorstellungen der Metzger beim Stadtrat ergebnislos; Selbsthilfe der Metzger durch Angriffe auf die Juden. (18. Jhdt.).

Käfertal.

41. Vom strengen Winter 1784 (Mannheimer Geschichtsblätter XII Sp. 46—47).

Sp. 46 f. Rettung des Juden Lazarus Moysis von Viernheim vom Tode des Erfrierens durch den Nachtwächter von Käfertal.

Mannheim.

42. Fahrmbacher. Die pfälzischen Truppen im orleanschen Kriege 1688—1697 (Mannheimer Geschichtsblätter XIII 1912 Sp. 77—84. 106—116).

Sp. 78 Maurer und Zimmerleute, Wiedertäufer und Juden werden zwecks Verteidigung der Stadt in 4 Quartiere gelegt und sollen bei Feuersbrunst Löschdienste verrichten.

43. Titel = nr. 215.

II S. 346 nr. 730 Hinrichtung eines Juden wegen des Versuches, ein Mädchen zu verführen (1738).

Michelfeld.

44. Titel = nr. 45.

Juden aus Michelfeld betr. (1725).

Oestringen.

45. Aberbach L. Aus alten Akten (Strassburger Israel. Wochenschrift IX 1912 nr. 16 S. 11—12).

Ritualmordbeschuldigung in Oestringen (1725).

Schmieheim.

46. Hanauer. Lebensbilder zur Geschichte der Juden in Schmieheim (Strassburger Israel. Wochenschrift IX 1912 nr. 7 S. 10. nr. 8 S. 9—10).

Ueberblick über die Geschichte der Juden in Schmieheim seit Gründung der Gemeinde (1721).

Schwetzingen.

47. Mechling O. Schwetzingen im Jahre 1742 (Mannheimer Geschichtsblätter XII Sp. 10—14).

Sp. 10 Judengässchen.

Waldkirch.

48. Titel = nr. 38.

S. 125 Judenverfolgung zur Zeit des schwarzen Todes. Judenfriedhof. Text des Judeneides. S. 352 Streitigkeiten zwischen Anton von Staufen und der Stadt Waldkirch u. a über die Weidniessung auf dem Judenkirchhof (1561)

Weinheim.

49. Weiss J. G. Geschichte der Stadt Weinheim an der Bergstrasse.

S. 468—470. 479. 504. 511 Die Juden in Weinheim (1228 bis heut).

50. Titel = nr. 40.

S. 11 Konkurrenz der Juden veranlasst die Gründung einer Handelszunft. S. 160 f. Marktordnung von 1656 weist den Juden einen bestimmten Platz auf den Jahrmärkten an. S. 190 Handels-Zunftordnung von 1779 verlangt von den Juden für Handel mit Tuch oder andere Waren eine jährliche Abgabe von 6 fl. an die Zunftkasse.

Bayern.

51. Mummenhof E. Die Pillenreuter Weiher und die Dutzendteiche (Mitteil. des Vereins f. Gesch. d. Stadt Nürnberg XIX S. 159—234).

S. 176 Loslösung Fritz und Johannes, der Fischbecken, von einer Judenschuld (1347).

52. Wahlhaus F. Die Rechtstellung der israelitischen Kultusgemeinde im rechtsrheinischen Bayern. 1912.

53. Weinberg M. Die auf Juden bezüglichen Akten des Kgl. bayerischen Kreisarchivs der Oberpfalz in Amberg (diese Mitteilungen III 1912 S. 85—142).

54. **Statistisches.**

Die Bewegung der Geburten im Königreich Bayern 1908 u. 1909 mit Rückblick bis 1875 (Z. D. St. J. VII S. 152).

Segall J. Stand der jüdischen Bevölkerung in Deutschland auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 II. Bayern (Z. D. St. J. VIII 1912 S. 7—13).

Städte in Bayern im Jahre 1910 mit mehr als 500 Juden (a. a. O. S. 14).

Die Juden an bayerischen Hochschulen (a. a. O. S. 31).

Geburten und Sterbefälle im Königreich Bayern im Jahr 1910 mit Rückblicken (a. a. O. S. 116—118).

Augsburg, Bistum.

55. Gulielminetti A. Klemens Wenzeslaus, der letzte Fürstbischof von Augsburg und die religiöse Reformbewegung (Archiv f. die Gesch. des Hochstifts Augsburg I S. 493—598).

S. 534 Erlass des Fürstbischofs gegen den Aberglauben 1774 Nov. 17.: die Juden, als betrügerische Feuerbesprecher bekannt, drängten sich den Landleuten zum Löschen auf oder würden von ihnen durch Belohnungen dafür gewonnen.

56. Spindler J. Heinrich V. von Knöringen, Fürstbischof von Augsburg (1598—1646) (Jahrbuch des historischen Vereins Dillingen XXIV S. 1—138).

S. 9 In seiner Wahlkapitulation verpflichtet sich der Bischof u. a., keine Juden aufzunehmen. S. 18 Der Klerus der Diözese Augsburg war wegen Schulden in den Händen der Juden.

Augsburg, Stadt.

57. Steinthal F. L. Geschichte der Augsburger Juden im Mittelalter.

58. Titel = nr. 74.

S. 77 ff. Der Kampf der Kaufmannschaft in Augsburg gegen den Handel der Juden von Kriegshaber, Pfersee und Steppach bis zur Emanzipation der Juden (1440—1803).

Bamberg.

59. Titel = nr. 22.

S. Register unter Bamberg: Juden, Judenhäuser.

Bechhofen.

60. Braun G. Die Geschichte des alten Pfarrsprengels Beyerberg. 1912.

S. 105 Judenkirchhof bei Bechhofen („Hekisch") 1617 als noch nicht lange bestehend erwähnt; Ende des 16. Jahrhunderts in Bechhofen 20 Judenfamilien, darunter der Schulmeister.

Binswangen.

61. S. nr. 75.

Bischofsheim.

62. Titel = nr. 22.

S. Register unter Bischofsheim: Juden.

Buttenwiesen.

63. S. nr. 75.

Dürkheim.

64. S. nr. 157.

Franken, Herzogtum.

65. Amrhein A. Gottfried Schenk von Limburg, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken, 1442—1455. III. Teil (Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg LIII S. 1—154).

S. 169 Markgraf Albrecht von Brandenburg legt in einem Streit mit dem Bischof von Würzburg dem Schiedsgericht seine Beschwerden vor, darunter auch die wegen eines Juden (1447). S. 86 Bischof Gottfried verurteilt Konrad von Bebenburg, der dem Juden Jacob Geld schuldet, auf dessen Klage zur sofortigen Zahlung von 385 fl. an den Juden oder dessen Machtboten (1447 Aug. 13).

Frankenthal.

66. 1772 Apr. 6. Schutzbrief für den Juden Levi (Monatsschrift des Frankenthaler Altertumsvereins XIX S. 44).

Fürth.

67. Löwenstein L. Zur Geschichte der Juden in Fürth. II. (Jahrb. der jüdisch-literarischen Gesellsch. Frankfurt a. M. VIII S. 65—213).

Günzburg.

68. Titel = nr. 56.

S. 87 Vertreibung der meisten Juden aus Günzburg unter dem Eindrucke der Predigten des Kapuziners P. Augustin (nach 1618).

Ichenhausen.

69. Das Reichsstift Elchingen und sein Gebiet in den Kriegsjahren 1796 und 1797 (Aus dem Ulmer Winkel 1912 nr. 7—14).

S. 42 Kontrakt zwischen dem Reichsstift Elchingen und einem Juden von Ichenhausen wegen Getreidelieferung (1797).

Kaiserslautern.

70. Schreibmüller H. Pfälzer Reichsministerialen.

S. 12 Juden zum erstenmal 1241 erwähnt.

Kaufbeuren.

71. Müller K. O. Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung (Darstellungen aus der Württemberg. Gesch. VIII 1912).

S. 135 In Kaufbeuren sind Juden schon im 14. Jhdt. ansässig.

Kehlheim.

72. S. nr. 94.

Kirchheim.

73. Die alte Synagoge in Kirchheim (Israel. Familienblatt Hamburg XIV 1912 nr. 3 S. 4. Nach „Die Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern, Unterfranken 3, Bezirksamt Würzburg").

Beschreibung der Synagoge (erbaut vor 1749).

Kriegshaber.

74. Dirr P. Augsburger Textilindustrie im 18. Jahrhundert (Zeitschr. des histor. Vereins f. Schwaben und Neuburg XXXVII S. 1—106).

S. 38 f. u. S. 79 f. Der kgl. kaiserl. Hofjude Isak Amschel Goldschmidt aus Kriegshaber macht in Augsburg seit 1767 unter dem Jahrzehnte langen Widerstande der Kaufmannschaft grosse Geschäfte mit den Textilfabriken.

75. Lamm L. Zur Geschichte der Juden im bayerischen Schwaben I. Die jüdischen Friedhöfe in Kriegshaber, Buttenwiesen und Binswangen. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in der ehemaligen Markgrafschaft Burgau. 1912.

Kronheim.

76. Dingfelder S. Ein Lehrer als Vorkämpfer der Emanzipation (Strassburger Israel. Wochenschrift IX 1912 nr. 33 Beilage S. 156. nr. 37 Beil. S. 175. nr. 38 Beil. S. 181).

Der Lehrer David Schweizer zu Kronheim und seine Schrift gegen den Kirchenrat Stephani über die Judenemanzipation (1838).

Landshut.

77. Rothenfelder L. Die Wittelsbacher als Städtegründer in Bayern, von Otto I. dem Grossen bis auf Ludwig IV. den Bayern (1180—1347) (Verhandlungen des Histor. Vereins für Niederbayern XLVII S. 1—106).

S. 15 Ansiedlung von Juden in Landshut durch Herzog Otto I. (1204). S. 23 Mitwirkung der Juden beim Bau des Schlosses (1204).

Lehrberg.

78. Meyer J. Onoldina Bd. IV.

S. 156 f. Unter Markgraf Georg Friedrich von Ansbach (1534—1603) Aufnahme einiger Judenfamilien unter der Bedingung, dass sie den christlichen Gottesdienst besuchen. Entwicklung der Gemeinde. S. 160 Geburtsort des ansbachischen Hofmalers Juda Pinchas (gest. 1793).

Mühldorf.

79. Titel = nr. 92.

S. Register unter Juden.

München.

80. Titel = nr. 92.

S. Register unter Juden.

81. **Statistisches.**

Die Eheschliessungen von 1891—1909 nach dem Bekenntnis (Z. D. St. J. VII S. 28).

Schulbesuch in Münchener Werktagschulen 1876—1911 (a. a. O. VIII 1912 S. 77—78).

Neumarkt, Dechantei.

82. 1487 März 2. Eichstädt. Erlass des Bischofs Wilhelm von Eichstädt an den Dechanten von Neumarkt den Verkehr zwischen Juden und Christen betr.

Or. Amberg, Kgl. Kreis-Archiv. Dr. diese Mitteilungen III 1912 S. 133 f.

Neustadt am Kulm.

83. v. D o b e n e c k A. Geschichte des ausgestorbenen Geschlechts von Lüchau (Archiv f. Gesch. und Altertumskunde von Oberfranken XXIV 3 S. 21—194).

S. 40 Die Juden Salkmann, Untertan des Markgrafen Albrecht, und Selykint als Gläubiger eines Bürgers bezw. des Rates zu Eger (1472 u. 1474).

Nürnberg.

84. F e i t P. Vergleichende Strassennamen-Forschung. Mit Ausblicken auf die Sittengeschichte Breslaus und anderer Städte (Festschrift der Mitteil. der schlesischen Gesellsch. für Volkskunde XIII u. XIV S. 71—97).

S. 76 auff dem Judenpühel (1480).

85. Titel = nr. 22.

S. Register unter Nürnberg: Juden.

86. Titel = nr. 92.

S. Register unter Juden.

Passau.

87. Titel = nr. 92.

S. Register unter Jude, Heinrich.

Pfersee.

88. S. nr. 58.

Pielenhofen.

89. Titel = nr. 92.

S. Register unter Judenberg.

Regensburg.

90. 1377 Apr. 30. Regensburg. Uebertragungsurkunde: . . . welhen schaden er . . . nemment an Juden, an Christen.

Or. Regensburg, Schotten-Archiv, Kasten I Fach 7 nr. 114. Dr. Verhandlungen des histor. Vereins von Oberpfalz und Regensburg N. F. LIV S. 156.

91. 1393 Aug. 29. Urkunde betr. Schenkung eines ewigen Zinses von 3 Häusern „dy gelegen sind under den Juden zu Regenspurkch".

Or. Regensburg Stiftsarchiv. Schmid J. Die Urkundenregesten des Kollegiatstiftes U. L. Frauen zur alten Kapelle in Regensburg S. 88 nr. 464.

92. Regensburger Urkundenbuch I: Urkunden der Stadt bis zum Jahre 1350 (Monumenta Boica LIII) 1912.

S. Register unter Juden bis judeorum usura.

93. Meier H. Das ehemalige Schottenkloster St. Jacob in Regensburg und seine Grundherrschaft (Verhandl. des histor. Vereins von Oberpfalz und Regensburg N. F. LIV S. 69—162).

S. 88 Das Kloster muss „der grossen Gebresten unter den Juden willen" Grundstücke verkaufen (1315).

94. Wertheim K. Drei Denkmäler jüdischer Geschichte (Allgem. Ztg. d. Judent. LXXVI 1912 S. 533—534).

Grabstein vom alten Friedhof in Regensburg mit hebräischer Inschrift und Jahreszahl 1249 in einem Hause in Kehlheim eingemauert. Symbolische Darstellung der Unterdrückung der Juden mit Inschrift „Anno domini 1519 werden die Juden aus Regenspurg ausgeschafft" am gleichen Hause.

95. Titel = nr. 215.

II S. 175 nr. 318 Versuch einen Ritualmordverdacht zu erwecken (1727). S. 180 nr. 333 Ein Jude findet in einer Schuldklage beim Reichsmarschallamt kein Recht, obwohl der Gläubiger das Kind des Juden als Pfand an sich genommen. Kollekte der Juden zwecks Auslösung des Kindes (1727).

Rothenburg o. T.

96. Titel = nr. 22.

S. Register unter Rothenburg: Juden.

Schweinheim.

97. Schweinfest. Das Pfarrdorf Schweinheim und seine Filialen Haibach, Grünmorsbach und Gailbach. 1912.

S. 82 f. Der Judenberg in Schweinheim als Begräbnisstätte der Juden von Aschaffenburg, Obernau, Sulzbach, Kl. Wallstadt, Gr. u. Kl. Ostheim, Damm, Goldbach, Hösbach (seit ca. 1700).

Steppach.

98. S. nr. 58.

Sulzfeld.

99. 1638 Dez. 7. Protokoll des hohen Gerichts zu Sulzfeld: Verzeichnis der Juden. „Judenwohnung. Marx Judt, Eyswein Judt, Schmuel Judt, Der Schwortz Judt".

Or. Würzburg Stadtrentamt. Lippert H. Sulzfeld am Main. Ein Beitrag zur fränkischen Geschichte. (Archiv des histor. Vereins f. Unterfranken LIII S. 358).

Ueberlingen.

100. Titel = nr. 71.

S. 151 Juden zahlen 2 Mark Schutzgeld an den König (1241). S. 153 u. Note 2. Verhältnisse der Juden.

Vilshofen.

101. Titel = nr. 92.
S. Register unter Juden.

Würzburg.

102. Titel = nr. 22.
S. Register unter Würzburg: Juden.

Braunschweig.

Braunschweig, Herzogtum.

103. Schmidt W. Der braunschweigische Landtag von 1768—1770. (Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig XI 1912 S. 78—115).
S. 100 Unter den neuen Auflagen, die die Regierung dem Landtag vorschlägt, befindet sich auch eine Sonderbesteuerung der Juden.

Braunschweig, Stadt.

104. Cassel C. Die Schiffahrtsrechte der Bürger von Celle (Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen LXXVI Hft. 4 S. 64—101).
S. 82 Der Braunschweiger Faktor Abraham Simon bietet zur Förderung der Schiffahrt auf der Aller 500 Thlr. an, die ihm an den Zollgebühren abgerechnet werden sollen (nach 1600).

105. Meier H. Beiträge zur Geschichte von Braunschweigs Feldflur (Braunschweigisches Magazin XVIII 1912 S. 133—137).
S. 136 Flurname in der Altstadt: Am Jödebrunnen.

106. Meier H. Braunschweigische Offiziere 1813—1815 (a. a. O. S. 25—35. 39—43).
S. 25 Nathan Solmitz, Sohn des Salomon Solmitz aus Braunschweig, 5 Jahre in Westfälischen Diensten: 1812 Souslieutenant, 1813 Leutnant bei den Kürassieren; 1814—23 Braunschweigischer Leutnant.

107. Titel = nr. 341.
S. 201 Graf Günther von Mansfeld und sein Vetter Graf Gebhard leihen von dem reichen Juden Israel zu Braunschweig und dessen Bruder Isaac zu Magdeburg 2500 fl. auf 2 Jahre gegen 125 fl. jährlicher Zinsen (1452).

Blankenburg.

108. S. die folgende Nummer.

Cattenstedt.

109. Damköhler E. Ortsnamen der Feldmark und des Dorfes Cattenstedt bei Blankenburg a. H. (Archiv für Landes- u. Volkskunde der Provinz Sachsen XXII 1912 S. 35—50).
S. 42 Judenwiese; so genannt, weil sie zum Judenhofe, der jetzigen Kreisdirektion in Blankenburg, gehörte (1819).

Elsass-Lothringen.

110. Ginsburger M. Die Judenkrawalle von 1848 im Elsass (Strassburger Israel. Wochenschrift IX 1912 nr. 12 S. 11).

111. Ginsburger M. Mitteilungen der Gesellschaft für die Geschichte der Israeliten in Elsass-Lothringen. Titel der Neuerwerbungen (a. a. O. nr. 6 S. 11. nr. 14 S. 10. nr. 19 S. 12. nr. 22 S. 11).

112. Stadtler E. Die Judenkrawalle von 1848 im Elsass (Elsässische Monatsschrift für Geschichte und Volkskunde II 1912 S. 673—686).

113. **Statistisches.**

Jüdische Schulen in Elsass-Lothringen (Z. D. St. J. VII S. 15).

Segall J. Stand der jüdischen Bevölkerung in Deutschland auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1910. III: Elsass-Lothringen (a. a. O. VIII 1912 S. 65—70).

Die Selbstmörder nach der Religion in den Jahren 1909 und 1910 (a. a. O. S. 89).

Eheschliessungen in den Jahren 1906—1910 (a. a. O. S. 167).

Ammerschweier.

114. 1518—1527 Ratsprotokollbuch der Stadt Kaysersberg (Bl. 9. 70): die Juden zu Ammerschweier betr.

Or. Kaysersberg Stadtarchiv. Reg. Scherlen A. Inventar des alten Archivs der Stadt Kaysersberg (Elsässische Monatsschr. für Geschichte und Volkskunde II S. 658 f.).

115. S. nr. 139.

Barr.

116. Hecker F. Die Stadt Barr von der französischen Revolution bis auf unsere Tage.

S. 31 Assignatenhandel der Juden; Eingabe der Barrer Munizipalität an das Departement des Niederrheins um Unterdrückung des Assignatenwuchers der Juden (1792). S. 166 Verproviantierung der österreichischen Einquartierung in Barr durch die Kaufleute Ratisbonne und Salomon Cerf (1816). S. 247 Schenkung des Kantonalarztes Dr. Sulzer an die Stadt zur Erbauung eines Spitals (1854).

Bergheim.

117. S. nr. 139.

Colmar.

118. Fleurent H. Bekämpfung der Pest im alten Colmar (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. XXVI S. 128—149).

S. 132 Judenverfolgung als Folge des „schwarzen Todes" (1348—1349).

119. Renaud Th. Aus den Meldungen des Geheimpolizisten Demougé an den Präfekten des Niederrheins, 1822 (Jahrbuch f. Gesch., Sprache und Liter. Elsass-Lothringens XXVIII 1912 S. 82—136).

S. 97 Judengasse.

120. S. nr. 123.

Dornach.

121. Herrmann A. Neue Urkunden zur Geschichte der grossen Revolution im Elsass (Elsässische Monatsschr. f. Gesch. u. Volkskunde III 1912 in Fortsetzungen).

S. 183 Klage der Gemeinde Dornach wegen Aufnahme Fremder, Juden, Christen und sogar Ausländer (1689).

Endingen.

122. Titel = nr. 116.

S. 160 Händler Levy Reiss ersteigert die Fleischlieferung an die alliierten Truppen für die Stadt Barr (1815).

Kaysersberg.

123. 1373 Mai 7. Prag. König Karl IV. erlaubt der Stadt Kaysersberg gleich Colmar und Schlettstadt Juden aufzunehmen.

Cop. Kaysersberg Stadtarchiv. Reg. Scherlen A. Inventar des alten Archivs der Stadt Kaysersberg (Elsässische Monatsschr. f. Gesch. u. Volkskunde II S. 490 nr. 42).

124. 1479 Dez. 12. Graz. König Friedrich beurkundet, dass er den Kaysersbergern erlaubt hat, die Juden auszuweisen bezw. wieder aufzunehmen.

Cop. a. a. O. Reg. a. a. O. S. 487 nr. 6.

125. 1521 Apr. 6. Worms. König Karl V. gewährt der Stadt Kaysersberg neue Freiheiten, darunter an zweiter Stelle, dass Juden nur an Wochenmarktstagen die Stadt betreten dürfen und ihnen auf Häuser, Reben usw. nichts geliehen werden kann.

Cop. a. a. O. Reg. a. a. O. S. 492 nr. 57.

126. 1533—1566. Ratsprotokollbuch der Stadt Kaysersberg (Bl. 103. 115): Misshandlung eines Juden am Markttag betr. (Bl. 27. 28. 30. 32. 40. 98. 102. 111. 115. 131—133. 141. 144—146): Juden betr.

Or. a. a. O. Reg. a. a. O. II 1912 S. 720 f.

127. 1592—1596. Ratsprotokollbuch der Stadt Kaysersberg: Judenprivileg. Judenrain.

Or. a. a. O. Reg. a. a. O. S. 723.

Kienzheim.

128. 1533—1566. Ratsprotokollbuch der Stadt Kaysersberg (Bl. 63. 66. 76): die Juden zu Kienzheim betr.

Or. a. a. O. Reg. a. a. O. II 1912 S. 719.

Königshofen.

129. Braun K. Geschichte von Königshofen bei Strassburg.

S. 86 Die Juden und der Judenfriedhof. S 100 Anlage der Zinnfabrik Wolf Netter und Jacobi (1886).

Niederehnheim.

130. Titel = nr. 116.

S. 68 Bestrafung des Juden Samuel Scheyen durch das Revolutionsgericht in Barr mit 6jähriger Galeerenstrafe (1793).

Pfastatt.

131. W ü r t z M. J. Errichtung und Einrichtung der Pfarrei Pfastatt (Elsässische Monatsschr. f. Gesch. u. Volkskunde III 1912 S. 129—144. 241—248).

S. 243 Der Ortspfarrer leistet während der Cholerazeit (1853) auch erkrankten Juden seelsorgerischen Beistand.

Schlettstadt.

132. B l o c h J. Der Schlettstadter Friedhof (Das jüdische Blatt I 1910 Probenummer. nr. 1. 4—6. 9. 15. II 1911 nr. 5. 18).

133. S. nr. 123.

Strassburg.

134. B a c k. Aus Strassburgs jüngster Vergangenheit. Die städtische Verwaltung in der Zeit vom 12. April 1873 bis zum 15. April 1880 (1912).

S. 83 Zahl der jüdischen Schülerinnen an der städtischen höheren Mädchenschule i. J. 1876: 37.

135. H a r t m a n n E. Andreas Ulrich, ein Strassburger Publizist und Politiker in den Tagen der grossen Revolution (Jahrbuch f. Gesch. Sprache u. Liter. Elsass-Lothringens XXVII S. 65—120).

S. 97 Judentor (1793).

136. Titel = nr. 119.

S. 108 f. Bericht des Geheimpolizisten über den Juden Alexandre, der in Strassburg ein Lesezimmer hat und im Auftrage der Verschwörer (Royalisten) eine Reise nach Frankreich antritt. S. 116 Judengasse. Der Jude Ratisbonne kauft das Schloss des Maires von Beinheim (1822).

Türkheim.

137. 1361—1517. Ratsprotokollbuch der Stadt Kaysersberg (Bl. 92. 135. 145. 153): Die Juden von Türkheim betr.

Or. Kaysersberg Stadtarchiv. Reg. Titel = nr. 114 S. 656. 660.

Willgottheim.

138. W e n t z k e P. Ein elsässischer Judeneid aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. XXVII 1912 S. 701—703).

Winzenheim.

139. 1518—1523. Missivenbuch der Reichsvögte Bolsnitzer und Brunner Bl. 6 u. 7. Die Juden der Reichsvogtei, speziell die von Winzenheim betr. Bl. 11: Die Juden zu Ammerschweier und Bergheim betr.

Or. Kaysersberg Stadtarchiv. Reg. Titel = nr. 114 S. 542.

140. 1518—1527. Ratsprotokollbuch der Stadt Kaysersberg Bl. 9: die Juden zu Winzenheim betr. Bl. 109 Urteil zwischen Stadt Winzenheim und dem dortigen Juden Abel wegen dessen Achterklärung.
Or. a. a. O. Reg. a. a. O. S. 658 f.

Zellweiler.

141. Titel = nr. 116.
S. 31 Samson Weil aus Zellweiler treibt in Barr umfangreichen Assignatenhandel.

Hansestädte.

Bremen.

142. Waldthausen F. Der Bremer Vermögensschoss im Rahmen der direkten Besteuerung Bremens im 19. Jahrhundert (Münchener volkswirtsch. Studien 111. Stück).
S. 41 Juden bis 1849 ausgeschlossen, auch vom Uebernachten.

Hamburg.

143. Zur Geschichte der portugiesischen Juden in Hamburg (Der Israelit LIII 1912nr. 12 S. 4—5).

144. Beukemann U. Die Geschichte des Hamburger Mäklerrechts (Deutschrechtliche Beiträge Bd. VII 1912 Hft. 5).
S. 22 Zulassung der aufgenommenen portugiesischen Juden als Mäkler (1617 Dez. 8). S. 47 f. Entwicklung der Judenmäkler im 17. u. 18. Jahrhundert.

145. J. C. (assuto). Aus dem ältesten Protokollbuch der portugiesisch-jüdischen Gemeinde in Hamburg III u. IV (Jahrbuch der jüdisch-literarischen Gesellschaft Frankfurt a. M. VIII S. 227—290. IX 1912 S. 318—366).

146. Dukesz E. Die deutschen Juden in Hamburg-Altona im 17. Jahrhundert. Nach einem Vortrag. (Der Israelit LII nr. 1 S. 4—5).

147. Gabe W. Hamburg in der Bewegung von 1848/49 (Heidelberger Abhandl. z. mittl. u. neueren Gesch. Hft. 33).
S. 12 f. Lage der Juden am Anfang des 19. Jahrh. S. 21 Der Judentumult von 1830. S. 47 f. Heckscher, Gabriel Riesser. S. 55 „Der Phönix" als Organ der Juden. S. 127 Der Jude Reé Mitglied der Konstituante.

148. Goldschmidt S. Geschichte der Beerdigungs-Brüderschaft der Deutsch-israelitischen Gemeinde in Hamburg. Festschr. z. Jahrhundertfeier ihrer Neugründung im Jahre 5572/1812 (1912).

149. Grunwald M. Gemeindeproklamationen der Dreigemeinden (Hamburg, Altona und Wandsbeck) von 1724—1734. (Mitteil. z. jüd. Volkskunde XIV S. 121—127).

150. Obst A. Geschichte der Hamburgischen Bürgervereine. Festschrift.

S. 14 Gründung des Vereins zur Förderung nützlicher Gewerbe unter den Israeliten (1823). S. 27 Anteil der „Gesellschaft für soziale und politische Interessen der Juden" an dem Kampf der demokratischen Vereine für die Regelung der Verfassung (1848).

151. Schrader Th. Der Blücherklub in Hamburg. (Mitteil. d. Vereins f. Hamburgische Geschichte XI S. 113—143).

S. 124 Einstimmige Aufnahme Salomon Heines in den Blücherklub (1843).

152. Sieveking H. Das Handlungshaus Voght und Sieveking (Zeitschr. d. Vereins f. Hamburgische Geschichte XVII 1912 S. 54—128).

S. 123 f. Geschäftliche Bedeutung der Juden Hamburgs im 18. Jahrh.

153. Tannenwald B. Die rechtlichen Verhältnisse der Juden in Hamburg.

154. Voigt Ch. Die Beziehungen des grossen Kurfürsten zu China (Mitteil. d. Vereins f. d. Gesch. Berlins XXIX 1912 S. 80—83).

S. 80 Hamburger Kaufleute, darunter der Jude Texeira, versuchen unter dem Schutze des Kurfürsten überseeische Expeditionen.

155. **Statistisches.**

Eheschliessungen und Geburten im Hamburgischen Staate im Jahr 1908 (Z. D. St. J. VIII 1912 S. 89—91).

Hessen.

156. Lebermann J. Hessens erster Grossherzog und sein Einfluss auf die Erziehung der jüdischen Jugend (Der Israelit LII nr. 42 S. 12. nr. 44 S. 12).

157. Rothschild S. Ein Urteil über Juden vor 100 Jahren (Strassburger Israel. Wochenschrift IX 1912 nr. 3 S. 9).

Urteil des Gymnasialdirektors zu Worms über die Juden daselbst. Nachrichten über Raphael Levi, einen Schüler Leibniz'. Zahl der Juden in Mainz, Worms, Bingen, Dürkheim und dem übrigen Hessen im Jahre 1812: 1200; 400; 300; 200 und 5500 Seelen.

158. S. nr. 419.

159. **Statistisches.**

Geburten im Grossherzogtum Hessen 1908 u. 1909 (Z. D. St. J. VII S. 47 f.)

Die Verteilung der Konfessionen im Grossherzogtum Hessen nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1910. (a. a. O. VIII 1912 S. 15).

Die ausländischen Juden in Hessen (a. a. O. S. 77).

Knöpfel L. Die jüdische Bevölkerung im Grossherzogtum Hessen nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1910. Mitteil. d. grossherz. hessisch. Zentralstelle f. d. Landesstatistik, Sondernummer (Nachdruck: Z. D. St. J. VIII 1912 S. 97—180).

Geburten und Sterbefälle im Grossherzogtum Hessen i. J. 1910 mit Rückblicken (a. a. O. S. 112—115).

Hessen, Landgrafschaft.

160. Fuckel A. Herzogin Elisabeth von Rochlitz, die Schwester Philipps des Grossmütigen (Zeitschr. d. Ver. f. Hennebergische Gesch. u. Landeskunde in Schmalkalden XVI S. 7—34).

S. 26 Meister Hirsch der Jude behandelt auf Veranlassung des Landgrafen von Hessen die erkrankte Herzogin (1552).

Alsfeld.

161. 1444 Sept. 9. Verkauf eines Leibgedinges mit der Bestimmung, dass der Leibgedinger die Kaufsumme, wenn sie am festgesetzten Termin nicht gezahlt wird, bei Christenleuten oder Juden entnehmen kann.

Cop. Alsfeld Stadtarchiv, Bruchstück eines Copialbuches von 1444—1452 nr. 1. Becker E. Regesten aus dem Alsfelder Stadtarchiv (Mitteil. des Oberhessischen Geschichtsvereins N. F. 19 S. 51 nr. 34 a).

Alzey.

162. 1778 Okt. 19. Gesuch der Seifensiederzunft an eine städtische Kommission um Verbot der Seifeneinfuhr durch fremde Juden und Christen. (Monatsschrift des Frankenthaler Altertumsvereins XIX S. 19).

Bingen.

163. 1350 Jan. 2. Judenpforte.

Or. Düsseldorf Stadtarchiv. Dr. Titel = nr. 4 Nummer 759.

164. S. nr. 157.

Birkenau.

165. S. nr. 40.

Buseck.

166. 1430 Nov. 19. Die Ganerben des Schlosses und Gerichts zu Buseck errichten einen neuen Burgfrieden und bestimmen dabei unter anderem, dass ihre armen Leute und Wirte sie für Schulden, die nicht zur festgesetzten Zeit bezahlt werden, pfänden und die Pfänder bei Christen oder Juden versetzen dürfen.

Or. Darmstadt Staatsarchiv, Urkunden Busecker Thal. Lindenstruth W. Der Streit um das Busecker Thal II (Mitteil. des Oberhess. Geschichtsvereins N. F. S. 207 nr. 31).

Friedberg.

167. Berger H. Kriegsnöte der Reichsstadt Friedberg i. d. W. während der Jahre 1647—1649 (Friedberger Geschichtsblätter III S. 141—149).

S. 143 Bürgermeister und Rat zu Friedberg klagen in einem Schreiben an die Landgräfin u. a. auch darüber, dass man der Stadt „die Juden entziehen" wolle (1647 Juli 5.).

168. Dreher F. Friedberger Begräbnisstätten (a. a. O. S. 84—85).

S. 85 Ursprünglicher Begräbnisplatz der Juden vor dem „Aeusseren Mainzer Tor"; später Verlegung an die Ockstädter Strasse.

169. Schäfer R. Gutachten der Reichskammergerichts-Kommission wegen der 1683 beabsichtigten Verlegung des Reichskammergerichts von Speyer nach Friedberg. (a. a. O. S. 68—69).

S. 69 „In der abgesonderten Gasse befinden sich 75 Judenfamilien".

170. Titel = nr. 423.

S. Register unter Friedberg, Judenschaft.

Heusenstamm.

171. Roth H. Ortsgeschichte von Heusenstamm mit Patershausen und Gravenbruch.

S. 12 Zahl der Juden 1670. 1671. 1689. S. 26 Zwecks Wiederaufbau der Mauer um den Graben des Schlosses Heusenstamm wird den Juden und Untertanen eine Abgabe auferlegt (1658). S. 56 ff. Beschwerde des Kaplans beim Erzbischof von Mainz wegen Aufnahme zu vieler Juden durch den Verwalter der Herrschaft Heusenstamm und wegen der ihnen erteilten Erlaubnis, eine Synagoge zu bauen (1650). Bericht des Schlossherrn an den Erzbischof über diese Beschwerde: Judenschaft schon 200 Jahre ansässig, im Besitze von Synagoge, Schule und Friedhof. S. 61 f. Ausstellung eines neuen Schutzbriefes für die Juden (1678) und seine Bestimmungen. S. 89 Die Judenschutzgelder und anderen Abgaben der Juden. S. 94 Ablösung des Judenbegräbnisgeldes.

Mainz, Kurfürstentum.

172. Salfeld S. Vorboten der Judenemanzipation in Kurmainz (Festschr. für Herman Cohen S. 347—376). 1912.

173. Titel = nr. 315.

S. 155 Gnadenerweise des Mainzer Erzbischofs an Juden, um von ihnen Gelder zur Kriegsführung zu erhalten (1427).

Mainz, Stadt.

174. Eine in der Synagoge zu Mainz vor nahezu 150 Jahren gehaltenen Predigt (Israel. Familienblatt Hamburg XIV 1912 nr. 40 S. 13).

175. Stimming M. Die Stadt Mainz in karolingischer Zeit (Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst XXXI 1912 S. 133—158).

S. 155 Die Juden.

176. Titel = nr. 22.

S. Register unter Mainz: Juden.

177. S. nr. 157.

Pfeddersheim.

178. ca. 1480. Judeneid.

Or. Pfeddersheim Stadtarchiv. Bonin D. Urkundenbuch der früheren freien Reichsstadt Pfeddersheim S. 115 nr. 211.

Viernheim.

179. S. nr. 41.

Worms.

180. 1203 Apr. 17. Worms. Embricho Judeus in der Reihe der cives als Urkundszeuge.

Or. Metz Bezirksarchiv. Bonin D. Urkundenbuch der früheren freien Reichsstadt Pfeddersheim S. 15 nr. 24.

181. Zur Geschichte der Wormser jüdischen Gemeinde, ihrer Friedhöfe und ihres Begräbniswesens. Gedenkschrift zur Eröffnung des neuen Friedhofs.

Beiträge von M. Levy, S. Rothschild, Gg. Metzler.

182. Bossert G. Zur Geschichte des Bauernkrieges im heutigen Baden (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XXVI S. 250—266).

S. 252 Ein Jude Lehrer eines Geistlichen im Hebräischen. Prophezeiung eines Juden für das Jahr 1530 und Auswanderung nach Jerusalem.

183. Grunwald M. Satzungen (Tikunim) der Wormser Chewra kaddischa 1771 (Mitteil. z. jüd. Volkskunde XIV S. 71—74).

184. Rothschild S. Der Judenbischof von Worms (Israel. Familienbl. Hamburg XIII nr. 49 S. 10).

185. Rothschild S. Samuel Levi. Ein Wormser Rabbiner und Mitglied des Pariser Sanhedrin (Allgem. Ztg. d. Judent. LXXVI 1912 S. 196—198).

186. S. nr. 157.

Lippe-Detmold.

Lippe, Grafschaft.

187. 1726 März 26. Detmold. Der Graf von Lippe verbietet in einer Verordnung betr. Erhebung der Abgaben seinen Beamten, von den Linnenhändlern und Juden andere als die in den Münzverordnungen erlaubten Münzsorten anzunehmen.

Contzen. Von den Lippischen Finanzen im 18. Jahrhundert (Mitteil. aus der Lippischen Gesch. u. Landeskunde IX S. 104).

188. Titel = nr. 187.

S. 94 Der Jude Isaac Moses Gläubiger der Lippischen Landkasse (1720). S. 123 Ein Gutachten der Hof- und Kammer-Etats-Kommission klagt über das Anwachsen der Juden (1732).

Lemgo.

189. Titel = nr. 187.

S. 92 Der Jude Samuel Goldschmidt in Lemgo Gläubiger der Lippischen Landkasse (1717).

Mecklenburg.

Rostock.

190. Staude W. Die direkten Steuern der Stadt Rostock im Mittelalter (Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins f. Mecklenb. Gesch. u. Altertumsk. LXXVII 1912 S. 129—175).

S. 134 Die Stadt Rostock erhält von einem Juden ein Darlehn von 400 Mark und verpflichtet sich, es in 4 Raten von der Schosseinnahme zurückzuzahlen (1284).

Schwerin.

191. Koppmann K. Die Errichtung des Blücher-Denkmals in Rostock (Beiträge zur Gesch. d. Stadt Rostock V S. 297—325).

S. 321 Hofgraveur Aaron vom Grossherzog für die Anfertigung einer Medaille zur Erinnerung an die Denkmalsweihe vorgeschlagen (1819).

192. Schröder C. Schwerin (Niedersachsen XVI S. 389—393).

S. 392 Erbauung der Synagoge 1770.

Statistisches.

193. Grünfeldt M. Die Juden in Mecklenburg-Schwerin von 1810—1910. (Z. D. St. J. VIII 1912 S. 1—7).

Oldenburg.

194. Rüthning G. Oldenburgische Geschichte I.

S. Register unter Juden.

Preussen.

195. Rescript Friedrich des Grossen über die Judentaufen (Israel. Familienblatt Hamburg XIV 1912 nr. 4 S. 2—3).

196. 1803 Sept. 13. Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III: „Uebrigens haben Se. Maj. bei dem ungünstigen Erfolg aller dazu gemachten Versuche, die Juden durch Uebernahme aller Pflichten christlicher Bürger auch aller Rechte derselben empfänglich zu machen, die Ideen einer bürgerlichen Verbesserung der Juden im allgemeinen längst aufgegeben."

Or. Posen Staatsarchiv. Grützmacher F. Grundherrschaft und Bürgerschaft in den südpreussischen Mediatstädten (Zeitschr. des histor. Ver. f. d. Provinz Posen XXVII 1912 S. 99 Anm. 1).

197. Brann M. Die preussischen Juden vor der Emanzipation (Israel. Familienblatt Hamburg XIV 1912 nr. 10 S. 3 f.)

198. Freund J. Die Emanzipation der Juden in Preussen mit besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preussen. 1912.

199. Loewenthal M. J. Das jüdische Bekenntnis als Hinderungsgrund bei der Beförderung zum preussischen Reserveoffizier. Im Auftrage des Verbandes der deutschen Juden dargestellt.

200. Rachel H. Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preussen bis 1713 (Acta Borussica. Die einzelnen Gebiete der Verwaltung. Handels-Zoll- und Akzisepolitik I).

S. 72 Auflagen auf Judenbegräbnisse. S. 608 Akzisesätze der Juden in der Mark, Pommern und Magdeburg-Halberstadt.

201. Rieger P. Das Judenedikt vom 11. März 1812. Zur Jahrhundertfeier der Gleichberechtigung der preussischen Juden (Im deutschen Reich. Zeitschrift des Zentralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens XVIII 1912 S. 113—121).

202. Rieger P. Zur Jahrhundert-Feier des Judenedikts vom 11. März 1812. Ein Rückblick auf den Kampf der preussischen Juden um die Gleichberechtigung. 1912.

203. Schmidt R. Städtewesen und Bürgertum in Neu-Ostpreussen (Altpreussische Monatsschrift XLVIII S. 412—442. 562—608).

S. 429 Anm. 3 Zahl der Juden am Anfang des Jahrhunderts: in Südpreussen jeder 19. Mensch Jude; in Neu-Ostpreussen 90 000 Juden, nach anderen Angaben 76 088. S. 436 f. Abgaben der Juden. S. 438 Verpachtung des Brau- und Brennrechtes durch die Herrschaft an Juden. S. 440 u. Anm. 6. Handel und Gewerbe in den Händen der Juden. S. 572 f. Lage der Juden.

204. Schrötter Frhr. v. F. Die Münzverwaltung Friedrichs des Grossen (Hohenzollern-Jahrbuch XV S. 91—99).

S. 96 f. Die Juden und das preussische Münzwesen.

205. Titel = nr. 215.

II S. 65 nr. 92. Erlass Friedrichs II. gegen den Wucher der Juden (1755 Jan. 13).

206. **Statistisches.**

Loewe H. Die Juden Preussens im Jahre 1817 (Z. D. St. J. VII S. 44—47).

Segall J. Stand der jüdischen Bevölkerung in Deutschland auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 I. Preussen (a. a. O. S. 153—157).

Bevölkerungsbewegung in Preussen im Jahre 1909 mit Rückblick bis 1876 (a a. O. S. 182—184).

Selbstmorde in Preussen im Jahre 1909 nach der Konfession (Z. D. St. J. VIII 1912 S. 14).

Segall J. Die Entwicklung der Juden in Preussen während der letzten 100 Jahre (a. a. O. S. 81—86).

Religionsbekenntnis der im Jahre 1909 wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze verurteilten Personen (a. a. O. S. 89).

Aachen.

207. Fritz A. Die französische Sekundärschule der Stadt (Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins XXXIV 1912 S. 297—369).

S. 364 In der Schülerliste: Hartoch, Simon (1811—1813). S. 365 Daselbst: Levi, Isaac (1813—1814).

208. v. Kempen R. Die Streitigkeiten zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz als Herzog von Jülich und der Reichsstadt Aachen wegen der Vogtmeierei im 18. Jahrhundert (a. a. O. S. 237—296).

S. 242 Verhandlungen zwischen Aachen und Jülich über das Judengeleit und das Vollziehungsrecht des Magistrats und der Zünfte zu Aachen (1696).

209. Wohlhage M. Aachen im Dreissigjährigen Kriege (Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins XXXIII S. 1—64).

S. 18 Die Juden des Geld- und Kornwuchers, des Kippens und Wippens der Münzen beschuldigt. Massregeln des Rates gegen sie (1626). S. 19 Herzog Wolfgang Wilhelm von Jülich, Inhaber des Judenschutzes, willigt 1629 in die Vertreibung der Juden ein. S. 40 f. Die Stadt muss zur Aufbringung ihrer Zinsen von Juden, besonders Isaac Krassel, Abraham Hannef und Abraham Romer, Geld leihen (1641—1644).

Altona.

210. Kohl D. Das Haus Seefahrt in Bremen. (Hansesche Geschichtsbl. XVIII 1912 S. 1—84).

S. 77 Zwei jüdische Hehler am Diebstahl im Hause Seefahrt beteiligt (1701).

211. Titel = nr. 146 u. 149.

Balduinstein.

212. Michel F. Geschichte von Balduinstein und Hausen (Annalen d. Vereins f. Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung XLVI S. 133—181).

S. 138 f. „der alte stall genannt das Judenhaus under der Burgh zu Baldenstein gelegen" (15. Jahrh.) S. 157 Judensteuer von der Grundherrschaft erhoben. Betrag des Judenschutzgeldes 4 Thlr. (1740. 1762). S. 158 Geschichte der Juden in Balduinstein (14.—18. Jahrh.).

Barten.

213. Müller O. Barten und seine Vergangenheit. Beiträge zur Geschichte der Stadt Barten.

S. 123 Im 18. Jahrh. vierteljährlich in der Kirche Verlesung der wichtigsten Gesetze, Erlasse und Verordnungen, darunter Verordnung wegen der Betteljuden. S. 147 Anfang des 19. Jahrh. wohnen in Barten 2 Juden.

Berlin.

214. Brinkmann C. Eine neue Quelle zur preussischen Geschichte nach dem Tilsiter Frieden (Forschungen z. brandenburgischen u. preussischen Geschichte XXIV, 2 S. 49—123).

S. 59 Urteil des Kabinettsrats Beyme über den Berliner Juden Liebmann Meyer.

215. Buchner E. Das Neueste von gestern. Kulturgeschichtlich interessante Dokumente aus alten deutschen Zeitungen I: das 16. u. 17. Jahrhundert. II (1912): 1700—1750. III (1912): 1750—1787.

I. S. 173 nr. 335 Die nicht privilegierten Juden müssen unter Zahlung einer grossen Strafe, weil sie nicht schon auf den ersten Befehl hin weggezogen sind, die Stadt verlassen (1684).

S. 270 nr. 490 Hebräischer Brief eines durchreisenden Rabbi aus Berlin über die dortigen Verhältnisse der Juden (1776). III S. 84 nr. 120 Gebet der Judenschaft für den König während des siebenjährigen Krieges.

216. Lazarus J. Die Geschichte der Berliner Börse. Referat über einen Vortrag (Mitteil. d. Vereins f. d. Gesch. Berlins XXVIII S. 47—48).

S. 47 Jüdische Kaufleute noch ausserhalb der Börsenversammlung (Mitte d. 18. Jahrh.). S. 48 Das Reglement von 1805 vereinigt die christlichen und jüdischen Kaufleute in der Börsenversammlung.

217. Merbach P. A. Zwei ungedruckte Briefe des Possendichters Louis Angely (a. a. O. XXIX 1912 S. 67—69).

S. 67 Anm. 2 An der Gründung des Königstädtischen Theaters beteiligt 6 Bankiers, darunter J. H. Beer und J. Mendelssohn (1822).

218. Meyer D. Das öffentliche Leben in Berlin im Jahr vor der Märzrevolution (Schriften des Vereins f. d. Geschichte Berlins XLVI 1912).

S. 46 Saphir, Gründer des literarischen Vereins „Tunnel". S. 50 David Kalisch Mitglied des „Rütlibundes". S. 56 Lasalle und Michael Sachs im Varnhagenschen „Salon". S. 65 Die Judenfrage in Berlin.

219. Siefart E. Burglehen und Freihäuser nebst Beiträgen zu den Kriegsdienst- und Quartierleistungen der Stadt in älterer Zeit Mitteil. d. Vereins f. d. Gesch. Berlins XXIX 1912 S. 132—137. 147—157).

S. 150 Ein Edikt befiehlt den Juden, die Mietswohnungen innehaben, diese den Soldaten zu überlassen und selbst gegen Zahlung von Miete die Militärbaracken zu beziehen (1787 Aug. 31). S. 156 Im Verzeichnis der „Sub Jurisdictione der Hausvogtei neu erbauten Häuser" findet sich das Haus des Juden Meyer Ries (1741).

220. Siefart E. Die Freihäuser Heiligegeiststr. nr. 10 u. 11. (a. a. O. XXVIII S. 103—114).

S. 107 Ankauf des Freihauses Heiligegeiststr. 10 durch die Hof- u. Kriegsfaktoren Moses und Elias Gumpertz (1717). Antrag des Magistrats beim Könige, den Juden zu verbieten, in den vornehmsten Gassen und nahe beim Schlosse Häuser zu haben. S. 107 f. Geschichte der Brüder Gumpertz.

221. Titel = nr. 329.

S. 86 f. Der Jude Alex Eppenstein aus Berlin als Führer einer Fouragierkolonne im Kriege 1870/71.

222. Titel = nr. 152.

S. 83 Der Kgl. Oberhofbankier Isaac Daniel Itzig bürgt für die Hamburger Firma Vogt und Sieveking bei der Regierung (1790).

223. S. nr. 383.

224. **Statistisches.**

Die berufliche Gliederung der Juden in Berlin im Jahre 1907 (Z. D. St. J. VII S. 27 f).

Die Blinden, Tauben, Geisteskranken und Geistesschwachen in Berlin im Jahre 1905 (a. a. O. S. 96).

Ehescheidungen in Berlin im Jahre 1909 (a. a. O. S. 149—150).

Anteil der Juden in Berlin an städtischen Wohltätigkeitsanstalten (a. a. O. VIII 1912 S. 47—48).

Beuthen a. Oder.

225. Hintze E. Schlesische Goldschmiede (Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift N. F. Bd. VI 1912. Jahrbuch des schlesischen Museums f. Kunstgewerbe und Altertümer Bd. VI S. 93—138).

S. 94 Der jüdische Goldschmied Kiph erhält die Erlaubnis, sich in Beuthen niederzulassen (1565).

Beuthen O. S.

226. Klausmann A. O. Oberschlesien vor 55 Jahren und wie ich es wiederfand. 1912.

S. 183 Protest der katholischen Bevölkerung gegen die Aufführung von Türmen an der Synagoge.

Beverungen.

227. Akten-Inventar der Synagogen-Gemeinde Beverungen (diese Mitteilungen Jg. III S. 1—14).

Biebrich.

228. Kraus G. Aus Biebrichs Geschichte II. Gotteshäuser (neuere) (Nassovia XII S. 196—197).

S. 196 Bau der Synagoge 1830.

Bielefeld.

229. Akten-Inventar der Synagogen-Gemeinde Bielefeld (diese Mitteilungen III S. 14—21).

230. Titel = nr. 187.

S. 93 Der Jude in Bielefeld Gläubiger der lippischen Landeskasse (1719).

Brandenburg, Mark.

231. 1503 vor Sept. 14. Der Herrentag der Markgrafschaft Brandenburg beschliesst, nachdem Ritter und Städte die Markgrafen Joachim und Albrecht um Ausweisung der Juden gebeten, diese sich aber auf Urkunden berufen haben, in denen ihnen der Kurfürst verspricht, den Ständen zu den bereits geschehenen, sie betreffenden Bewilligungen keine neuen machen zu wollen, dass die Juden bis Michaelis das Land verlassen sollen.

Or. Berlin, Kgl. Geh. Staatsarchiv; Landtagsakten R. 20 C. Fasz. 4. fol. 2 u. 6. Schotte W. Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg

(Veröffentlichungen des Vereins f. Gesch. der Mark Brandenburg IX Urkunden-Beilagen S. 104 u. 107).

Breidenbach.

232. Lohmeyer K. Die Barmer Familie Keuchen und ihr Grundbesitz im 18. Jahrh. (Zeitschrift d. Bergischen Geschichtsvereins XLIV S. 99—132).

S. 103 Ein Jude aus Breidenbach in Geschäftsverbindung mit Barmer Kaufleuten (1667).

Bremthal.

233. Roth F. W. E. Bremthal im Taunus in Geschichte und Sage (Nassovia XII S. 147—148).

S. 147 Judenkopf.

Breslau.

234. Dittrich P. Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Breslau II (Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. Schlesiens XLV S. 201—256).

S. 213 u. Anm. 2 u. S. 214 Anm. 1 Daten aus der Geschichte der Breslauer Juden. S. 222 Judenschule. S. 223 Anm. 2 Steine des Judenkirchhofs zum Bau der neuen Stadtmauer verwendet (1331).

235. Feit P. Vergleichende Strassennamenforschung. Mit Ausblicken auf die Sittengeschichte Breslaus und anderer Städte (Festschr. d. Mitteil. d. schlesischen Gesellsch. f. Volkskunde XIII u. XIV S. 71—97).

S. 77 Die Juden wohnten mit dem Henker, Schinder, Stockmeister und Totengräber in einer Strasse (15. Jahrh.).

236. Kaufmann G. Geschichte der Universität Breslau 1811—1911 (Festschr. zur Feier d. 100 jährigen Bestehens der Universität Breslau I).

S. 65 Zahl der jüdischen Studenten in den ersten 50 Jahren: 967. S. 85 Betr. die Zulassung der Juden zu den Fakultäten und zur Promotion (1817—1848). S. 152 Zulassung des Dr. Günzburg zur Habilitation (1848-1859).

237. Kern A. Breslauer Verbindungswesen 1820—1845 (Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. Schlesiens XLIV S. 121—158).

S. 126 Zwei Juden, Mitglieder einer Burschenschaft, von den Universitätsbehörden scharf beobachtet.

238. Wendt H. Die Breslauer Eingemeindungen (Mitteil. aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau Hft. 11) 1912.

S. Register unter Juden bis Judengemeinde.

Bromberg.

239. Walter G. Der Streit um die jüdische Garküche in Bromberg am Beginne des 19. Jahrhunderts (Monatsschr. f. Gesch. u. Wissenschaft d. Judent. N. F. XIX S. 241—246).

Burgsteinfurt.

240. Akten-Inventar der Synagogen-Gemeinde Burgsteinfurt und ihrer Untergemeinden (diese Mitteilungen III S. 21—25).

Calbe a. d. S.

241. Waltsgott F. Untersuchungen über das Wetebuch der Schöffen zu Calbe a. d. S. (Thüring.-Sächs. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst II, 1 S. 1—44) 1912.

S. 20 Juden vor Gericht den Christen im wesentlichen gleichgestellt, schwören aber „up Moises buch" und dürfen für ausgeliehenes Kapital Wucher nehmen (1381—1462). S. 30 Bestimmungen des Pfandrechts für Juden als Gläubiger.

Cammin.

242. Spuhrmann R. Geschichte der Stadt Cammin in Pommern und des Camminer Domkapitels. 1912.

S. 61 Erbauung der neuen Synagoge (1877).

Celle.

243. Titel = nr. 299.

S. 174 Tortur eines Juden (1699).

Czieschowa.

244. Urban K. Kirchhöfe und Grabstätten in der Parochie Sodow Kr. Lublinitz (Oberschles. Heimat VIII 1912 S. 105—113).

S. 109 Der Judenfriedhof.

Danzig.

245. Bär M. Die Behördenorganisation in Westpreussen seit der Ordenszeit. 1912.

S. 65 Geleite und Schutzbriefe für Juden und Bankerutter werden vom präsidierenden Amt des Stadtrates ausgestellt (18. Jhdt.).

246. Foltz M. Geschichte des Danziger Stadthaushaltes (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreussens VIII 1912).

S. Register unter Juden. Salomon.

247. Titel = nr. 215.

II S. 118 nr. 195 Ritualmordverdacht (1724).

Deutz.

248. Ende des 16. Jahrhunderts bis 1646. Akten betr. Seidhandel und Seidschnitt, Seidhandel Deutzer Juden.

Or. Köln Stadtarchiv. Mitteil. aus d. Stadtarchiv von Köln Hft. 33 S. 233 nr. 464.

Dornum.

249. S. nr. 358.

Düren.

250. Schoop A. Die Verwaltung Dürens nach den Stadtrechnungen von 1546 u. 1600 (Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins XXXIII S. 241—266).

S. 245 Anm. 1 Der Jude Jan Pächter verschiedener Akzisen und Akzisenhöger (1546).

Düsseldorf.

251. Kohut A. Ein Besuch auf dem alten israelitischen Friedhof zu Düsseldorf (Der Israelit LIII 1912 nr. 1 S. 3).

252. Müller-Schlösser H. Das schöne alte Düsseldorf.

S. 56 Der im Jahr 1802 angelegte „alte Friedhof" für Katholiken und Protestanten wird 1877 auch den Juden geöffnet. S. 63 f. Der alte jüdische Friedhof. S. 85 Nach dem Adressbuch von 1801 gab es damals in D. unter 142 Kaufleuten 10 jüdische.

253. Schubert H. Düsseldorfer Kriegssteuer-Hebebuch v. J. 1689 (Beiträge zur Gesch. d. Niederrheins XXV 1912 S. 139—198).

S. 148 Der Judt Heurlingh zahlt von seinem Einkommen („Gewin") 8 Rthlr.

Eddersheim.

254. Roth F. W. E. Eddersheim (Nassovia XII S. 68—70).

S. 70 Im Jahre 1843 wohnen in Eddersheim 13 Juden.

Eisleben.

255. Grössler H. Zwei geschichtlich merkwürdige Häuser in Eisleben (Mansfelder Blätter XXV S. 1—16).

S. 11 f. Jüdenhof (1611).

Elbing.

256. Stach H. Elbing und die Emanzipation der Juden (Bunte Bilder aus Westpreussen. Unterhaltungsbeilage zur Westpreuss. Schulzeitung IX 1912 S. 13—14).

257. Titel = nr. 245.

S. 72 Die Juden gehören vor das Forum des Kgl. Burggrafen, den der König aus den Ratsherren auswählt (Anfang der Neuzeit).

Emden.

258. Hagedorn B. Ostfrieslands Handel und Schiffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum westfälischen Frieden (1580—1648) (Abhandl. z. Verkehrs- u. Seegeschichte VI 1912).

S. 244 Aufschwung der jüdischen Geldwechsler infolge Herabsetzung des Münzflusses. Allgemeiner Unwille über die masslose Ausnutzung des Judenschutzes. S. 489 f. Austreibung der Juden (1611). Wiederaufnahme durch Vermittlung des Grafen von Ostfriesland (1613). S. 493 Verhandlungen der Stadt Emden mit portugiesischen Juden wegen Niederlassung in der Stadt; Ansiedlung einiger portugiesischer Juden.

Eppstein.

259. Zölle zu Eppstein (Nassovia XII S. 191).

Den Judenzoll erhielt der Fürst von Hessen (ohne Zeitangabe).

Erfurt.

260. Overmann A. Die älteren Kunstdenkmäler der Plastik, der Malerei und des Kunstgewerbes der Stadt Erfurt. 1912.

S. 25 nr. 22 Symbolische Darstellung von Kirche und Synagoge am Portal des Domes (Abbildung S. XVI). S. 334 Symbolische Darstellung des Kampfes zwischen Christentum und Judentum auf dem Chorgestühl im Dom zu Erfurt (Abbildung S. XXVII).

261. Titel = nr. 309.

S. 29 Schulden des Stiftes Hersfeld bei den Erfurter Juden (1344).

262. Titel = nr. 315.

S. 155 Der Erzbischof von Mainz verlangt vom Rat zu Erfurt die Judensteuer (1427).

Frankfurt a. M.

263. Der Brand der Judengasse in Frankfurt a. M. vor 200 Jahren (Israel. Familienblatt Hamburg XIII nr. 4 S. 2).

264. Blümlein C. Lavater und das Haus Hessen-Homburg (Mitteil. d. Vereins f. Gesch. u. Altertumskde. zu Bad Homburg v. d. H. 13. Hft. 1912).

S. 58 Der Landgraf von Hessen-Homburg nimmt vor Antritt einer Reise bei Cossman Amschel in Frankfurt gegen Deponierung des Brillantenordens der Landgräfin 5300 fl. auf (1789).

265. Dietz A. Frankfurter Handelsgeschichte I 1910.

S. Register unter Juden. S. 238 Judeneck bei der Brücke. S. 296 Der Jude Saul Bing einer der Abnehmer der Frankfurter Gültbriefe (1554).

266. Frohmann-Holländer S. Steinfunde in der Synagoge Börnestrasse zu Frankfurt a. M. (Israel. Familienblatt Hamburg XIV 1912 nr. 37 S. 10).

267. Hottenroth F. Altfrankfurter Trachten. Von den ersten geschichtlichen Spuren bis ins 19. Jahrhundert. 1912.

S. 341—386 Die jüdischen Trachten im alten Frankfurt (dazu Tafel 54—58).

268. Just W. Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland nach der Leipziger Schlacht 1813 u. 1814.

S. 18 Bankhaus Rothschild Gläubiger des Grossherzogtums Frankfurt.

269. Kohut A. Der Begründer der Dynastie Rothschild (Allgem. Ztg. d. Judent. LXXVI 1912 S. 464—466. 474—477) mit Berichtigungen (a. a. O. S. 504 u. 528).

270. Kracauer J. Geschichte der Frankfurter Juden im Mittelalter. Die politische Geschichte der Frankfurter Juden bis zum Jahre 1349.

271. Kracauer J. Die Namen der Frankfurter Juden bis zum Jahr 1400 (Monatsschr. f. Gesch. u. Wissensch. d. Judent. N. F. XIX S. 447—463. 600—613).

272. Kracauer J. u. Adler. Die Juden in Frankfurt bis zur Emanzipation i. J. 1811. Referat über 2 Vorträge (Strassburger Israel. Wochenschrift IX 1912 nr. 5 S. 14).

273. Schnettler O. Geschichte des Vollmarsteinschen Vemgerichts im Mittelalter (Jahrbuch des Vereins für Orts- u. Heimatskde. in d. Grafsch. Mark XXV C 1912).

S. 22 f. Prozess des Kölner Bürgers Reinart von Kosler gegen den Frankfurter Juden Simon von Nürnberg vor dem Vollmarsteinschen Vemgericht (1426). S. 44 Zwei Briefe des Freigrafen Heinrich von Vörde an die Stadt Frankfurt und an den Juden Simon in Sachen des Prozesses.

274. Schwemer R. Geschichte der freien Stadt Frankfurt a. M. (1814—1816) II 1912 (Veröffentlichungen der historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M. IV).

S. 29 f. Judenunruhen (1819). S. 138 Gesellschaftliche Stellung der Juden (1820). S. 148—162 Verhandlungen über die Frankfurter Judengesetzgebung (1821—1822).

275. Titel = nr. 22.

S. Register unter Frankfurt a. M.: Salman Phiselin, Jude.

276. Titel = nr. 215.

I S. 208 nr. 418 Ein getaufter, aber zum Judentum zurückgetretener Jude wird wegen Diebstahls hingerichtet (1686).

277. Titel = nr. 423.

S. Register unter Frankfurt, Judenschaft.

Frankfurt a. d. O.

278. Nitschke J. G. Die Stadt Frankfurt a. Oder am Anfang des 19. Jahrhunderts (Mitteil. d. histor. Vereins für Heimatkunde zu Frankfurt a. O. XXIV (1910) S. 43—51).

S. 44 Das alte Ghetto befand sich in der Lebuser Mauerstrasse; es wurde allabendlich vom Scharfrichter verschlossen. S. 45 Judenberge. S. 46 Jüdenstrasse.

Fulda, Bistum.

279. Komp J. Fürstabt Balthasar von Fulda und die Stiftsrebellion von 1576 (Fuldaer Geschichtsblätter X S. 39—57. 74—93. 113—123. 135—144).

S. 76 Der Fürstabt verbietet zum Schutze der armen Untertanen die wucherischen Kontrakte der Juden. S. 143 Wiederholung des Verbotes; die Juden in Fulda.

280. Simon H. A. Die Verfassung des geistlichen Fürstentums Fulda unter besonderer Berücksichtigung der nachgelassenen Manuskripte von Eugen Thomas (1758—1813) (Veröffentlichungen des Fuldaer Geschichtsvereins IX 1912).

S. 51 Rechtsverhältnisse der Juden auf Grund der Judenordnung von 1751.

Gelnhausen.

281. Titel = nr. 423.

S. Register unter Gelnhausen, Judenschaft.

Glogau, Fürstentum.

282. Matuszkiewicz F. Die mittelalterliche Gerichtsverfassung des Fürstentums Glogau (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte XIII).

S. Register unter Juden.

Goslar.

283. 1392 März 24. Steuerwald. Bischof Gerhard von Hildesheim schreibt dem Stift auf dem Petersberge bei Goslar, dass Johannes Juno, Kanoniker desselben Stifts und Rektor der Katharinenkapelle in Goslar, ihm persönlich angezeigt habe, dass er aus Unkenntnis des Rechts und aus Einfalt wegen dringender Not Kleinodien der Kirche und Kapelle bei den Juden verpfändet und später wieder eingelöst habe, auch zugleich gebeten habe, ihm Absolution zu erteilen von den Sentenzen, falls er aus diesem Anlasse solche sich zuziehen würde.

Or. Goslar, Stadtarchiv. Reg. n. Ausz. Hoogeweg H. Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe VI (Quellen und Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens XXVIII) nr. 1101.

284. Schiller E. Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365) (Kirchenrechtl. Abhdl. Hft. 77. 1912).

S. 25 Anm. 3 Die Domherren vom St. Georgenberg überlassen auf Bitten des Rates den Juden ein Stück Land als Friedhof (1358).

Göttingen.

285. Titel = nr. 485.

S. 22 Wuchergeschäfte der Juden mit den Studenten (2. Hälfte des 18. Jahrh.).

Grävenwiesbach.

286. 1724 Jan. 2. Urkunde über Verleihung eines Wirtshauses: Christen oder Juden.

Dr. Nassovia XIII 1912 S. 102.

Griesheim.

287. Brumm J. Griesheim am Main, Beiträge zur Ortsgeschichte (Nassovia XIII 1912 S. 245—247).

S. 246 Judenhaus (1793).

Guben.

288. Gander K. Die Flurnamen des Kreise Guben (Niederlausitzer Mitteil. XI S. 113—257).

S. 164 Die Judenhöhe (1366).

Haaso.

289. Titel: s. d. vorhergehende nr.

S. 168 Der Judenberg.

Hadamar, Fürstentum.

290. Sandmann E. Der Schlagbaum im Fürstentum Hadamar (Nassovia XIII 1912 S. 186—187).

S. 186 Ein reisender Jude zahlte an Zollstätten 1 Albus Zoll (o. J. u. T.)

Halberstadt.

291. Titel = nr. 200.

S. 539 Zollsatz für Juden in der Halberstädter Akzisenordnung von 1674.

Halle a. S.

292. Herling A. Roter Turm und Roland. Streifzüge durch Hallesche Vergangenheit. 1912.

S. 69 Während der Judenverfolgungen zur Zeit des „schwarzen Todes" wurde das „Judendorf" wahrscheinlich ganz entvölkert; der Erzbischof von Magdeburg verkaufte es weiter.

Hannover.

293. 1598. Bürgermeister und Rat der Stadt Hannover erlassen, um die Bürger vor dem Wucher der dortigen Juden zu schützen, eine Wechselordnung.

Or. Hannover Staatsarchiv; Dess. 80 nr. 52. Barth W. Die Anfänge des Bankwesens in Hannover (Forsch. z. Gesch. Niedersachsens Bd. III Hft. 4 Anl. I. S. 64—66).

294. Biographische Nachrichten aus Redeckers Chronik (Hannoversche Geschichtsblätter XIV S. 408—429 u. XV 1912 S. 200—218).

XIV S. 412 s. unter Berens Leffmann; Berens Gumpert und Isaac; Billerbek. S. 415 s. unter Busch, Petrus. S. 416 s. unter Davids. S. 417 s. unter Duve. S. 420 s. unter Flügge, Henningius. S. 422 s. unter Goldsmidt. S. 423 s. unter Hagemann, Laurentius. S. 426 s. unter Hofmeister. S. 427 s. unter Meyer Joseph. S. 429 s. unter Kumme Just. Friedr. XV S. 201 s. unter Levi, Lichtenfels, Louis. S. 202 s. unter Prinz Maximilian Wilhelm. S. 204 s. unter Meyers. S. 205 s. unter Oppenheimer. S. 210 s. unter Schwartze, Joh. Heinr. S. 211 s. unter Steding, Mag. Paul Josua. S. 215 s. unter Wallache.

295. Aus dem Inhaltsverzeichnis zu Redeckers Chronik (a. a. O. XV 1912 S. 255—289).

S. 259 s. unter Beckerstrasse. S. 260 s. unter Begräbnissplatz der Jüden, Bibliothek und Bockstrasse. S. 270 s. unter S. Crucis Kirche. S. 282 Hausbau eines Juden (1529) Judenteich (1572) Bau von Judenhäusern und der Synagoge (1609) Taufe eines Juden (1613).

296. Barth W. Die Anfänge des Bankwesens in Hannover (Forsch. z. Gesch. Niedersachsens III Hft. 4.).

S. 13 Wechselgeschäfte betrieben von den Kammeragenten Meier Michael David, Moses Levi, Salomon Michael David Söhne und dem Kriegsagenten Leffmann Herz Cohen. S. 23 Entwicklung des Bankwesens der Juden in Hannover.

297. Brauns H. Die Hannoverschen Bürgerwehren (Hannov. Geschichtsbl. XIV S. 1—50).

S. 2 Judenstrasse (1613). S. 35 Judenstrasse, später in Ballhofstrasse verwandelt (nach 1848).

298. Deichert H. Die Pest in Hannover (a. a. O. S. 273—290).

S. 277 f. Die Juden während der Zeit des schwarzen Todes.

299. Deichert H. Zur Geschichte der peinlichen Rechtspflege im alten Hannover (a. a. O. XV 1912 S. 97—175).

S. 157 Der Galgen war als besonders schimpfliche Strafe Dieben, Juden und Deserteuren vorbehalten. S. 158 f. Das Verfahren gegen Juden.

300. Freund. Der Zionloge zu Hannover erstes Vierteljahrhundert.

301. Titel = nr. 187.

S. 92 Die Juden Berendtsen Gläubiger der Lippischen Landkasse (1717).

302. **Statistisches.**

Blau B. Zur Statistik der Juden in Hannover (Z. D. St. J. VIII 1912 S. 70—75).

Hannover, Kurfürstentum.

303. Schaer O. Der Staatshaushalt des Kurfürstentums Hannover unter dem Kurfürsten Ernst August 1680—1698 (Forsch. zur Gesch. Niedersachsens IV Hft. 1 1912).

S. 10 Anm. 2 Durchreisende Juden zahlen an den Zollstätten je 6 Pfg. Zoll. S. 28 Hofjude Lefmann Behrens, Bankier des Kurfürsten. S. 70 u. 73 Schulden des Kurfürsten an den Hofjuden.

Heddernheim.

304. 1720 Okt. 8. Die Dorfgerichts- und Polizeiordnung verbietet den Juden bei schwerer Leibes- und Lebensstrafe den Kauf gestohlener Sachen und die Einführung kranken Viehes.

Or. Wiesbaden Staatsarchiv. — Dr. Nassovia XIII 1912 S. 227.

305. Wolff K. Busssatztag zu Heddernheim am 22. Nov. 1736 (Nassovia XII S. 161—162).

S. 162 Bestrafung einiger Juden wegen verschiedener Vergehen, meist Uebertretung der Sonntagsheiligung. Bestrafung eines Mannes, der den Rabbi Israel auf dem ihm verkauften Brunnengang am Wasserholen gehindert.

Helmarshausen.

306. 1244. Woltopertus Judaeus als Urkundszeuge (Zeitschr. d. Vereins f. Hess. Gesch. u Landeskde N. F. 35 S. 68).

Herborn.

307. 1628 Febr. 23. Das Stadtgericht bekennt, dass zwei Bürger an Eidesstatt bekundet haben, dass der Bürger Eissbert Wabell die Kaufsumme für ein Haus, das er vor einigen Jahren von dem Juden Moschi gekauft habe, bezahlt hat.

Or. Herborn Akten des Stadtgerichts. Dr. Herborner Geschichtsblätter VIII Sp. 318.

308. Die Herborner Jahrmärkte. (Herborner Geschichtsblätter VIII Sp. 334 bis 335).

Sp. 335 Um 1840 jüdische Tuchhändler aus dem Kreise Wetzlar auf den Märkten zu Herborn.

Hersfeld.

309. Butte H. Stift und Stadt Hersfeld im 14. Jahrhundert mit einem Anhang: die Stadt Hersfeld bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts.

S. Register unter Hersfeld (Stadt): Juden und Salomon, Leuwe.

Hessen-Kassel.

310. Munk L. Die Judenordnungen in Hessen-Kassel (Festschr. zu Hermann Cohens 70. Geburtstage S. 377—388) 1912.

Hildesheim.

311. Hoogeweg H. Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe VI (Quellen und Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens XXVIII).

S. Personen- und Ortsregister unter Hildesheim I Stadt. Topographisches: Judenhäuser. Juden und Judenschule. Isaak, Jude und Juden.

312. Wand G. Aus der Vergangenheit der Hildesheimer Domschenke (Hannov. Geschichtsblätter XV 1912 S. 176—192).

S. 189 Der Jude Moses Michael kauft Tischzeug und Zinnsachen aus der Domschenke (1769).

Jauer, Herzogtum.

313. S. nr. 398.

Jersitz.

314. Prümers R. Ein Kompetenzstreit zwischen Militär und Zivilbehörde (Histor. Monatsschrift für die Provinz Posen XIII 1912 S. 124—126).

S. 125 Ein Bauer zu Jersitz verkauft ein Pferd, das er von dem Diener eines Hauptmanns gekauft hat, an einen Juden (1806).

Jesberg.

315. Auener W. Der Entscheidungskampf zwischen der Landgrafschaft Hessen und dem Erzstift Mainz um die territoriale Vorherrschaft in den hessischen Landen. 1419—1427 (Zeitschr. d. Ver. f. Hess. Gesch. u. Landeskde. N. F. XXXVI 1912 S. 91—167).

S. 136 Der Jude Baruch vom Erzbischof von Mainz zur Zahlung der Ketzersteuer angehalten.

Kappeln.

316. Thomsen W. Ein altes Volksfest. Die „Türkengilde" in Kappeln an der Schlei (Niedersachsen XVII 1912 S. 266—268).

S. 267 f. Pierrot und Jude im Festzuge.

Karlsruhe O. S.

317. W i l p e r t O. Das Niedertor von Leobschütz im Jahre 1860 (Oberschl. Heimat VIII 1912 S. 129—135).

S. 132 Anm. 4 Waldwollefabrik Grätzer.

Kassel.

318. (1420) Aug. 8. Kassel. Landgraf Ludwig von Hessen bittet den Göttinger Rat, dem Kasseler Juden Aaron, der in Göttingen acht oder zehn Tage zu tun habe, freies Geleit zu geben und in seiner Sache förderlich zu sein.

Reg. Zeitschr. d. Ver. f. Hess. Gesch. u. Landeskde. N. F. 35 S. 98 nr. 114.

319. Aus der guten alten Zeit. Dem ältesten Kirchenbuche der Altstädter Gemeinde zu Kassel entnommen (Hessenland XXVI 1912 S. 172).

Der Jude Samuel Schmoll wird gehenkt (1593 Aug. 14).

Koblenz.

320. 1614 Apr. 17/27. Abrechnung des Grafen Johann Wilhelm zu Wied mit den Juden Simon und Baruch zu Koblenz.

Or. Neuwied Fürstl. Wiedisches Archiv. Reg. Urkundenregesten und Akteninventar des Fürstlich Wiedischen Archivs zu Neuwied S. 168 nr. 1320.

321. Titel = nr. 4.

S. Personen- und Ortsregister unter Koblenz, Fluren und Weinlagen: Judenkirchhof, Wiszer Jude.

Köln.

322. 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. — Prozessakten Gymnasium Montanum c/a Jude Gumpertz Wolf.

Or. Köln Stadtarchiv. Reg. Mitteil. aus d. Stadtarchiv v. Köln Hft. 33 S. 133 nr. 377.

323. F r a n k. Zur Geschichte der Juden in Köln (Strassburger Wochenschrift 1912 IX nr. 9 S. 12 nach der Kölnischen Ztg.).

324. H a m a c h e r W. Die Reichsstadt Köln und der Siebenjährige Krieg.

S. 31 Der Leiter der Fourageliefernngen für die französische Armee verlangt vom Kölner Magistrat Zulassung der Juden. Bewilligung des Magistrats unter der Bedingung, dass die Juden einen Pass nachsuchen und ständig von 2 Soldaten begleitet werden.

325. Titel = nr. 4.

S. Personen- u. Ortsregister unter Jude; Köln, Lage und Strassenbezeichnungen: Judeorum porta.

Königsberg i. Pr.

326. S e m b r i t z k i J. Graf August von Lehndorff in Westpreussen (Mitteil. d. Westpreuss. Geschichtsvereins XI 1912 S. 4—12).

S. 8 f. Mendel Oppenheim leiht Lehndorff 90 000 Thlr. (1793).

327. Spiero H. Die Familie Lewald. Ein Beitrag zur Königsberger Familiengeschichte (Altpreuss. Monatsschr. XLVIII S. 318—324).

Krayn.

328. Gander H. Die Flurnamen des Kreises Guben (Niederlausitzer Mitteilungen XI S. 113—257).

S. 138 Die Judenfichten.

Landsberg a. W.

329. Schulze G. Erinnerungen eines alten Landsbergers (Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Neumark XXVII S. 31—106).

S. 42 Der Jude Josef Treitel war 1813 Freiwilliger des Lützowschen Korps als schwarzer Husar.

330. Schwartz P. Die Anfänge sozialer Fürsorge in der Neumark (a. a. O. S. 1—30).

S. 16 Das Reglement des Provinzial-Armenhauses in Landsberg erlaubt den jüdischen Insassen die Feier des Sabbats in einer besonderen Stube und die Zubereitung ritueller Speisen an Festtagen (1800).

Langenschwalbach.

331. Herber A. Ein Rundgang durch Langenschwalbach im Jahre 1786 (Mitteil. f. Nassauische Altertumskde. u. Geschichtsforschung XVI 1912 S. 11—24).

S. 14 Der Jude Jacob von Bodenheim verkauft ein Haus am Menzebach (1683). S. 18 „Ueber dem Rathaus" das Haus des Juden Hönle Heyum. „An der Pferdeschwemme" zwei Judenhäuser. „Unter der Pferdeschwemme" die alte Synagoge. „An der Hohl" die neue Synagoge. S. 20. „Bei der Judenschule" ein Judenhaus. Gegenüber dem Rathaus ein Judenhaus. S. 22 Im „Haus zur goldenen Kette" befindet sich im Hof der untere oder Judensaal. (vgl. zum Ganzen den Stadtplan v. J. 1786 S. 13).

Lauenburg.

332. Schultz F. Geschichte des Kreises Lauenburg in Pommern. 1912.

S. 176 f. Die Juden in der Stadt Lauenburg (Mittelalter und Neuzeit). S. 242 Zahl der Juden (1787—1905).

Liebenwerda, Kreis.

333. Nebelsieck H. Geschichte des Kreises Liebenwerda (Geschichten der Territorien und Kreise der Provinz Sachsen I 1912).

S. 58 Ein Jude zahlt einen Zinsgroschen Geleitsgeld (1558).

Limburg.

334. Titel = nr. 423.

S. Personen- u. Ortsregister unter Bere, Calman.

Lissa.

335. Titel = nr. 400.

S. 58 In dem Vertrag zwischen der Stadt Lissa und ihrem Grundherrn Anton von Sulkowski betreffend die Neuregelung der Abgaben er-

hielten die Christen Abgabenerlass auf 5, die Juden auf 3 Jahre (1790 Okt. 11.). S. 105 Anm. 1 Urteile des Amtsgerichts Fraustadt und des Landgerichts Meseritz in Sachen der Judensynagoge gegen die Grundherrschaft von Lissa (1819 u. 1821).

Löwenberg (Schlesien).

336. Titel = nr. 398.

S. 132 Anm. 6 Der Rat der Stadt Löwenberg erhebt von den Juden den Schoss (1391 Juli 18.).

337. Titel = nr. 394.

S. 90 Verhaftung von Juden, die Wertsachen über die Grenze schaffen wollen (1807—1813).

Magdeburg.

338. Titel = nr. 8.

339. S. nr. 107.

Mannsbach.

340. B. E. „1848". Eine Erinnerung (Hessenland XXV S. 91).

Abwehr eines von Leuten aus dem Fuldaischen geplanten Ueberfalles auf die Juden zu Mannsbach durch die Bürgerschaft.

Mansfeld, Grafschaft.

341. Spangenberg M. C. Mansfeldische Chronik III (Hrsg. v. R. Leers).

S. 69 Die Herren von Schraplow, bei den Juden stark verschuldet, müssen nach Eingreifen des Grafen von Mansfeld diesem und den Juden ihr Schloss und einige Dörfer verpfänden (1335).

Marburg.

342. Küch. Marburg vor dem Bauernkriege. Referat über einen Vortrag. (Hessenland XXV S. 343).

Die Bürgerschaft fordert die Vertreibung der Juden (Anfang des 16. Jhdt).

Mark, Grafschaft.

343. Weber. Graf Engelbert III. von der Mark (1347—1391) II (Beiträge zur Gesch. Dortmunds und der Grafschaft Mark XX S. 1—94).

S. 23—25 Der Judenschutz.

Märkisch-Friedland.

344. Bamberger. Zur Geschichte der Juden in Märkisch-Friedland. (Der Israelit LIII 1912 nr. 25 S. 4—5).

Münster, Bistum.

345. Bading Th. Die innere Politik Christoph Bernhards von Galen, Fürstbischofs von Münster (Zeitschr. f. vaterländische Gesch. und Altertumskunde Westfalens LXIX S. 179—303).

S. 294 f. Die Juden (1651—1662).

346. Dahl W. Die innere Politik Franz Arnolds von Wolff-Metternich zu Gracht, Bischofs von Münster und Paderborn (Beiträge z. Gesch. Niedersachsens u. Westfalens Hft. 27).

S. 19 Schuld des Bistums an den Juden Gundersheim für Proviantierung der Münsterischen Truppen im spanischen Erbfolgekriege.

Münster.

347. Diarium obsidionis Monasteriensis ab octavo Augusti ad tricesimum Octobris anni 1657. Mitgeteilt von Erler (Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskde. Westfalens LXIX S. 96—178).

S. 108 Judenfriedhof. S. 111 Jüdefelder Tor. S. 126 Jüdefelder-Strasse.

Nassau-Fulda, Fürstentum.

348. Hellbach J. Wilhelm Friedrich von Nassau-Fulda (Nassovia XII S. 210—212. 222—223).

S. 222 Anm. 1 Nach einer unter Wilhelm Friedrich (1802—1806) veranstalteten Volkszählung leben im Fürstentum unter 100 000 Einwohnern 1 % Juden.

Nassau-Oranien.

349. Brumm J. Der Kaffee und seine Bekämpfung in Nassau-Oranien (Nassovia XII S. 45—46).

S. 46 Schutzjuden werden für die dritte Uebertretung des Kaffeehandelverbotes mit Verlust des Schutzes und Landesverweisung, fremde Juden und Hausierer für einmalige Uebertretung mit Leibesstrafe und Ausweisung bedroht (Ende des 18. Jhdt.).

Nassau-Usingen.

350. Roth L. Die Wald- und Forstordnung in Nassau-Usingen von 1757 (a. a. O. S. 129—131. 144—147).

S. 145 Den Lederhandwerkern, Wirten, Verkäufern und Juden wird verboten rohe Hirsch- und Wildhäute oder Wildbret von gemeinen Leuten und Bauern ohne beglaubtes Attest zu kaufen; im Uebertretungsfalle verlieren die Juden den Schutz.

Nassau.

351. Herber A. Die Judenverfolgung in Nassau im 14. Jahrhundert (a. a. O. XIII 1912 S. 287—288).

352. Meilinger J. Die Nassauische Wollindustrie im 16. Jahrhundert (Annalen des Vereins f. Nassauische Altertumskde. u. Geschichtsforsch. XLI S. 325—336).

S. 330 Anm. 29 Prozesse zwischen Juden und Wollwebern. Regierungserlasse gegen den überhandnehmenden Wollhandel der Juden.

Naugard.

353. Rudolphson G. Geschichte Naugards, seiner Umgebung und der Grafen von Eberstein.

S. 181 Ansiedlung des ersten Juden Lewin Aron (17. Jhdt.). S. 242 Gottesdienst, Religionsunterricht und Beerdigungsplatz der vier ansässigen Judenfamilien (ca. 1800). S. 330 Anlage des Friedhofs (1812), Bau der Synagoge (1865).

Neustadt O. S.

354. 1541 Aug. 5 Die Stadt Neustadt verkauft den Juden David, alter Mosche, langer Moses und Kaufmann Jude als Vertretern der Juden zu Neustadt auf ihre Bitte einen wüsten Fleck auf städtischem Grund als Begräbnisplatz für 15 Gulden.

Cop. Neustadt, Stadtbuch. Reg. Oberschlesien X 1912 S. 586 f.

355. Chrzaszcz J. Das Stadtbuch der Stadt Neustadt O. S. Eintragungen aus dem Jahre 1537—1542 (a. a. O. S. 581—588).

S. 582 Der Jude Abraham erhält von Herrn Valten Pruskowski, Hauptmann zu Falkenberg, ein Darlehn von 20 ungarischen Gulden gegen Verpfändung seines Hauses auf der Niedergasse neben dem Hause des „langen Mosche" (1537 Sept. 9.). Hans Murach verleiht dem Juden Samuel Haus und Hof auf der Niedergasse (eodem die). 1534 gibt es in Neustadt 25 Familien. S. 584 Hausverkäufe von Juden; Rabbiner; Schule. S. 585 Hausverkauf eines Juden an den Rat. S. 586 Hausverkäufe an Juden. — Judenschule. S. 587 Hauskäufe und = Verkäufe von Juden. Vertreibung der Juden aus Neustadt durch Maximilian II (1564).

Neustettin.

356. Voss C. Wie man Schutzjude wurde. Dokumente aus dem Jahre 1798 (Allg. Ztg. d. Judent. LXXVI 1912 S. 20—21).

Neuwied.

357. 1681 Apr. 27. Tauschbrief betr. den Acker des Juden Isaac zu Neuwied.

Or. Neuwied, Fürstlich Wiedisches Archiv. Reg. Urkundenregesten und Akteninventar des Fürstl. Wiedischen Archivs zu Neuwied S. 220 nr. 2144.

Norderney.

358. Rykena St. A. Beiträge zur Geschichte von Norderney.

S. 30 Der Jude Hartog aus Dornum erster Bankhalter der Spielbank in Norderney (ca. 1840). S. 31 f. Konditorei der Geschwister Goldenstein; „Jödenkoken" (1866).

Nordhausen.

359. Meyer K. Aus Nordhausens Vorzeit.

S. 51 f. Vergehen und Prozess des Schutzjuden Joachim Färber (1550 bis 1553). Ausweisung der Juden aus Nordhausen.

Oberbergheim.

360. 1533—1566. Ratsprotokollbuch der Stadt Kaysersberg (Bl. 143) Juden zu Oberbergheim betr.

Or. u. Reg. S. nr. 123.

Oderberg (Mark).

361. Wilke K. Beiträge zur Topographie von Oderberg in der Mark (Brandenburgia XX S. 231—242).

S. 235 Judenkirchhof; sehr alt. S. 242 Judenmolle (Judenmühle).

Oels.

362. Titel = nr. 235.

S. 83 Judenkirche in dem Seidenbeutel gelegen (1535).

Oppenheim.

363. Titel = nr. 423.

S. Register unter Amschel.

Osterode a. H.

364. Altendorf A. Aus Osterodes Vorzeit (Niedersachsen XVII 1912 S. 459—461).

S. 461 Die Juden in Osterode (1687—19. Jahrh.).

365. Marwedel K. Die Verfassungsgeschichte der Stadt Osterode a. H. (Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskde. XLIV 1912 S. 1—65.).

S. 30 f. Die Juden.

Paderborn, Bistum.

366. Kerckerinck zur Borg E. Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes. 1912.

S. 28 Anm. 2 Verschuldung des Bauernstandes an die Juden nach dem 30jährigen Kriege.

367. Titel = nr. 346.

S. 63 Judenordnung für das Bistum Paderborn (Anfang des 18. Jhdt.).

368. Titel = nr. 388.

S. 76 Die Juden des Bistums müssen zur Verpflegung der Kurhannoverschen Truppen 10 000 komplette Rationen stellen, davon 6000 nach Paderborn und 4000 nach Büren. Dafür erhalten sie 5% landschaftliche Obligationen. S. 83 f. Für die Kontribution der Judenschaft haften deren Vorsteher und Aeltesten. Betrag der Kontribution der Judenschaft 6000 Rthlr. S. 102 Bei der Ausschreibung des Kopfschatzes i. J. 1758 wird die Taxe der Befreiten, der Kaufmannschaft und der Juden um ein Drittel vermehrt. Die Juden bilden die fünfte Repartitionsklasse. S. 112 Ein Edikt vom 14. IX. 1759, das den Handel mit geringwertigem Gelde verbietet, wird zur Warnung für alle in- und ausländischen Juden in allen Synagogen angeschlagen. Jeder, der einen Juden beim Handel mit geringwertigem Gelde ertappt und anzeigt, erhält ein Viertel von dem Vermögen des Juden. S. 121 Die Judenschaft des Bistums Paderborn muss Geld leihen für ein Geschenk, das die Landschaft dem Kaiserl. Gesandten macht (1763). S. 166 Tabelle des von der im Hochstift Paderborn „beygläydete" Judenschaft aufzubringenden Beitrags zum Kopfschatz (1758).

Perlin.

369. Titel = nr. 332.

S. 411 Ascher kauft das Gut Perlin (1847).

Pitschen.

370. Löwenthal E. Friedrich der Grosse als Beschützer eines Juden. Ein kleiner Beitrag zur Charakteristik des grossen Königs (Allgem. Ztg. d. Judent. LXXVI 1912 S. 41—42).

Persönliches Eingreifen des Königs in den Streit zwischen dem Juden P. S. Pappenheim, einem Mitkämpfer von Leuthen, und dem Magistrat über die Niederlassung des Juden in Pitschen (1780).

Pommern.

371. **Statistisches.**

Loewe H. Die Zahl der Juden in Pommern (Z. D. St. J. VII S. 146—149).

Posen, Provinz.

372. 1800 März 5. Auszug aus einem Briefe des Ministers von Voss an den Minister von Massow: „daher sind denn auch in Südpreussen schon combinirte Bürger- und Soldatenschulen zu Stande gekommen, worinn sogar Christen aller Confessionen und Juden nebeneinander unterrichtet werden."

Or. Berlin Geh. Staatsarchiv. Prümers R. Die Stadt Posen in südpreussischer Zeit IV. Die Volksschule (Zeitschr. d. histor. Vereins f. d. Provinz Posen XXVII 1912 S. 339).

373. Grützmacher F. Südpreussische Unterhaltungen (Histor. Monatsblätter f. d. Provinz Posen XII S. 81—89).

S. 82 Das in Posen erscheinende Wochenblatt „Südpreussische Unterhaltungen" (1801—1803) redet der völligen Gleichberechtigung der Juden das Wort.

374. Lewin. Jüdische Aerzte in Grosspolen (Jahrbuch der jüdisch-literarischen Gesellschaft Frankfurt a. M. IX 1912 S. 367—420).

375. Lewin. Jüdische Proselyten in Grosspolen II (a. a. O. S. 498—503).

376. Prümers R. Zur Reorganisation der Provinz Posen im Jahr 1848. (Histor. Monatsblätter f. d. Provinz Posen XIII 1912 S. 65—67).

S. 65 Verfügung des Oberpräsidenten an die Landräte, die Zahl der deutschen jüdischen und polnischen Einwohner ihres Kreises nach der Zählung von 1846 anzugeben (1848 Juni 30).

377. Titel = nr. 400.

S. 94 f. Erteilung von Niederlassungkonzessionen an die Juden (Anfang des 19. Jhdt.).

Posen, Stadt.

378. Konopka O. Das Privatschulwesen der Stadt Posen seit 1815 (Zeitschrift d. histor. Gesellsch. d. Provinz Posen XXVI S. 243—309).

S. 250 Zahl der jüdischen Schüler. S. 273 f. Juden- oder Talmudschulen. S. 277—290 Das jüdische Schulwesen. S. 291 f. Die Schule des „Komites der Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden." S. 304—309 Uebersichtstabelle.

379. Lüdtke F. Beiträge aus dem Vatikanischen Archiv zur Geschichte des Blutprozesses der Posener Juden im Jahre 1736 (Histor. Monatsblätter f. d. Provinz Posen XIII 1912 S. 151—154. 169—171).

380. Prümers R. Die Stadt Posen in südpreussischer Zeit III: Die Kirche (Zeitschr. d. histor. Gesellschaft f. d. Provinz Posen XXVI S. 57—88).

S. 87—88 Die Juden.

381. Sommer H. Posen als militärischer Standort in südpreussischer Zeit (a. a. O. S. 89—159).

S. 97—102. 104 Heranziehung der Judenschaft zur Einquartierung (1799 bis 1804). S. 124 Judenkirchhof.

382. S. nr. 387.

Potsdam.

383. Häckel J. Geschichte der Stadt Potsdam.

S. 86 Gold- und Silberdrahtzieherei des Berliner Münz- und Schutzjuden Ephraim. S. 93 Die Judenschaft. S. 114 Der Jude Bacher Berend Naturallieferant für die französische Einquartierung (1807).

Rendsburg.

384. Akteninventar des Stadtarchivs Rendsburg (Deutsche Geschichtsblätter XIII 1912 S. 263).

VI. Juden 1698—1850.

Rothenburg a. d. Obra.

385. Engler O. Gründung und Entwicklung der Stadt Rothenburg a. d. Obra (Aus dem Posener Lande VI S. 321—323).

S. 322 Entstehung der Judengemeinde; Bau der Synagoge; Schutz durch den Grundherrn (1786); Auflösung der Gemeinde (ca. 1820).

Runkel.

386. Titel = nr. 423.

S. Wort- u. Sachregister unter juden.

Sagan.

387. Heinrich A. Geschichte des Fürstentums Sagan I.

S. 617 Die Juden Benische aus Posen, Jakoff Cantor aus Posen und Salmo (16. Jhdt.).

Salzkotten.

388. Knape A. Die wichtigsten industriellen Unternehmungen des Paderborner Landes in fürstbischöflicher Zeit (Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskde. Westfalens. LXX Abt. 2 1912. S. 183—346).

S. 215 Die Sälzer der Saline Salzkotten beanspruchen die Jurisdiction über die Juden bei solchen straffälligen Handlungen, die das Salzwerk betreffen (1765).

389. Stoffers A. Das Hochstift Paderborn zur Zeit des Siebenjährigen Krieges (a. a. O. S. 68—182 Forts. u. Schluss).

S. 75 Plünderung der Judenschaft durch die kurhannoverschen Truppen.

Scheda.

390. Rothert H. Die Kirchengeschichte der Grafschaft Mark I: Das Mittelalter (Jahrbuch des Vereins f. d. evang. Kirchengesch. Westfalens XIII S. 1—224).

S. 69 Der erste Propst des Prämonstratenser-Klosters Scheda war der getaufte Jude Judas. S. 215 Geschichte seiner Bekehrung.

Schenkendöbern.

391. Titel = nr. 288.

S. 217 Die Judenfichten.

Schlesien.

392. ca. 1343. Otto (von Gersdorf) bezahlt dem Juden Daniel 26 Schock ohne Zinsen auf Rechnung des von Bybersteyn.

Or. Görlitz Milich'sche Bibliothek 335 I Bl. 48. Reg. Hirtz A. und Hellbich J. Urkundliche Beiträge zur Geschichte der edlen Herren von Biberstein und ihrer Güter S. 39 nr. 200.

393. 1420. Johannis von Bebersteyn, Selbstschuldner, schuldet dem Juden Moschin 55 Mark.

Or. Breslau, Stadtarchiv K 17 b. Dr. a. a. O. S. 75 nr. 531.

394. Erler W. Die schlesische Volksstimmung in den Jahren der inneren Wiedergeburt Preussens 1807—1813 Dissert. Leipzig.

S. 80 Heimlicher Verkauf von Wertgegenständen an Juden zwecks Umgehung der Silber- und Juwelensteuer.

Schleswig-Holstein.

395. v. Hedemann-Heespen P. Die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen 1750—1800 als Geschichtsquelle (Zeitschr. d. Gesellsch. f. Schleswig-Holsteinische Gesch. XLI S. 293—302).

S. 295 Unter den Anzeigen von Konkursen besonders viele von Juden und Schutzjuden.

Schneidemühl.

396. Brann M. Ein verschollenes Lied (Festschr. z. Israel Levys 70. Geburtstag S. 372—381).

Klagelied des R. Gutkind ha-Cohen zu Schneidemühl auf die Plünderung der dortigen Gemeinde im Jahre 1656. Mit histor. Einleitung.

Schöneberg.

397. **Statistisches.**

Bevölkerungsbewegung in Schöneberg 1909 (Z. D. St. J. VII S. 62).

Schweidnitz, Herzogtum.

398. Croon G. Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer. Zur Geschichte des Ständewesens in Schlesien (Codex diplomaticus Silesiae XXVII 1912).

S. 25 Mannen und Städte der Herzogtümer Schweidnitz und Jauer besiegeln den Freibrief der Judenschaft in den Herzogtümern (1372).

S. 26 Anm. 3 Zusammenkunft von Ratsleuten aus Striegau, Jauer und Löwenberg mit einer Anzahl Juden bei der Herzogin von Schweidnitz wegen Regelung von Finanzfragen (o. J. u. T.).

Schweidnitz.

399. Schubert H. Bilder aus der Geschichte von Schweidnitz.
S. 331—335 Juden in Schweidnitz.

Schwersenz.

400. Grützmacher F. Grundherrschaft und Bürgerschaft in den südpreussischen Mediatstädten (Zeitschr. d. histor. Gesellsch. f. d. Provinz Posen XXVII 1912 S. 1—124).
S. 11 Die jüdische Gemeinde hat an die Grundherrschaft 15000 Rthlr. Schulden (Ende des 18. Jhdts.).

Soest.

401—404. Täubler E. Akteninventar der Synagogengemeinde Soest. — Anlagen: Der Aufbau der Gemeinde nach ihrem Mitgliederbestande. — Die Organisation der Gemeinde vor der Erlangung der Körperschaftsrechte. — Die Bestrebungen um Erlangung der Körperschaftsrechte (diese Mitteilungen III S. 26—53).

405. Aus einem alten Kriminalprotokollbuche (Zeitschr. d. Vereins f. d. Gesch. von Soest und der Börde XXVIII S. 51—74).
S. 59 Juden als Pfandleiher (1590).

Sorau.

406. 1365 März 24. Hans von Bobersteyn, Herr zu Friedland und Sorau, belehnt den Juden Czischen zu Sorau mit dem Dorfe zu dem Laze.
Or. Wien, Haus-Hof- u. Staatsarchiv. Reg. Titel = nr. 392 S. 47 nr. 265.

Stassfurt.

407. Rieger H. Berliner in der Bürgerrolle der Stadt Stassfurt (Mitteil. d. Vereins f. d. Gesch. Berlins XXIX 1912 S. 107—108).
S. 108: 1814 Dez. 22 erwerben zum erstenmal Juden das Bürgerrecht.

Stettin.

408. Stettins Gewerbetätigkeit im Jahre 1812 (Monatsblätter d. Gesellsch. f. Pommersche Gesch. u. Altertumskde. XXV S. 83—90).
S. 88 Vermehrung der Verkäufer auf dem Markt zu Stettin durch Zulassung der mit Gewerbescheinen versehenen Juden zum Handel und Besuch der Märkte.

Stolberg.

409. Roth F. Der Augsburger Jurist Dr. Hieronymus Fröschel und seine Hauschronik von 1528—1600 (Zeitschrift. d. histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg XXXVIII 1912 S. 1—82).
S. 8 Die jüdische Familie Reiffenstein aus Stolberg tritt zum Christentum über (vor 1520).

Striegau.

410. Günzel G. Oesterreichische und preussische Städteverwaltung in Schlesien während der Zeit von 1648—1809 dargestellt am Beispiel der Stadt Striegau (Darstellungen u. Quellen z. schles. Gesch. XIV).

S. 67 Besuch der Jahrmärkte durch herumziehende Juden. S. 69 Vorschlag des Magistrats, zum Zwecke der Bebauung der Stadt einige Judenfamilien anzusiedeln, von der Kammer abgelehnt (1749).

Thorn.

411. Titel = nr. 245.

S. 76 Die Aufsicht über die Juden hat der vom König ernannte, vom Rat präsentierte Burggraf (1553).

Tütz.

412. Meydam H. Ein peinlicher Prozess aus dem Jahre 1723 (Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Neumark XXVII S. 107—114).

Behandelt den Prozess gegen einen Knecht wegen Ermordung und Beraubung des Juden Abraham Salomon aus Tütz und seiner Frau auf dem Wege Woldenberg-Wolgast.

Usedom.

413. Burghardt R. Chronik der Insel Usedom III: seit der Reformation. 1912.

S. 50 Der Jude Isaac Jacob erhält vom Magistrat der Stadt Usedom das Recht, „Tabak zu spinnen" und Handel mit Kram- und Gewürzwerk und Branntwein zu treiben (1693 Nov. 21).

Vlotho.

414. 1690 Sept. 18/8. Dame de Lambeck. Kurfürstlicher Geleitsbrief für den Juden Israel Spanier in Vlotho.

Ravensberger Blätter f. Geschichts-, Volks- u. Heimatskunde. XII 1912. S. 4.

415. 1690 Nov. 8. Cleve. Kurfürstlicher Geleitsbrief für den zweiten Schutzjuden in Vlotho Jobst Jacob.

A. a. O.

416. Schmidt A. Zwei kurfürstliche Geleitspatente für Vlothoer Juden aus dem Jahre 1690 (a. a. O.).

Statistische Mitteilungen über die Juden in Vlotho im 18. und 19. Jahrhundert.

Wandsbeck.

417. Titel = nr. 149.

Weidenhausen.

418. Knetsch. Ein Gang über die alten Marburger Friedhöfe. Referat über einen Vortrag (Mitteil. d. Vereins f. Hessische Gesch. u. Landeskde 1910/11 S. 58—60).

S. 60 Nicht weit von der oberen Sieche lag der Judenfriedhof, auf dem nach einer Verordnung des Rats von 1640 auch Fremde beerdigt werden sollten.

Wenden.

419. Jordan. Die Rache der ausgewiesenen Bürger (1525) (Mühlhäuser Geschichtsblätter XIII 1912 S. 43—55).

S. 52 f. Aussagen von Mühlhäuser Bürgern über Verkauf und Verpfändung von gestohlenen Gütern an Juden in Wenden und Hessen.

Westpreussen.

420. Titel = nr. 374 u. 375.

Wetzlar, Kreis.

421. S. nr. 308.

Wetzlar, Stadt.

422. 1463 Aug. 16. zue Calsmundt .....den Judenhoff.

Or. Darmstadt Staatsarchiv. Reg. m. Auszug: Veldmann H. Vom Ursprung und Werden der Stadt Wetzlar S. 73.

423. Wiese E. Urkundenbuch der Stadt Wetzlar (Veröffentlichungen der histor. Kommission f. Hessen u. Waldeck VII).

S. Personen- u. Ortsregister unter Calman, Jude, Lewe, Wetzlar: Judengasse, Judenschaft, Synagoge; Wort- u. Sachregister unter juden, judenschaft, judensteuer.

424. Smend R. Das Reichskammergericht I: Geschichte und Verfassung (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs im Mittelalter und in der Neuzeit IV, 3).

S. 236 Einleitung einer Untersuchung gegen drei Assessoren des Reichskammergerichts und den Juden Nathan Aaron Wetzlar, der sie bestochen haben sollte. Absetzung der Assessoren und Bestrafung des Juden (1773/4).

Windesheim.

425. Nach 1220. Verzeichnis von Hörigen des Rheingrafen: Judeus et frater eius de Windenso. (Vergl. diese Mitteil. III S. 166 nr. 184).

Or. Coesfeld Fürstl. Salm-Horstmarsche Rentkammer. — Fabricius W. Güterverzeichnisse und Weistümer der Wild- u. Rheingrafschaft (Trierisches Archiv Ergänzungsheft 12 S. 34).

Sachsen.

426. **Statistisches.**

Eheschliessungen im Kgr. Sachsen im Jahre 1909 (Z. D. St. J. VIII 1912 S. 119—120).

Boderitz.

427. Trautmann O. Zur Geschichte der Besiedelung der Dresdener Gegend (Mitteilung des Vereins f. Gesch. Dresdens 22. Hft. 1912).

S. 67 Das Dorf Boderitz gehört 1430—1431 dem Juden Jordan.

Dresden.

428. Rachel P. Fürstenbesuche in Dresden I: Deutsche Kaiser: Leopold II. 1791 (Dresdener Geschichtsblätter XX S. 129—150).

S. 141 Jüdenhof.

429. Titel = nr. 215.

II. S. 89 nr. 149 Prunkvolle Bewirtung der fürstlichen Gäste beim Einzug des Kurprinzen und seiner Gemahlin durch den Hoffaktor Jonas Meyer (1719).

Freiberg.

430. Heucke F. Beiträge zur Freiberger Bergchronik die Jahre 1831—1900 umfassend (Beilage zu den Mitteilungen vom Freiberger Altertumsverein Hft. 47 ff.).

S. 60 f. Aufenthalt der Juden in den Bergstädten betr. (1835).

Leipzig.

431. 1687 Aug. 18. Leipzig. Der Rat zu Leipzig nimmt die den Markt besuchenden Juden auf ihre Bitte gegen alle Angriffe in seinen Schutz.

Or. Leipzig Stadtarchiv. Beier K. u. Dobritzsch A. Tausend Jahre deutscher Vergangenheit in Quellen heimatlicher Geschichte S. 430.

432. 1704 Jan. 7. Leipzig. Der Rat zu Leipzig verbietet auf Befehl des Kurfürsten von Sachsen den Juden die Abhaltung von Gottesdienst in der Stadt.

Or. a. a. O. Dr. a. a. O. S. 431.

433. Benndorf P. Der alte israelitische Friedhof in Leipzig (Schriften d. Vereins f. d. Gesch. Leipzigs X S. 127—131).

Pegau.

434. Gündel A. Landesverwaltung und Finanzwesen in der Pflege Groitzsch-Pegau von der Mitte des XIV. bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts (Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskde II, 2).

S. 237 Zolleinnahmen des Amtes Pegau 1534—1535: 8 Groschen Judenzoll. Daselbst Anm. 3 Judenjahrgeld vom Jahre 1469/70: 16 Schock 20 Groschen.

Plauen.

435. Neupert sen. A. Personen- u. Sachregister zur Kleinen Chronik der Stadt Plauen von 1122 bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts (Mitteil. d. Altertumsvereins zu Plauen i. V. XXII 1912 S. 240 bis 257).

S. unter Judengärten. Juden. Gemeinde, israelitische. Mair, Jude.

436. Warg W. Die Juden Plauens und des Vogtlandes im Mittelalter (Bunte Bilder aus der Vergangenheit des Vogtlandes und seiner Kreisstadt Plauen. Festschr. f. Alwin Neupert S. 114—117).

Thüringen.

Arnstadt.

437. Trefftz J. Der Ueberfall Arnstadts im Jahre 1711. (Zeitschr. d. Vereins f. Thüringische Geschichte u. Altertumskde. N. F. XX S. 380—400).

S. 391 Wechselklage eines Juden gegen die Fürsten zu Arnstadt (1709).

Eisenach.

438. Schumacher C. W. Merkwürdigkeiten Eisenachs 1777. Neudruck (Beiträge z. Gesch. Eisenachs XXI 1912).

S. 69 f. Jüdengasse, Jüdenhof.

Hildburghausen, Herzogtum.

439. Human A. Chronik der Stadt Hildburghausen II 1912 (Schriften d. Vereins f. Sachs.-Meining. Gesch. u. Landeskde Hft. 65).

S. 235 Herzog Ernst Friedrich III. Karl verpachtet das Münzregal um hohe Summen an Juden (1757). S. 264 Erlass eines Judengesetzes (1810). S. 400 f. Hofjuden und Hoffaktoren: als erster wird 1714 Simon Moyses aus Merzbach als Kammerfaktor in die Stadt aufgenommen. S. 458 Judenfriedhof (1745). Der Rat der Stadt Hildburghausen verkauft dem Herzog ein Gut gegen Ueberlassung des Judenschutzes (Frohn- und Wachtgeldes) 1731.

Mühlhausen.

440. Bemmann R. Nachträge zu den Mühlhäuser Stadtrechten (Mühlhäuser Geschichtsblätter XII S. 100—105).

S. 104 Aeltestes Zollbuch (2. Hälfte des 15. Jhdts): Judenzoll beim Verlassen des Tores beträgt 1 Groschen.

441. Weissenborn F. Mühlhausen i. Th. und das Reich (Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte Hft. 108).

S. 19—31 Judensteuern bis zur Mitte des 18. Jhdts.

442. Wintruff W. Die Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft in den Jahren 1639—1642 (Mühlhäuser Geschichtsblätter XIII 1912 S. 101—130).

S. 129 Im Friedensvertrag zwischen Rat und Bürgerschaft wird dem Rat u. a. die Ausweisung der dem Handel schädlichen Juden aufgetragen.

443. 1442—1450 Verzeichnis der Judenabgaben.

Or. Mühlhausen Stadtarchiv. Dr. Titel = nr. 441. S. 73 f.

444. Curriculum vitae von Justus Gottfried Reinhardt, gegenwärtigen Oberlehrers an hiesiger Mädchenschule (Mühlhäuser Geschichtsblätter XIII 1912 S. 139—146).

S. 144 Beschimpfung einer Jüdin durch eine christliche Schülerin auf der Strasse; Abbitte der Schülerin vom Lehrer erzwungen; Entrüstung der Nichtjuden über den Lehrer (nach 1789).

Württemberg.

445. Statistisches.

Zahl der Juden in Württemberg 1910 (Z. D. St. J. VIII 1912 S. 14).

Die Eheschliessungen im Kgr. Württemberg im Jahre 1909 (a. a. O. S. 119).

Crailsheim.

446. Titel = nr. 451.

S. 14 Juden aus Crailsheim treiben in Schwäbisch-Hall Handel (1618—1648).

Elchingen.

447. Ilg A. Aus Elchingens Vergangenheit. Die Oekonomie des Reichstifts Elchingen 1796 (Aus dem Ulmer Winkel nr. 18 u. 19.).

S. 76 Darlehnsangebot eines Juden.

Esslingen.

448. Häberlen M. Studien zur Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Esslingen (Württemberg. Vierteljahreshefte f. Landesgeschichte N. F. XXI 1912 S. 1—68).

S. 12—14 Die Juden von der ältesten Zeit bis 1385. S. 51 Stadtrecht über Aufnahme der Juden.

Freudenthal.

449. Schweizer. König Friedrich und der Rabbiner (Der Israelit LIII 1912 nr. 2 S. 2).

Audienz des Rabbiners Alexander Elsässer bei König Friedrich I von Württemberg (1805).

Gmünd.

450. Klaus B. Zur Geschichte der Klöster der ehemaligen Reichsstadt Schwäb. Gmünd (Württemberg. Vierteljhft. f. Landesgesch N. F. XX S. 5—67).

S. 60 Frater Joannes de Judaeis Magister des Augustinerklosters (1657).

Schwäbisch-Hall.

451. Riegler Fr. Die Reichsstadt Schwäbisch-Hall im dreissigjährigen Kriege (Darstellungen aus d. Württemberg. Gesch. VII).

S. 14 Ein Teil des Warenverkehrs in den Händen der Juden, denen nur das Wohnen, nicht aber der Aufenthalt im Hallschen Gebiet verboten war. 1611 Einführung eines Judenzolles: jeder Jude zahlt für jede Stunde Aufenthalts in Hall ¼ fl. S. 78 Nach dem Kriege bezogen die Bauern das Zugvieh von den Juden. S. 94 Entwicklung der Lage der Juden im Schwäbisch Hallschen Gebiete nach und unter dem Einflusse des dreissigjährigen Krieges.

452. Titel = nr. 22.

S. Register unter Hall: Juden

Heggbach.

453. Mitte des 18. Jahrhunderts. Das Kloster Heggbach verbietet seinen Untertanen in einer Verordnung an 14. Stelle den Handel mit Juden bei 3 fl. Strafe.

Miller C. Aus der Geschichte des Dorfes Sulmingen (Alemania III. Folge Bd. IV 1912 S. 154 f.).

Mergentheim.

454. Titel = nr. 22.

S. Register unter Mergentheim: Juden.

Oehringen.

455. Titel = nr. 22.

S. Register unter Oehringen: synagoga Judaeorum.

Steinbach.

456. Titel = nr. 451.

S. 14 Juden aus Steinbach treiben in Hall Handel. S. 69 Versuch der Stadt Hall bei den Juden von Steinbach eine Anleihe aufzunehmen (1640).

Stuttgart.

457. Zur Geschichte der Juden in Stuttgart (Israel. Familienblatt Hamburg XIV 1912 nr. 3 S. 10. Nach einer Festschrift).

458. Titel = nr. 215.

I. S. 337 nr. 713 Hinrichtung des Jud Süss.

Thierhaupten.

459. Traber J. Geschichte des Klosters Thierhaupten.

S. 177—180 Die Juden Isaac, Samuel und Tobias Hirsch ersteigern Kircheninventar 1803.

Ulm.

460. Anfang des Christentums in Ulm (Schwäb. Archiv XXIX S. 158—160).

S. 158 f. Die Juden in Ulm während des Mittelalters.

461. Krick F. Ulmer Zustände und Ereignisse in den Jahren 1848 und 1849 (Aus dem Ulmer Winkel nr. 6—11).

S. 42 Judenhof.

Biographisches.

Arnheim, H.

462. Grunwald M. Eine Autobiographie Heymann Arnheims (Festschr. z. Israel Levys 70. Geburtstag S. 382—391).

Auerbach, Berthold.

463. s. nr. 498.

Bernstein, Aron.

464. Isolani E. Aron Bernstein (Israel. Familienblatt Hamburg XIV 1912 nr. 14 S. 2 f.).

Börne.

465. Roseen R. Ludwig Börne als Kunstkritiker. Dissertation Greifswald 1910.

466. Titel = nr. 274.

S. 21—26 Börne als Herausgeber der „Wage".

Caro, Georg.

467. Georg Caro. Ein Gedenkblatt 1912.

Mit Beiträgen von A. Meyer, G. Meyer von Knonau, Karl Meyer, Alfred Stern.

Detmold, J. H.

468. Niebour. Die hannoverschen Abgeordneten zur Nationalversammlung 1848/49 (Zeitschr. d. histor. Verein f. Niedersachsen LXXVI Hft. 2—3 S. 136—154).

S. 141 f. Biographie des Abgeordneten Detmold.

Fiorino, J. D. A.

469. Blumenthal H. Der Miniaturmaler Jeremias David Alexander Fiorino (Hessenland XXVI 1912 S. 39—40. 89—90).

Frankel, Zacharias.

470. Perles F. Jüdische Skizzen 1912 S. 26—34: Zacharias Frankel (Wiederabdruck aus „Die Welt" 1901 nr. 40 u. 41).

Friedländer, David.

471. Geiger L. Ein talmudisches Gutachten David Friedländers (Allg. Ztg. d. Judent. LXXVI 1912 S. 163—165).

472. Jacobson J. Zu David Friedländers Bemühungen um Abschaffung des Namens Jude (a. a. O. S. 379—380).

Geiger, Abraham.

473. Geiger L. Abraham Geiger an S. R. Hirsch (Liberales Judent. III S. 88—92).

474. Zellner E. Die Stadt Pless vor 70 Jahren (Oberschlesien X S. 155—166. 206—216).

S. 209 Abraham Geiger in Pless.

Heine.

475. v. Heine-Geldern u. Karpeles G. Heine-Reliquien. Neue Briefe und Aufsätze Heinrich Heines.

476. Warschauer A. Heinrich Heine in Posen. Privatdruck.

Hirsch, S. R.

477. Löb A. Erinnerungen an die Tätigkeit S. R. Hirsch's in Emden (Der Israelit LII nr. 2 S. 4—5. nr. 4 S. 5—6. nr. 5 S. 5—6. nr. 6 S. 5—6. nr. 7 S. 3—4. nr. 12. S. 11).

478. Löb A. Ein Dienstsiegel Samson Raphael Hirsch's (a. a. O. LIII 1912 nr. 2 S. 2).

Lasker, E.

479. Kissling J. B. Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche I.

S. 332 Auszug aus einer Rede Laskers im preussischen Abgeordneten-Hause (1873).

Lassalle, F.

480. Titel = nr. 236.

S. 228 Lassalle als Mitglied der Burschenschaft Raczek (1843 f.).

Lewin, Rahel.

481. Badt B. Rahel und ihre Zeit. Briefe und Zeugnisse (Pandora VIII) 1912.

482. Weldler-Steinberg A. Rahel Varnhagen, Ein Frauenleben in Briefen 1912.

483. Wittichen F. C. Gentz' Stellung zum deutschen Geistesleben vor 1806 (Histor. Vierteljahresschr. XIV S. 34—55).

S. 44 Rahels Urteil über Gentz.

Maimon, Salomon.

484. Fromer J. Salomon Maimons Lebensgeschichte. Neu-Ausgabe (Samml. menschlicher Dokumente II).

Mendelssohn.

485. Frensdorf F. Georg Brandes, ein hannoverscher Beamter des 18. Jahrhunderts (Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen LXXVI Hft. 1 S. 1—57).

S. 25 Brandes' Verkehr mit Mendelssohn in Pyrmont (Sommer 1774).

486. Heidkämper H. Herder in Bückeburg (Ztschr. d. Gesellsch. f. niedersächsische Kirchengeschichte XVI S. 1—42).

S. 3 f. Briefwechsel Mendelssohns mit Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe.

487. Titel = nr. 215.

II S. 380 nr. 672—673 Nachrufe der Vossischen Zeitung auf Mendelssohn und Bericht über seine Beerdigung.

Or Sarua, Isaac.

488. Tykocinski H. Lebenszeit und Heimat des Isaac Or Sarua (Monatsschr. f. Gesch. u. Wissensch. des Judent. N. F. XIX S. 478—500).

Philippson, L.

489. Bass J. Ludwig Philippson. Eine literarisch-historische Würdigung zur Hundertjahrfeier seines Geburtstags (28. Dez. 1811). (a. a. O. XX 1912 S. 1—32. 218—249).

490. Elbogen J. Ludwig Philippson, 28. 12. 1811—28. 12. 1911. Vortrag 1912.

491. Feiner J. Ludwig Philippson. Sein Leben und sein Werk 1912.

492. Samuel S. Ludwig Philippson. Zu seinem 100. Geburtstag (Allgem. Ztg. d. Judent. LXXV S. 601—603).

Simson, G. B.

493. Niebour. Die Abgeordneten Westpreussens zur Frankfurter Nationalversammlung 1848/49 (Mitteil. d. Westpreuss. Geschichtsvereins X S. 63—69).

S. 68 f. Biographie des Abgeordneten Georg Bernhard Simson.

Stahl, F. W.

494. Kropatschek G. Friedrich Julius Stahl (1802—1861) Vortrag.

495. Salzer E. Stahl und Rotenhan. Briefe des ersten an den zweiten. (Histor. Vierteljahresschr. XIV S. 199—247. 514—551).

Stern, S.

496. Jelski. Rede zum 100. Geburtstage Siegesmund Sterns, des Begründers der jüdischen Reformgemeinde in Berlin.

Süsskind v. Trimberg.

497. Nover. Süsskind von Trimberg, ein jüdischer Minnesänger. (Der Israelit LII nr. 45 S. 11. nr. 47 S. 11.

Wolfsohn, W.

498. Geiger L. Briefe von Wilhelm Wolfsohn an Berthold Auerbach. (Festschr. zu Hermann Cohens 70. Geburtstage S. 457—468) 1912.

Varia.

499. Dokumente zur Emanzipation der Juden. 4 Reden von Macaulay, Riesser, Suter und Vincke 1912.

500. Der Familienname Dreyfuss (Der Israelit LIII 1912 nr. 22 S. 3).

501. Weimarer historisch-genealogisches Taschenbuch des gesamten Adels jehudäischen Ursprunges I (Semigotha) 1912.

502. Balla J. Die Rothschilds 1912.

503. Baas K. Jüdische Spitäler im M. A. (Monatsschr. f. Gesch. u. Wissensch. d. Judent. N. F. XIX S. 745—746).

504. Brann M. Die Identität der Familien Theomim und Munk (a. a. O. S. 349—357).

505. Caro G. Das Verhältnis der Juden zum Wirtschaftsleben. (Allgem. Ztg. d. Judent. LXXVI 1912 S. 547 f. 585 f. 595 f. 609 ff.

506. Geiger L. Georg von Vincke (a. a. O. LXXV S. 229 f.)

507. Geiger L. Eine alte Polemik gegen die Allgemeine Zeitung des Judentums (a. a. O. LXXVI 1912 S. 427).

Polemik Gutzkows gegen die A. Z. d. J. in seiner Zeitschrift der „Telegraph für Deutschland“ (1838).

508. Goslar H. Die Krisis der jüdischen Jugend Deutschlands. Ein Beitrag zur jüdischen Jugendbewegung Deutschlands.

509. Kroner. Zur Ahnengeschichte Kommerzienrates Alex von Pflaum (Strassburger Israel. Wochenschrift IX 1912 nr. 10 S. 13 nr. 11 S. 12).

510. Landmann S. Voltaires Angriffe und Verteidigung der Juden (Israel. Familienblatt Hamburg XIV 1912 nr. 17 S. 14. nr. 21 S. 13).

511. Liebe G. Ueber ältere Schmähgedichte, besonders in den Landschaften der Provinz Sachsen (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine LX 1912 Sp. 297—307).

Sp. 306 Schmähgedicht auf einen polnischen Juden Cohn, der in Salzwedel, Osterburg und Werben Betrügereien verübte und bei Werben wegen Verdacht der Spionage mit Stockschlägen bestraft wurde (1813).

512. Loewe H. Die Juden in der Marienlegende (Monatsschr. f. Gesch. u. Wissensch. d. Judentums N. F. XX 1912 S. 257—284. 385—416. 612—621).

513. Loewe H. Memoiren eines polnischen Juden (Jahrbuch der jüdisch-literarischen Gesellschaft Frankfurt a. M. VIII S. 440—446 u. hebräischer Teil S. 87—114).

Lebenserinnerungen des Mosche Wasserzug aus Schocken (ca. 1750 bis 1818).

514. Löwenfeld W. Ein Besuch bei Gustav Freytag. Gustav Freytags Stellung zum Antisemitismus (Oberschlesien X S. 105—114).

515. Muth G. F. u. Rothschild S. Ueber Miniaturen in einem jüdischen Gebetbuch aus dem 13. Jahrhundert (Vom Rhein. Monatsschr. d. Altertumsvereins f. d. Stadt Worms XI 1912 S. 29—31).

516. Nippold F. Führende Persönlichkeiten zur Zeit der Gründung des deutschen Reiches.

S. 596—609 Aus dem Aufwärtsstreben der jüdischen Theologie: Abraham Geiger, Moritz Lazarus.

517. Reuschel K. Lutherspuren in der neueren Volksüberlieferung (Thüringisch-Sächsische Ztschr. f. Gesch. u. Kunst II, 1 1912 S. 45—71).

S. 62 Ein Jude vielleicht Erfinder eines Lutherwitzes.

518. Sombart W. Die Juden und das Wirtschaftsleben.

519. Weigl J. Das Judentum.

Nachtrag zu S. 47 und 52.

VIII. 1237 April. Privileg Kaiser Friedrichs II. für die Stadt Wien, darin Ausschluss der Juden von den Aemtern: *ne sub praetextu prefecture opprimant christianos, cum imperialis auctoritas a priscis temporibus ad perpetrati iudaici sceleris ultionem eisdem Judeis indixerit perpetuam servitutem.*

Reg. Friedrichs II. nr. 2237. Aronius nr. 509.

IX. 1238 Aug. 3—31. *Notum fieri volumus* (Kaiser Friedrich II.) *universis, quod nos Judeos Wienne servos camere nostre sub nostra et imperiali protectione recipimus et favore.*

Reg. Friedrichs II. nr. 2378. Aronius nr. 518.

X. 123? (Kaiser Friedrich II.) *attendentes imbecillitatem gentis Judaismi et quod omnes et singuli Judaei degentes ubique per terras nostrae iurisdictioni subiectas christianae legis et imperii praerogativa, qua dominamur et vivimus, servi sunt nostrae camerae speciales, ad supplicationes C. et O. servorum nostrorum personas, filios et filias ac omnia bona eorum .... sub protectione nostra et imperii recipimus speciali.*

Petrus de Vineis, Epist. VI p. 727 Kaiserregesten V 2 nr. 14 764 ohne Datum. Aronius nr. 468, mit dem unzulässigen Datum 1234.

Bericht über das Jahr 1913.

Die Sammelarbeit wurde verlangsamt; die Gründe lagen wesentlich in der Notwendigkeit, das vorhandene Material zu repertorisieren, und in der Vergrösserung der Anzahl und des Umfangs der wissenschaftlichen Arbeiten und Recherchen. Die Gemeinden, die im Berichtsjahr Akten übergaben, sind: Woldenberg, Culmsee, Völkershausen, Dobrzyca, Grätz, Samter, Pleschen, Zülz, Rhena, Sternberg, Grabow, Krakow, Lübbecke, Gross-Steinheim, Markoldendorf, Sievershausen. Mit einer grösseren Zahl von Gemeinden dauern die 1913 begonnenen Unterhandlungen noch fort.

In der Provinz Posen leitete die Sammlungen, wie schon seit dem Jahre 1905, Herr Rabbiner Dr. Heppner-Koschmin.

Herr Gemeinderegistrator a. D. J. Süssmann-Pankow sammelt die Schriften und Akten jüdischer Vereine, Stiftungen, Institute usw. und führt die Eingänge wöchentlich dem Gesamtarchiv zu. Diese Sammlung, die ihrem Begründer grosse Opfer an Zeit, Arbeit und Kosten auferlegt, hat bis Ende 1913 bereits zu der Vereinigung der Schriften von 245 Vereinen usw. geführt.

Herr D. Wassermann, Privatgelehrter in München, hat dem Gesamtarchiv seine Literalien zur Geschichte der Juden in Bayern als Geschenk überwiesen. Es handelt sich um Excerpte und Abschriften von Urkunden und Akten, die Herr Wassermann in jahrelanger Arbeit angefertigt hat. Die benutzten Archive sind: Allgemeines Reichsarchiv, München; Kreis-Archiv München; Kgl. Geheimes Staatsarchiv, München; Archiv des Kgl. Hauses, München; Städtisches Archiv, München; Erzbischöfliches Ordinariat München; Protestantisches Oberkonsistorium, München; Kreis-Archiv von Schwaben und Neuburg in Neuburg a. D.; Kreis-Archiv von Nieder-Bayern in Landshut; Kreis-Archiv in Nürnberg; Stadt-Archiv, Nürnberg; Kreis-Archiv, Würzburg; Kreis-Archiv Speyer; Kreis-Archiv Bamberg; Kreis-Archiv Amberg; Gräfl. Archiv von Castell-Castell; Städtisches Archiv Weissenburg i. B. Die Benutzung wird durch die ebenfalls von Herrn Wassermann bearbeiteten Namen- und Sachregister (es handelt sich bei den Personennamen allein um mehr als 15 000) sehr erleichtert.

Herr Karl Schwarz hat dem Gesamtarchiv das von ihm begründete Jüdische Kunstarchiv in der Weise angegliedert, dass die Sammlungen vorerst in der Verwahrung und Verwaltung des Begründers (Berlin, Aschaffenburgerstr. 20) bleiben, aber bereits jetzt der allgemeinen Benutzung offen stehen. Bisher mehr die Leistungen jüdischer Künstler berücksichtigend (Photographien, Beschreibungen, Biographien), werden sie jetzt auch die Kunstaltertümer (Synagogen, Kultusgegenstände, Kleidung u. ä.) berücksichtigen und sich so dem eigentlichen Interesse des Gesamtarchivs enger anschliessen.

Die Sammlungen wurden auch durch kleine Geschenke und Käufe bereichert. Die Bücherei wurde systematisch geordnet.

Die Zahl der Austauschschriften ist auf 106 gestiegen. Das Gesamtarchiv wurde 1913 in 98 Fällen mittels schriftlicher Anfragen und Entleihungen benutzt, ausserdem persönlich an 166 Arbeitstagen von 44 Personen.

Die vorliegenden „Mitteilungen“ erscheinen fortab jährlich nur einmal am Jahresende, im Verhältnis zu den früher zweimal jährlich erscheinenden Heften als Doppelhefte.

An dem vorliegenden Hefte sind ausser dem Herausgeber ein früherer und ein jetziger Beamter des Gesamtarchivs beteiligt.

Torgauer Druck- und Verlagshaus G. m. b. H. Torgau.

CD
1377
B4G47
Jg.4

Gesamtarchiv der Deutschen
Juden
Mitteilungen

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY